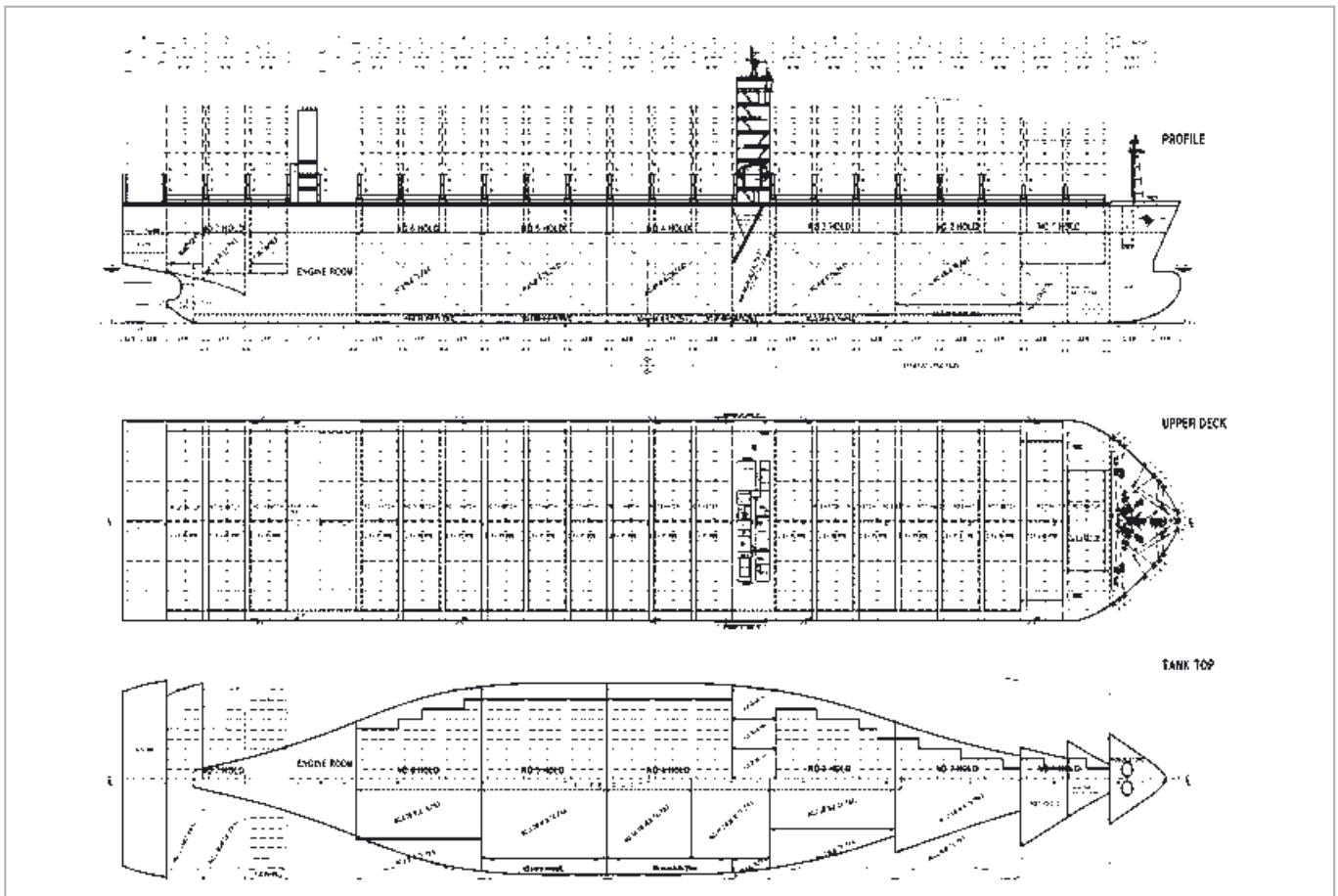


cfb-schiffsfonds containerriesen der zukunft 2

CFB-FONDS 169

CFB-FONDS





Impressum

Emittentin

Kommanditgesellschaft MS "CPO PALERMO"
 Offen Reederei GmbH & Co.,
 nachfolgend **PALERMO KG** genannt

nachfolgend **Fonds KG** oder **Fondsgesellschaft** oder
Gesellschaft genannt.

Anbieter des Beteiligungsangebotes/
 Prospektverantwortlicher

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH
 Mercedesstraße 6
 D-40470 Düsseldorf
 Telefon: 0211 7708-2200
 Telefax: 0211 7708-3377
 E-Mail: info@cfb-fonds.com
 Internet: www.commerzreal.com/cfb-fonds
 nachfolgend **CFB** genannt.

Gestaltung & Realisation

GCM Gesellschaft für Creatives Marketing mbH,
 Duisburg

Datum der Prospektaufstellung

13.06.2008

Die Titelbilder sowie sämtliche in diesem Beteiligungsprospekt dargestellten Fotografien stellen nicht das Fondsschiff dar.



Ihr Partner

Die wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Konzeption liegt bei der

***Commerz Real Fonds
Beteiligungsgesellschaft mbH***



Seite Inhaltsverzeichnis

7	Motive für Ihre Beteiligung
10	Angebot in der Zusammenfassung
14	Risiken im Überblick
20	Wirtschaftliche Grundlagen
20	Der Markt
27	Das Schiff und die Wert
31	Der Bereederer
31	Der Charterer
34	Das Vertragswerk
43	Das Versicherungskonzept
46	Investitionsplanung und Prognoserechnung
46	Investitions- und Finanzierungsplan
50	Prognoserechnung der Fonds KG in der Betriebsphase
57	Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
68	Sensitivitätsrechnungen – Abweichungen von der Prognoserechnung
60	Steuerliche Grundlagen
60	Einkommensteuer
60	Tonnagebesteuerung gemäß § 5a EStG
62	Umsatzsteuer
62	Gewerbsteuer
62	Erbschaft- und Schenkungsteuer
64	Gesellschaftsrechtliche Grundlagen
72	Jahresabschluss
72	Jahresabschluss über das Geschäftsjahr 2007 und Lagebericht der PALERMO KG
76	Angaben über den jüngsten Geschäftsgang der PALERMO KG
78	Gesellschaftsvertrag
92	Ihre Partner im Überblick
96	Abwicklungshinweise
100	Ergänzende Informationen zur Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte
102	Glossar und Abkürzungsverzeichnis

Als Anlage beigefügt sind die Beitrittserklärung (inklusive Widerrufsbelehrung), die Empfangsbestätigung und die Verbraucherinformation für den Fernabsatz (vgl. Auflistung S. 98 Ziffer 10).

Dieser Prospekt wurde vor seiner Veröffentlichung gemäß § 8 i Verkaufsprospektgesetz bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinterlegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die BaFin ist.

**INVESTIEREN SIE MIT DEM CONTAINERRIESEN – MS CPO PALERMO –
IN DIE ZUKUNFT DER CONTAINERSCHIFFFAHRT**



PARTIZIPIEREN SIE AN DER GLOBALISIERUNG

motive für ihre beteiligung

Drei Faktoren entscheiden über den Erfolg eines Schiffsfonds:

- die Investition in einen Wachstumsmarkt,
- die aus der Konzeption erwachsende Sicherheit sowie
- starke und erfahrene Partner.

Darüber hinaus haben nur Schiffe mit überdurchschnittlicher technischer Ausstattung im Wachstumsmarkt Containerschiffahrt eine Chance auf dauerhaft hohe Erträge. Diese Grundregeln berücksichtigt die CFB bei jeder ihrer Investitionsentscheidungen und legt somit den Grundstein für attraktive Schiffsbeteiligungen mit einer ausgezeichneten Wertentwicklung.

Der Chartermarkt für Containerschiffe wird geprägt durch einen wachsenden Welthandel als Folge der Intensivierung der internationalen Arbeitsteilung, ein stetiges Wachstum des globalen Containerumschlages sowie eine Zunahme des Containerisierungsgrades bei den Transportgütern. Durch die Nutzung der Container als Einheitsbehälter wird homogene Ladung erzeugt, die einfacher, effizienter, schneller und sicherer in den Häfen umgeschlagen werden kann als heterogene Stückgutladung. Diese Entwicklungen kennzeichnen das Marktpotenzial von Containerschiffen.

Nutzen Sie dieses Potenzial mit Ihrer Investition in einen der Containerriesen der Zukunft, die MS CPO PALERMO, die mit ihren deutlichen Größenvorteilen für die global bedeutendsten Ost-West-Handelsrouten hervorragend geeignet ist. Das Vollcontainerschiff wird mit einer Containerstellplatzkapazität von 14.000 TEU (Twenty-Foot-Equivalent-Unit bzw. 20-Fuß-Standard-Container) bei seiner Fertigstellung im Jahr 2011 mit einer Länge von 366 m, einer Breite von 51 m und einem Tiefgang von maximal 16 m zu den weltweit größten Containerschiffen gehören.

Schaffen Sie sich Zugang zu den Ertragschancen der Containerschiffahrt und investieren Sie mit dieser neuen Größenklasse in die Zukunft des Containerschiffmarktes:

- Investieren Sie in einen Wachstumsmarkt, insbesondere den der aufkommensstarken Ost-West-Handelsrouten.
- Erschließen Sie sich eine neue Größenklasse im Containerschiffmarkt und partizipieren Sie an den Vorteilen der Containerriesen.
- Profitieren Sie von hoher Planungssicherheit durch einen langfristigen Chartervertrag mit einem starken Partner.
- Realisieren Sie hohe Ausschüttungen, die nahezu steuerfrei sind.
- Die Beteiligung der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG in Höhe von 10 % des Kommanditkapitals steht für Interessenidentität mit den Anlegern.

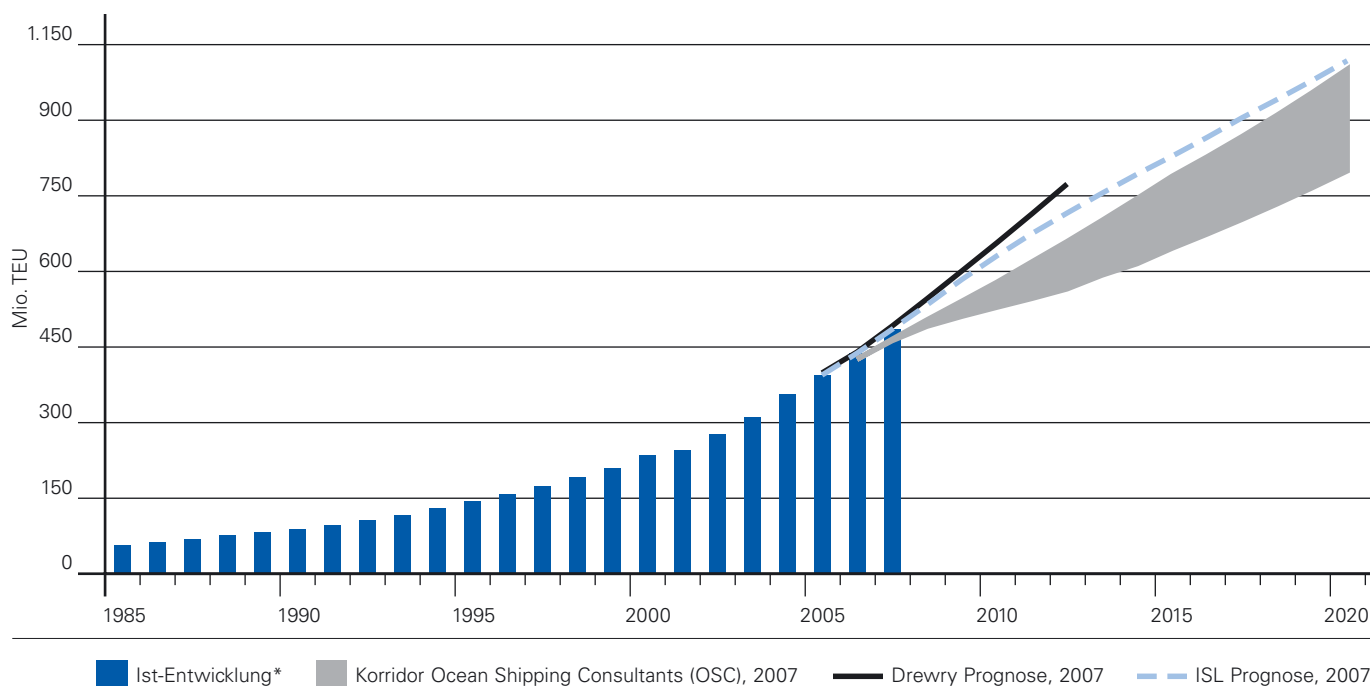
Der Wachstumsmarkt

Der Containermarkt weist seit Jahren ein kontinuierliches Wachstum auf.

Der Containermarkt profitiert neben dem Wachstum des Welthandels auch von den systemimmanenten Vorteilen des Containers und den in den letzten Jahren in der Regel über denen des Welthandels liegenden Zuwachsraten des Weltseehandels. Nach einem Wachstum des Welthandels von 9,2 % im Jahr 2006, einem der wachstumsstärksten Jahre seit mehr als drei Jahrzehnten, geht der Internationale Währungsfonds (nachfolgend „IWF“ genannt) in seinem World Economic Outlook aus April 2008 von Wachstumsraten in Höhe von 6,8 % und 5,6 % für die Jahre 2007 und 2008 aus. IWF prognostiziert, dass sich die positive Entwicklung des Welthandels mit einem Wachstum von ca. 7,3 % p.a. bis in das Jahr 2013 fortsetzen wird.

Nach Aussage des unabhängigen Instituts für Seeverkehrswirtschaft und Logistik, Bremen (nachfolgend „ISL“ genannt), aus Mai 2008 wird sich der Containerverkehr in den nächsten zehn bis zwölf Jahren voraussichtlich verdoppeln und sein dynamisches Wachstum somit fortsetzen.

Zusammenschau verschiedener Prognosen zum weltweiten Containerumschlag*



Quelle: Gutachten des Instituts für Seeverkehrswirtschaft und Logistik (ISL), 2008

* Prognosen ab 2007

Die neue Größenklasse im Containerschiffmarkt

Um den Zuwachsraten des Weltseehandels gerecht zu werden und von den Größenvorteilen der Containerriesen – d.h. Reduzierung der Transportkosten je Container – zu profitieren, werden künftig von den großen Linienreedereien auf den langen Routen mit großen Ladungsvolumina vermehrt die Schiffe der Größenklasse von 12.500 TEU und größer eingesetzt. Hierbei können laut ISL und Ocean Shipping Consultants, London (nachfolgend „OSC“ genannt), Kostenvorteile von bis zu 25 % je Container im Gegensatz zu Schiffen der Größenklasse um 8.100 TEU realisiert werden.

Wichtigste Einsatzgebiete sind hierbei die aufkommensstarken Ost-West-Handelsrouten, insbesondere die Strecken Europa-Fernost und Transpazifik, welche laut Aussage von ISL auch in Zukunft, vor dem Hintergrund einer weiterhin positiven wirtschaftlichen Entwicklung in Asien, ein überdurchschnittliches Wachstum erfahren werden.

Die Planungssicherheit

Mit Ablieferung von der erfahrenen Werft Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd., Südkorea (nachfolgend „DSME“ genannt), an die Fondsgesellschaft im Jahr 2011 wird die MS CPO PALERMO eine mindestens zwölfjährige Charter bei der schweizerischen Containerlinienreederei MSC Mediterranean Shipping Company S.A., Genf, Schweiz

(nachfolgend „MSC“ genannt), antreten. Nach Ablauf der zwölfjährigen Zeitcharter hat MSC das Recht, die Charter einmal um weitere drei Jahre zu verlängern. Außerdem hat MSC das Recht, das Schiff nach 12 bzw. 15 Jahren zu jeweils einem vertraglich festgelegten Kaufpreis anzukaufen.

Die MSC-Gruppe wurde 1970 in Italien gegründet und befindet sich seither in Privatbesitz. Per Anfang Juni 2008 verfügt MSC über eine Flotte von knapp 400 Containerschiffen mit einer Gesamtkapazität von ca. 1,3 Mio. TEU und ist damit weltweit die Nr. 2 der Containerlinienreedereien. Mit einer geplanten Übernahme von weiteren 54 Schiffen in den nächsten Jahren wird MSC seine Flottenkapazität um weitere ca. 600.000 TEU steigern. Das globale Netzwerk von MSC besteht aus ca. 170 Routen, die 270 Häfen auf allen Kontinenten verbinden. Unterstützt wird dieses Netzwerk durch ca. 390 Agenturen und rund 30.000 Mitarbeiter weltweit.

Gemäß einer Analyse vom 23.04.2008 von Dynamar Consultancy B.V., Alkmaar, Niederlande (nachfolgend „Dynamar“ genannt), einer auf Seeverkehr und Transportwirtschaft spezialisierten und renommierten Analyse- und Beratungsagentur, wird MSC auf einer Skala von 1 (geringes Risiko) bis 10 (hohes Risiko) bezüglich Bonität mit einem sehr guten Rating von 2 – 3 bewertet.

Durch den langfristigen Chartervertrag mit dem starken Partner MSC besteht für das vorliegende Beteiligungsangebot eine hohe Planungssicherheit.

Die Bauüberwachung und die Bereederung des Schiffes wird durch die renommierte Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG, Hamburg (nachfolgend „Reederei Offen“ genannt), gesichert. Die Reederei Offen gehört zu den traditionsreichsten Hamburger Reedern und zählt weltweit zu den bedeutendsten Anbietern von Schiffstonnage im Containerbereich. Die erfahrene Reederei hat ihren Geschäftsbetrieb bereits vor mehr als 35 Jahren aufgenommen und hat im Juni 2008 einen Bestand von 132 fahrenden und bestellten Containerschiffen in ihrer Flotte.

Die Reederei Offen ist mit US-\$ 6,7 Mio. an diesem Beteiligungsangebot beteiligt. Dies steht für Interessenidentität des Bereederers mit den Anlegern.

Die nahezu steuerfreien Ausschüttungen

Das vorliegende Beteiligungsangebot bietet neben den vorgenannten Aspekten Marktwachstum und Sicherheit attraktive Ausschüttungen. Die im Rahmen der europäischen Harmonisierung zum 01.01.1999 eingeführte Besteuerung nach der Tonnage gemäß § 5a EStG führt für den Anleger zu einer vom wirtschaftlichen Erfolg des Schiffes unabhängigen und sehr geringen Steuerbelastung. Aus diesem Grund sind die Ausschüttungen von Beginn des Investments an nahezu steuerfrei. Der Erlös aus dem Verkauf des Schiffes oder der Beteiligung ist komplett steuerfrei. Diese speziellen steuerlichen Vorteile führen zu überdurchschnittlichen Ertragschancen im Bereich der Seeschifffahrt, an denen Sie im Rahmen dieses Konzeptes direkt partizipieren können.

DIE COMMERZ REAL – IHR PARTNER

Die Commerz Real Gruppe – mit der Commerz Real AG, Eschborn (nachfolgend „CR“ genannt), an der Spitze, einem mittelbaren, organschaftlich verbundenen Tochterunternehmen der Commerzbank AG – bietet ihren Kunden ein breites Dienstleistungsspektrum an. In der CR haben die CommerzLeasing und Immobilien Gruppe (CLI) und die Commerz Grundbesitz Gruppe (CGG) im Jahr 2007 ihre Aktivitäten zusammengeführt. Mit dieser Fusion entstand einer der weltweit größten Immobilien-Asset-Manager sowie Strukturierungs- und Leasingdienstleister. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Anlageprodukten wie offene und geschlossene Immobilienspezialfonds, geschlossene Fonds für Schiffe, Flugzeuge und regenerative Energien sowie REITs. Zur Leistungspalette gehört weiterhin der Bereich Structured Investments, der Immobilienleasing, Großmobilenleasing und strukturierte Finanzierungen zusammenfasst sowie der Bereich Mobilenleasing. Das verwaltete Vermögen liegt gesamt bei rd. € 44 Mrd. (Stand 31.12.2007).

Die CFB ist das Emissionshaus für geschlossene Fonds der Commerz Real Gruppe sowie des gesamten Commerzbank-Konzerns. Sie ist Spezialistin für Konzeption, Vertrieb und

Verwaltung von geschlossenen Fonds. Mit über 20 Jahren Erfahrung aus 165 erfolgreich realisierten geschlossenen Fonds und einem Investitionsvolumen von umgerechnet € 11,6 Mrd. zählt die CFB zu den führenden Initiatoren in Deutschland. Für über 62.000 Kunden mit rund 115.000 Beteiligungen betreut die CFB Eigenkapital in Höhe von umgerechnet rund € 4,6 Mrd. (Stand 31.12.2007). Die Produktpalette der CFB entwickelte sich von Leasingfonds über Infrastruktur-Betreiberkonzepte, Flugzeugfonds und Medienfonds hin zu den heutigen Schwerpunkten geschlossener Immobilienfonds im In- und Ausland sowie Schiffsfonds. Neben Publikumsfonds, die an einen breit gestreuten Kundenkreis gerichtet sind, werden auch Private Placements und maßgeschneiderte Individualkonzepte für private und institutionelle Investoren realisiert. Die Erfolgsgeschichte der CFB spiegelt sich in einer überzeugenden Leistungsbilanz wider, die einen umfassenden Überblick über die Historie sämtlicher CFB-Fonds liefert und die langjährig erfolgreiche Performance der CFB dokumentiert (CFB-Leistungsbilanz siehe auch unter www.commerzreal.com/cfb-fonds).

Die CFB betreibt zur Erhöhung der Fungibilität von Fondsanteilen eine aktive Zweitmarktpflege. Anteile können über die Handelsplattform der CFB-Fonds Transfair GmbH, Düsseldorf (nachfolgend „CFT“ genannt), zum Verkauf angeboten werden. Im Jahr 2007 hat die CFB auf dem Zweitmarkt Nominalanteile ihrer Fonds im Gesamtwert von ca. 12,6 Mio. umgesetzt.

Das vorliegende Beteiligungsangebot CFB-Fonds 169 setzt die Reihe der von der CFB erfolgreich konzipierten Schiffsfonds mit einem Investitionsvolumen von insgesamt US-\$ 1,9 Mrd. und € 88,0 Mio. fort (Stand 31.12.2007).

Die CFB-Schiffsflotte umfasst derzeit zwei Capesize-Massengutfrachter, vier LNG-Tanker mit jeweils 210.100 m³, drei Containerschiffe mit jeweils 8.400 TEU, drei Containerschiffe mit jeweils 2.800 TEU sowie ein Containerschiff mit 3.500 TEU, die über zwölf CFB-Schiffsfonds platziert wurden. Zehn Containerschiffe mit jeweils ca. 2.500 TEU konnten im Jahr 2007 mit erheblichen Zugewinnen für die Anleger erfolgreich veräußert werden. Die CFB-Schiffsflotte weist über die bisherige Laufzeit insgesamt überplanmäßige Ergebnisse aus. Anfang 2008 wurden drei weitere Schiffsfonds, einmal zwei 13.050 TEU sowie zweimal zwei 2.556 TEU Containerschiffe, mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rund US-\$ 563 Mio. initiiert. Die CFB-Fonds 166 und 167 konnten innerhalb kürzester Zeit platziert werden.

Neben dem bestellten Fondsschiff haben Gesellschaften der CR und der Reederei Offen im Jahr 2007 weitere Containerschiffe mit Größen von 5.500 TEU bis hin zu 14.000 TEU zum Bau in Auftrag gegeben. Eine Gesellschaft der CR hat außerdem ein weiteres Containerschiff mit 2.556 TEU übernommen.

angebot in der zusammenfassung

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich in Deutschland und richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen ausschließlich auf diese Zielgruppe ab.

GRUNDLAGEN DES INVESTMENTS

Das Schiffsinvestment

Mit Ihrer Beteiligung an der PALERMO KG erschließen Sie sich den Zugang zu einer neuen Größenklasse der Containerschifffahrt. Sie profitieren durch die Investition in einen Containerriesen von hoher Planungssicherheit durch eine mindestens zwölfjährige Charter mit MSC, die durch Ausübung einer Verlängerungsoption von MSC auf insgesamt 15 Jahre verlängert werden kann – und dies bei gleichzeitig kräftigem und stetigem Wachstum des Weltseehandels. Sie erwerben über diese Beteiligung Anteile an einem der weltweit mod-

ernsten Vollcontainerschiffe, das durch seinen Einsatz auf den aufkommensstärksten Handelsrouten der Welt hohe Skaleneffekte und damit erhebliche Wettbewerbsvorteile generieren wird.

Dynamar bewertet den Charterer MSC in einer Analyse vom 23.04.2008 auf einer Skala von 1 (geringes Risiko) bis 10 (hohes Risiko) bezüglich Bonität mit einem sehr guten Rating von 2 – 3.

Die hochwertige technische Ausstattung des in Auftrag gegebenen Schiffes, die Bereederung durch den renommierten Partner, die Reederei Offen, sowie die fest abgeschlossene, langfristige Charter mit dem starken Partner MSC bieten Ihnen ein solides Fundament, um dauerhaft am Wachstumsmarkt Containerschifffahrt zu partizipieren.

Sie sichern sich die Chance auf langfristig hohe US-Dollar-Zuflüsse durch eine unternehmerische und ertragsorientierte Investition in ein modernes, voll ausgerüstetes 14.000 TEU Containerschiff. Aufgrund der Tonnagebesteuerung bleiben Ihre laufenden Erträge fast steuerfrei. Bei Verkauf des Schiffes oder Ihrer Beteiligung sind Ihre hierdurch erzielten Erlöse vollständig steuerfrei.

Der Weltcontainermarkt

Der Erfolg einer Schiffsbeteiligung hängt maßgeblich von den weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. In den vergangenen rund 20 Jahren war, gemessen am realen Welt-Bruttosozialprodukt, ein durchschnittliches jährliches Weltwirtschaftswachstum von rund 3,8 % zu verzeichnen. Dieses wurde seit 2003 jedes Jahr übertroffen. In seinem World Economic Outlook aus April 2008 bestätigt IWF, dass sich dieser positive Entwicklungstrend mit 5,0 % im Jahr 2006, einem der wachstumsstärksten Jahre seit mehr als drei Jahrzehnten, fortgesetzt hat. Für das Jahr 2007 rechnet IWF mit einem vergleichbaren Wachstum von 4,9 %. IWF prognostiziert ein Wachstum von 3,7 % und 3,8 % für die Jahre 2008 und 2009. Die positive Entwicklung der Weltwirtschaft wird laut IWF mit einem Wachstum von 4,9 % p.a. bis in das Jahr 2013 anhalten.

Der weltweite Containerumschlag ist geprägt durch ein stetiges Wachstum und hat sich in den letzten zehn Jahren nahezu verdreifacht. Die führenden Analysehäuser ISL, OSC und Drewry Shipping Consultants, London, rechnen auch für die Zukunft mit einem langfristig hohen Wachstum des Containermarktes. Nachdem im Jahr 2007 ein sehr hohes Wachstum des globalen Containerumschlages von rund 11 % verzeichnet wurde, rechnet ISL in seiner Studie aus Mai 2008



für die Jahre 2008 und 2009 mit einem weiterhin starken Wachstum des Containerverkehrs in Höhe von 9,5 % bzw. 10,0 %. Des Weiteren geht ISL davon aus, dass sich der Containerumschlag in den nächsten zehn bis zwölf Jahren etwa verdoppeln wird.

Die Qualität des Schiffes

Das zum Bau in Auftrag gegebene Schiff besticht durch modernste Technologie. Aufgrund der Kapazität von 14.000 TEU kann dieser Containerriesen einer neuen Generation auf langen Strecken deutliche Kostenvorteile generieren, d.h. die Transportkosten je Container werden gegenüber kleineren Schiffen erheblich reduziert. Dies wird von den renommierten Analysehäusern OSC und ISL bestätigt. Demnach können auf langen Strecken die Kosten je Container um bis zu 25 % gegenüber einem Containerschiff mit 8.100 TEU gesenkt werden.

Ein Wertgutachten des unabhängigen Schifffahrtssachverständigen Ingenieurbüro Weselmann, Hamburg, vom 05.06.2008 bestätigt, dass es sich bei dem Schiff um einen im internationalen Vergleich sehr guten Entwurf handelt. Das Vollcontainerschiff wird von der renommierten Werft DSME, die für ihre sehr gute Bauqualität und Termintreue bekannt ist, in Südkorea erstellt und im Jahr 2011 abgeliefert. Darüber hinaus bestätigt das Wertgutachten, dass für die technischen Komponenten ausschließlich renommierte europäische Hersteller bzw. deren südkoreanische Lizenznehmer ausgewählt wurden und somit gewährleistet ist, dass die MS CPO PALERMO mit erprobten und verlässlichen Aggregaten ausgestattet wird.

Zu den wesentlichen technischen Ausstattungsmerkmalen des Fondsschiffes werden beispielsweise gehören:

- die sehr gute Stabilität: ca. 76 % der Stellplatzkapazität können mit homogenen Containern (14 t) beladen werden;
- die große Tragfähigkeit von 165.300 dwt (deadweight tons);
- die hohe Geschwindigkeit von bis zu 24,1 Knoten;
- die wettbewerbsfähige Anzahl von 1.000 Kühlcontaineranschlüssen;
- die gute Manövrierfähigkeit durch zwei Bugstrahlruder und
- die große Reichweite von ca. 25.000 Seemeilen.

Das Schiff wurde am 15.08.2007 durch die Fondsgesellschaft bei der Werft DSME bestellt. Der Baupreis in Höhe von US-\$ 174,13 Mio. wurde vom Ingenieurbüro Weselmann mit Gutachten vom 05.06.2008 als angemessen und marktgerecht bestätigt.

Das Fondskonzept

Wesentliche Komponenten des Beteiligungsangebotes sind:

- Bauvertrag mit der südkoreanischen Werft DSME. Die MS CPO PALERMO soll im Juni 2011 an die Fonds KG abgeliefert werden.
- Die Reederei Offen wird während der Bauphase die Überwachung des Baufortschrittes durchführen.
- Langfristige Charter von zwölf Jahren ab Ablieferung des Schiffes von der Werft mit MSC, zuzüglich einer dreijährigen Charterverlängerungsoption für den Charterer. MSC ist aktuell die weltweite Nummer 2 der Containerlinienreedereien mit einem Dynamar-Rating von 2 – 3.
- Ankaufsrecht des Charterers nach 12 bzw. bei Ausübung der Charterverlängerungsoption nach 15 Jahren.
- Bereederungsvertrag mit der renommierten deutschen Reederei Offen.
- Interessenidentität des Bereederers mit den Anlegern durch Beteiligung in Höhe von 10 % am Kommanditkapital, insgesamt US-\$ 6.700.000.

- Fondsvolumen insgesamt (ohne Agio)

	TUS-\$	in %
Eigenkapital (nominal)	67.000	34,48
Schiffshypothekendarlehen	127.254	65,48
Zinseinnahmen	73	0,04
Gesamt	194.327	100,00

- Platzierungsgarantie für das einzuwerbende Eigenkapital durch die CFB.
- Aufnahme des Schiffshypothekendarlehens jeweils zu 50 % in US-Dollar und zu 50 % in japanischen Yen.
- Wechselkurssicherung des Kapitaldienstes für den in japanischen Yen aufzunehmenden Teil des Schiffshypothekendarlehens innerhalb eines Kurskorridors bis zum Ablauf der zwölfjährigen Zeitcharter durch die Reederei Offen.

- Zinssicherung des Schiffshypothekendarlehens über die gesamte Laufzeit der zwölfjährigen Zeitcharter.
- Gesellschafts- und steuerrechtliche Voraussetzungen für die Fungibilität Ihrer Beteiligung sind gegeben.
- Nahezu steuerfreie Ausschüttungen (Tonnagebesteuerung).
- 92,12 % der Investitionssumme sind für den Erwerb des Schiffes vorgesehen. Die Gesamthöhe der Provisionen (US-\$ 10.498.450) entspricht 5,32 % der Investitionssumme (vgl. „Investitionsplanung und Finanzierungsrechnung“, S. 46 ff.).

Die Beteiligung

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes und endet mit der Vollplatzierung. Sie beteiligen sich einzeln als natürliche oder juristische Person an der Fonds KG:

- direkt als Kommanditist mit Eintragung in das Handelsregister,
- mit einer Nominaleinlage von mindestens US-\$ 15.000 oder einem höheren, durch 1.000 teilbaren Betrag (auf Basis des zu platzierenden Eigenkapitals in Höhe von US-\$ 60.285.000 entspricht dies maximal weiteren 4.019 Gesellschaftsanteilen) zzgl. 5 % Agio und
- mit Einzahlungen in Höhe von
 - 30 % der Nominaleinlage zuzüglich 5 % Agio auf die Nominaleinlage bis zum 15.12.2008,
 - 40 % der Nominaleinlage bis zum 15.12.2009 sowie
 - 30 % der Nominaleinlage bis zum 15.12.2010.

Das Fondskonzept ist auf eine langfristige, ausschüttungsorientierte Beteiligung ausgelegt. Die Fonds KG ist eine gewerblich tätige Kommanditgesellschaft. Ihre Haftung als Anleger ist im Außenverhältnis auf € 0,10 je US-Dollar Ihrer Nominaleinlage begrenzt. Das fixierte Umrechnungsverhältnis dient nur zur Bestimmung der in Euro im Handelsregister einzutragenden Haftsumme und ist im Gesellschaftsvertrag unter § 4 Ziffer 7 geregelt. Bezüglich der Rechte des Anlegers wird insbesondere auf die §§ 7 und 8 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

Das Beteiligungsergebnis

Bis zum Ende des Planungszeitraumes setzt sich Ihr Ergebnis gemäß der Prognoserechnung aus den folgenden Faktoren zusammen:

- Prognostizierte Ausschüttungen in US-Dollar:

Für die Jahre	Ausschüttungen p.a. in % des Nominalkapitals
2009 – 2010	4,00
2011	5,00
2012	6,00
2013 – 2014	6,50
2015 – 2021	7,00
2022 – 2023	8,00
2024 – 2026	9,00
Liquidationserlös	112,5
Summe	228,0

Die Ausschüttungen für die Jahre 2009 – 2011 erfolgen jährlich zeitanteilig bezogen auf das jeweils eingezahlte Kommanditkapital. Ab 2012 erfolgen die Ausschüttungen halbjährlich, in 2026 zeitanteilig für das erste Halbjahr. In den für die Jahre 2009 – 2026 prognostizierten Ausschüttungen sind Rückzahlungen der Nominaleinlage in Höhe von 22,38 % und Gewinnanteile in Höhe von 93,12 % enthalten (vgl. „Prognoserechnung“ ab S. 50, Zeile 29 und 30).

- Aufgrund der Tonnagesteuergesetzgebung ist die prognostizierte Summe der Ausschüttungen und des Liquidationserlöses in Höhe von insgesamt 228,0 % fast steuerfrei (vgl. „Steuerliche Grundlagen“, S. 60 ff.).
- Der geplante Erlös bei einer angenommenen Veräußerung des Schiffes an MSC im Jahr 2026 beträgt US-\$ 96,85 Mio. (Vertraglich fest vereinbarter Kaufpreis bei Ausübung der Kaufoption durch MSC nach 15 Jahren) und führt nach Abzug aller Kosten zuzüglich Auskehrung der vorhandenen Liquiditätsreserve zu einem Liquidationserlös in Höhe von 112,5 % des Kommanditkapitals.

Wesentliche Grundlage für diese Angaben sind u.a. folgende Prämissen:

- Ablieferung der MS CPO PALERMO von der Werft am 15.06.2011. Die Termintreue der Werft wurde durch das Ingenieurbüro Weselmann im Gutachten vom 05.06.2008 bestätigt.

- Ausübung der dreijährigen Charterverlängerungsoption durch MSC nach Ablauf der zwölfjährigen Zeitcharter.
- Ankauf des Schiffes durch MSC nach 15 Jahren im Jahr 2026 zu einem vertraglich fest vereinbarten Ankaufspreis von US-\$ 96,85 Mio. Die Angemessenheit des Ankaufspreises für diese Schiffsgrößenklasse wurde im Juni 2008 durch OSC gutachterlich bestätigt.
- Eintreten der in der Prognoserechnung angenommenen Schiffsbetriebskosten und Kosten für regelmäßige Klasseerneuerungsarbeiten (Dry-docking). Die Angemessenheit der kalkulierten Werte wurde am 05.06.2008 durch das Ingenieurbüro Weselmann gutachterlich bestätigt.
- Eintreten der in der Prognoserechnung angenommenen Zinssätze für das Schiffshypothekendarlehen.
- Eintreten des in der Prognoserechnung angenommenen Wechselkurses für den in Yen aufgenommenen Anteil des Schiffshypothekendarlehens.

Die Ausschüttungssumme beträgt für den oben genannten Zeitraum 228,0 % bezogen auf das Kommanditkapital. Die Ausschüttungsprognose ist abhängig von den zuvor aufgeführten Prämissen und Annahmen. Sie basiert zum Teil auf Prognosen und Gutachten unabhängiger Dritter. Veränderungen der prognostizierten Ergebnisse und deren Auswirkungen auf die Ausschüttungssumme Ihrer Beteiligung sind ausführlich im Kapitel „Sensitivitätsrechnungen – Abweichungen von der Prognoserechnung“ ab S. 58 beschrieben.

Ein Betrieb des Schiffes bis zur planmäßigen Veräußerung ist nur eine Handlungsalternative der Fonds KG. Denkbar ist auch eine über die planmäßige Fondslaufzeit hinausgehende Weitervercharterung am Markt sowie eine Veräußerung des Fondsschiffes zu einem früheren Zeitpunkt. Die Anlagedauer ist somit nicht von vornherein festgelegt, sondern hängt insbesondere von der Marktentwicklung und den Entscheidungen der Gesellschafter ab.

Das steuerliche Ergebnis

Mit der Beteiligung an der Fonds KG werden Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt.

Das steuerliche Ergebnis der Fonds KG ist aufgrund der sofortigen Option zur Tonnagesteuer gemäß § 5a EStG abhängig von der bei der Ablieferung des Schiffes festgestellten Nettoraumzahl und der Anzahl der Betriebstage des Schiffes. Planmäßig ergeben sich ab Infahrtsetzung des Schiffes für eine beispielhafte Beteiligung in Höhe von US-\$ 50.000 steuerpflichtige Einkünfte in Höhe von € 76 pro Jahr.



Die Veräußerung des Schiffes oder der Beteiligung ist steuerfrei möglich.

ERKLÄRUNG DES PROSPEKTVERANTWORTLICHEN UND PROSPEKTAUFSTELLUNGSDATUM

Die in diesem Verkaufsprospekt zugrunde gelegten Annahmen und Berechnungen wurden mit großer Sorgfalt getroffen und erstellt. Die dem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Annahmen und Berechnungen beruhen auf den Informationen Dritter und auf den Inhalten der in diesem Prospekt erwähnten und dargestellten Verträge sowie auf den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Die den Prospektaussagen zugrunde liegenden Annahmen wurden durch die Prospektverantwortliche getroffen. Eine Haftung für den Eintritt der im Verkaufsprospekt enthaltenen Ertrags- und Liquiditätsprognosen sowie für den Eintritt etwaiger von den Anlegern angestrebter wirtschaftlicher oder steuerlicher Ziele wird nicht übernommen.

Die Prospektverantwortliche, die Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Düsseldorf, übernimmt gemäß § 3 Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (VermVerkProspV) die Verantwortung für diesen Verkaufsprospekt und erklärt, dass ihres Wissens die Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

Datum der Prospektaufstellung: 13.06.2008

Die Geschäftsführer der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH (Anbieter des Beteiligungsangebotes)

Siegfried Ley

Siegfried Ley

Rolf-Dieter Müller

Rolf-Dieter Müller

risiken im überblick

Ihre Beteiligung an der Fonds KG ist eine unternehmerische Beteiligung. **Risiken, die den wirtschaftlichen Erfolg – zum Teil erheblich, bis hin zum Totalverlust der von Ihnen übernommenen Einlage – beeinträchtigen können, können nicht ausgeschlossen werden.**

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um eine langfristige Kapitalanlage, an der sich natürliche und juristische Personen einzeln beteiligen können. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen ausschließlich auf die Zielgruppe der natürlichen Personen mit Wohnsitz in Deutschland ab.

Im Hinblick auf eine Risikostreuung sollte auch eine Anlage in einen geschlossenen Schiffsfonds immer nur einen Teil Ihres Vermögens bzw. einen Teil Ihrer frei verfügbaren Liquidität umfassen (Portfoliobeimischung), dessen bzw. deren Verlust wirtschaftlich verkraftet werden kann. Insofern sind die aus dieser Beteiligung resultierenden Risiken im Sinne des Instituts der Wirtschaftsprüfer grundsätzlich **prognose- oder anlagegefährdend**. Durch die nachfolgend dargestellten Risiken können der Fonds KG zusätzliche Kosten und/oder Einnahmeausfälle entstehen, die zu verringerten Ausschüttungen der Fondsgesellschaft an die Anleger bis hin zum Totalverlust des Nominalkapitals inklusive Agio führen können.

Diese Beteiligung kann auch ein **anlegergefährdendes** Risiko darstellen, bei dem eventuell das weitere Vermögen des Anlegers gefährdet werden kann. Eine Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers kann sich ergeben, wenn der Anleger eine individuell vereinbarte Anteilsfinanzierung aufnimmt und er, z.B. sofern die Fonds KG keine Ausschüttungen leisten könnte, weiterhin eine finanzielle Belastung durch die Zurückführung und Verzinsung seiner Anteilsfinanzierung hat. Als **maximales Risiko** müsste der Anleger damit neben dem Risiko des Totalverlustes der von ihm übernommenen Einlage inklusive Agio zusätzlich das Risiko der Gefährdung seines weiteren Vermögens tragen bis hin zur Privatinsolvenz.

Der besseren Übersichtlichkeit wegen erfolgt die Darstellung der wesentlichen und tatsächlichen Risiken nach Themengebieten. Dabei ist zu beachten, dass einzelne Risiken nicht zwangsläufig nur ein einzelnes Themengebiet betreffen müssen. Sie können vielmehr auch in Kombination eintreten und somit die negative Auswirkung verstärken. Die für die nachfolgende Risikodarstellung gewählte Reihenfolge stellt keine Aussage der CFB über die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der beschriebenen Risiken dar.

Sofern Sie nicht über die notwendigen rechtlichen, wirtschaftlichen oder steuerlichen Kenntnisse verfügen, sollten Sie vor Ihrer Anlageentscheidung fachkundige Berater hinzuziehen.

▪ **Fungibilität und Veräußerung**

Grundsätzlich handelt es sich bei Anteilen an geschlossenen Schiffsfonds um eine langfristige Anlage. Der Anleger sollte sich deshalb darauf einstellen, seine Anteile bis zur frühesten Kündigungsmöglichkeit halten zu müssen. Die Fondsgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Eine Kündigung der Gesellschaftsbeteiligung ist, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2036 möglich.

Die Gesellschaftsbeteiligung ist mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin NASIRO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH (nachfolgend „NASIRO“ genannt) zum Ende eines Kalenderquartals veräußerbar. Sie kann per Abtretungsvertrag übertragen werden. Die Fungibilität ist eingeschränkt, da kein geregelter Zweitmarkt für den Handel von Anteilen an geschlossenen Schiffsfonds, wie z.B. für Aktien oder Anleihen, besteht. Deshalb ist der Verkehrswert der Beteiligung zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Gesellschafters gegebenenfalls nur näherungsweise bestimmbar. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass über einen längeren Zeitraum keine oder nur eine geringe Nachfrage besteht und/oder der Verkaufspreis unter dem Einstandspreis bzw. unter dem Verkehrswert der Beteiligung liegt.

Die Veräußerbarkeit des Schiffes ist durch keine vertragliche Vereinbarung gesichert. Insofern besteht das Risiko, dass das Schiff nicht veräußert werden kann und/oder der kalkulierte oder erforderliche Verwertungserlös nicht erzielt werden kann.

▪ **Bau des Schiffes und Ablieferung von der Werft**

Der Bau des Vollcontainerschiffes wurde am 15.08.2007 bei der südkoreanischen Werft DSME in Auftrag gegeben. Die vertragsgemäße Ablieferung der MS CPO PALERMO soll am 15.06.2011 erfolgen. Kalkulatorisch wurde die Übernahme zum vertraglich vereinbarten Ablieferungstermin unterstellt.

Der vereinbarte Baupreis ist in vier gleichen Raten entsprechend des Baufortschrittes (Baupreiseraten) sowie in einer letzten Rate bei Ablieferung des Schiffes von der Werft (Schlusszahlung) zu zahlen. Das Schiff darf bei Übergabe keinen Einschränkungen der Klassifikationsgesellschaft unterliegen.

Die Baupreiseraten an die Werft sind durch eine Garantie der südkoreanischen Export-Import Bank of Korea (nachfolgend „K-EXIM Bank“ genannt) gesichert. Die Fonds KG trägt das Risiko, dass die K-EXIM Bank ihren Verpflichtungen unter der gewährten Garantie nicht nachkommt.

Während der Bauphase trägt die PALERMO KG grundsätzlich die mit dem Bau des Schiffes zusammenhängenden Bauherrenrisiken. Bei dem Fondsschiff handelt es sich um eine neue Größenklasse am Containerschiffsmarkt, zu der zum heutigen Zeitpunkt nur bedingt Erfahrungen vorliegen. So besteht unter dem Bauvertrag das Risiko, dass das Schiff nicht zum vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermin von der Werft übergeben wird bzw. der Baufortschritt von der Prognose abweicht. Für die Fonds KG besteht neben dem Fertigstellungsrisiko insbesondere das Risiko, dass das Fondsschiff endgültig nicht im vertraglich vereinbarten Zustand von der Werft abgeliefert werden kann (Schlecht- und mangelhafte Lieferung) sowie das Risiko einer Überschreitung des vereinbarten Baupreises. Bei einer Schlecht- und mangelhaften Lieferung besteht zudem das Risiko, dass die Werft im Zuge der zwölfmonatigen Herstellergarantie ihren Verpflichtungen unter dieser Garantie nicht nachkommt. Im Falle einer verspäteten Auslieferung beginnt die Laufzeit des Chartervertrages entsprechend später, mit der Folge, dass der Fondsgesellschaft Charterentnahmen entgehen und/oder zusätzliche Kosten entstehen können.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die MS CPO PALERMO endgültig nicht abgeliefert werden kann. Im schlimmsten Fall könnte dies zu einer vorzeitigen Beendigung der Gesellschaft bzw. zu einer Rückabwicklung der Beteiligung führen, wobei nicht auszuschließen ist, dass der Anleger die von ihm übernommene Einlage nicht vollständig zurückerhält.

Der Bau des Schiffes wird durch die Reederei Offen beaufsichtigt. Die Fonds KG trägt das Risiko, dass die Reederei Offen oder von ihr beauftragte Dritte ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße nachkommen.

■ **Objekt und Versicherung**

Die PALERMO KG trägt während der Betriebsphase das Risiko von Schäden am Schiff (inklusive eventueller Ladungsschäden) bis hin zu einem Totalverlust des Schiffes. Des Weiteren trägt sie das Risiko von Schäden, die beim Betrieb des Schiffes gegenüber Dritten entstehen können. Darüber hinaus haftet die Fondsgesellschaft für ein eventuelles Fehlverhalten der Besatzung.

Es ist vorgesehen, dass sich die PALERMO KG gegen solche Risiken branchenüblich versichert. Es besteht das Risiko, dass im Einzelfall die Versicherungsleistungen nicht ausreichen, um sämtliche Schäden vollständig auszugleichen. In diesen Fällen besteht zusätzlich das Risiko, dass die Liquidität der Fonds KG durch den Anfall von anteiligen Kosten zur Durchsetzung ihrer Rechtsposition (z.B. Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten) sowie für die Übernahme der Schäden unvorhergesehen belastet wird. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass Versicherungen nicht bzw. nicht zu den kalkulierten Konditionen abgeschlossen werden können.

■ **Beschäftigung und Charterbonität**

Im Wesentlichen hängen die Einnahmen der Fonds KG von den Chartereinnahmen aus der Beschäftigung des Schiffes durch MSC ab.

Die MS CPO PALERMO wird ab ihrer Ablieferung von der Werft zunächst für zwölf Jahre zu einer festen Rate an MSC verchartert (Zeitcharter). Außerdem hat der Charterer das vertraglich vereinbarte Recht, die Charter zu einer festen Rate einmal um drei Jahre zu verlängern. In der Prognoserechnung wurde unterstellt, dass MSC die Charterverlängerungsoption nutzt.

Trotz der vertraglich fixierten Charterbedingungen besteht das Risiko, dass sich die Bonität des Charterers bzw. eines eventuellen Subcharterers verschlechtert oder dieser seinen vertraglich vereinbarten Pflichten, insbesondere seinen Zahlungsverpflichtungen, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder gar nicht nachkommt. Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung des Chartervertrages besteht das Risiko, dass eine Anschlussbeschäftigung nicht sofort, nicht zu den in der Prognoserechnung unterstellten Konditionen oder überhaupt nicht zustande kommt.

Der Chartermarkt unterliegt üblicherweise großen Schwankungen. Da heute noch keine gesicherte Aussage über zukünftige Beschäftigungsmöglichkeiten des Fondsschiffes getroffen werden kann, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in Zukunft u.a. aufgrund eines starken Überangebots an Containerschiffen oder infolge einer schwachen Entwicklung des Welthandels eine Anschlussvercharterung insbesondere nach Ablauf der Zeitcharter und Nichtausübung der Charterverlängerungs- sowie Kaufoption durch MSC schwierig gestalten kann. Hierbei ist auch die Größe des Schiffes und die damit vorhandene Einsatzmöglichkeit zu beachten. Für diesen Fall besteht das Risiko von Einnahmeausfällen, falls das Schiff nicht oder nur zu schlechteren Bedingungen als prognostiziert verchartert werden kann.

Die Fondsgesellschaft trägt ebenfalls das Risiko von verlängerten Liege- bzw. Betriebsausfallzeiten (Off-Hire-Risiko), das heißt das Risiko eines Ausfalls von Charterrenten, sofern das Schiff nicht einsatzfähig sein sollte.

Der Bereederer ist mit der Beschäftigung und der Bereederung des Schiffes beauftragt. Die Fonds KG trägt das Risiko, dass der Bereederer nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, um alle von ihm zu verantwortenden nachgewiesenen Schäden, für die er haftet, begleichen zu können.

■ **Schiffsbetriebskosten**

Die Ansätze der laufenden Schiffsbetriebskosten (u.a. Kosten für Personal, Ausrüstung, Schmierstoffe, Reparatur und Ver-

sicherungen) sowie der Kosten für das Dry-docking sind kalkulierte Werte, für die ein Kostenüberschreitungsrisiko, insbesondere durch höhere als angenommene Preissteigerungen, Änderungen der rechtlichen Anforderungen an den Schiffsbetrieb oder außergewöhnliche Ereignisse, besteht. Außerdem ist zu beachten, dass für diese Schiffsgrößenklasse nur bedingt Erfahrungswerte vorliegen. Da für die Kostenansätze unterstellt wird, dass das Schiff über seine gesamte Betriebszeit die liberianische Flagge führt, kann das Führen einer anderen Flagge in höheren Kosten resultieren. Darüber hinaus verursacht das Schiff auch in Zeiten ohne Beschäftigung Betriebskosten.

Vertragsverletzungen seitens des Bereederes können dazu führen, dass das Schiff nicht vertragsgemäß gewartet und betrieben wird. Als Folge können zusätzliche Instandhaltungsmaßnahmen notwendig werden, die zu höheren als den prognostizierten Betriebskosten führen.

Betriebskostenüberschreitungen gehen zu Lasten der Liquidität der Fondsgesellschaft. Dies kann zu verringerten Ausschüttungen führen.

■ **Verwertung des Schiffes**

Der Erfolg der Beteiligung ist unter anderem vom Erlös aus dem Verkauf bzw. der Verwertung des Schiffes abhängig. Der Marktwert für gebrauchte Schiffe unterliegt üblicherweise großen Schwankungen.

Der Charterer hat das Recht, das Fondsschiff nach 12 bzw. 15 Jahren zu vertraglich fest vereinbarten Kaufpreisen zu erwerben. In der Prognoserechnung wurde die Verwertung des Schiffes nach Ablauf des 15. Charterjahres über den Verkauf im Rahmen der Ausübung der zweiten Kaufoption des Charterers zum vertraglich vereinbarten Kaufpreis unterstellt. Es besteht das Risiko, dass der Charterer diese Option nicht ausübt und der in der Prognoserechnung unterstellte Veräußerungserlös in Höhe von US-\$ 96,85 Mio. nicht erzielt werden kann oder dass der Charterer die Option nach Ablauf des zwölften Charterjahres ausübt.

Es kann außerdem wirtschaftlich sinnvoll oder notwendig sein, das Schiff vor oder nach Ablauf der geplanten wirtschaftlichen Nutzungsdauer zu veräußern. In diesen Fällen hängt der Veräußerungserfolg insbesondere von der im möglichen Veräußerungszeitpunkt geltenden Marktlage und damit von den zu diesem Zeitpunkt erzielbaren Verkaufspreisen für gebrauchte Containerschiffe dieser Größe sowie vom Zustand des Schiffes ab.

Aufgrund der Größe des Schiffes und der somit erforderlichen Finanzkraft späterer Käufer ist die Anzahl potenzieller Käufer eingeschränkt. Außerdem können Schiffe dieser Größe nur

auf bestimmten Routen wirtschaftlich rentabel eingesetzt werden. Dadurch kann die Veräußerbarkeit eingeschränkt sein.

■ **Finanzierung, Zinsen und Währungsrisiko**

Die PALERMO KG hat mit Vertrag vom 24.08.2007, ergänzt durch eine Vereinbarung vom 24.04.2008, mit der Commerzbank AG, Frankfurt, einen Darlehensvertrag zur Finanzierung der Baupreistraten (Bauzeitfinanzierung) abgeschlossen. Mit der Bank wurde darüber hinaus am 24.08.2007, ersetzt am 24.04.2008, für die Endfinanzierung des Schiffes (Schiffshypothekendarlehen) bei Ablieferung von der Werft und Begleichung der Schlusszahlung eine grundsätzliche Finanzierungszusage fest vereinbart. Die Fondsgesellschaft plant, das Schiffshypothekendarlehen jeweils zu 50 % in US-Dollar (US-Dollar-Tranche) und in japanischen Yen (JPY-Tranche) valutieren zu lassen.

Durch Abschluss eines Forward-Swap-Geschäftes hat die Fondsgesellschaft den vereinbarten variablen Zinssatz der Bauzeitfinanzierung vom 31.08.2007 bis zur geplanten Auslieferung in einen festen Zinssatz gewandelt. Die geplanten Zahlungszeitpunkte dieses Forward-Swap-Geschäftes sind insbesondere auf den geplanten Baufortschritt, den geplanten Auslieferungstermin sowie die geplanten Einzahlungen des Eigenkapitals abgestellt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch eine Verschiebung der Zahlungstermine Valutenstände entstehen, die von den kalkulierten Werten abweichen. Es besteht daher das Risiko von höheren als den kalkulierten Zinszahlungen.

Zur Sicherung der Zinssätze der beiden Tranchen der Endfinanzierung wurden die vereinbarten variablen Zinssätze durch Abschluss von Forward-Swap-Geschäften in jeweils einen festen Zinssatz bis zum geplanten Ablauf der Zeitcharter gewandelt. Die vertraglichen Zahlungszeitpunkte dieser Zinssicherungsgeschäfte sind u.a. auf den geplanten Auslieferungstermin abgestellt worden und weichen von den Zahlungszeitpunkten unter der Darlehensvereinbarung teilweise ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass u.a. durch eine Verschiebung des Auslieferungstermins oder eine Erhöhung der Investitionskosten Valutenstände entstehen, die von den kalkulierten Werten abweichen. Es besteht daher das Risiko von höheren als den kalkulierten Zinszahlungen. Ferner besteht das Risiko, dass nach Ablauf der Zinsbindung die tatsächlich anfallenden Zinsen höher sind als kalkuliert. Es besteht weiterhin das Risiko einer Erhöhung der Marge durch die Bank nach fünf Jahren ab Ablieferung und damit höheren Zinszahlungen.

Der Kapitaldienst der JPY-Tranche erfolgt aus den laufenden US-Dollar-Einnahmen. Insofern besteht das Risiko, dass die Fonds KG einen höheren als den kalkulierten US-Dollar-Kapitaldienst für die JPY-Tranche leisten muss, sofern der tatsächliche Wechselkurs geringer als der prognostizierte

Wechselkurs ist. Dies kann zu höheren als prognostizierten Ausgaben führen.

Zur Reduzierung des Währungsrisikos hat die Gesellschaft mit der Reederei Offen Verträge über das Währungsmanagement abgeschlossen. Durch diese werden mögliche JPY/US-Dollar-Wechselkursschwankungen bis zu einem Kurs von 80 JPY/US-\$ zu einem festen, durchschnittlichen Basiskurs von 98,6 JPY/US-\$ für die Laufzeit der zwölfjährigen Charter mit MSC abgesichert. Sollte der US-Dollar unterhalb von 80 JPY/US-\$ sinken, besteht das Risiko, dass zur Bedienung des Kapitaldienstes eine höhere US-Dollar-Liquidität benötigt wird. Unter den Währungsmanagementverträgen besteht das Risiko, dass die Reederei Offen ihren Verpflichtungen aus den Verträgen nicht mehr nachkommen kann. In diesem Fall würden negative JPY/US-Dollar-Wechselkursentwicklungen bei der JPY-Tranche zu höherem Zins- und Tilgungsaufwand führen. Es besteht nach Ablauf dieser Verträge ein Risiko aus Währungsschwankungen unterhalb des prognostizierten Wechselkurses von 98,6 JPY/US-\$, das zu erhöhten Ausgaben der Fonds KG führen kann.

Zur Absicherung des Auszahlungsbetrages der JPY-Tranche wurde durch Forward-Devisen-Geschäfte ein durchschnittlicher Yen-Kurs von 101,1 JPY/US-\$ zum geplanten Ablieferungszeitpunkt geschlossen. Der gemäß den Währungsmanagementverträgen vereinbarte Basiskurs wurde auf Grundlage dieser Forward-Devisen-Geschäfte festgelegt. Der durchschnittliche Basiskurs wird bei Auslieferung des Schiffes entsprechend dem Auslieferungstermin und der Höhe der JPY-Tranche angepasst. Hierdurch besteht das Risiko, dass aufgrund einer dann notwendigen Neuberechnung der Forward-Devisen-Geschäfte die Ausreichung der JPY-Tranche zu einem für die Fonds KG nachteiligen Kurs stattfinden kann.

Ferner wurde mit der Bank eine so genannte 105 %-Klausel vereinbart. Für den Fall, dass sich der US-Dollar-Gegenwert der JPY-Tranche um mehr als 5 % gegenüber dem vertraglich zugesicherten Darlehensanteil erhöht, könnte die Bank z.B. auf entsprechend hohe Sondertilgungen oder zusätzliche Sicherheiten bestehen. Dies kann zu geringeren Liquiditätsbeständen der Fonds KG führen.

Es besteht das Risiko, dass der PALERMO KG die grundsätzlich zugesagten Darlehen nicht bzw. nicht vollständig und/oder nicht zu den zugesicherten Konditionen ausgezahlt werden. Sofern in diesem Fall keine andere Finanzierung bzw. diese nur zu schlechteren Konditionen gefunden werden kann, würden der Gesellschaft zusätzliche Kosten bis hin zu einem möglichen Totalverlust der Einlage entstehen.

Grundsätzlich ist die Bank zur Syndizierung des Darlehens im eigenen Ermessen berechtigt. Hieraus kann sich für die Fonds KG das Risiko ergeben, dass Darlehensteile nicht oder nicht vollständig ausgezahlt werden können oder dass hierdurch der Fonds KG zusätzliche Kosten entstehen.

Bei diesem Beteiligungsangebot handelt es sich um eine US-Dollar-Investition, da nahezu alle Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft in US-Dollar erfolgen. Sofern US-Dollar-Zahlungsströme in eine andere oder aus einer anderen Währung transferiert werden, besteht daher insoweit ein Währungsrisiko. Der in Euro kalkulierende Anleger trägt daher ebenfalls ein Währungsrisiko.

■ **Investitionsplanung und Prognoserechnung**

Die neben den Schiffsbetriebskosten angesetzten weiteren Kosten sind kalkulierte Werte, für die ein Kostenüberschreitungsrisiko besteht.

Die Verzinsung der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Liquidität wird während der Bauphase mit 2,0 % p.a. und während der Betriebsphase mit 2,5 % p.a. angesetzt. Geringere Zinseinnahmen führen zu niedrigeren Liquiditätsbeständen.

Bestimmte Kosten der Fonds KG, die nicht in US-Dollar anfallen, wie Teile der Finanzierungskosten und Schiffsbetriebskosten, Kosten der Jahresabschlussprüfung, Gewerbesteuerzahlungen oder Beiträge zur Handelskammer, sind in der Prognoserechnung in US-Dollar angesetzt. Für den Fall, dass das durchschnittliche Wechselkursverhältnis während der gesamten Fondslaufzeit nicht den Annahmen der Prognoserechnung entspricht, besteht bezüglich nicht in US-Dollar anfallender Kosten ein Wechselkursrisiko.

Kostenerhöhungen und Mindereinnahmen gehen zu Lasten der Liquidität der Fondsgesellschaft.

■ **Vertragserfüllungsrisiko**

Der unternehmerische Erfolg der Fondsgesellschaft ist, wie bei jeder unternehmerischen Beteiligung, maßgeblich davon abhängig, dass die Vertragspartner ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen.

Sollte einer der Vertragspartner der Fondsgesellschaft insolvent werden oder sollten bei Vertragsablauf neue Verträge abgeschlossen werden, so besteht das Risiko, diese nur zu für die Fondsgesellschaft nachteiligen Konditionen abschließen zu können.

Außerdem besteht das Risiko, dass sich Vertragspartner bzw. deren handelnde Personen nicht vertragskonform verhalten und z.B. die Voraussetzungen des § 5a EStG (Gewinnermittlung nach Tonnage) nicht mehr erfüllt werden. Dies kann zu zusätzlichen, nicht prognostizierten Kosten für die Fonds KG bzw. nachteiligen steuerlichen Ergebnissen für die Gesellschaft und die Anleger führen.

Vertragsverletzungen durch die Fondsgesellschaft können in Kündigungen der langfristigen Verträge, z.B. des Bau-, Bereederungs- oder Chartervertrages, enden. Dies kann eine Minderung der Einnahmen sowie zusätzliche Kosten zur Folge haben.

■ **Behördliche Genehmigungen**

Für den Betrieb des Schiffes sind diverse in- bzw. ausländische behördliche Genehmigungen notwendig. Im Falle einer zu späten Erteilung bzw. der Verweigerung der Erteilung kann dies gegebenenfalls zu einer Minderung bzw. zum Ausbleiben von Einnahmen aus dem Betrieb des Schiffes sowie zu zusätzlichen Kosten führen.

■ **Rechtliche Aspekte**

Die individuellen Interessen der Kommanditisten können durch Mehrheitsentscheidungen beeinträchtigt werden. Insbesondere kann der Betrieb und/oder der Veräußerungszeitpunkt des Schiffes durch eine eventuelle Majorisierung der Fonds KG beeinflusst werden. Während der Bauphase, bis zum Zeitpunkt an dem die Gesellschaft das Schiff übernommen hat, bedarf jeder Beschluss der Gesellschafter der Zustimmung durch die persönlich haftende Gesellschafterin NASIRO.

Wesentliche Verträge, insbesondere der Bau- und Chartervertrag, unterliegen englischem Recht. Ansprüche hieraus sind in der Regel vor dortigen Gerichten geltend zu machen. Ebenso ist mit der Anwendung von weiterer ausländischer Rechtsprechung zu rechnen, da sich das Schiff überwiegend im Ausland aufhält. Eventuelle gerichtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Verträgen im Ausland, der Mithaftung des Schiffes für Hafengebühren, Steuern und bei Unfällen richten sich grundsätzlich nach den dortigen gesetzlichen Regelungen, die erheblich von dem deutschen Rechtsverständnis abweichen können. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Durchsetzung und Abwehr von solchen Ansprüchen aufgrund der Andersartigkeit dieser Rechtskreise mit erheblich höheren Kosten als geplant verbunden ist bzw. sich schwieriger gestaltet.

Das Ergebnis der Beteiligung wird wesentlich durch die Qualität der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft sowie des Bereederers bestimmt. Jedoch können ein künftiges Ausscheiden der anfangs die Fonds KG prägenden Personen, mögliche Interessenkollisionen bzw. fehlerhafte Entscheidungen mit möglichen negativen Auswirkungen auf das Ergebnis der Beteiligung nicht ausgeschlossen werden. Bei einem Wechsel der Geschäftsführung oder des Bereederers besteht im Übrigen das Risiko einer höheren als der kalkulierten Kostenbelastung.

Die Geschäftsführung der Fonds KG obliegt den persönlich haftenden Gesellschafterinnen grundsätzlich gemeinsam. Die Möglichkeit der Einflussnahme durch die Anleger ist auf Kontrollrechte und bestimmte Zustimmungsvorbehalte beschränkt. Für die Durchführung bestimmter Rechtsgeschäfte ist gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages eine Funktions-trennung bei bestimmten Geschäftsführungsaufgaben geregelt. Trotz grundsätzlich bestehender Interessenidentität zwischen den persönlich haftenden Gesellschafterinnen untereinander und im Verhältnis zu der Fonds KG bzw. den Kommanditisten kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in bestimmten Situationen zu unterschiedlichen Interessen innerhalb der Geschäftsführung der Fonds KG kommt, mit der Folge, dass zu treffende Entscheidungen verzögert, zum Nachteil der Fonds KG oder überhaupt nicht getroffen werden können. Hierdurch können sich wirtschaftliche Nachteile für die Fondsgesellschaft ergeben.

Nach Eintragung der jeweiligen Kommanditbeteiligung in das Handelsregister und Einzahlung der gezeichneten Nominalbeteiligung kann die Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben, wenn den Gesellschaftern Teilbeträge ihrer Einlage, z.B. im Rahmen der Ausschüttung von Liquiditätsüberschüssen oder Veräußerungserlösen, zurückgezahlt werden. Die wiederauflebende Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB beträgt bis zu 10 % der zum Wechselkurs von 1 € = 1 US-\$ in Euro umgerechneten Nominaleinlage. Der Anleger ist bis zu seiner Eintragung in das Handelsregister als atypisch stiller Gesellschafter mitunternehmerisch an der Fonds KG beteiligt.

Die erstmals zum 31.12.2036 gegebenen Kündigungsmöglichkeiten der Anleger können zu Liquiditätsengpässen bei der Fondsgesellschaft führen, sofern das Schiff über diesen Zeitraum hinaus betrieben werden sollte.

■ **Steuerliche Aspekte**

Der Kommanditist trägt das Risiko sich ändernder nationaler und internationaler steuerlicher Rahmenbedingungen.

Grundlage für das vorliegende Beteiligungsangebot ist die Option zur Gewinnermittlung nach der Tonnage gemäß § 5a EStG. Eine Änderung oder Aufhebung dieser Gewinnermittlungsvorschrift könnte den Nettoliquiditätszufluss des Anlegers verschlechtern. Sollte die Finanzverwaltung als Voraussetzung für die Tonnagebesteuerung z.B. das Führen der deutschen Flagge fordern, können der Fonds KG zusätzliche Kosten entstehen. Außerdem besteht das Risiko, dass Vertragspartner, insbesondere der Bereederer, die Voraussetzungen des § 5a EStG (Gewinnermittlung nach Tonnage) nicht mehr erfüllen und dies zu einer Änderung bzw. Aufhebung der Gewinnermittlung nach Tonnage für die PALERMO KG führt.

Die PALERMO KG hat der Finanzverwaltung bereits im Jahr 2007 angezeigt, dass eine Option zur Tonnagesteuer gemäß § 5a EStG beabsichtigt ist. Ziel der Fondsgesellschaft ist die vorläufige Feststellung auch der Ergebnisse für die Veranlagungszeiträume vor dem Jahr der Auslieferung der MS CPO PALERMO von der Werft gemäß § 5a EStG durch die zuständige Finanzbehörde.

Gemäß Gesetzeswortlaut ist der Gewinn für die Wirtschaftsjahre vor dem Jahr der Übernahme des Schiffes nach den allgemeinen Gewinnermittlungsgrundsätzen, gegebenenfalls als steuerlich ausgleichsfähiger Verlust, festzustellen und bei Antragstellung rückwirkend auf das Ergebnis gemäß § 5a EStG (in diesem Fall € 0) zu korrigieren. Sollten die Wohnsitzfinanzämter den zunächst festgestellten Gewinn bzw. Verlust der Jahre 2007 – 2010 bereits bei der Einkommensteueranmeldung zugrunde legen, könnte es nach Korrektur auf das Ergebnis gemäß § 5a EStG unter Umständen zu einer Einkommensteuernachzahlung sowie einer entsprechenden Zinszahlung zu Lasten des Anlegers kommen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluss vom 07.11.2006 (Aktenzeichen: 1 BvL 10/02, veröffentlicht am 31.01.2007) entschieden, dass die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen für Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke für die verschiedenen Vermögensarten nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Es ist davon auszugehen, dass diese Entscheidung bei der nun für das Jahr 2008 geplanten Gesetzesänderung umgesetzt wird.

Die Gesetzesänderung wird dazu führen, dass die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung an der Fonds KG für Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerzwecke ab dem Jahr 2008 anhand der anteiligen Verkehrswerte der Wirtschaftsgüter der Fondsgesellschaft ermittelt wird. Durch die geplante Gesetzesänderung wird es daher zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlagen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer kommen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass die Vergünstigungen für Betriebsvermögen geringer als bisher ausfallen bzw. ganz entfallen. Es besteht auch das Risiko, dass in der Zeit bis zur Eintragung der Kommanditbeteiligung in das Handelsregister (atypisch stille Gesellschaft) bei Übertragung durch Schenkung oder Erbschaft die für das Betriebsvermögen geltenden erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen nicht bestehen bzw. geringer ausfallen.

Sollte sich die steuerliche Behandlung der Bereederungsvergütung aufgrund einer Änderung der Verwaltungspraxis ändern und diese Vergütungen nicht mehr durch den pauschalen Tonnagegewinn abgegolten sein, entstünden dadurch Steuerzahlungen (z.B. Gewerbesteuer) zu Lasten der Gesellschaft. In diesem Fall besteht das Risiko von nicht kalkulierten Steuern, die zu zusätzlichen Kosten für die Fonds KG führen.

■ **Quellenangaben**

Die Angaben in diesem Beteiligungsprospekt beruhen teilweise auf Informationen fremder Dritter. Hierbei kann es sich um persönliche Einschätzungen und sonstige subjektive Aussagen handeln. Diese Informationen wurden ohne weitere Prüfung auf Richtigkeit bzw. Wahrheit ihres Inhalts durch den Anbieter des Beteiligungsangebotes und die Fondsgesellschaft übernommen. Es besteht somit das Risiko, dass der Inhalt von verwendeten Quellen unrichtig ist.

■ **Weitere Risiken**

Es wird kein Anspruch auf Berücksichtigung möglicher individueller Risiken einzelner Investoren gestellt. Dazu wird dem Investor empfohlen, selbst alle Risiken zu prüfen bzw. eigene fachkundige Berater hinzuzuziehen.

Weitere wesentliche Risiken existieren nach Kenntnis des Anbieters nicht.

wirtschaftliche grundlagen

DER MARKT

Der Erfolg einer Schiffsbeteiligung hängt maßgeblich von den weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ab. Die Entwicklungen der Weltwirtschaft, des Welthandels und des Weltseehandels sind eng miteinander verbunden und beeinflussen gemeinsam das Wachstum des Containermarktes. Diese Zusammenhänge konnten in der Vergangenheit regelmäßig beobachtet werden. ISL bescheinigt der Containerschifffahrt in seinem Gutachten aus Mai 2008 auch weiterhin positive Entwicklungspotenziale.

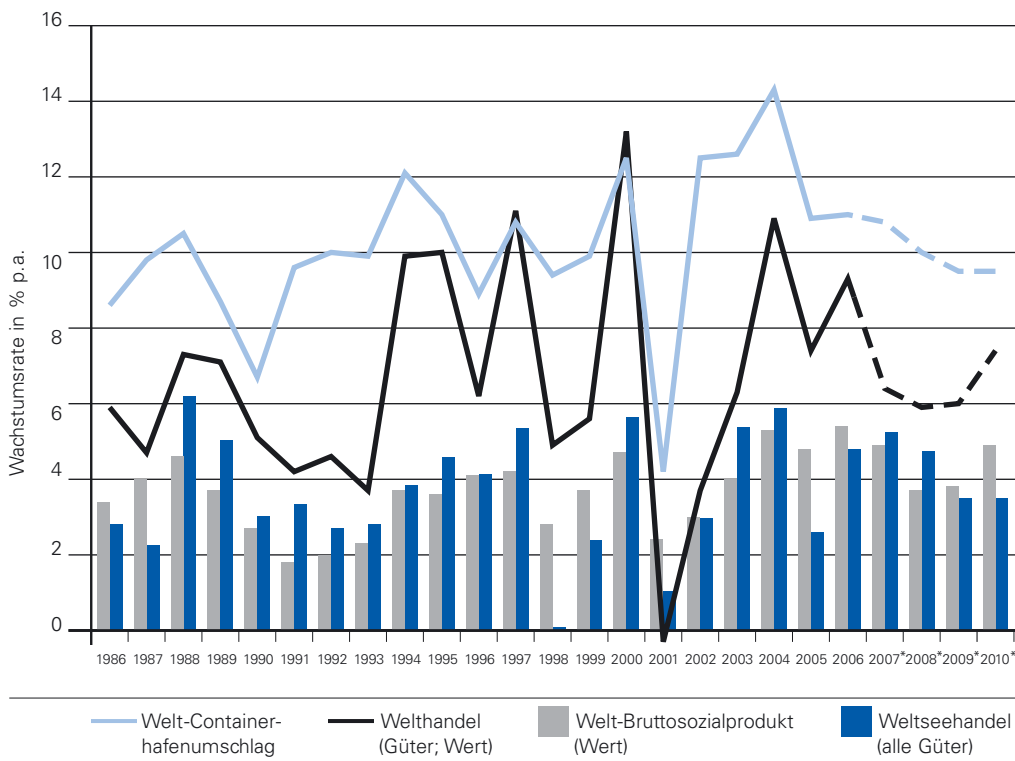
Die MS CPO PALERMO ist durch einen langfristigen Chartervertrag mit MSC für mindestens zwölf Jahre bzw. bei prognostizierter Ausübung der Charterverlängerungsoption durch MSC für 15 Jahre beschäftigt. Diese langfristige Charter gewährt der Fondsgesellschaft über ihre Laufzeit Planungssicherheit unabhängig von Marktveränderungen.

Weltwirtschaft, Welthandel und Weltseehandel

Gemessen am realen Welt-Bruttonozialprodukt war in den vergangenen rund 20 Jahren ein durchschnittliches jährliches Weltwirtschaftswachstum von ca. 3,8 % zu verzeichnen. Dieses wurde seit 2003 jedes Jahr übertroffen. In seinem World Economic Outlook aus April 2008 bestätigt IWF, dass sich dieser positive Entwicklungstrend mit 5,0 % im Jahr 2006, einem der wachstumsstärksten Jahre seit mehr als drei Jahrzehnten, fortgesetzt hat. Für das Jahr 2007 wird vom IWF ein vergleichbares Wachstum von 4,9 % prognostiziert sowie ein leicht abgeschwächtes Wachstum von 3,7 % und 3,8 % für die Jahre 2008 und 2009. Darüber hinaus sieht IWF, dass sich die positive Entwicklung der Weltwirtschaft mit einem Wachstum von 4,9 % p.a. bis in das Jahr 2013 fortsetzen wird.

Wie bereits in den Vorjahren sind die wesentlichen Triebkräfte dieser konjunkturellen Belebung weiterhin die positiven wirtschaftlichen Entwicklungen in China und Indien sowie in Asien insgesamt und in der GUS.

Jährliches Wachstum von Welt-Bruttonozialprodukt, Welthandel, Weltseehandel und Welt-Containerhafenumschlag (1986-2010*, ab 2007 Prognosen)



* 2007 vorläufig

Quellen: IWF/OECD World Economic Outlook 2008, Fearnley's Review 2007, ISL-Schätzungen 2008

In wesentlich höherem Maße als von der Entwicklung der Weltwirtschaft hängt der Containerverkehr von der Entwicklung des Welthandels ab. Wie der nebenstehenden Grafik zu entnehmen ist, wächst der Welthandel im Zuge der Globalisierung in der Regel stärker als die Weltwirtschaft. Dies resultiert aus der Nachfrage nach ausländischen Gütern oder Rohstoffen sowie der Produktion von Exportgütern. Durch Dezentralisierung der Produktionsprozesse und Produktionsverlagerungen ins Ausland wird der Austausch von Gütern über internationale Grenzen hinweg zwangsläufig notwendig.

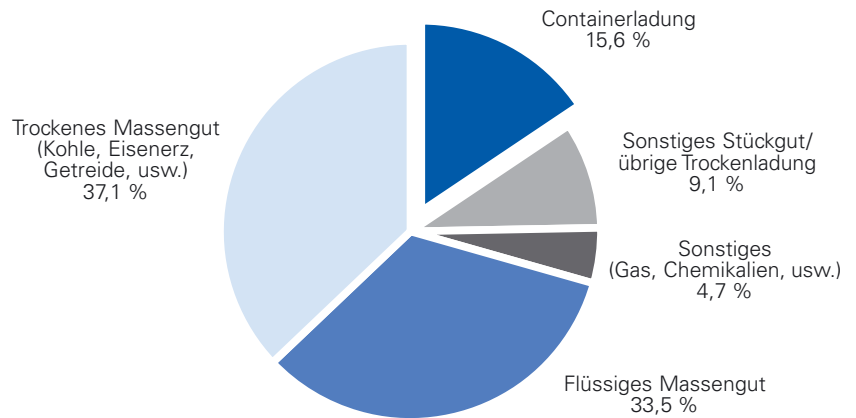
Für das Jahr 2006 hat IWF ein Wachstum des Welthandels um 9,2 % festgestellt. Das prognostizierte Wachstum für die Jahre 2007 und 2008 beträgt 6,8 % und 5,6 %. Bis in das Jahr 2013 setzt sich das Wachstum laut IWF mit voraussichtlich ca. 7,3 % p.a. fort.

Der Weltseehandel verhält sich langfristig im Wesentlichen parallel zur Weltwirtschaftsentwicklung. Seit 1985 konnte ein durchschnittliches jährliches Wachstum des Weltseehandels von ca. 3,6 % verzeichnet werden. Insbesondere die Containerverkehre und der Verkehr mit sonstigem Stückgut wuchsen in den letzten Jahren überproportional. Die anhaltende Schwerpunktbildung des Wachstums in Asien lässt zunächst grundsätzlich ein weiterhin überproportionales Wachstum im Containerverkehr vermuten. Das Gesamtvolumen des Weltseehandels im Jahr 2007 betrug ca. 8,0 Mrd. Tonnen. Den größten Teil machten dabei die festen (Kohle, Eisenerz, Agrarprodukte, etc.) und flüssigen (Öl und Ölprodukte) Massengüter aus.

Containermarkt

Der internationale Containerverkehr verzeichnet im Zeitalter der Globalisierung einen ungebrochenen Boom. Über die vergangenen rund 20 Jahre konnte ein durchschnittliches Wachstum des Umschlagvolumens in den Containerhäfen weltweit von über 10 % p.a. festgestellt werden.

Struktur des Weltseehandels im Jahr 2007 (Gesamt: ca. 8,0 Mrd. t)



Quelle: ISL 2008 auf Basis von Branchendaten

Der Grund für den Siegeszug des Containers sind die Zeit- und Kostenvorteile, die durch seinen Einsatz erzielt werden. Die Beförderung von Gütern in Containern ermöglicht durch die Homogenisierung der Ladung eine schnelle Be- und Entladung der Schiffe, verkürzt dadurch die Hafentiegezeiten der Schiffe und trägt somit zu einer deutlichen Effizienzsteigerung des Seehandels bei. Bis in die 70er-Jahre des 20. Jahrhunderts wurden Stückgüter in Kisten, Säcken, Fässern und auf Paletten in konventionellen Schiffen transportiert. Dies hatte zur Folge, dass zur Be- und Entladung dieser Schiffe viele Arbeiter benötigt wurden und der Hafenaufenthalt etwa



Umschlagentwicklung der Top 20 Containerhäfen der Welt				
Rang 2007	Hafen	2007 in 1.000 TEU	Wachstum 2006 – 2007	Wachstum 2005 – 2006
1	Singapur	27.935	12,8 %	6,8 %
2	Shanghai	26.109	19,4 %	20,9 %
3	Hongkong	23.995	2,5 %	3,6 %
4	Shenzen	20.889	13,1 %	16,2 %
5	Pusan	13.259	10,3 %	3,1 %
6	Rotterdam	10.791	12,0 %	3,8 %
7	Dubai	10.697	21,8 %	15,3 %
8	Kaohsiung	10.257	5,0 %	3,1 %
9	Hamburg	9.890	11,6 %	9,6 %
10	Qingdao	9.469	22,5 %	22,6 %
11	Ningbo	9.336	30,7 %	37,9 %
12	Guangzhou	9.177	40,0 %	42,4 %
13	Los Angeles	8.355	-1,3 %	13,1 %
14	Antwerpen	8.269	17,5 %	8,8 %
15	Long Beach	7.313	-0,3 %	9,3 %
16	Port Kelang	7.130	12,7 %	14,1 %
17	Tianjin	7.072	20,9 %	21,8 %
18	New York/New Jersey	5.520	7,6 %	7,7 %
19	Tanjung Pelepas	5.500	15,3 %	14,4 %
20	Bremen/Bremerhaven	4.932	10,9 %	19,1 %
Summe Top 20		235.895	13,2 %	12,2 %

Quelle: ISL nach Angaben der Häfen und ISL Hafendatenbank 2008

zweieinhalb Tage dauerte. Durch den Einsatz von Containern und teilautomatischen Containerbrücken konnte die Umschlagproduktivität erheblich gesteigert werden, so dass der Hafenaufenthalt trotz eines vielfach größeren Be-/Entladevolumens heute nur noch zehn bis 20 Stunden dauert.

Das Wachstum des Containerverkehrs beruht auch auf einem steigenden Containerisierungsgrad. Im Bereich der Stückgüter wird der traditionelle Verkehr immer mehr durch den Containertransport ersetzt. Beispielsweise werden mittlerweile Zucker, Rohkaffee, Kakao, Baustoffe und chemische Produkte in Containern transportiert. Darüber hinaus erschließt sich die Containerschifffahrt neue Märkte. Der Transport von temperaturgeführter Ladung, wie z. B. Fleisch, Obst, Gemüse oder Pflanzen, erfolgt statt in Kühlschiffen vermehrt in Kühlcontainern, um auch bei diesen Gütern von den Vorteilen des Containers profitieren zu können.

Die geografische Situation der Länder Südostasiens mit ihrer überwiegend quasiinsularen Lage – dies gilt auch für China und Indien – und den oftmals fehlenden leistungsfähigen Landverkehrsverbindungen bewirkt, dass der Außenhandel fast vollständig über See abgewickelt wird.

Die ständig wachsende Bedeutung des Containerverkehrs wird in den Containerumschlagzahlen deutlich. Die 20 weltweit bedeutendsten Containerhäfen, über die etwa die Hälfte des weltweiten Containerverkehrs abgewickelt wird, steigerten ihren Umschlag gemäß ISL im Jahr 2007 nach teilweise noch vorläufigen Schätzungen um durchschnittlich 13,2 %. Unter den nach Umschlag weltweit 20 größten Containerhäfen befinden sich zwölf asiatische Häfen, darunter mit Singapur, Shanghai, Hongkong, Shenzhen und Pusan die fünf weltgrößten. Dies unterstreicht eindrucksvoll die Bedeutung Asiens.

Nach Aussage von ISL erscheint ein weltweites Containerumschlagwachstum von 11 % in 2007 realistisch. Das daraus abgeleitete Umschlagvolumen im Jahr 2007 beträgt ca. 485 Mio. TEU. Auch für die kommenden Jahre wird von einem hohen Wachstum des Containerumschlages ausgegangen. In vorsichtigen, mittelfristigen Prognosen geht ISL davon aus, dass sich der von China ausgelöste Sondertrend etwas abschwächt, so dass sich die bisherige Relation zwischen Wirtschaft, Handel und Containerverkehr wieder einpendelt. Bis zum Jahr 2010 erwarten ISL und andere Marktanalysten eine Stabilisierung des Containerverkehrswachstums im Bereich von 9 % p.a. Die von Marktanalysten abgege-

benen langfristigen Prognosen einer Verdopplung des Containerumschlages in den nächsten zehn bis zwölf Jahren werden von ISL als realistisch eingeschätzt.

Nachdem die Prognosen zur weltweiten Wirtschafts- und Handelsentwicklung immer noch positiv sind, geht ISL von einem Zuwachs im Containerverkehr von 9,5 % bis 10 % für die Jahre 2008 und 2009 aus, wobei der Einschätzung nach bei einer weiterhin überproportionalen Entwicklung in Asien insgesamt noch Potenzial besteht. Das National Bureau of Statistics of China hat im April 2008 einen Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts von ca. 11 % gegenüber dem ersten Quartal 2007 gemeldet. Das Exportvolumen stieg um 21 %, das Importvolumen um 29 % gegenüber dem gleichen Vorjahreszeitraum.

Die Entwicklungen auf dem Containermarkt sollen sich laut ISL positiv auf die meisten Größensegmente auswirken. Zur Zeit liegt dabei der Schwerpunkt auf den Containerriesen, zu denen auch das Fondsschiff gehört, die aufgrund der langen Strecken im Export Asiens sinnvoll eingesetzt werden können und vermehrt in den Orderbüchern der Werften zu finden sind. Auch OSC geht in seiner Studie aus Juni 2008 von

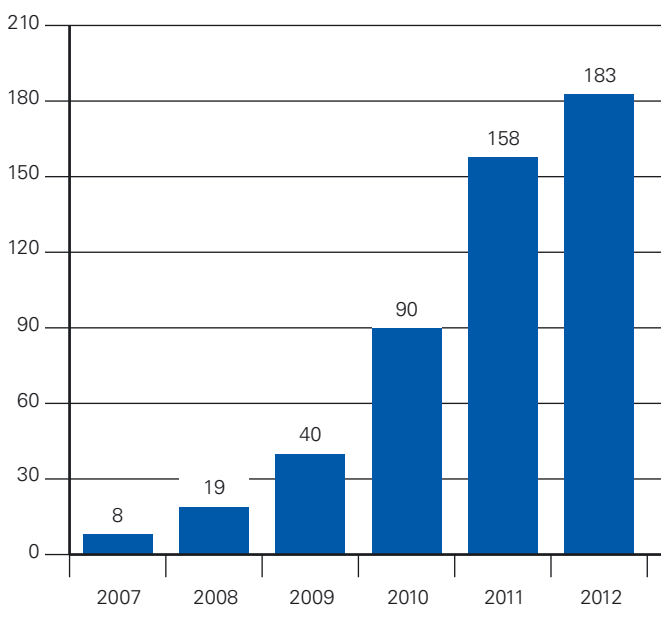
einem langfristig hohen Wachstum der Containerverkehre bis ins Jahr 2026, vor allem auf den Routen Europa-Fernost und Transpazifik, aus. Dies wird laut OSC insbesondere zu erhöhten Nachfragen nach den Containerriesen führen.

Flottenentwicklung und Entstehung eines neuen Marktes

Die Flotte der Vollcontainerschiffe umfasste zum 01.04.2008 laut ISL 4.375 Schiffe mit insgesamt ca. 11,1 Mio. TEU. Von diesen Schiffen waren 155 Schiffe mit insgesamt 1,4 Mio. TEU dem Segment ab 8.000 TEU, davon wiederum acht Schiffe mit insgesamt 100.000 TEU dem Segment ab 12.000 TEU, zuzurechnen. Das starke Wachstum der Containerschiffahrt wird in der aktuellen Anzahl der bestellten Neubauten eindrucksvoll reflektiert. Per Anfang April 2008 befanden sich gemäß ISL weltweit 1.486 Vollcontainerschiffe mit einer nominalen Stellplatzkapazität von ca. 6,77 Mio. TEU in den Orderbüchern der Werften. Damit wächst die Stellplatzkapazität in den nächsten drei bis vier Jahren um knapp 61 %. Knapp 50 % dieses Kapazitätswachstums werden dabei allein durch Schiffe, die größer sind als 8.000 TEU, repräsentiert. Im Segment des Fondsschiffes (> 12.000 TEU) befanden sich 122 Schiffe mit einer nominalen Kapazität von knapp 1,6 Mio. TEU in den Orderbüchern.

Nachfolgende Grafik verdeutlicht das Entstehen eines neuen Marktes in der nahen Zukunft. Das Fondsschiff wird Bestandteil dieses neuen Marktes sein und somit an den nachfolgend beschriebenen Kostenvorteilen maßgeblich partizipieren.

Entwicklung der Flotte von Containerschiffen mit mehr als 10.000 TEU (Prognose)



Quelle: Eigene Berechnung aus Datenmaterial ISL, Mai 2008

Gleichzeitig sind es gerade die von Schiffen der neuen Größenklasse bedienten Märkte (vgl. S. 24 f.), die besonders dynamisch wachsen. Die Far Eastern Freight Conference meldet beispielsweise für 2007 einen Anstieg des Verkehres mit vollen Containern von Asien nach Europa von 19 % gegenüber dem Vorjahr. Da dies die dominierende Strecke auf der Rundreise dieser Dienste ist, steigt in gleichem Maße auch der Kapazitätsbedarf.

Größenvorteile der Containerriesen

Eine wesentliche Ursache für den zuvor beschriebenen Trend ist das aufgezeigte erhebliche Wachstum des Gesamtmarktes für Containertransporte über See. Um dieses steigende Volumen zu bewältigen, gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- Erhöhung der Frequenz der Dienste bei gleichbleibender Schiffsgröße, oder
- Steigerung der Schiffsgröße bei gleichbleibender Frequenz.

Betrachtet man aus Sicht der Reedereien diese Optionen, kommt die erste der beiden genannten Möglichkeiten nur selten in Betracht. Fahrpläne werden üblicherweise im Wochenrhythmus gestaltet. Eine Erhöhung der Frequenz, z.B. durch den Einsatz zusätzlicher Schiffe, würde zu einer laufenden Veränderung der Abfahrtszeiten führen und nur schwer die Akzeptanz der Kunden finden. Gleichzeitig bestünde die Notwendigkeit zur Einführung neuer Dienste. Im Ergebnis ist die erforderliche Marktposition zur Auslastung dieser zusätzlichen Kapazitäten sowie das erforderliche Investitionsvolumen dabei sehr hoch und es kommt zu keiner nennenswerten Senkung der Kosten.

Der Einsatz größerer Schiffe hat dagegen mehrere Vorteile. Zum einen kann die Ausweitung des Angebots schrittweise durch Einphasen größerer Schiffe unter Beibehaltung der bisherigen Fahrpläne erfolgen. Durch Auswahl der entsprechenden Schiffsgröße ist der Gesamteffekt auf die zusätzliche Kapazität flexibel steuerbar. Als zweiter wesentlicher Vorteil ist für die Linienreedereien der Einsatz größerer Schiffe mit geringeren Kosten je Stellplatz pro Seemeile verbunden. Diese Größeneffekte, so genannte ‚Economies of Scale‘ oder Skaleneffekte, resultieren vor allem aus geringeren anteiligen Kosten für Personal und Treibstoffe, aber auch aus Vorteilen bei den Kapitalkosten. Der genaue Vorteil aus dem Einsatz größerer Schiffe ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig u.a. der Länge der Seestrecke, der Anzahl der anzulaufenden Häfen, der Länge der jeweiligen Liegezeiten und der Auslastung des jeweiligen Schiffes. Vereinfacht kann der grundsätzliche Verlauf dieser Kostendegressionseffekte für unterschiedliche Schiffsgrößen bei ansonsten gleichen Rahmenbedingungen wie in nachstehender Abbildung dargestellt skizziert werden.

Vergleicht man ein 12.500 TEU mit einem 8.100 TEU Containerschiff, so ergeben sich bei einer Rundreise von neun Wochen, zehn Hafentagen und einer Stellplatzauslastung von 95 % laut ISL auf Basis einer Studie von OSC erhebliche Einsparungen von insgesamt bis zu 25 % je Stellplatz. Der größte Teil der Einsparungen entfällt dabei auf Treibstoff- und Personalkosten. Selbst bei einer Auslastung von nur 80 % bei einem 12.500 TEU Schiff ergeben sich, bei einer weiterhin 95 % igen Auslastung des kleineren Schiffes, Kostenvorteile je Stellplatz. Erst bei einer Auslastung von nur 72 % würde die Kostenersparnis zu Gunsten des kleineren Schiffes kippen, vorausgesetzt dieses bleibt weiterhin mit mindestens 95 % beladen. Daraus ergibt sich für den Charterer im direkten Vergleich ein erheblicher Wettbewerbsvorteil gegenüber kleineren Schiffen, da die gleiche Leistung grundsätzlich zu wesentlich geringeren Preisen angeboten werden kann. Auch das Fondsschiff wird mit 14.000 TEU laut einem Gutachten von OSC aus Juni 2008 von diesen Kostenvorteilen zusätzlich profitieren.

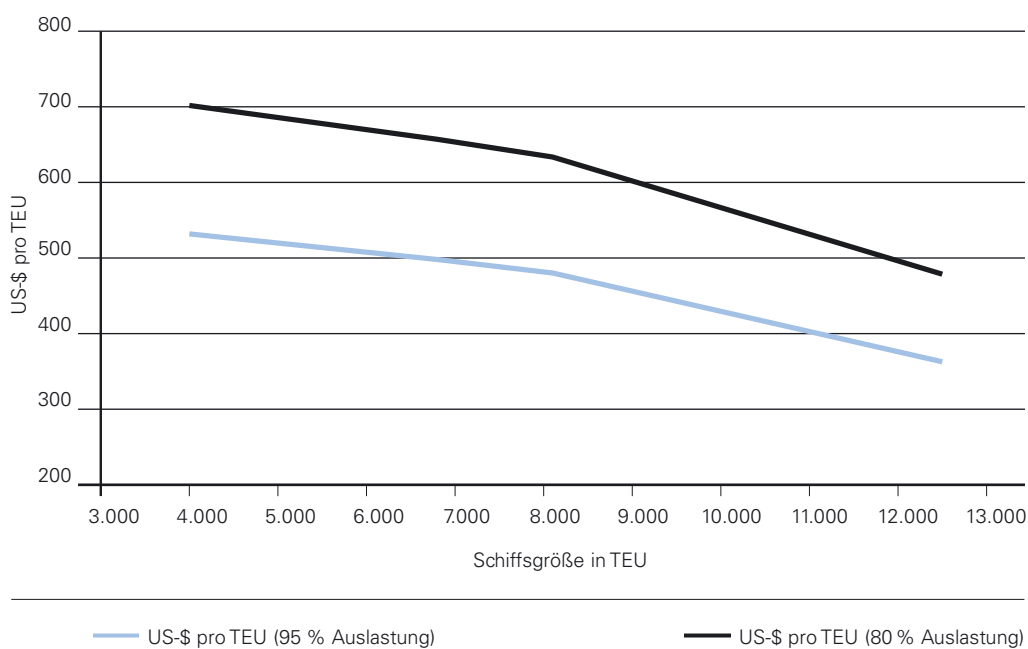
Die weltweit größten Linienreedereien, wie z.B. A.P. Møller-Mærsk A/S, MSC oder CMA-CGM, setzen auf den Vorteil der Steigerung der Schiffgröße bei gleichbleibender Frequenz und haben in den letzten Jahren die Stellplatzkapazität ihrer Schiffe stark erhöht, sowie den Bau größerer Schiffe in Auftrag gegeben.

Einsatzgebiete der Containerriesen

Das Einsatzgebiet von Containerschiffen einer bestimmten Größenklasse wird idealerweise durch das in den jeweiligen Fahrtgebieten vorhandene Ladungsvolumen, die Länge der Seestrecke und eine aus Kundensicht minimale Abfahrtsfrequenz bestimmt. Unterstellt man eine wirtschaftliche Auslastung von Schiffen, dann ergibt sich aus diesen Faktoren eine plausible Schiffsgröße für ein bestimmtes Fahrtgebiet. Da ein großes Schiff auf kurzen Strecken relativ betrachtet zu viel unproduktive Zeit mit Laden und Löschen im Hafen verbringt, besteht folglich auf kürzeren Strecken bei höheren Abfahrtsfrequenzen eine Tendenz zum Einsatz kleinerer Schiffe. Aus diesem Grund werden die Containerriesen, zu denen auch das Fondsschiff gehört, bevorzugt auf sehr langen Routen mit hohen Ladungsvolumina eingesetzt.

Der weltweite Containerverkehr wird in verschiedene Handelsrouten untergliedert, die von unterschiedlichen Schiffsgrößen bedient werden. Auf Grundlage der Mengenverteilung der Ladung aber auch der zeitlichen Abfolge der Containerisierung unterscheidet man heutzutage zwischen den aufkommensstarken Ost-West-Verkehren und den etwas schwächeren Nord-Süd-Verkehren. Zu den Ost-West-Verkehren zählen hauptsächlich die Strecken Europa-Fernost sowie Transatlantik und Transpazifik. Auf den Handelsrouten der Nord-Süd-Verkehre befinden sich vor allem die Strecken von Europa/Asien/Nordamerika in Richtung Südamerika/Ozeanien/Afrika.

Entwicklung der Kosten je TEU in Abhängigkeit von der Schiffgröße unter der Annahme gleicher Rundreisezeiten und Kapazitätsauslastung

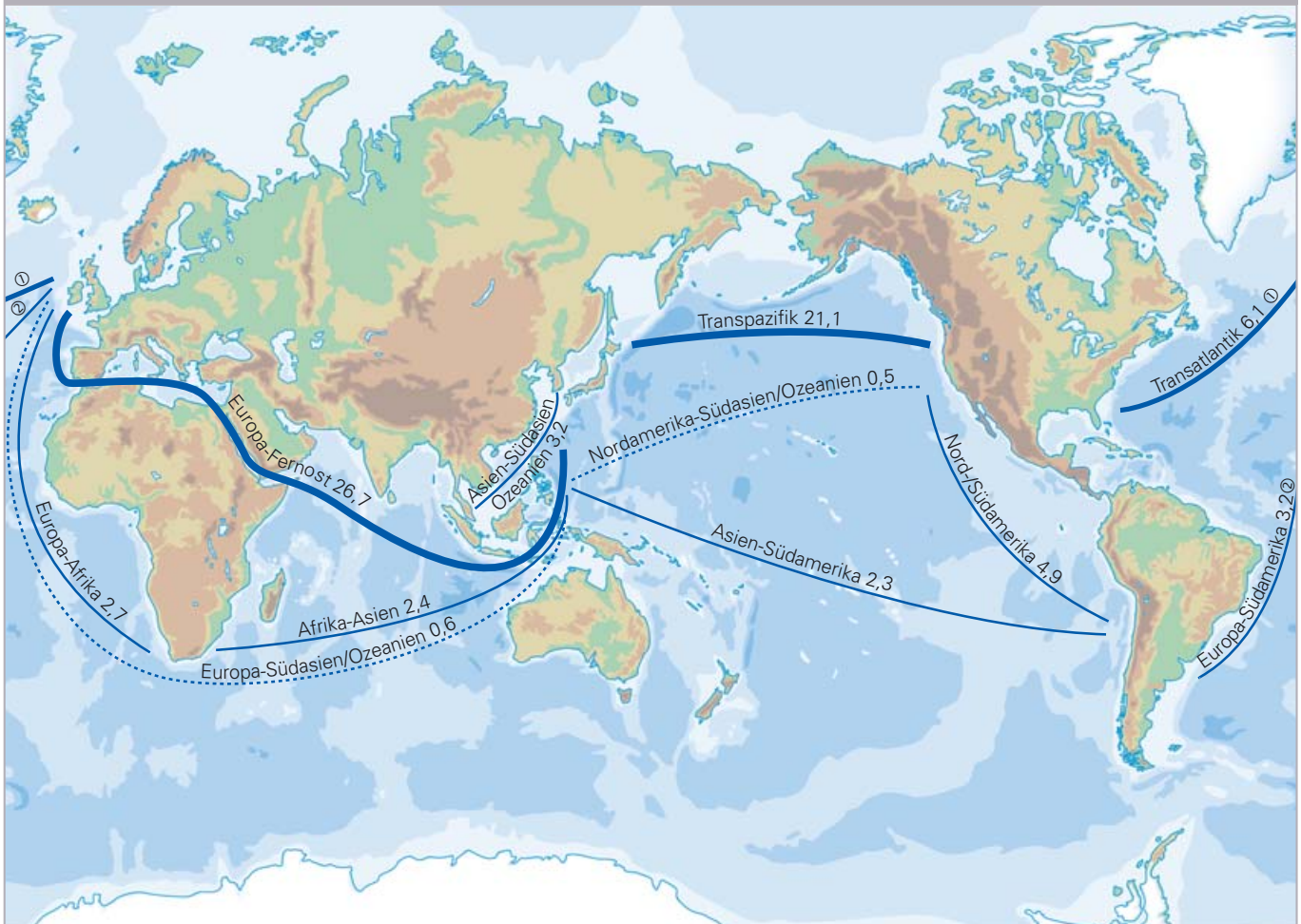


Einige ausgewählte Haupthandelsrouten sind, teilweise aggregiert, in der nachstehenden Grafik auf S. 25 dargestellt.

Die Einsatzgebiete der zukünftigen Containerriesen, zu denen auch das Fondsschiff zählt, sind vor allem auf den sehr langen, globalen Ost-West-Verkehren zwischen Nordeuropa und Fernost sowie auf dem Transpazifik zu finden. Auf diesen Handelsrouten sind zur Zeit die höchsten Ladungsaufkommen und voraussichtlich auch in Zukunft die stärksten Wachstumsraten zu verzeichnen.

Quellen: ISL Gutachten auf Basis von OSC: Container Port Strategy; Juni 2007

AUSGEWÄHLTE CONTAINERHANDELSROUTEN (IN MIO. VOLLE TEU, 2006)



Quelle: Eigene Grafik aus Datenmaterial ISL, Mai 2008

Eine Auswertung der Einsatzgebiete von 155 heute fahrenden Schiffen der Größe über 8.000 TEU durch ISL bestätigt die Einschätzung, dass die großen Ost-West-Verkehre mit Europa-Fernost und Transpazifik, mit langen Seestrecken und hohem Ladungsaufkommen, als Haupteinsatzfelder der Schiffe dieses Segments gelten. Mit 89 % fahren rund neun von zehn dieser Schiffe auf den längsten und auch ladungsreichsten Strecken zwischen Europa und Fernost. Die übrigen 11 % der Schiffe bewegen sich auf den Transpazifik-Verkehren zwischen Nordamerika und Asien.

Das Nachfragewachstum in den beiden großen Ost-West-Verkehren ist stark durch die Entwicklung der chinesischen Wirtschaft und deren Export bestimmt und erreichte in den vergangenen Jahren regelmäßig Zuwachsraten in der Größenordnung von 13 % bis 17 %.

ISL bestätigt, dass die Fahrtgebiete für die größten Containerschiffe auch in den nächsten Jahren weiter dynamisch wachsen werden. China und Indien werden mit ihren Handelsbeziehungen zu Europa und Nordamerika insbesondere das Verkehrswachstum auf den langen Strecken stärken. Damit

besteht ein Bedarf nach zusätzlichen Einheiten. Da der Wettbewerb auf diesen Strecken sehr stark ist, sieht es ISL als realistisch an, dass der Wettbewerb über den Preis ausgetragen wird und daher die Reedereien die Größenvorteile noch stärker ausnutzen werden.

Für den Einsatz der Containerriesen ist eine entsprechende Hafeninfrastruktur notwendig. Viele der größeren Häfen haben sich bereits seit Jahren durch Investitionen auf deutlich größere Schiffe eingestellt. In anderen Häfen läuft, angesichts der vermehrten Bestellungen der Containerriesen, die Modernisierung bzw. Erweiterung, so dass die Zahl der potenziellen Anlaufhäfen für Containerschiffe über 12.500 TEU auch in Zukunft weiter steigen wird. Selbst die aktuelle Begrenzung der Anlauf-tiefen in einigen Häfen stellt heutzutage keine bemerkenswerte Einschränkung für einen erfolgreichen operationellen wie auch kommerziellen Einsatz von Containerschiffen über 12.500 TEU dar. Diese Containerschiffe werden üblicherweise nur kurzzeitig auf den Maximaltieftgang eingesetzt, wie sowohl das Ingenieurbüro Weselmann als auch OSC bestätigen, und verkehren den Großteil ihrer Einsatzzeit auf einem niedrigeren Tieftgang.

Neben den bisherigen Einsatzgebieten können sich durch den Ausbau des Panamakanals künftig für die großen Containerschiffe zusätzliche Möglichkeiten zur Erweiterung ihrer Einsatzgebiete bis hin zu optimierten Routen rund um den Globus ergeben. Zur Zeit wird am Neubau der Schleusen und dem Abbau weiterer vorhandener Restriktionen des Panamakanals gearbeitet. Die Arbeiten an dem Großprojekt sollen in den Jahre 2014/2015 abgeschlossen werden. Das Befahren des Suezkanals sowie der Straße von Malacca (Seestrasse zwischen Malaysia und Indonesien) wird, laut Aussage des Ingenieurbüro Weselmann sowie OSC, für das Fondsschiff problemlos möglich sein.

Chartermarkt

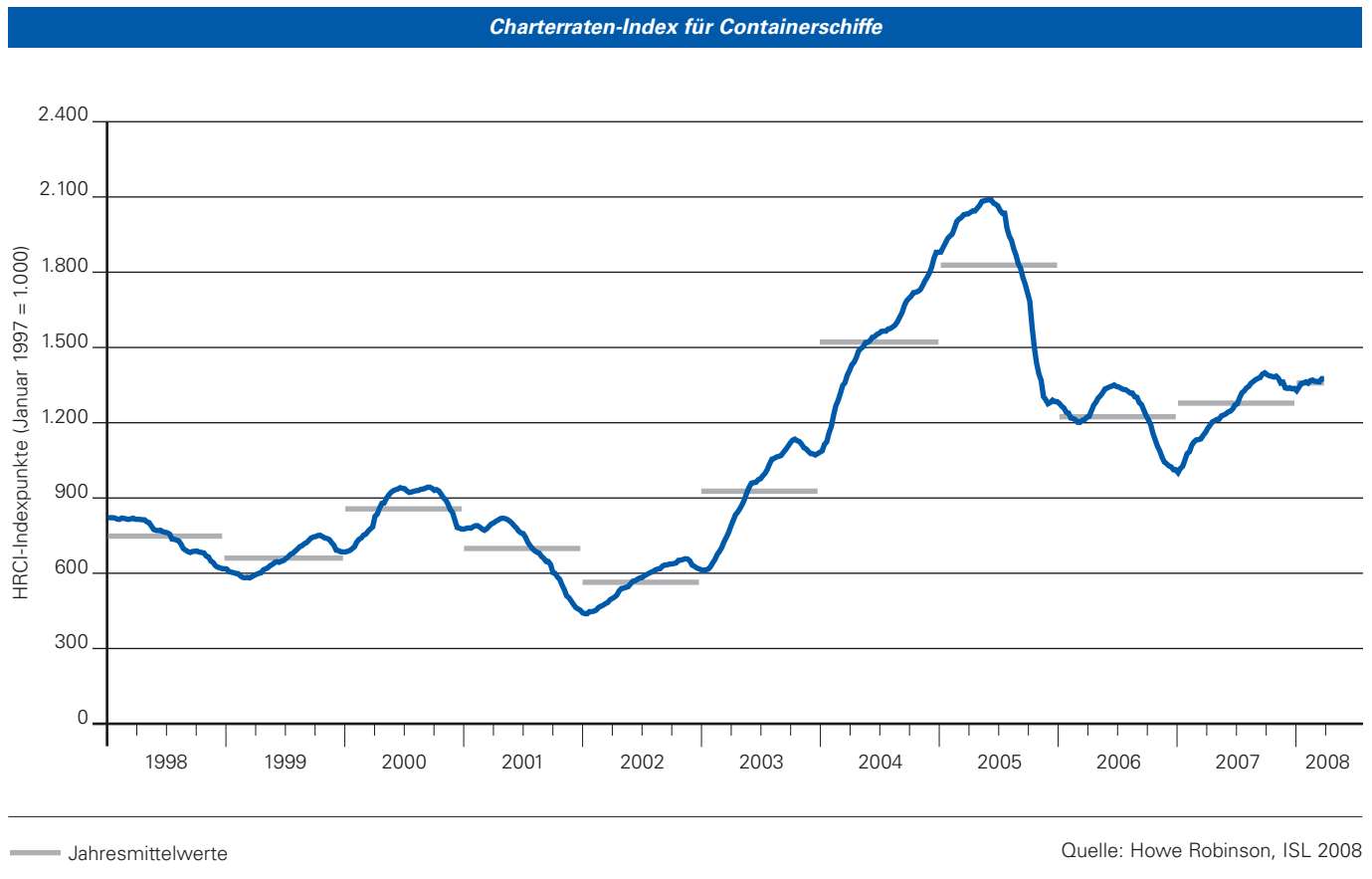
Die Chartermärkte reflektieren die ständig wachsenden Anforderungen an die Schiffstonnage aufgrund neuer Märkte und Routen. Viele Linienreedereien sind nicht mehr in der Lage, diese Ansprüche mit ihrer eigenen Flotte zu erfüllen. Hierdurch hat sich die Bedeutung der Chartertonnage in den vergangenen Jahren deutlich erhöht, da diese es den Linienreedereien erlaubt, sich flexibel auf Marktveränderungen einzustellen.

Die Chartermärkte werden determiniert durch das Angebot an und die Nachfrage nach Containerschiffstonnage. Hierbei ist sowohl der gesamte Containerschiffmarkt entscheidend, als

auch die Entwicklungen von Angebot und Nachfrage in einzelnen Teilmärkten. Die Chartermärkte unterliegen üblicherweise starken Schwankungen wie nachstehender Grafik zu entnehmen ist.

Für den neu entstehenden Markt der Containerriesen und somit den Markt des Fondsschiffes, gibt es aufgrund der wenigen, bisher abgelieferten Schiffe noch keinen Chartermarkt. Die meisten der bestellten Schiffe dieser Größe sind aufgrund ihrer relativ hohen Kapitalkosten ab ihrer Ablieferung von der Werft in sehr langfristigen Charterverträgen mit den größten Linienreedereien und Laufzeiten von zehn Jahren und mehr gebunden. Langfristig, nach Auslaufen der verschiedenen Zeitchartern, wird sich ein Charter- und wahrscheinlich auch ein Secondhand-Markt bilden. Da das Fondsschiff selbst in einem sehr langfristigen Chartervertrag über mindestens zwölf Jahre, mit einer Verlängerungsoption für den Charterer für weitere drei Jahre, an MSC verchartert ist, ist in dieser Hinsicht für diese Beteiligung langfristige Planungssicherheit gegeben.

Die Entwicklung eines Chartermarktes für diese Containerriesen ist abhängig von der künftigen Nachfrageentwicklung für diese Größenklasse. OSC hält die Schiffe des Größensegmentes um 10.000 TEU und größer auch in Zukunft für sehr gefragt und die bestimmende Schiffsgrößenklasse in den bedeutendsten Tiefseeverkehren, insbesondere den Ost-West-Verkehren.





DAS SCHIFF UND DIE WERFT

Bei der MS CPO PALERMO handelt es sich um einen neuen Schiffstyp der Containerschiffahrt. Das Schiff wird nach seiner Fertigstellung zu den Containerschiffen einer neuen Größenklasse gehören. Mit der Möglichkeit, 14.000 Container à 20 Fuß zu transportieren, wird es zu den größten Containerschiffen weltweit gehören. Es wird entsprechend den Vorgaben und Anforderungen der Klassifikationsgesellschaft Germanischer Lloyd sowie unter der Bauaufsicht der Reederei Offen von der südkoreanischen Werft Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering unter der Baunummer 4196 (MS CPO PALERMO) gebaut. Die geplante Ablieferung des Schiffes ist für den 15.06.2011 vorgesehen. Die Bauqualität der Werft wird vom Ingenieurbüro Weselmann als sehr gut und die Termintreue als verlässlich bezeichnet. In der Vergangenheit hat die Reederei Offen bereits bei einer Vielzahl von Containerschiffen die Bauaufsicht durchgeführt.

Beschreibung des Schiffes

Die Gesamtlänge des Schiffes wird 365,5 m und die Gesamtbreite 51,2 m betragen. Im maximal beladenen Zustand wird das Schiff einen Tiefgang von 16,0 m haben. Der Tiefgang bei 90% iger Auslastung wird ca. 14,0 m betragen.

Das Schiff wird durch moderne Technologie und hohe qualitative Eigenschaften bestechen. Es wird über eine geplante Containerstellplatzkapazität von 14.000 TEU, aufgeteilt in 6.428 TEU unter Deck und 7.572 TEU an Deck, sowie über eine Tragfähigkeit von 165.300 dwt verfügen. Das Schiff wird dabei in der Lage sein, 10.640 TEU bei einem homogenen Ladungsgewicht von 14 t pro Container zu tragen. Dies entspricht ca. 76 % der gesamten Stellplatzkapazität. Im Vergleich zu aktuellen, ähnlichen Schiffsentwürfen wird dieses Schiff eine sehr hohe Tragfähigkeit und Stabilität vorweisen.

Angetrieben wird die MS CPO PALERMO von einer leistungsfähigen MAN B&W-Maschine (12K 98 MC-C7) mit ca. 72.240 kW bei 104 U/min. Bei 90% iger Auslastung der Hauptmaschine und einem wettbewerbsfähigen Verbrauch von ca. 262,2 t Schweröl pro Tag wird das Schiff eine hohe Geschwindigkeit

von 24,1 Knoten erreichen. Die vorgesehene Brennstoffkapazität wird einen Aktionsradius von ca. 25.000 Seemeilen erlauben.

Das Fondsschiff wird über moderne Satellitennavigations- und Telekommunikationssysteme verfügen. Zur Verbesserung der Manövrierfähigkeit bei An- und Ablegemanövern wird es mit zwei Bugstrahlrudern ausgestattet.

Durch die wettbewerbsfähige Anzahl von 1.000 Kühlcontaineranschlüssen wird das Schiff verderbliche Waren auch über sehr lange Distanzen unbeschadet befördern können. Die Container werden während der Fahrt laufend durch ein entsprechendes Überwachungssystem kontrolliert, um ein Verderben der Ladung zu verhindern. Das Schiff ist somit für die Zukunft gerüstet, der immer stärkeren Anforderung an die Containerschiffahrt gerecht zu werden, auch Anteile an der Kühlschiffahrt zu übernehmen.

Die MS CPO PALERMO wird aufgrund ihrer Größe prädestiniert sein, hohe Ladungsaufkommen auf relativ langen Strecken, wie beispielsweise auf den aufkommensstärksten Handelsrouten der Ost-West-Verkehre, zu transportieren.

Wertgutachten

Das Fondsschiff wurde zu einem Preis von US-\$ 174,13 Mio. zum Bau in Auftrag gegeben. Das Ingenieurbüro Weselmann sowie OSC bezeichnen den Baupreis in Gutachten aus Juni 2008 als angemessen und marktgerecht. Neubaupreise für Schiffe der Größe zwischen 12.000 TEU und 13.500 TEU mit einer Ablieferung im Jahr 2011 werden vom Ingenieurbüro Weselmann auf einen Wert zwischen US-\$ 165 Mio. – 180 Mio. eingeschätzt.

Des Weiteren bestätigt das Gutachten vom Ingenieurbüro Weselmann vom 05.06.2008, dass im Hinblick auf die Erfahrungen der Werft ein erstklassiges schiffsbauliches Containerschiff innerhalb der zugesicherten Bauzeit zu erwarten ist. Der Entwurf des Schiffes reiht sich sehr gut in eine Vergleichsreihe ähnlicher Schiffsbauentwürfe ein.



Ausstattungsmerkmale

Für die einzubauenden technischen Komponenten wurden weltweit renommierte europäische Hersteller bzw. ihre südkoreanischen Lizenznehmer ausgewählt.

Schiffsdatenblatt der MS CPO PALERMO	
Schiffstyp:	Vollcontainerschiff
Konstruktions- und Bauwerft:	Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd., Okpo, Südkorea
Klasse:	GL * 100A5 Container Ship, +MC, AUT, IW, SOLAS II-2, REG.19", NAV-O, RSD STAR, Environmental Passport, BW-M-S
Länge über alles:	365,5 m
Gesamtbreite:	51,2 m
Seitenhöhe:	29,9 m
Tiefgang (Scantling):	16,0 m
Designtiefgang:	14,0 m
Tragfähigkeit:	ca. 165.300 dwt (deadweight tons)
Bruttoraumzahl:	ca. 150.000
Nettoraumzahl:	ca. 86.000
Containerkapazität:	14.000 TEU, davon 6.428 TEU unter Deck und 7.572 TEU an Deck; 10.640 TEU homogen à 14 t (IMO)
Kühlcontaineranschlüsse:	1.000 (für maximal 40 Fuß-Container)
Geschwindigkeit:	24,1 kn auf Designtiefgang und bei 90%iger Auslastung
Hauptmaschine/Leistung:	MAN B&W 12K 98 MC-C7 (ca. 72.240 kW bei 104 U/min.)
Verbrauch:	ca. 262,2 t/Tag bei 24,1 kn und 90%iger Auslastung der Hauptmaschine
Hilfsaggregate:	4 Hilfsdiesel à 3.840 kW, 1 Notdieselgenerator 550 kW
Zusatzrüstung:	Kühlcontainerüberwachungssystem, integriertes elektronisches Navigations- und Seekartensystem
Bugstrahlruder:	2x1.800 kW
Aktionsradius:	ca. 25.000 Seemeilen
Flaggenführung, Heimathafen:	Liberia, Monrovia (geplant)
Register:	Deutsches Seeschiffsregister
Fertigstellung:	Juni 2011 (geplant)
Besatzung:	ca. 30 Personen

Tauf- und Charternamen

Baunummer:	4196
Taufname:	CPO PALERMO

Das Schiff erhält einen Taufnamen und wird bei Übergabe an den Charterer auch einen vom Charterer frei wählbaren Charternamen erhalten. Diese bei langfristigen Charterverträgen übliche Praxis gibt dem Charterer die Möglichkeit, das Schiff in den eigenen Farben und unter einem von ihm ausgewählten Charternamen einzusetzen. Der Charternamen wird bei einem Chartererwechsel entsprechend verändert.

Die Werft

Die MS CPO PALERMO wird bei der südkoreanischen Werft Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. in Okpo gebaut. Die Ablieferung des Schiffes an die PALERMO KG soll planmäßig am 15.06.2011 erfolgen.

Die Werft wurde im Oktober 1973 gegründet und wird seit 2001 als unabhängige Aktiengesellschaft unter dem Namen DSME an der südkoreanischen Börse geführt. Heute zählt die Werft zu den drei weltgrößten Schiffbauwerften.



DSME beschäftigt aktuell ca. 28.000 Mitarbeiter und verfügt über eine Werftkapazität von etwa 50 Handelsschiffen pro Jahr. Das Werftgelände erstreckt sich über vier Millionen Quadratmeter. Die Werft verfügt über mehrere Baudocks mit entsprechenden Krankapazitäten. Sie ist in der Lage, Schiffe fast jeder Art und Größe zu bauen, von Containerschiffen, über Tanker bis hin zu U-Booten und Spezialschiffen. DSME konzentriert sich auf den Bau hochwertiger Handelsschiffe und größerer Einheiten und gilt laut einem Gutachten des Ingenieurbüro Weselmann vom 05.06.2008 als eine der modernsten Werften weltweit und ist für ihre hochwertige Bauausführung bekannt.

Mit Stand Mai 2008 befanden sich ca. 200 Handelsschiffe, darunter mehr als 77 Containerschiffe, wovon wiederum 37 in der Größenklasse über 10.000 TEU sind, im Auftragsbestand der Werft. Das Orderbuch von DSME verzeichnet Aufträge bis 2012. Die große Anzahl der augenblicklich in Auftrag befindlichen Neubauten beweist das Vertrauen, das weltweit sehr namhafte Auftraggeber und Reedereien in die Qualität und Termintreue der Werft haben.

Die Werft ist der CFB aus Projekten mit insgesamt neun Schiffen als verlässlicher und kompetenter Partner bekannt.

DSME

**DAEWOO SHIPBUILDING &
MARINE ENGINEERING CO.,LTD.**

DSME hat für die CFB bereits zwei Capesize-Massengutfrachter, vier LNG-Tanker mit jeweils 210.000 m³ sowie drei 8.400 TEU Containerschiffe gebaut und abgeliefert. Die Schiffe wurden alle in technisch einwandfreiem Zustand ausgeliefert, teilweise sogar früher als vereinbart.

Das Ingenieurbüro Weselmann bestätigt in seinem Gutachten, dass DSME schon seit vielen Jahren für internationale und deutsche Reedereien zahlreiche Schiffe von hoher technischer Spezifikation und Qualität abgeliefert. Aufgrund der sehr weit reichenden schiffbaulichen und konstruktionstechnischen Erfahrungen ist die Werft in der Lage, ein erstklassiges schiffbauliches Produkt innerhalb der vertraglich zugesicherten Bauzeit zu erstellen.

Die Werft im Internet:
www.dsme.co.kr/en

DER BEREEDERER

Neben den wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen ist die Zusammenarbeit mit erfahrenen und renommierten Partnern die Grundlage für ein erfolgreiches Investment.

Die Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG mit Sitz in Hamburg wurde mit der Bereederung des Fondsschiffes beauftragt. Das von Herrn Claus-Peter Offen persönlich geleitete Unternehmen wurde bereits im Jahr 1971 in Hamburg gegründet. Der Geschäftsbetrieb wurde mit dem Erwerb eines kleinen Mehrzweckfrachters von 4.000 dwt begonnen. Bereits nach wenigen Jahren bestand die Flotte aus mehreren Stückgutfrachtern, bis im Jahr 1978 mit dem Aufbau einer Containerschiffsflotte begonnen wurde.



Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG

Die international operierende Reedereigruppe gehört zu den traditionsreichsten Hamburger Reedern und zählt inzwischen zu den weltweit größten Anbietern von Containertonnage. Das Unternehmen disponiert derzeit laut eigener Aussage ca. 132 in Fahrt oder im Bau befindliche Containerschiffe mit einer Ladekapazität von insgesamt rund 758.000 TEU bzw. 9,4 Mio. dwt. Mit einem Durchschnittsalter von etwa sieben Jahren handelt es sich dabei um eine sehr moderne Flotte. Seit Beginn 2007 engagiert sich die Reederei Offen auch erstmals in der Chemikalien- und Produkt-Tankfahrt. Das Unternehmen beschäftigt derzeit weltweit etwa 2.700 Mitarbeiter an Land und auf See.

Als traditionelle Reederei betreibt die Reederei Offen das komplette Management der ausschließlich selbst initiierten Containerschiffe im eigenen Hause. Zu den Partnern der Reederei Offen gehören neben der CFB auch weitere Fondsinitiatoren aus Deutschland.

Die Bereederung umfasst im Wesentlichen das technische, das kaufmännische sowie das Crewmanagement des Schiffes. Insbesondere gehören hierzu Auswahl und Einsatz der Besatzung, die Beschäftigung des Schiffes, die technische Wartung und Instandhaltung, die Versicherungen sowie das Finanzmanagement des Schiffes. Die Bereederungsleistung wird in Deutschland erbracht. Im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben vertritt der Bereederer die Fonds KG (näheres hierzu siehe unter dem Kapitel „Das Vertragswerk“ ab S. 35).

Die Bau- und Auslieferungsüberwachung des Fondsschiffes auf der Werft wird ebenfalls durch die Reederei Offen durchgeführt. Außerdem wird von der Reederei Offen das Währungsmanagement für die JPY-Tranche der langfristigen Finanzierung durchgeführt (näheres hierzu siehe unter dem Kapitel „Das Vertragswerk“ ab S. 34). Das eigene Interesse am wirtschaftlichen Erfolg des Fondsschiffes dokumentiert die Reederei Offen durch eine Beteiligung in Höhe von US-\$ 6,7 Mio. an der Fonds KG, dies entspricht 10 % des Kommanditkapitals.

Dynamar bewertet die Reederei Offen in einer Analyse vom 19.12.2007 bezüglich Bonität auf einer Skala von 1 (geringes Risiko) bis 10 (hohes Risiko) mit einem guten Rating von 3 – 4. Der größte Teil der Flotte ist in langfristigen Charterverträgen mit renommierten, finanzstarken Linienreedereien gebunden. Dies bewertet Dynamar positiv, da hierdurch das Risiko eines Chartererausfalles sehr gering ist.

Der Bereederer im Internet:
www.offenship.de

DER CHARTERER

Das Schiff wird vertragsgemäß nach seiner Ablieferung eine mindestens zwölfjährige Zeitcharter bei der schweizerischen Linienreederei MSC Mediterranean Shipping Company S.A. antreten.

Die Reederei MSC wurde 1970 durch den italienischen Kapitän Gianluigi Aponte gegründet. Das ursprünglich italienische Unternehmen hat heute seinen Sitz in Genf, Schweiz, und befindet sich weiterhin im Privatbesitz der Familie Aponte.



MSC wuchs seither von einer kleinen Reederei zu einem der führenden Containerliniendienst- und Logistikunternehmen weltweit. Während der letzten Jahre stieg die Flotte stetig an und seit 2003 ist MSC unter den größten Linienreedereien der Welt zu finden. Das Unternehmen betreibt eine Flotte von knapp 400 eigenen und gecharterten Containerschiffen mit einer Stellplatzkapazität von rund 1,3 Mio. TEU. Laut AXS Marine wird MSC innerhalb der nächsten Jahre 54 weitere, bereits bestellte Containerschiffe mit einer Stellplatzkapazität

von insgesamt rund 600.000 TEU in die Flotte aufnehmen. Davon werden rund 39 Schiffe eine Größe von über 12.500 TEU aufweisen.

Mit ca. 30.000 Angestellten verfügt MSC über ein globales Netzwerk, das aus ca. 170 Routen besteht, die 270 Häfen in 146 Ländern verbinden. Unterstützt wird das Netzwerk weltweit durch ca. 390 Agenturen. Um die Schiffsaktivitäten weiter ausbauen zu können, investiert MSC stark in den Ausbau von Containerterminals.

Die Aktivitäten von MSC in der Containerschifffahrt beinhalten den Handel zwischen Europa und Asien, Europa und Südafrika sowie Transpazifik und Transatlantik. Asien gewinnt dabei in den Aktivitäten zunehmend an Bedeutung. Um ihre Ost-West-Handelsrouten zu stärken, hat MSC mehrere Allianzen gebildet, z.B. mit der französischen Linienreederei CMA-CGM auf der Transpazifik-Route und mit der dänischen Linienreederei Maersk auf der Transatlantik-Route.

Die nachstehende Übersicht zeigt die zehn größten Linienreedereien gemessen an der Gesamtkapazität ihrer betriebenen Flotte. Wie hieraus ersichtlich ist, ist MSC heute unter den größten Linienreedereien der Containerschifffahrt zu finden und ist gemessen an der eingecharterten Ladekapazität in TEU zweitgrößter Linienreeder mit einer Stellplatzkapazität von über 1,3 Mio. TEU.

MSC hat innerhalb der letzten sieben Jahre ein außerordentliches Wachstum erzielt. War MSC im Januar 2000 noch die Nr. 12 der Containerlinienreedereien, so verdoppelte MSC

die Flotte und erreicht Mitte des Jahres 2008 einen Gesamtmarktanteil von ca. 10,5 %. Im Gegensatz zu anderen großen Wettbewerbern hat MSC das schnelle Wachstum nicht durch diverse Aufkäufe und Verschmelzungen mit anderen Unternehmen erreicht, sondern durch eigene Containerkapazitäts- und Ertragssteigerungen.

Dynamar bewertet MSC in einer Analyse vom 23.04.2008 bezüglich Bonität auf einer Skala von 1 (geringes Risiko) bis 10 (hohes Risiko) mit einem sehr guten Rating von 2 – 3. Als in der Schweiz ansässiges Unternehmen im Privatbesitz ist MSC nicht dazu verpflichtet, Finanzkennzahlen zu publizieren. Laut Dynamar wäre grundsätzlich ein höheres Rating in Zukunft nur bei einer höheren Transparenz der Finanzkennzahlen von MSC möglich. Ein Indikator für die finanzielle Stärke des Unternehmens sind allerdings die zahlreichen Neubestellungen und deren schnelle Finanzierungen.

Laut Dynamar verfügt MSC über ein gutes Renommee und das Unternehmen gilt als zuverlässiger sowie seriöser Geschäftspartner.

Sie als Anleger können sich ab Ablieferung des Schiffes von der Werft jederzeit über die wöchentlichen Fahrpläne Ihres Schiffes über die Internetseite des Charterers informieren, www.mscevga.ch unter „Schedules“.

Der Charterer im Internet: www.mscevga.ch

Top 10 Linienreedereien nach Gesamtkapazität, Stand: Juni 2008							
Rang	Reederei	Eigene Kapazität		Kapazität auf Charter		Gesamte Kapazität	
		TEU	Schiffe	TEU	Schiffe	TEU	Schiffe
1	A.P. Moeller-Maersk	1.085.436	200	946.704	350	2.032.140	550
2	Mediterranean Shipping Company	730.107	218	569.666	183	1.299.773	401
3	CMA CGM Gruppe	288.632	92	645.414	298	934.046	390
4	Evergreen Line	363.425	102	262.340	76	625.765	178
5	Hapag-Lloyd	265.331	62	241.635	78	506.966	140
6	COSCO Container Line	252.411	96	201.613	50	454.024	146
7	APL	139.714	38	292.342	89	432.056	127
8	CSCL	253.986	84	173.759	51	427.745	135
9	NYK	257.060	50	150.123	71	407.183	121
10	Hanjin/Senator	135.371	26	238.736	63	374.107	89

Quelle: AXS Alphaliner 2008 (www.axsmarine.com)



DAS VERTRAGSWERK

Bauvertrag

Die Fondsgesellschaft hat am 15.08.2007, ergänzt durch einen Nachtrag vom 15.04.2008, ein 14.000 TEU Containerschiff bei der südkoreanischen Werft DSME unter der Baunummer 4196 (MS CPO PALERMO) zum Bau in Auftrag gegeben.

Der mit der Werft vereinbarte Baupreis beträgt US-\$ 174.132.000 und ist in Abhängigkeit vom jeweiligen Baufortschritt in den folgenden fünf Raten fällig:

- US-\$ 16.732.000 nach Unterzeichnung und Eingang der Anzahlungsgarantie (Refund Guarantee), gezahlt am 31.08.2007,
- US-\$ 16.700.000 180 Tage nach Unterzeichnung des Schiffsbauvertrags, gezahlt am 11.02.2008,
- US-\$ 16.700.000 mit Beginn des Stahlschnittes (Prognose: 15.09.2010),
- US-\$ 16.700.000 mit erfolgter Kiellegung (Prognose: 15.01.2011), sowie
- US-\$ 107.300.000 bei Ablieferung des Schiffes.

Etwaige Anpassungen des Baupreises, die z.B. auf Modifikationen der Bauspezifikationen basieren, werden mit der Schlusszahlung verrechnet.

Die vertraglich vereinbarte Ablieferung soll am 15.06.2011 erfolgen.

Sollte es unter Umständen, die von der Werft zu verantworten sind, zu einer verspäteten Ablieferung um mehr als 30 Tage kommen, so ist ab dem 31. Tag bis zum 180. Tag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von US-\$ 42.300 pro Tag (maximal jedoch US-\$ 6.345.000) zu zahlen. Für den Fall, dass sich die Ablieferung dagegen um mehr als 180 Tage verzögert, hat die Fondsgesellschaft das Recht vom Bauvertrag zurückzutreten. Sollte es zu Verzögerungen in der geplanten Ablieferung des Schiffes kommen, welche die Werft nicht zu vertreten hat (z.B. durch Kriege oder höhere Gewalt, oder auch bei Mängeln an Material, Maschinen und Zubehör, welche die Werft auch bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht hätte erkennen können), verlängert sich diese Zeitspanne um die Dauer des Verzögerungsgrundes. Sofern sich die geplante Ablieferung des Schiffes insgesamt um mehr als 270 Tage verzögert, unabhängig davon, ob dies die Werft zu vertreten hat oder nicht, ist die Fondsgesellschaft zum Rücktritt vom Bauvertrag berechtigt. Die Werft wird für den Bau des Schiffes ein eigens zu erstellendes Schwimmdock nutzen, welches bis spätestens zum 31.05.2009 fertig gestellt werden





soll. Verzögert sich die Fertigstellung des Schwimmdocks um bis zu 60 Tage, so verschiebt sich der Auslieferungstermin zusätzlich (vgl. „Risiken im Überblick“, S. 14 ff.).

Macht die Fondsgesellschaft von ihrem vertraglich vereinbarten Rücktrittsrecht Gebrauch, so erhält sie die geleisteten Baupreisanzahlungen zuzüglich einer Verzinsung in Höhe von 7 % p.a. hierauf erstattet.

Sollte das Schiff vor dem im Bauvertrag vereinbarten Ablieferungsdatum von der Werft abgeliefert werden können, erhöht sich der Baupreis zeitanteilig um US-\$ 125.000 pro Monat, den das Schiff früher abgeliefert wird.

Sollte das Schiff aufgrund eines Totalverlustes nicht ausgeliefert werden können, so kann die Werft in gegenseitigem Einvernehmen mit der Fonds KG entweder ein neues Schiff bauen oder der Fonds KG die bis dahin gezahlten Baupreiseraten zuzüglich einer Verzinsung von 7 % pro Jahr erstatten.

Die Werft garantiert der Fonds KG, dass das Schiff bei Auslieferung bestimmte, im Bauvertrag festgelegte Leistungsvorgaben erfüllt. Sollten die tatsächlichen Leistungswerte des Schiffes innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen von diesen Vorgaben abweichen, wird der Baupreis um vertraglich festgelegte Beträge reduziert. Werden die Toleranzgrenzen über bzw. unterschritten, hat die Fonds KG das Recht, den Bauvertrag zu kündigen.

Die Werft ist berechtigt, das Schiff ganz oder teilweise durch koreanische Subunternehmer bauen zu lassen und/oder die Aufbau- sowie Stahlarbeiten durch Tochter- und Subunternehmer in China ausführen zu lassen, vorausgesetzt die Werft hat die Fonds KG hierüber vorab in Kenntnis gesetzt. Die Werft bleibt im Fall der Unterbeauftragung gegenüber der Gesellschaft für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang verantwortlich. Der Fonds KG entstehen durch eine Unterbeauftragung keine zusätzlichen Kosten im Vergleich zu einer unmittelbaren Ausführung durch die Werft.

Die Herstellergarantie für das Schiff sowie für alle erstellten und gestellten Schiffs- und Ausrüstungsteile sowie Material und Arbeitsausführungen beträgt ab Auslieferung zwölf Monate. Treten nach Auslieferung Mängel auf, die durch die Garantie abgedeckt sind, so werden diese grundsätzlich durch die Werft behoben.

Alle von der Fonds KG geleisteten bzw. zu leistenden Baupreiseraten sowie Finanzierungszinsen sind bis zur vertragsgemäßen Ablieferung des Schiffes von der Werft durch eine von der K-EXIM Bank ausgestellte Garantie für den Fall abgesichert, dass die Werft einem berechtigten Anspruch der Fonds KG auf Rückerstattung der geleisteten Baupreiseraten nicht nachkommt. Die Bonität der K-EXIM Bank wird von der Rating Agentur Moody's Investment Services mit Aa3, dem zweitbesten Rating auf einer vierstelligen Skala der sogenannten „Investmentwürdigen Unternehmen“, angegeben.

Der Schiffbauvertrag und die Garantie unterliegen englischem Recht. Für ein eventuelles Schiedsgerichtsverfahren wurden die Regeln der London Maritime Arbitrators Association als maßgeblich vereinbart.

Bauüberwachungsvertrag

Die Fondsgesellschaft hat am 24.08.2007, ersetzt durch einen neuen Vertrag vom 13.02.2008, mit der Reederei Offen einen Vertrag über die Bau- sowie Auslieferungsüberwachung für das Fondsschiff abgeschlossen. Im Rahmen dieses Vertrages überträgt die Fonds KG bestimmte Rechte und Pflichten der Bau- und Auslieferungsüberwachung in Zusammenhang mit dem Bauvertrag sowie in Übereinstimmung mit dem Chartervertrag auf die Reederei Offen.

Die Reederei Offen ist verpflichtet, durch qualifiziertes und regelmäßig auf der Werft anwesendes Fachpersonal den Bau des Schiffes und insbesondere alle Tests und Probeläufe bis hin zur Ablieferung des Schiffes zu überwachen. Die Reederei Offen wird die Fonds KG regelmäßig über den Baufortschritt, den Verlauf der Probeläufe sowie alle wesentlichen Änderungen, z.B. bezüglich der Bauzeitplanung oder baulicher Modifikationen, informieren. Darüber hinaus informiert die Reederei Offen die Fondsgesellschaft darüber, ob das von der Werft gelieferte Schiff Mängel aufweist und die Fonds KG berechtigt ist, von der Werft eine Reduzierung des Baupreises oder Schadensersatz zu verlangen oder von dem Bauvertrag zurückzutreten.

Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erhält die Reederei Offen eine einmalige Vergütung in Höhe von US-\$ 400.000, zahlbar bei Ablieferung des Schiffes. Bei entspre-

chender Zustimmung der Fonds KG ist die Reederei Offen berechtigt, die aus dem Vertrag übernommenen Pflichten unter Beibehaltung der vollen Verantwortlichkeit auf Dritte zu übertragen.

Die Reederei Offen ist dazu verpflichtet, die in diesem Vertrag übertragenen Aufgaben so auszuführen, dass die Ermittlung des steuerlichen Gewinns der Fonds KG nach der in ihrem Betrieb geführten Tonnage (§ 5a EStG) erfolgen kann.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Im Fall von Streitigkeiten zwischen den Parteien entscheidet ein Schiedsgericht entsprechend den Regeln der German Maritime Arbitrators Association. Sitz des Schiedsgerichtes ist Hamburg.

Bereederungsvertrag

Die Fonds KG hat am 24.08.2007, ersetzt durch einen neuen Vertrag vom 03.06.2008 mit der Reederei Offen einen Bereederungsvertrag abgeschlossen. Nach diesem Vertrag ist der Bereederer berechtigt und verpflichtet, im Namen und für Rechnung der Fondsgesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Bereederers alle Geschäfte und Handlungen vorzunehmen, die für die vertragsgemäße Bereederung und den Betrieb des Schiffes erforderlich und/oder wirtschaftlich sinnvoll sind. Alle wichtigen Entscheidungen oder Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, hat der Bereederer, sofern kein Not- oder Eilfall vorliegt, erst nach Zustimmung durch die Fondsgesellschaft durchzuführen. In Not- und Eilfällen hat der Bereederer die Fondsgesellschaft unverzüglich zu informieren.

Der Bereederer hat das Schiff gemäß den Anforderungen und Weisungen der Fondsgesellschaft in effizienter und wirtschaftlicher Weise zu bereedern und zu betreiben.



Dem Bereederer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereederung des Schiffes;
- Abnahme des Schiffes von der Bauwerft sowie Geltendmachung und Abwicklung etwaiger Gewährleistungs- und/oder Garantieansprüche;
- Beschäftigung des Schiffes, wobei Abschluss, Aufhebung, Änderung oder Kündigung von Charterverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft bedarf;
- Durchführung sowie vertragsgemäße Abwicklung des abgeschlossenen Chartervertrages;
- Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Schiffes sowie seines ordnungsgemäßen und sicheren Betriebs;
- Aufbau einer technischen Dokumentenverwaltung für das Schiff;
- Einholung und Aufrechterhaltung der Wirksamkeit sämtlicher Schiffspapiere und -zertifikate sowie der Klassebescheinigungen;
- Registrierung sowie Aus- und Umflagung des Schiffes nach erfolgter Weisung der Gesellschaft;
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs, der Buchführung und der Bilanzaufstellung der Gesellschaft;
- Bemannung des Schiffes mit qualifiziertem, erfahrenem und vorschriftsmäßig lizenziertem Personal sowie Versorgung des Schiffes mit erforderlichem Proviant, Bunker und Ausrüstungsgegenständen;

- Versicherung des Schiffes, Aufrechterhaltung der Versicherungen und Abwicklung aller Versicherungsangelegenheiten; sowie
- Erstellung eines jährlichen Budgets für die Gesellschaft sowie Abrechnung der Schiffsbetriebskosten.

Im Rahmen der Vorbereederung wird der Bereederer rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen treffen, damit das Schiff ab dem Zeitpunkt seiner Auslieferung von der Werft in einem einsatzbereiten Zustand ist.

Der Bereederer ist verpflichtet, während der Laufzeit dieses Vertrages seinen Sitz in Deutschland beizubehalten sowie alle Bereederungsleistungen und seine Geschäftsführungsentscheidungen in Deutschland durchzuführen, soweit dies erforderlich ist, damit die Ermittlung des steuerlichen Gewinns der Fonds KG nach der in ihrem Betrieb geführten Tonnage (§ 5a EStG – vgl. „Steuerliche Grundlagen“, S. 60) erfolgen kann. Die Reederei Offen ist verpflichtet, die tatsächlichen Voraussetzungen der Tonnagebesteuerung auch dann einzuhalten, wenn sich die Voraussetzungen zukünftig ändern, bzw. wenn diese abweichend von der bisherigen Rechtspraxis ausgelegt werden.

Der Bereederer ist verpflichtet, Aufzeichnungen über den Betrieb, die Bereederung und den Einsatz des Schiffes sowie die damit verbundenen Einnahmen, Kosten und Aufwendungen zu führen und der Gesellschaft auf Verlangen Auskunft hierüber sowie über den Zustand und die Beschäftigung des Schiffes zu geben. Außerdem wird der Bereederer einmal jährlich nach Abschluss des Kalenderjahres alle Schiffsbetriebskosten gegenüber der Fonds KG abrechnen.



Der Bereederer ist berechtigt, sich verbundener Unternehmen oder Dritter bei der Erbringung von Teilleistungen und/oder Hilfsfunktionen zu bedienen. Der Fonds KG entstehen hierdurch keine zusätzlichen Kosten gegenüber einer unmittelbaren Ausführung durch den Bereederer. Der Bereederer bleibt auch in diesem Fall gegenüber der Gesellschaft für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen in vollem Umfang verantwortlich.

Für die laufende Bereederung erhält der Bereederer eine Vergütung in Höhe von 3,0 % der Bruttoeinnahmen aus der Beschäftigung des Schiffes, im Wesentlichen die Bruttocharterrate, einschließlich Einnahmen aus Charterausfallversicherungen sowie sonstige Einnahmen. Mit der Vergütung sind auch alle Kosten und Aufwendungen der Reederei Offen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Bereeder stehen. Ausgenommen sind Prüfungskosten für die Buchhaltung und den Jahresabschluss der Fonds KG sowie Reisekosten für Inspektionen des Schiffes außerhalb von Deutschland sowie außergewöhnliche Auslagen in Havariiefällen. Eine pauschale Vergütung bei Nichtbeschäftigung des Schiffes wurde nicht vereinbart. Darüber hinaus stehen dem Bereederer weitere Vergütungen gemäß § 5 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages zu.

Der Bereederungsvertrag ist bis zur Liquidation der Fonds KG bzw. bis zum Verkauf des Schiffes abgeschlossen. Falls das Schiff endgültig nicht von der Werft übernommen werden kann bzw. im Falle des Totalverlustes des Schiffes endet der Vertrag ebenso, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Der Bereederungsvertrag unterliegt deutschem Recht. Im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien entscheidet ein Schiedsgericht entsprechend den Regeln der German Maritime Arbitration Association. Sitz des Schiedsgerichtes ist Hamburg.

Chartervertrag

Mit Datum vom 13.02.2008 hat die Fonds KG mit MSC einen Chartervertrag (nachfolgend „Charter“ genannt), ergänzt durch eine Vereinbarung vom 29.04.2008, geschlossen. Die Indienstellung des Schiffes an den Charterer erfolgt mit Ablieferung von der Werft. Die Charter hat eine vereinbarte Laufzeit von zwölf Jahren (nachfolgend „Zeitcharter“ genannt). Nach Ablauf der Zeitcharter hat MSC gemäß Charter einmal eine dreijährige Charterverlängerungsoption, an deren Ende ein Ankaufsrecht des Charterers an dem Fondsschiff zu US-\$ 96,85 Mio. gekoppelt ist. Der Charterer ist verpflichtet, die Ausübung der Charterverlängerungsoption gegenüber der Fonds KG mindestens 365 Tage vor Ablauf der Zeitcharter schriftlich zu erklären. Alternativ zu der Charterverlängerungsoption hat MSC am Ende der Zeitcharter ebenfalls ein An-

kaufsrecht an dem Schiff zu US-\$ 112,65 Mio. Das Ausüben der jeweiligen Ankaufsoption muss der Charterer der Fonds KG mindestens sechs Monate vor Ende der aktuellen Charterperiode anzeigen.

Der Charterer kann, um ein reibungsloses Ausscheiden des Schiffes aus seinem Fahrdienst zu gewährleisten, die Dauer der Zeitcharter um 30 Tage verlängern oder verkürzen. Der Charterer ist verpflichtet, die Fonds KG hierüber frühzeitig, mindestens jedoch 90 Tage vor der erwarteten Rücklieferung des Schiffes, zu informieren.

Die vereinbarte Charterrate für die Zeitcharter beträgt US-\$ 60.650 brutto pro Tag. Während der Charterverlängerungsoption ist eine Charterrate von US-\$ 55.950 brutto pro Tag zu zahlen. Die Charterraten werden pro Tag pro Rata berechnet und sind 15-tägig im Voraus zur Zahlung fällig. Während der gesamten Zeit der Charter mit MSC erhält Carl Bock & Co. (GmbH & Co.), Hamburg, eine Maklerkommission in Höhe von 0,25 % der Bruttocharterrate.

Die Fonds KG ist verpflichtet, dem Charterer ein voll ausgerüstetes Schiff zur vertragskonformen und uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung zu stellen. Die Fonds KG trägt grundsätzlich alle Kosten des Schiffsbetriebes, z.B. Besatzung, Ausrüstung, Versicherung sowie Wartung und Reparatur. Der Charterer zahlt insbesondere alle den Transport im engeren Sinn betreffenden Kosten, wie beispielsweise Bunker, Hafen- und Agenturgebühren und Lade- und Löschgebühren.

Der Charterer ist zur Zahlung der vollen Charterrate verpflichtet, sofern er das Schiff uneingeschränkt nutzen kann. Das Charterausfallrisiko (Off-Hire-Risiko) liegt bei der Fonds KG. Darüber hinaus hat der Charterer die Option, die jeweilige Charter zusätzlich um die im Verlauf des Vertrages angefallenen Charterausfallzeiten zu verlängern.

Der Charterer ist berechtigt, das Schiff im Rahmen der durch die Versicherung gedeckten Einsatzgebiete weltweit für Fahrten zwischen sicheren und eisfreien Häfen zu nutzen. Kriegsgebiete und/oder Gebiete bzw. Länder, die unter einem Embargo der UNO stehen sowie weitere im Chartervertrag explizit aufgeführte Länder wie z.B. Nordkorea, Iran, Nigeria, Kuba, Israel, Irak, Somalia oder Island dürfen grundsätzlich nicht angelaufen werden.

Die Charter beinhaltet nach Genehmigung durch die Fonds KG, welche nur aus wichtigem Grund versagt werden kann, das Recht der Untervercharterung. Dabei bleiben die vertraglichen Verpflichtungen von MSC unverändert bestehen.

Die Charter unterliegt englischem Recht. Für ein eventuelles Schiedsgerichtsverfahren wurden die Regeln der Baltic Exchange/London Maritime Arbitrators Association als maßgeblich vereinbart.

Konzeptions- und Verwaltungsvertrag

Die Fonds KG hat mit der CFB am 24.08.2007 eine Vereinbarung über die Fondsstrukturierung sowie am 13.02.2008 einen Vertrag über die Fondsverwaltung geschlossen. Die Fonds KG hat mit der CR am 13.02.2008 eine Vereinbarung über die Geschäftsbesorgung geschlossen. Diese Verträge unterliegen deutschem Recht, Gerichtsstand ist Hamburg.

Vereinbarung über die Fondsstrukturierung:

Hierzu gehören u.a. die Erstellung des Fondskonzeptes und des Beteiligungsprospektes. Für die hiermit verbundenen Tätigkeiten erhält die CFB einmalig US-\$ 100.000, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, zahlbar nach erfolgter Rechnungsstellung, jedoch nicht vor dem 15.12.2008 (vgl. „Investitions- und Finanzierungsplan“, S. 48 und 54).

Vertrag über die Fondsverwaltung:

Die Fonds KG hat die CFB bis zur Liquidation der PALERMO KG mit der Verwaltung der Gesellschafter- und Gesellschaftsangelegenheiten betraut. Die CFB unterstützt damit die geschäftsführenden Gesellschafterinnen der Fonds KG bei der Wahrnehmung der ihnen gemäß Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben. Die vertraglich fixierten jährlichen Vergütungen sind jeweils halbjährlich am 29.06. und am 30.12. nach erfolgter Rechnungsstellung zahlbar (vgl. „Investitions- und Finanzierungsplan“, S. 48 und 54).

Vertrag über die Geschäftsbesorgung:

Die Fonds KG hat mit der CR einen Vertrag hinsichtlich des kaufmännischen Managements des Schiffes abgeschlossen. Die CR unterstützt bis zur Liquidation der Fonds KG die persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Fonds KG bei der Wahrnehmung der ihnen gemäß Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben und überwacht insbesondere die ordnungsgemäße Abwicklung des Bauüberwachungs- und Bereederungsvertrages sowie der Finanzierungs- und Versicherungsverträge. Außerdem ist die CR mit der Unterstützung der Fonds KG bei einer Verwertung des Schiffes beauftragt. Die vertraglich festgelegten jährlichen Vergütungen sind jeweils halbjährlich am 29.06. und am 30.12. nach erfolgter Rechnungsstellung zahlbar (vgl. „Investitions- und Finanzierungsplan“, S. 48 und 54).

Im Falle der Veräußerung oder Verschrottung des Schiffes erhält die CR ein Entgelt in Höhe von 1,0 % des Nettoerlöses.

Die CR ist zur Unterbeauftragung Dritter berechtigt. Dabei bleiben die vertraglichen Verpflichtungen der CR weiterhin unverändert bestehen.

Platzierungsgarantievertrag

Die Fonds KG hat am 24.08.2007, ergänzt durch einen Nachtrag vom 03.03.2008, einen Platzierungsgarantievertrag mit der CFB abgeschlossen.

Sofern zu den gemäß § 4 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Einzahlungsterminen die bis zu diesen Zeitpunkten zu platzierenden und einzuzahlenden Eigenkapitalanteile (ohne den jeweiligen Eigenkapitalanteil der Reederei Offen und der NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH (nachfolgend „NAVIPOS“ genannt)) nicht oder nicht vollständig in die Fondsgesellschaft eingezahlt worden sind, hat sich die CFB im Rahmen der Platzierungsgarantie verpflichtet, als Kommanditist in die Gesellschaft einzutreten und einen Betrag in Höhe der jeweils ausstehenden Einlagen als Kommanditkapital zu übernehmen. Stattdessen kann die CFB der Fondsgesellschaft auch zu den jeweiligen Einzahlungszeitpunkten Darlehen in entsprechender Höhe zur Verfügung stellen. Alternativ kann die CFB auch einen solventen Dritten benennen, der zum Eintritt in die Fondsgesellschaft bereit ist, oder der Fondsgesellschaft Darlehen in entsprechender Höhe zur Verfügung stellt. Für die Bereitstellung der Finanzierungsmittel erhält die CFB bzw. der solvente Dritte eine zeitanteilige Verzinsung in Höhe der jeweiligen Ausschüttungen an die Gesellschafter der Fonds KG.

Darüber hinaus garantiert die CFB der Fonds KG, dass die Vermittlungsgebühr des benötigten Kommanditkapitals insgesamt nicht mehr als 5 % der entsprechenden Kommanditeinlagen zzgl. des an den jeweiligen Vermittler abzuführenden Agios beträgt. Sofern die Fonds KG mit den Vertriebspartnern insgesamt eine höhere als die von der CFB garantierte Vermittlungsgebühr vereinbart, erstattet die CFB der Fonds KG die sich ergebende Differenz, spätestens am 15.12.2010.



Für diese Garantie erhält die CFB einmalig eine Vergütung in Höhe von US-\$ 4.369.950 zzgl. eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung ist am 15.12.2008 fällig.

Der Platzierungsgarantievertrag unterliegt deutschem Recht, Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Eigenkapitalvermittlungsvereinbarungen

Zur Vermittlung des benötigten Kommanditkapitals wird die Fonds KG mit Vertriebspartnern entsprechende Vertriebsvereinbarungen abschließen. Die Fonds KG strebt an, mit den Vertriebspartnern eine Gebühr in Höhe von bis zu 5 % des eingeworbenen Kommanditkapitals zu vereinbaren. Im Einzelfall kann diese Gebühr höher ausfallen (vgl. hierzu Abschnitt „Platzierungsgarantievertrag“, S. 39 f.). Darüber hinaus steht den Vertriebspartnern das auf das eingeworbene Kommanditkapital entfallende Agio in Höhe von 5 % zu.

Darlehensvertrag

Die PALERMO KG hat mit Vertrag vom 24.08.2007, ergänzt durch eine Vereinbarung vom 24.04.2008, mit der Hamburger Filiale der Commerzbank AG, Frankfurt, einen Darlehensvertrag über die Finanzierung der Baupreistraten der MS CPO PALERMO (Bauzeitfinanzierung) abgeschlossen. Darüber hinaus hat die Bank am 24.08.2007, ersetzt durch eine Vereinbarung vom 24.04.2008, die grundsätzliche Finanzierungszusage zur Endfinanzierung der MS CPO PALERMO (Schiffshypothekendarlehen) erteilt.

Der von der Bank eingeräumte Rahmen für die Bauzeitfinanzierung beträgt maximal US-\$ 40.000.000 und dient zur Finanzierung der Baupreistraten während der Bauphase des Schiffes sowie zur anteiligen Finanzierung von sonstigen Anschaffungsnebenkosten. Die Rückführung der Bauzeitfinanzierung erfolgt aus den Kommanditkapitaleinzahlungen in den Jahren 2008 bis 2010 sowie aus dem Schiffshypothekendarlehen, das bei Ablieferung des Schiffes durch die Werft ausgezahlt werden soll. Durch Abschluss eines Forward-Swap-Geschäftes hat die Fondsgesellschaft den vereinbarten variablen Zinssatz der Bauzeitfinanzierung bis zur geplanten Ablieferung des Schiffes durch die Werft in einen festen Zinssatz in Höhe von 6,04 % p.a. gewandelt (vgl. Übersicht S. 41).

Die Höhe des vereinbarten Schiffshypothekendarlehens beläuft sich auf 70 % der Anschaffungskosten, max. US-\$ 128.500.000. Das Darlehen dient zur anteiligen Finanzierung der bei Ablieferung des Schiffes zu leistenden Schlusszahlung sowie zur anteiligen Ablösung der Bauzeitfinanzierung und wird mit erfolgter Ablieferung des Schiffes von der Werft aus-

gezahlt. Die langfristige Endfinanzierung wird planmäßig über eine Laufzeit von 18 Jahren in 72 vierteljährlichen Raten getilgt, erstmals drei Monate nach Auslieferung des Schiffes. Am Ende der geplanten Fondslaufzeit ist es beabsichtigt, die dann verbleibende Restschuld von planmäßig 16,5 % vollständig zu tilgen.

Das Schiffshypothekendarlehen sieht die Möglichkeit vor, bei Auslieferung das Darlehen statt zu 100 % in US-Dollar bis zu 50 % in japanischen Yen in Anspruch zu nehmen (Währungsoption). Das Schiffshypothekendarlehen wird in diesem Fall während der gesamten Laufzeit vollständig in US-Dollar als Leitwährung bestehen bleiben. Die Fondsgesellschaft plant von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen und sich das Schiffshypothekendarlehen in zwei Tranchen, zu 50 % in japanischen Yen (JPY-Tranche) und zu 50 % in US-Dollar (US-Dollar-Tranche), auszahlen zu lassen. Die Gesellschaft hat zur Absicherung des US-Dollar-Wertes der JPY-Tranche für den Tag der geplanten Auslieferung des Schiffes bzw. Auszahlung des Schiffshypothekendarlehens Devisentermingeschäfte über 50 % des geplanten US-Dollar-Endfinanzierungsdarlehens durchgeführt und sich damit einen durchschnittlichen Devisenkurs von 101,1 JPY/US-\$ gesichert.

Durch Abschluss von Forward-Swap-Geschäften hat die Fonds KG die vertraglich vereinbarten variablen Zinssätze der beiden Tranchen der Endfinanzierung bis zum 30.06.2023 in feste Zinssätze in Höhe von durchschnittlich ca. 6,60 % p.a. (US-Dollar-Tranche) bzw. durchschnittlich 3,47 % p.a. (JPY-Tranche) gewandelt. Nach Ablauf der Zinsbindung wurden in der Prognoserechnung Zinssätze von durchschnittlich 7,25 % p.a. (US-Dollar-Tranche) bzw. durchschnittlich 5,00 % p.a. (JPY-Tranche) unterstellt. Die Marge der Endfinanzierung wurde für einen Zeitraum von fünf Jahren fest vereinbart und wird im Anschluss neu festgesetzt.

Die Fonds KG ist im Rahmen der Endfinanzierung zum Ende einer jeden Zinsperiode berechtigt, Sondertilgungen in Höhe von mindestens US-\$ 50.000 zu leisten.

Mit der Bank wurde eine sogenannte 105 %-Klausel im Zusammenhang mit der Währungsoption vereinbart. Sollte sich zu den jeweiligen Zahlungsterminen des Schiffshypothekendarlehens der aktuelle US-Dollar-Wert der JPY-Tranche um 5 % oder mehr im Wert erhöhen, könnte die Bank von der Fonds KG Sondertilgungen verlangen oder auf zusätzliche Sicherheiten bestehen.

Es wurden Bearbeitungsgebühren in Höhe von US-\$ 289.125 vereinbart. Darüber hinaus wurde mit der Bank eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,20 % p.a. bezogen auf den nicht in Anspruch genommenen Teil des Bauzeitfinanzierungsrahmens vereinbart, zahlbar vierteljährlich nachträglich. Sofern der Darlehensvertrag für die Endfinanzierung mit der finanzierenden Bank bereits vor Ablieferung der MS CPO PALERMO

abgeschlossen wird, ist die Fonds KG verpflichtet, die Bereitstellungsprovision zeitanteilig ab Vertragsschluss in Höhe von 0,20 % p.a. bezogen auf den nicht in Anspruch genommenen Teil des gewährten Kreditrahmens der Endfinanzierung (unter Anrechnung der Bauzeitfinanzierung) zu leisten. Die PALERMO KG plant, den Darlehensvertrag erst im Rahmen der Auslieferung abzuschließen.

Dem Darlehensgeber wurden bzw. werden die banküblichen Sicherheiten, wie die Einräumung einer Schiffshypothek am Anlageobjekt sowie die Abtretung der Zahlungsansprüche aus dem Chartervertrag sowie den Versicherungsverträgen gewährt. Grundsätzlich ist die Bank zur Syndizierung des Darlehens nach eigenem Ermessen berechtigt.

Die nebenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die in Zusammenhang mit den Finanzierungen vereinbarten und prognostizierten Konditionen.

Der Darlehensvertrag der Fondsgesellschaft unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist Hamburg.

Verträge über das Währungsmanagement

Zur Reduzierung der Währungsrisiken aus der JPY-Tranche der Endfinanzierung während der Zeitcharter sowie im Falle einer Ausübung des Ankaufsrechtes durch MSC nach zwölf Jahren hat die Fonds KG mit der Reederei Offen am 24.08.2007 sowie am 15.04.2008, ergänzt durch Nachträge vom 01.10.2007 bzw. 15.04.2008 sowie vom 25.04.2008, Verträge über das Währungsmanagement abgeschlossen.

Gemäß den Verträgen übernimmt die Reederei Offen Teile des Währungsmanagements für die Fonds KG in Bezug auf den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) der JPY-Tranche. In diesem Zusammenhang haben die Parteien feste JPY/US-Dollar-Basis-Devisenkurse (Basiskurse) und hiervon ausgehend einen US-Dollar-Basis-Kapitaldienstbetrag (Basisbetrag) vereinbart. Der Basisbetrag ist derjenige US-Dollar-Betrag, den die Fonds KG zum Kapitaldienst der JPY-Tranche aufwenden müsste, sofern der gezahlte JPY/US-Dollar-Devisenkurs den Basiskursen entsprechen würde. Außerdem haben die Parteien JPY/US-Dollar-Kursobergrenzen und eine JPY/US-Dollar-Kursuntergrenzen (Kurskorridor) vereinbart, innerhalb dessen das Währungsmanage-

ment durch die Reederei Offen erfolgt. Zur Festlegung der Basiskurse sowie des Kurskorridors hat die Fonds KG JPY/US-Dollar-Devisentermingeschäfte für die JPY-Tranche bezogen auf den Zeitpunkt der geplanten Auslieferung abgeschlossen (Devisenterminkurse). Der daraus resultierende durchschnittliche Devisenterminkurs sowie der mit der Reederei Offen vereinbarte durchschnittliche Basiskurs und Kurskorridor sind nachstehend dargestellt.

Die Reederei Offen hat sich für den Fall, dass der tatsächlich für den Kapitaldienst der JPY-Tranche an die Bank gezahlte US-Dollar-Betrag den durchschnittlichen Basisbetrag übersteigt, verpflichtet, der Fonds KG den Differenzbetrag zu erstatten (Erstattungsverpflichtung). Sofern die Fonds KG allerdings tatsächlich einen geringeren US-Dollar-Betrag für den Kapitaldienst der JPY-Tranche an die Bank aufwenden muss, erhält die Reederei Offen von der Fonds KG als Gegen-

Konditionen der Darlehensvereinbarungen (vereinbart und prognostiziert)*1	
PALERMO KG	
Darlehensgeber	Commerzbank AG
Bauzeitfinanzierung	
Darlehenshöhe	max. US-\$ 40.000.000
Laufzeit (geplant)	31.08.2007 – 15.06.2011
Zinssatz (fest)	6,04 % p.a.
Schiffshypothekendarlehen	
Darlehenshöhe	70% der Anschaffungskosten, max. US-\$ 128.500.000
Laufzeit	18 Jahre ab Ablieferung
Valutierung	50 % US-Dollar 50 % japanischer Yen
Tilgung	72 vierteljährliche Raten
Zinssatz für zwölf Jahre ab Ablieferung (fest)*2	
US-Dollar-Tranche	6,60 % p.a.
JPY-Tranche	3,47 % p.a.
Zinssatz ab Ende 2023 (Prognose)*2	
US-Dollar-Tranche	7,25 % p.a.
JPY-Tranche	5,00 % p.a.
Durchschnittliche Kurse (JPY-Tranche)	
Devisenterminkurs	101,1 JPY/US-\$
Währungsmanagementvertrag	
Basiskurs	98,6 JPY/US-\$
Kurskorridor	
Kursobergrenze	117,2 JPY/US-\$
Kursuntergrenze	80,0 JPY/US-\$

*1 Jeweils inklusive Marge auf Basis von 365/360 Zinstagen.

*2 Die Marge ist nur für den Zeitraum von fünf Jahren gesichert und wird danach neu verhandelt.

leistung für die Erbringung der Währungsmanagementdienste den Differenzbetrag zwischen dem durchschnittlichen Basisbetrag und dem tatsächlich gezahlten US-Dollar-Betrag (Vergütungsanspruch). Sowohl die Erstattungsverpflichtung wie auch der Vergütungsanspruch sind der Höhe nach durch den Kurskorridor auf Maximal- bzw. Minimalbeträge begrenzt (vgl. „Risiken im Überblick“, S. 17).

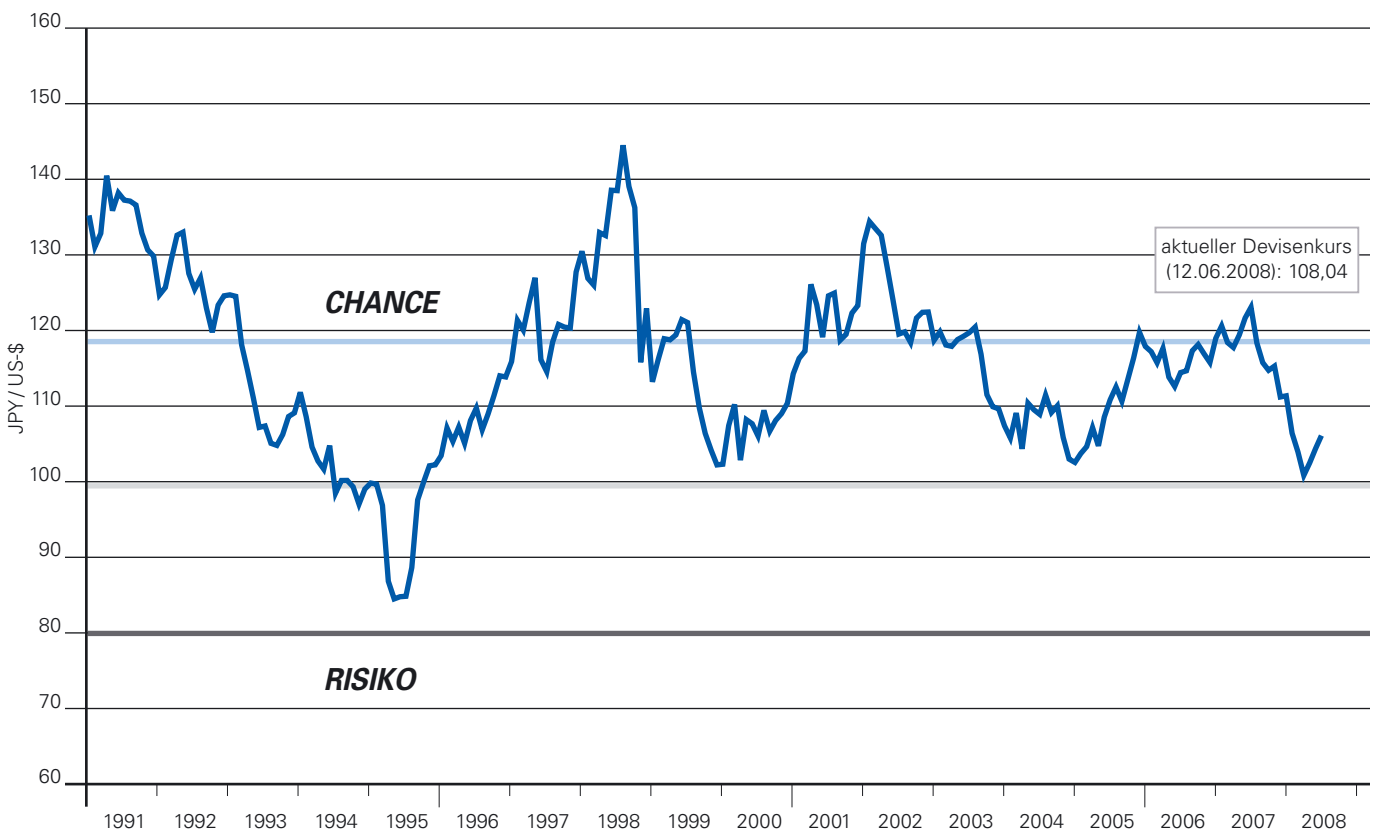
Beispielsweise betrüge die Erstattungsverpflichtung der Reederei Offen gegenüber der PALERMO KG 8,6 JPY/US-\$, sofern der zu zahlende Kapitaldienst 90 JPY/US-\$ beträgt. Andererseits ergäbe sich ein Vergütungsanspruch der Reederei Offen von 11,4 JPY/US-\$, sofern der Kapitaldienst 110 JPY/US-\$ beträgt.

Die Laufzeit der Verträge endet planmäßig mit dem Ablauf der Zeitcharter des Chartervertrages mit MSC bzw., sofern MSC die Kaufoption am Ende der Zeitcharter ausübt, nach vollständiger Rückzahlung des von der Fonds KG aufgenommenen Darlehens. Die Verträge sehen außerdem, abgesehen von der Kündigung aus wichtigem Grund, keine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit durch beide Vertragsparteien vor.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass die Fonds KG während der Laufzeit der Zeitcharter insoweit gegen Schwankungen des JPY/US-Dollar-Devisenkurses innerhalb des Kurskorridors geschützt ist, jedoch auch nicht von positiven Entwicklungen der Wechselkursrelation profitieren kann. Außerhalb des Kurskorridors trägt die Fonds KG das darüber hinausgehende Finanzierungs- bzw. Liquiditätsrisiko (JPY/US-Dollar-Devisenkurs kleiner als die Kursuntergrenze) oder kann zusätzliche Erträge aufgrund eines geringeren als des kalkulierten US-Dollar-Kapitaldienstes (JPY/US-Dollar-Devisenkurs größer als die Kursobergrenze) erzielen. Die Fonds KG wird somit während der Zeitcharter für den Kapitaldienst der JPY-Tranche immer den durchschnittlichen Basiskurs zahlen, sofern der JPY/US-Dollar-Devisenkurs innerhalb des Kurskorridors liegt.

Um die Höhe der JPY-Tranche an einen sich gegebenenfalls ändernden Projektverlauf während der Bauzeit – z.B. geänderter Auslieferungstermin oder Abweichungen der Investitions- und Finanzierungskosten – anpassen zu können, sehen die Verträge eine Anpassung der Basiskurse bei Auslieferung des

Beispielhafte Währungssicherung für die PALERMO KG



Chance für die Fonds KG:
oberhalb 117,2 JPY je 1 US-\$

— Historischer JPY-Kurs seit 1991
(monatlicher Endkurs)

— Kursobergrenze der Währungs-
sicherung 117,2 JPY je 1 US-\$

Risiko für die Fonds KG:
unterhalb 80 JPY je 1 US-\$

— Durchschnittlicher Basiskurs
98,6 JPY je 1 US-\$ auf Termin 2011

— Kursuntergrenze der Währungs-
sicherung 80 JPY je 1 US-\$

Quelle: Reuters 2008

Schiffes vor. Die Fonds KG wird hierzu unmittelbar vor dem Auslieferungstermin des Schiffes ein weiteres JPY/US-Dollar-Devisentermingeschäft abschließen. Der danach neu fixierte, angepasste Basiskurs wird die bisherigen Basiskurse ersetzen und der Kurskorridor wird neu festgesetzt.

Die Reederei Offen hat das Recht, Dritte mit der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und Verpflichtungen ganz oder teilweise zu beauftragen, dabei bleiben die vertraglichen Verpflichtungen der Reederei Offen bestehen.

Die Verträge über das Währungsmanagement der Fondsgesellschaft unterliegen deutschem Recht. Als Gerichtsstand ist Hamburg vereinbart.

DAS VERSICHERUNGSKONZEPT

Für das Schiff werden die in der internationalen Seeschifffahrt üblichen Versicherungen für Kasko- und Maschinenschäden, Charterausfall sowie Haftpflicht gegenüber Dritten abgeschlossen, so dass die nach den Maßstäben eines ordnungsgemäßen Reedereibetriebes spezifischen Seeschifffahrtsrisiken abgedeckt sind. Umfang, Versicherungs- und Deckungssummen sowie Selbstbehalte für die einzelnen Versicherungen werden durch den Bereederer, in Absprache mit der Fonds KG, unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktgegebenheiten festgelegt.

Es ist beabsichtigt, eine Non-Delivery-Versicherung für den Zeitraum bis zur Ablieferung des Schiffes abzuschließen, die weitestgehend sicherstellt, dass die Investitionsnebenkosten abgedeckt sind, falls das Schiff endgültig nicht von der Werft übergeben werden kann. Die Versicherung deckt während der Vorbetriebsphase das Risiko eines Totalschadens, nicht jedoch durch Terroranschläge bedingte oder wirtschaftliche Risiken wie die Insolvenz der Werft ab.

Die Fonds KG beabsichtigt, eine Charterausfallversicherung (Loss of Hire Insurance) abzuschließen. Diese sichert der Fonds KG, vorbehaltlich eines Selbstbehaltes, Einnahmen für den Nutzungsausfall infolge eines versicherten Kasko- oder Maschinenschadens. Darüber hinaus beabsichtigt die Fonds KG eine Charterausfallversicherung für den Fall einer Be-

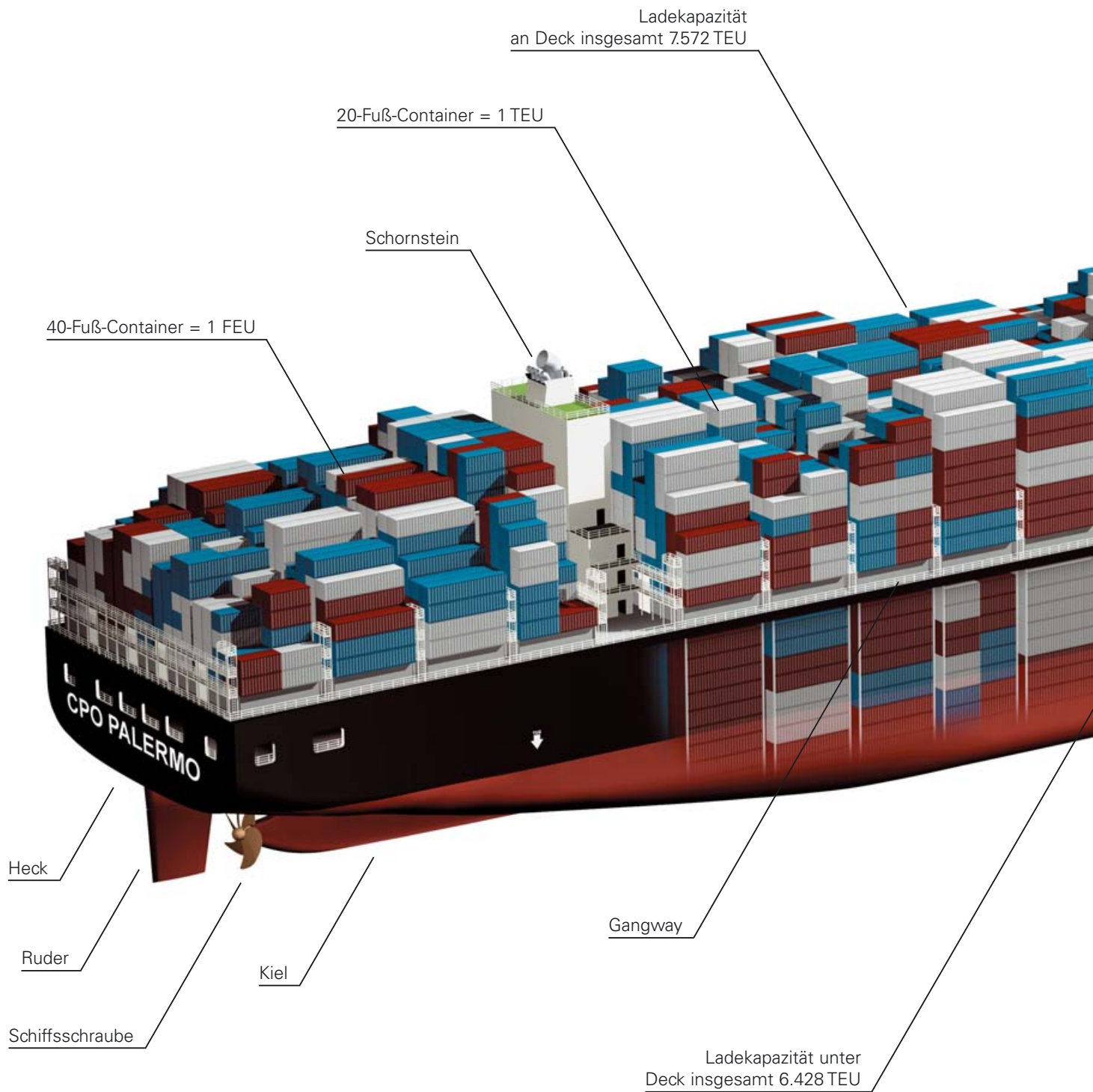
schlagnahme abzuschließen. Diese deckt Risiken ab, die aus Drogen- bzw. Schmuggeldelikten der Besatzung oder blinder Passagiere erwachsen. Die Charterausfallversicherung deckt nach einem Selbstbehalt von 14 Tagen eine Ausfallzeit von maximal 180 Tagen ab.

Durch die abzuschließenden Kasko- und Maschinenversicherungen (Hull & Machinery Insurance) wird das Schiff sowie dessen Maschinen und Ausrüstungen versichert. Es werden hierdurch alle Schäden am Schiff, die z. B. durch eine Kollision mit einem anderen Schiff entstehen, Haftpflichtansprüche des Kollisionsgegners sowie das Risiko des Untergangs des Schiffes versichert. Der Versicherungsschutz wird marktüblich ausgestaltet und umfasst zudem Kosten für „Hilfeleistungen“, wenn z. B. das Schiff fahruntüchtig auf See liegt, sowie eventuelle Bergungskosten. Die Versicherungssumme der Kasko- und Maschinenversicherung wird von Jahr zu Jahr auf ihre Angemessenheit hin überprüft und deckt bei einem Totalverlust mindestens das Eigenkapital und die Restvaluta des Schiffshypothekendarlehens. Die abzuschließende Kriegs- gefahrenversicherung (War Risk Insurance) deckt analog zur Kasko- und Maschinenversicherung Risiken, die aus kriegerischen oder terroristischen Handlungen herrühren.

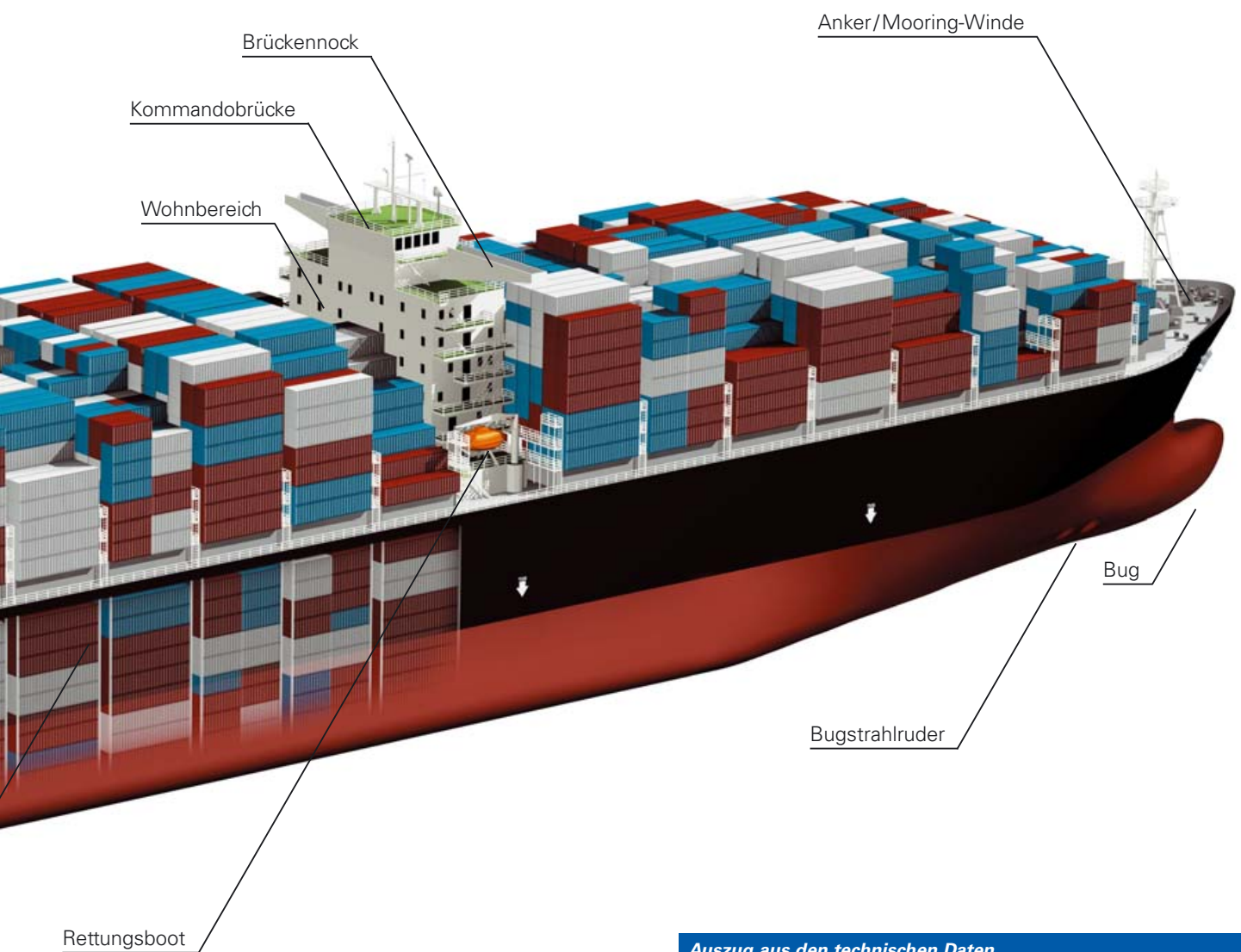
Die für das Schiff abzuschließende Seehaftpflichtversicherung (Protection & Indemnity Insurance, P&I) umfasst neben der Abdeckung von Ersatzansprüchen Dritter auch Personenhaftpflichtansprüche besatzungsfremder Personen durch Unfall oder Ansprüche der Schiffsbesatzung wegen Krankheit. Auch eventuelle Öl-Umweltschäden werden durch die Haftpflichtversicherung bis zu einem marktüblichen Haftungslimit von derzeit US-\$ 1,0 Mrd. gedeckt. Diese Versicherung erfolgt üblicherweise durch eine Mitgliedschaft bei einem P&I Club, ähnlich einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.

Es ist beabsichtigt, für die Fondsgesellschaft eine Rechtsschutzversicherung (F.D. & D.) für die Betriebsphase des Schiffes abzuschließen.

schiffsgrafik



Vereinfachende grafische Darstellung der MS CPO PALERMO.



Auszug aus den technischen Daten

Schiffstyp:	Vollcontainerschiff
Container:	14.000 TEU
Tragfähigkeit:	165.300 dwt
Länge:	365,5 m
Breite:	51,2 m
Tiefgang:	16,0 m
Kühlcontaineranschlüsse:	1.000
Geschwindigkeit:	24,1 kn
Hauptmaschine:	MAN B&W 12K 98 MC-C7 (72.240 kW bei 104 U/min)
Werft:	DSME
Werftablieferung:	15.06.2011

investitionsplanung und prognoserechnung

Die Fondsgesellschaft hat das ihr zur Verfügung stehende Investitionskapital (Eigenkapital und Fremdkapital) zu einem Großteil zum Erwerb des 14.000 TEU Vollcontainerschiffes MS CPO PALERMO verwandt bzw. wird dies entsprechend verwenden. Kalkulatorisch wurde die Ablieferung des Schiffes zum vertraglich vereinbarten Ablieferungstermin am 15.06.2011 unterstellt. Anlageziel der Fonds KG ist ein gewinnbringender Betrieb des Fondsschiffes, insbesondere dessen Erwerb, Vercharterung und abschließender Verkauf der MS CPO PALERMO. Die im folgenden Investitions- und Finanzierungsplan kalkulierten Nettoeinnahmen (Kommandit-

kapital) nebst Zinserträgen werden für den Baupreis des Schiffes, die Anschaffungsnebenkosten, die Anlaufkosten der Investitionsphase sowie für die Bildung einer Liquiditätsreserve und Ausschüttungen während der Bauphase verwandt. Die kalkulierten Nettoeinnahmen sind für die Realisierung der Anlageziele nicht ausreichend, weshalb die Aufnahme von Fremdkapital in Höhe von insgesamt US-\$ 127.254.112 erforderlich ist. Für andere sonstige als die im Investitions- und Finanzierungsplan ausgewiesenen Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt (zum Realisierungsgrad des Projekts vgl. „Lagebericht“, S. 74 ff.).

Investitions- und Finanzierungsplan der Fonds KG		
	in US-\$	in %
Mittelverwendung		
1. Anschaffungskosten		
a) Baupreis des Schiffes	174.132.000	89,61 %
b) Erstausrüstung	1.650.000	0,85 %
c) Bauaufsicht	400.000	0,21 %
d) Vorbereitende Bereederung	400.000	0,21 %
e) Bauzeitfinanzierungszinsen	4.770.882	2,46 %
f) Kosten der Finanzierung	438.706	0,23 %
2. Kosten der Vorbetriebsphase	730.249	0,38 %
3. Eigenkapitaleinwerbung und Konzeption		
a) Eigenkapitalvermittlung*	3.014.250	1,55 %
b) Platzierungsgarantie	4.369.950	2,25 %
c) Fondsstrukturierung	100.000	0,05 %
4. Gründungskosten	175.000	0,09 %
5. Liquiditätsbestand bei Ablieferung	1.466.216	0,75 %
6. Ausschüttungen während der Bauphase	2.680.000	1,38 %
Gesamtausgaben	194.327.253	100,00 %
Mittelherkunft		
1. Schiffshypothekendarlehen	127.254.112	65,48 %
2. Kommanditkapital		
a) Beteiligung der Reederei Offen	6.700.000	3,45 %
b) Beteiligung der NAVIPOS	15.000	0,01 %
c) Beteiligung weiterer Kommanditisten*	60.285.000	31,02 %
3. Zinseinnahmen	73.141	0,04 %
Gesamtfinanzierung	194.327.253	100,00 %

* Zzgl. Agio in Höhe von 5 % (US-\$ 3.014.250) auf das von weiteren Kommanditisten einzuwerbende Kommanditkapital.

Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN

Die Gesamtausgaben der Fonds KG in Höhe von US-\$ 194.327.253 werden mit US-\$ 67.000.000 Eigenkapital, US-\$ 127.254.112 Fremdkapital sowie US-\$ 73.141 Zinseinnahmen finanziert. Die Mittelverwendungsrechnung stellt die Ausgaben der Fonds KG bis zur Ablieferung des Schiffes dar (Vorbetriebsphase). Zur Zwischenfinanzierung der Gesamtausgaben der Fonds KG bis zur geplanten Einzahlung des Kommanditkapitals sowie Auszahlung des Schiffshypothekendarlehens wurde eine Bauzeitfinanzierung vereinbart. Die Mittelherkunftsrechnung zeigt die zur Ausgabendeckung verwandten Finanzierungsmittel auf. Einnahmen und Ausgaben, die der Betriebsphase zuzuordnen sind, wurden hingegen in der Prognoserechnung erfasst. Einen Überblick über die Mittelverwendung und Mittelherkunft gibt der nebenstehende Investitions- und Finanzierungsplan. Die vertraglichen Grundlagen sowie die jeweils vereinbarten Fälligkeiten sind im Kapitel „Das Vertragswerk“ ab S. 34 dargestellt.

Auf das noch einzuwerbende Kommanditkapital (Beteiligung weiterer Kommanditisten) wird ein Agio in Höhe von 5 % der gezeichneten Nominaleinlage erhoben, das im Investitions- und Finanzierungsplan nicht enthalten ist. Das Agio steht den jeweiligen Eigenkapitalvermittlern als zusätzliche Vertriebsprovision zu. Die Fonds KG nimmt das Agio entgegen und leitet es zeitnah an diese weiter.

Baupreis des Schiffes

Die Fondsgesellschaft hat das Schiff zu einem Preis von US-\$ 174.132.000 zum Bau in Auftrag gegeben. Der vereinbarte Baupreis ist in Abhängigkeit vom Baufortschritt in fünf Raten fällig (vgl. „Das Vertragswerk“ – „Bauvertrag“, S. 34).

Erstausrüstung

Für den Aufwand im Zusammenhang mit der Erstausrüstung der MS CPO PALERMO wurde ein Betrag von US-\$ 1,65 Mio. kalkuliert.

Bauaufsicht

Die Fonds KG hat die Reederei Offen im Rahmen eines Bauüberwachungsvertrages mit der bis zur Auslieferung des Schiffes zu leistenden Bauaufsicht beauftragt. Hierfür erhält die Reederei Offen eine vertraglich festgelegte Vergütung in Höhe von US-\$ 400.000.

Vorbereitende Bereederung

Die Vorbereitende Bereederung umfasst Maßnahmen und Vorkehrungen zur Indienststellung, um das Schiff vor Übergabe an den Charterer in einen einsatzbereiten Zustand zu versetzen. Hierfür erhält der Bereederer eine vertraglich festgelegte Vergütung in Höhe von US-\$ 400.000.

Bauzeitfinanzierungszinsen

Für die anteilige Finanzierung der Baupreisraten sowie der sonstigen Anschaffungsnebenkosten bis zur Ablieferung des Schiffes wurde von der Commerzbank AG eine Bauzeitfinanzierung gewährt bzw. zugesagt. Die Zinsen wurden zu einem Zinssatz von 6,04 % p.a. inklusive Marge gesichert und betragen insgesamt US-\$ 4.770.882 (vgl. „Das Vertragswerk“ – „Darlehensvertrag“, S. 40).

Kosten der Finanzierung

Diese Position beinhaltet die Bearbeitungs- sowie Bereitstellungsgebühren der finanzierenden Bank in Höhe von insgesamt US-\$ 438.706.

Kosten der Vorbetriebsphase

Diese Position umfasst die geschätzten Kosten der Jahresabschlussprüfung in Höhe von US-\$ 10.000 p.a. und der Prämie für die Non-Delivery-Versicherung in Höhe von einmalig US-\$ 100.000, die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütungen für die persönlich haftenden Gesellschafterinnen in Höhe von US-\$ 16.000 p.a., die Geschäftbesorgungs- und Fondsverwaltungsgebühren in Höhe von US-\$ 25.000 p.a. bzw. US-\$ 75.000 p.a., die Handelskammerbeiträge und etwaige sonstige Kosten der Fonds KG. Zur Umrechnung



der in Euro anfallenden Beträge, z.B. für die Kosten der Jahresabschlussprüfung, wird ein US-Dollar-Wechselkurs von € 1/US-\$ 1,50 unterstellt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin NASIRO wird Ausgaben der Fonds KG, wie z.B. Gründungs- und Gesellschaftskosten, bis zur Einzahlung des Kommanditkapitals verauslagern. Die verauslagten Kosten werden vom Tag der Auszahlung bis zum Tag der Erstattung durch die Fonds KG mit einem Zinssatz von fünf Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszins p.a. berechnet. Dafür wurde ein Zinssatz von 5,7 % p.a. kalkuliert. Die hieraus resultierenden Zinsen betragen planmäßig US-\$ 30.249.

Eigenkapitalvermittlung

Die Fonds KG strebt an, mit den Vertriebspartnern eine Gebühr in Höhe von bis zu 5 % des eingeworbenen Kommanditkapitals, insgesamt US-\$ 3.014.250, zu vereinbaren. Im Einzelfall kann diese Gebühr höher ausfallen (vgl. nachfolgenden Abschnitt „Platzierungsgarantie“). Darüber hinaus steht den Vertriebspartnern das Agio in Höhe von 5 % der gezeichneten Nominalanlage zu.

Platzierungsgarantie

Für die Übernahme der Platzierungsgarantie sowie für die Garantie, dass die Höhe der Vermittlungsgebühren insgesamt 10 % des einzuwerbenden Eigenkapitals nicht überschreiten

wird, erhält die CFB eine Gebühr von insgesamt US-\$ 4.369.950 zzgl. eventuell anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Sofern die Fonds KG mit den Vertriebspartnern insgesamt höhere als die von der CFB garantierten Vermittlungsgebühren vereinbaren, erstattet die CFB der Fonds KG die sich ergebende Differenz.

Fondsstrukturierung

Die CFB wurde damit beauftragt, die wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Konzeption für den Fonds zu erstellen und erhält dafür einmalig US-\$ 100.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

Gründungskosten

In dieser Position wurden insbesondere Kosten für Rechtsberatung, Registrierung, Gutachten sowie Eintragung der Kommanditisten ins Handelsregister zusammengefasst. Die Höhe der Kosten basiert auf vorliegenden Rechnungen sowie auf Erfahrungswerten und ist mit US-\$ 175.000 veranschlagt.

Liquiditätsbestand bei Übergabe

Die Fonds KG bildet bei Ablieferung des Schiffes einen freien Liquiditätsbestand in Höhe von insgesamt US-\$ 1.466.216. Diese Liquiditätsreserve dient zur Absicherung für die Einnahmen- und Ausgabenschwankungen der Betriebsphase. Der



sich über die Fondslaufzeit verändernde Liquiditätsbestand wird auf den laufenden Geschäftskonten geführt (vgl. „Prognoserechnung der Fonds KG“, S. 50).

Ausschüttungen während der Bauphase

Während der Bauphase erhalten die beigetretenen Kommanditisten planmäßig für die Jahre 2009 und 2010 zeitanteilig bezogen auf ihre bereits eingezahlte Kommanditeinlage US-Dollar-Barausschüttungen von 4,0 % p.a. Die US-Dollar-Barausschüttungen erfolgen im Laufe des ersten Quartals für das vorausgegangene Geschäftsjahr, erstmals im ersten Quartal 2010.

Schiffshypothekendarlehen

Die Commerzbank AG hat sich bereit erklärt, bei Ablieferung des Schiffes ein Schiffshypothekendarlehen in Höhe von 70 % der Anschaffungskosten, max. US-\$ 128.500.000, auszureichen. Es ist geplant, dieses zu 50 % in US-Dollar und zu 50 % in japanischen Yen abzurufen. Die Bewertung der JPY-Tranche erfolgt zum durchschnittlichen Devisenterminkurs (vgl. „Das Vertragswerk“ – „Darlehensvertrag“ ab S. 40).

Beteiligung der Reederei Offen

Die Reederei Offen ist in Höhe von 10 % des Kommanditkapitals und somit mit US-\$ 6.700.000 an der Fonds KG beteiligt.

Beteiligung der NAVIPOS

Die NAVIPOS hat sich mit US-\$ 15.000 an der Fonds KG beteiligt.

Beteiligung weiterer Kommanditisten

Durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten wird das Kommanditkapital der Fonds KG von US-\$ 6.715.000 um US-\$ 60.285.000 auf insgesamt bis zu US-\$ 67.000.000 erhöht. Die weiteren Kommanditisten entrichten bezogen auf ihre gezeichnete Kommanditeinlage ein Agio in Höhe von 5 %, das dem jeweiligen Eigenkapitalvermittler zusteht.

Zinseinnahmen

Diese Position beinhaltet die in der Vorbetriebsphase auf den Geschäftskonten der Fondsgesellschaft erwirtschafteten Zinseinnahmen. Für den Zeitraum der Investitions- und Finanzierungsphase wurde mit einem Zinssatz in Höhe von 2,0 % p.a. kalkuliert.

Komprimierte Mittelverwendung

In der folgenden Aufgliederung ist die prognostizierte kumulierte Mittelverwendung dargestellt. Position 1 umfasst neben dem Baupreis des Schiffes auch die Kosten für die Bauaufsicht, die Erstausrüstung, die Vorbereitende Bereederung sowie die Bauzeitfinanzierungszinsen und Kosten der Finanzierung. Unter die Position Vergütungen fallen das Agio, die Vergütungen für die Eigenkapitalvermittlung und die Platzierungsgarantie sowie die Fondsstrukturierung. Die Position Nebenkosten der Vermögensanlage beinhaltet die Gründungskosten sowie Kosten der Vorbetriebsphase inklusive Kosten für den Jahresabschluss, die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen sowie die Prämie für die Non-Delivery-Versicherung und sonstige Kosten.

Komprimierte Aufgliederung der prognostizierten Mittelverwendung (inkl. Agio)			
	in US-\$	in % der Summe (inkl. Agio)	in % des Eigenkapitals (inkl. Agio)
1. Aufwand für den Erwerb des Anlageobjektes einschließlich Nebenkosten	181.791.589	92,12 %	259,65 %
2. Fondsabhängige Kosten			
a) Vergütungen (inkl. Agio)	10.498.450	5,32 %	14,99 %
b) Nebenkosten der Vermögensanlage	905.249	0,46 %	1,29 %
3. Ausschüttungen während der Bauphase	2.680.000	1,36 %	3,83 %
4. Liquiditätsreserven	1.466.216	0,74 %	2,09 %
Gesamtaufwand	197.341.503	100,00 %	281,86 %

Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

PROGNOSERECHNUNG DER FONDS KG IN DER BETRIEBSPHASE

(alle Beträge in US-\$)

I. Voraussichtliche Liquiditätsentwicklung und Barausschüttung	Vorbetriebsphase	2011	2012
1. Chartereinnahmen		11.918.180	21.900.412
2. Zinseinnahmen		63.257	91.982
3. Verwertungserlös			
4. Summe der Einnahmen		11.981.437	21.992.393
5. Bereederungsgebühr/Gewinnvorab bei Veräußerung		358.442	658.659
6. Betriebskosten		1.641.068	3.167.292
7. Dry-docking		0	0
8. Zinsen*6		3.549.252	6.250.063
9. Geschäftsbesorgung und Fondsverwaltung		100.000	314.000
10. Sonstige Kosten		95.000	95.000
11. Summe der Ausgaben vor Tilgung		5.743.762	10.485.013
12. Cashflow (= 4. - 11.)		6.237.675	11.507.380
13. Cashflow in % der Nominalbeteiligung		9,31 %	17,18 %
14. Tilgung Schiffshypothekendarlehen *6		3.579.937	7.159.875
15. Einnahmenüberschuss (= 12. - 14.)		2.657.738	4.347.505
16. Liquiditätsbestand bei Übergabe		1.466.216	
17. Barausschüttung		3.350.000	4.020.000
18. Barausschüttung p.a. in % der Nominalbeteiligung	4,00 %	5,00 %	6,00 %
19. Liquiditätsbestand zum Jahresende		773.954	1.101.459
20. Fremdkapital-Restschuld zum Jahresende *6		125.287.496	118.127.621
II. Voraussichtliches Ergebnis			
21. Abschreibungen	0	3.413.203	6.301.298
22. Handelsbilanzielles Ergebnis	-13.636.771	1.200.657 *6	5.186.807
23. Steuerbilanzielles Ergebnis	-5.752.571 *1	1.030.116 *6	4.871.964
24. Steuerliches Ergebnis gem. § 5a EStG (Tonnagesteuer)	0	83.759	153.629
25. Steuerliches Ergebnis in % der Nominalbeteiligung	0 %	0,13 %	0,23 %
26. Kapitalkonto zum Jahresende in % der Nominalbeteiligung		72,44 %	74,18 %
III. Voraussichtlicher Kapitalfluss für eine Beteiligung in Höhe von US-\$ 50.000			
27. Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio	-52.500		
28. Barausschüttung	2.000	2.500	3.000
29. - davon Gewinn *2	0	0	0
30. - davon Eigenkapitalrückzahlung *2	2.000	2.500	3.000
31. Vom Anleger zu zahlende Steuern gem. § 5a EStG *3	0	-28	-51
32. Mittelrückfluss nach Steuern	2.000	2.472	2.949
33. Gebundenes Kapital zum Jahresende inkl. Agio	-50.500	-48.028	-45.078
34. Haftsumme gem. § 172 Abs. 4 HGB zum Jahresende in Euro *4		0	0
35. Anteiliges Fremdkapital zum Jahresende *6		93.498	88.155

*1 Über den dargestellten Wert hinaus fällt auf Ebene des Anlegers eine steuerlich nicht zu berücksichtigende Sonderbetriebsausgabe in Höhe des Agios (5 % der jeweiligen Nominalbeteiligung) an.

*2 Gemäß handelsrechtlicher Gewinnermittlung wurden nicht durch kumulierte Gewinne der Fonds KG gedeckte Barausschüttungen als Eigenkapitalrückzahlungen behandelt.

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
21.900.412	21.900.412	21.900.412	21.295.428	21.900.412	21.900.412	21.900.412	21.900.412
99.165	105.961	117.053	114.324	119.142	137.079	161.541	193.013
21.999.577	22.006.373	22.017.465	21.409.752	22.019.553	22.037.491	22.061.952	22.093.425
658.659	658.659	658.659	640.464	658.659	658.659	658.659	658.659
3.361.443	3.479.093	3.600.861	3.726.892	3.857.333	3.992.339	4.132.071	4.276.694
0	0	0	1.000.000	0	0	0	0
5.868.582	5.504.554	5.140.525	4.803.013	4.443.461	4.069.904	3.696.346	3.332.278
314.000	314.000	314.000	314.000	314.000	314.000	314.000	314.000
95.000	95.000	95.000	100.000	100.000	100.000	100.000	100.000
10.297.684	10.051.306	9.809.046	10.584.369	9.373.453	9.134.902	8.901.076	8.681.631
11.701.893	11.955.067	12.208.419	10.825.383	12.646.101	12.902.589	13.160.876	13.411.794
17,47 %	17,84 %	18,22 %	16,16 %	18,87 %	19,26 %	19,64 %	20,02 %
7.159.875	7.159.875	7.159.875	6.479.455	7.329.980	7.329.980	7.329.980	7.329.980
4.542.019	4.795.192	5.048.545	4.345.929	5.316.121	5.572.609	5.830.897	6.081.814
4.355.000	4.355.000	4.690.000	4.690.000	4.690.000	4.690.000	4.690.000	4.690.000
6,50 %	6,50 %	7,00 %	7,00 %	7,00 %	7,00 %	7,00 %	7,00 %
1.288.478	1.728.670	2.087.215	1.743.144	2.369.265	3.251.874	4.392.771	5.784.585
110.967.747	103.807.872	96.647.998	90.168.543	82.838.563	75.508.584	68.178.604	60.848.625
6.301.298	6.301.298	6.301.298	6.301.298	6.301.298	6.301.298	6.301.298	6.301.298
5.381.321	5.634.494	5.887.847	4.504.810	6.325.528	6.582.016	6.840.303	7.091.221
5.066.477	5.319.651	5.573.003	4.189.967	6.010.685	6.267.173	6.525.460	6.776.378
153.629	153.629	153.629	153.629	153.629	153.629	153.629	153.629
0,23 %	0,23 %	0,23 %	0,23 %	0,23 %	0,23 %	0,23 %	0,23 %
75,71 %	77,62 %	79,41 %	79,13 %	81,57 %	84,40 %	87,61 %	91,19 %
3.250	3.250	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
0	2.811	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500	3.500
3.250	439	0	0	0	0	0	0
-51	-51	-51	-48	-48	-48	-48	-48
3.199	3.199	3.449	3.452	3.452	3.452	3.452	3.452
-41.879	-38.680	-35.231	-31.779	-28.327	-24.875	-21.424	-17.972
0	0	0	0	0	0	0	0
82.812	77.469	72.125	67.290	61.820	56.350	50.880	45.409

*3 Unterstellt wird ein Steuersatz von durchgehend 42 %, zzgl. eines Solidaritätszuschlags in Höhe von 5,5 % bis 2015 (ohne Zahlung von Kirchensteuer). Der Spitzensteuersatz i.H.v. 45 % wurde nicht berücksichtigt (gültig ab Einkommen oberhalb von € 250.000, bei Zusammenveranlagung oberhalb von € 500.000).

*4 Eine Haftung ergibt sich, soweit das Kapitalkonto des Anlegers durch Entnahmen (Eigenkapitalrückzahlungen) unter die gezeichnete Pflichteinlage sinkt. Die Haftung ist gemäß Gesellschaftsvertrag und Handelsregistereintragung auf jeweils € 0,10 je 1 US-\$ Nominalbeteiligung beschränkt.

Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

2021	2022	2023 *5	2024	2025	2026	Liquidation	Summe *5
21.295.428	21.779.415	20.855.830	20.091.645	20.091.645	8.538.949		321.069.814
205.051	217.895	234.453	229.638	205.856	89.668		2.385.077
						96.850.000	96.850.000
21.500.479	21.997.310	21.090.282	20.321.283	20.297.501	8.628.617	96.850.000	420.304.891
640.464	655.020	627.243	604.260	604.260	256.811	968.500	10.624.735
4.426.378	4.581.301	4.741.647	4.907.604	5.079.371	2.346.153		61.317.539
1.350.000	0	0	0	0	1.700.000		4.050.000
2.949.231	2.575.674	2.439.131	2.256.018	1.810.288	734.762		59.423.081
314.000	314.000	314.000	314.000	314.000	314.000	968.500	5.778.500
105.000	105.000	105.000	105.000	105.000	110.000		1.610.000
9.785.073	8.230.995	8.227.021	8.186.882	7.912.919	5.461.725	1.937.000	142.803.856
11.715.406	13.766.315	12.863.261	12.134.401	12.384.582	3.166.892	94.913.000	277.501.035
17,49 %	20,55 %	19,20 %	18,11 %	18,48 %	4,73 %	141,66 %	414,18 %
7.329.980	7.329.980	7.208.629	7.087.279	7.087.279	3.543.640	21.261.838	128.867.433
4.385.427	6.436.335	5.654.632	5.047.122	5.297.303	-376.748	73.651.162	148.633.602
							0
4.690.000	5.360.000	5.360.000	6.030.000	6.030.000	3.015.000	75.394.818	150.099.818
7,00 %	8,00 %	8,00 %	9,00 %	9,00 %	4,50 %	112,53 %	228,03 %
5.480.012	6.556.347	6.850.979	5.868.101	5.135.404	1.743.656		
53.518.645	46.188.665	38.980.036	31.892.757	24.805.477	21.261.838		
6.301.298	6.301.298	6.301.298	6.301.298	6.301.298	2.888.095	81.662.532	176.182.000
5.394.834	7.445.742	6.542.688	5.813.828	6.064.010	270.016	13.250.468	85.779.818
5.079.990	7.130.899	6.227.845	5.498.985	5.749.166	125.713	10.088.916	85.779.818
153.629	153.629	153.629	153.629	153.629	69.869	0	2.304.428
0,23 %	0,23 %	0,23 %	0,23 %	0,23 %	0,10 %	0,00 %	3,44 %
92,24 %	95,36 %	97,12 %	96,80 %	96,85 %	92,75 %		
							-52.500
3.500	4.000	4.000	4.500	4.500	2.250	56.265	114.015
3.500	4.000	4.000	4.500	4.500	2.250	17.454	64.015
0	0	0	0	0	0	38.811	50.000
-48	-48	-48	-48	-48	-22	0	-734
3.452	3.952	3.952	4.452	4.452	2.228	56.265	113.280
-14.520	-10.568	-6.616	-2.164	2.288	4.516	60.780	
0	0	0	0	0	0	5.000	
39.939	34.469	29.090	23.801	18.512	15.867		

*5 Für den Zeitraum nach Ablauf der Zeitcharter ergeben sich entsprechend höhere Unsicherheiten. Bei den in der Spalte „Summe“ abgebildeten Zahlen handelt es sich um die kumulierten Werte der einzelnen Jahre. Die Unsicherheit dieser Werte kann sich über alle Jahre kumulieren.

*6 Die Bewertung der JPY-Tranche zum Auszahlungszeitpunkt sowie des laufenden Kapitaldienstes erfolgt abweichend zum Investitions- und Finanzierungsplan zum vertraglich zugesicherten durchschnittlichen Basiskurs (vgl. Tabelle, S. 41). Hierdurch entsteht einmalig bei Auslieferung ein handelsrechtlicher, nicht liquiditätswirksamer Währungsverlust i.H.v. US-\$ 1.613.321. Außerdem werden Rechnungsabgrenzungsposten i.H.v. US-\$ 19.275 p.a. im Ergebnis der Fonds KG berücksichtigt.

I. Voraussichtliche Liquiditätsentwicklung und Barausschüttung

Charterereinnahmen

Die MS CPO PALERMO wird mit Ablieferung zunächst eine zwölfjährige Zeitcharter mit MSC antreten. Für die Zeitcharterperiode mit MSC wurde eine Bruttotagescharterrate in Höhe von US-\$ 60.650 fest vereinbart. Nach Ablauf der Zeitcharter verfügt der Charterer MSC über eine Option zur Verlängerung der Charter um weitere drei Jahre zu einer Bruttotagescharterrate in Höhe von US-\$ 55.950. OSC schätzt diese Rate in seinem Gutachten aus Juni 2008 als konservativ ein. In der Kalkulation wurde angenommen, dass der Charterer diese Option ausübt. Während der gesamten Laufzeit der Charter mit MSC ist jeweils eine Maklerkommission in Höhe von 0,25 % der Charterrate an den Schiffsmakler Carl Bock & Co. (GmbH & Co.) zu zahlen.

Die Anzahl der unterstellten Einsatztage ergibt sich aus der folgenden tabellarischen Aufstellung.

Prognostizierte Einsatztage im Jahr	
2011	197
2012 – 2015	362
2016	352
2017 – 2020	362
2021	352
2022 – 2025	360
2026	153

Die MS CPO PALERMO muss in den Jahren 2016, 2021 und 2026 im Rahmen der Klasseerneuerung zum Dry-docking, daher werden in diesen Jahren 10 zusätzliche Ausfalltage unterstellt. Höhere Ausfallzeiten können zu einer Verschlechterung, geringere Ausfallzeiten zu einer Verbesserung der Ergebnisse führen.

Zinseinnahmen

In der Prognoserechnung wird unterstellt, dass der Liquiditätsbestand auf den laufenden Geschäftskonten der Fonds KG während der Betriebsphase mit 2,5 % p.a. verzinst wird. Dieser Liquiditätsbestand setzt sich sowohl aus dem bei Übernahme des Schiffes gebildeten und fortgeführten Liquiditätsbestand als auch aus unterjährigen Einnahmeüberschüssen bis zu deren Verwendung zusammen. Da der Zinssatz den Geldmarktkonditionen unterliegt und die Kontostände vom tatsächlichen Geschäftsbetrieb abhängen, können die Zinseinnahmen bei Abweichungen höher oder geringer als kalkuliert ausfallen.

Verwertungserlös

Der Charterer verfügt sowohl nach Ablauf der Zeitcharterperiode von zwölf Jahren als auch nach Ablauf der dreijährigen Charterverlängerungsoption – wenn diese wahrgenommen wird – über eine Ankaufsoption. In der Kalkulation wurde eine Ausübung der zweiten Ankaufsoption nach 15 Jahren zum vertraglich fest vereinbarten Kaufpreis von US-\$ 96,85 Mio. angenommen.

Bereederungsgebühr

Die vertraglich vereinbarte Bereederungsgebühr beträgt 3,0 % der Bruttocharterereinnahmen.

Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Veräußerung des Schiffes erhält der Bereederer laut Gesellschaftsvertrag einen Vorabgewinn in Höhe von 1,0 % des jeweiligen Nettoveräußerungsgewinns, sofern das Schiff nicht an die Reederei Offen verkauft wird oder der Käufer keinen Bereederungsvertrag mit der Reederei Offen abschließt.

Betriebskosten

Die kalkulierten Schiffsbetriebskosten (u.a. Kosten für Personal, Schmieröl, Reparaturen und Versicherungen) für das erste volle Betriebsjahr in Höhe von US-\$ 8.247 pro Tag basieren auf den Erfahrungen und Erwartungen des Bereederers. In den ersten Jahren fallen erfahrungsgemäß kaum Reparaturen an bzw. diese sind meist über die Herstellergarantie der Werft abgedeckt. Für das zweite volle Betriebsjahr wird mit US-\$ 9.037 pro Tag kalkuliert. Ab dem dritten Betriebsjahr wird eine Steigerung der Schiffsbetriebskosten um 3,5 % p.a. unterstellt. Für die Schiffsbetriebskosten werden im Jahr 2011 ab Auslieferung des Schiffes 199 Betriebstage kalkuliert. Anschließend werden 365 Betriebstage pro Jahr sowie das Führen der liberianischen Flagge über die gesamte Fondslaufzeit unterstellt. Im Jahr 2026 werden aufgrund der geplanten Veräußerung 166 Betriebstage unterstellt.

Die Angemessenheit der hier kalkulierten Betriebskosten sowie der Steigerungen ab dem dritten Betriebsjahr ist vom Ingenieurbüro Weselmann mit Gutachten vom 05.06.2008 bestätigt worden. Dennoch besteht die Möglichkeit, dass die hier unterstellten Werte über- oder unterschritten werden.

Dry-docking

Das Schiff muss zur Erneuerung seiner Klassifikationszertifikate und zur Gewährleistung der Schiffssicherheit alle fünf Jahre zum Dry-docking. Dabei werden Kontroll- und Überholungsarbeiten am Schiff, wie z.B. die Erneuerung des Unter-

wasseranstrichs, durchgeführt. Die Kosten für diese turnusmäßigen Werftaufenthalte wurden wie folgt kalkuliert und vom Ingenieurbüro Weselmann mit Gutachten vom 05.06.2008 als angemessen bewertet.

Dry-docking (Prognose)	
2016	US-\$ 1.000.000
2021	US-\$ 1.350.000
2026	US-\$ 1.700.000

Zinsen

Das Schiffshypothekendarlehen wird planmäßig jeweils zu 50 % in US-Dollar und zu 50 % in japanischen Yen ausgezahlt. Das langfristige Darlehen wird planmäßig über eine Laufzeit von 18 Jahren in 72 Raten vierteljährlich, erstmals drei Monate nach Auslieferung des Schiffes, getilgt.

Durch Abschluss von Forward-Swap-Vereinbarungen hat die Fondsgesellschaft den vertraglich vereinbarten variablen Zins in einen festen Zinssatz für die planmäßige Laufzeit der Zeitcharter gesichert. Für die detaillierten Darlehenskonditionen wird auf „Das Vertragswerk“ – „Darlehensvertrag“, S. 40, verwiesen. Nach Ablauf der Zinssicherungen werden Zinssätze in Höhe von 7,25 % p.a. für die US-Dollar-Tranche und 5,00 % p.a für die JPY-Tranche angenommen.

Zur Umrechnung des in japanischen Yen anfallenden Kapitaldienstes wird über die gesamte Laufzeit der vertraglich vereinbarte durchschnittliche Basiskurs unterstellt (vgl. „Das Vertragswerk“ – „Verträge über das Währungsmanagement“, S. 41).

Geschäftsbesorgung und Fondsverwaltung

Als Geschäftsbesorgungsgebühr erhält die CR von der Fondsgesellschaft im Jahr 2011 US-\$ 25.000. In den Jahren 2012 – 2026 erhält die CR jeweils US-\$ 78.500 p.a.

Im Falle des Verkaufs oder der Verschrottung des Schiffes erhält die CR 1,0 % des vertraglich vereinbarten Nettoerlöses.

Als Fondsverwaltungsgebühr erhält die CFB im Jahr 2011 US-\$ 75.000 und in den Jahren 2012 – 2026 US-\$ 235.500 p.a. Zusätzlich werden der CFB nachgewiesene Auslagen erstattet.

Sonstige Kosten

Unter dieser Position werden pro Jahr die geschätzten Kosten für die Jahresabschlussprüfung mit US-\$ 15.000 und die Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung mit US-\$ 16.000 veranschlagt. Ferner werden für die Kosten der Ausflagung US-\$ 10.000 p.a. sowie für die Gewerbeertragsteuern rund US-\$ 20.000 p.a. kalkuliert. Darüber hinaus fließen die Handelskammerbeiträge sowie eine Kostenreserve für Gutachten und etwaige andere sonstige Kosten in diese Position ein.

Die sonstigen Kosten werden mit anfänglich insgesamt US-\$ 95.000 kalkuliert und in den Jahren 2016, 2021 und 2026 um jeweils weitere US-\$ 5.000 gesteigert.

Zur Umrechnung der in Euro anfallenden Kosten wird über die gesamte Fondslaufzeit ein US-Dollar-Wechselkurs von € 1/US-\$ 1,50 unterstellt.



Liquiditätsbestand bei Ablieferung

Die Fonds KG bildet mit Ablieferung des Schiffes planmäßig auf ihren laufenden Geschäftskonten einen Liquiditätsbestand in Höhe von ca. US-\$ 1,5 Mio.

Barausschüttung

Die Barausschüttungen basieren auf der Prognoserechnung der Fonds KG, den abgeschlossenen Verträgen sowie auf vorsichtigen und im Wesentlichen gutachterlich unterlegten Kalkulationsannahmen.

In der Betriebsphase erfolgen die US-Dollar-Barausschüttungen jeweils halbjährlich im Voraus, grundsätzlich im Laufe des ersten und des dritten Quartals für das diesem Quartal jeweils vorausgegangene Halbjahr, erstmals im dritten Quartal 2012. Für das Jahr 2011 erfolgt die Ausschüttung jährlich, im ersten Quartal 2012. Die Ausschüttung für das Jahr 2011 beträgt bis zur geplanten Ablieferung des Schiffes, mindestens bis zum 30.06.2011, 4,0 % p.a. und für das zweite Halbjahr 2011 6,0 % p.a. Die Ausschüttungen innerhalb der Betriebsphase – jeweils bezogen auf das nominale Kommanditkapital – beginnen mit 6,0 % p.a. und steigen bis 2026 auf maximal 9,0 % p.a. an. In den laufenden Barausschüttungen sind Teilrückzahlungen des nominalen Kommanditkapitals in Höhe von ca. 22,38 % enthalten. Die restlichen Barausschüttungen bestehen aus durch handelsrechtliche Gewinne gedeckte Gewinnausschüttungen in Höhe von 93,12 %. Die Höhe der jeweils endgültigen Jahresausschüttung wird durch die Gesellschafterversammlung der Fonds KG festgelegt.

Bei Veräußerung des Schiffes und Liquidation der Fonds KG im Jahr 2026 fließt den Kommanditisten ein Erlös in Höhe von ca. 112,5 % ihres nominalen Kommanditkapitals an der Fonds KG zu.

Liquiditätsbestand zum Jahresende

Der Liquiditätsbestand zum 31.12. eines jeden Jahres setzt sich zusammen aus den jeweiligen aus den Vorjahren fortentwickelten Liquiditätsbeständen der Fonds KG unter Berücksichtigung des geplanten Geschäftsjahresverlaufs. In der Prognoserechnung wird unterstellt, dass der Liquiditätsbestand ab Übernahme des Schiffes durch die Fonds KG mit 2,5 % p.a. verzinst wird. Der jederzeit verfügbare Liquiditätsbestand wird durch Abweichungen von den kalkulierten Einnahmen und Ausgaben beeinflusst.

Fremdkapital-Restschuld zum Jahresende

In dieser Position wird die zum 31.12. eines jeden Jahres bestehende Restvaluta des Schiffshypothekendarlehens ausgewiesen. Zum Ende des Prognosezeitraums wird die verbleibende Restschuld in Höhe von 16,5 % vollständig getilgt.

Die Bewertung der JPY-Tranche erfolgt zum Auszahlungszeitpunkt zum durchschnittlich abgeschlossenen Devisenterminkurs. Die Bewertung der jeweiligen Restschuld und des laufenden Kapitaldienstes der JPY-Tranche erfolgt jedoch zum gemäß Währungsmanagementverträgen zugesicherten durchschnittlichen Basiskurs. Hierdurch entsteht zum Auszahlungszeitpunkt ein buchmäßiger, nicht liquiditätswirksamer Währungsverlust (vgl. „Das Vertragswerk“ – „Verträge über das Währungsmanagement“, S. 41).

II. Voraussichtliches Ergebnis

Abschreibungen

Zur Berechnung der Abschreibungen wurde von einer Nutzungsdauer von 25 Jahren ausgegangen. Als Bemessungsgrundlage wurden die Anschaffungskosten des Schiffes abzüglich des steuerlichen Schrottwertes von EUR 270 pro Tonne Stahl herangezogen und eine lineare Abschreibung angenommen.

Handelsbilanzielles Ergebnis

Hierunter wird das voraussichtliche handelsbilanzielle Ergebnis der Gesellschaft ausgewiesen.

Steuerbilanzielles Ergebnis

Hierunter wird das steuerbilanzielle Ergebnis ausgewiesen. Da die Fonds KG ab Ablieferung des Schiffes von der Werft zur Tonnagesteuer optieren wird, ist allein das steuerliche Ergebnis gemäß § 5a EStG für die einkommensteuerliche Bemessung maßgeblich.

Steuerliches Ergebnis gemäß § 5a EStG (Tonnagesteuer)

Basis für die Gewinnermittlung nach der Tonnage bildet die nach Abschluss der Herstellung des Schiffes endgültig festgestellte Nettoraumzahl (voraussichtlich 86.000 Nettotonnen) sowie die Anzahl der Betriebstage. Ein Betriebstag ist grundsätzlich jeder Kalendertag ab Ablieferung bzw. Infahrtsetzung des Schiffes bis zum Ausscheiden des Schiffes aus dem Betriebsvermögen.

Die Höhe des gemäß § 5a EStG in Euro zu ermittelnden steuerlichen Ergebnisses liegt im Jahr 2011 bei € 55.839 und in den Jahren 2012 – 2025 bei € 102.419 p.a. Für das Jahr 2026 liegt das steuerliche Ergebnis prognosegemäß bei € 46.580. Für die steuerlichen Ergebnisse der Vorbetriebsphase in den Jahren 2008 bis 2011 werden € 0 kalkuliert (vgl. „Steuerliche Grundlagen“ ab S. 60).

Das steuerliche Ergebnis geht zu einem US-Dollar-Wechselkurs von € 1/US-\$ 1,50 in die Prognoserechnung ein.

Bezogen auf die Beteiligungssumme ohne Agio entspricht das so umgerechnete steuerliche Ergebnis einer Quote von ca. 0,23 % je vollem Betriebsjahr.

Kapitalkonto zum Jahresende in % der Nominalbeteiligung

Für die Beteiligung jedes Kommanditisten wird ein Kapitalkonto geführt, auf dem das anfangs eingezahlte nominale Kommanditkapital während der Laufzeit der Beteiligung fortgeführt wird. Innerhalb der fortlaufenden wirtschaftlichen Entwicklung der Fonds KG werden die auf den Gesellschafter entfallenden handelsrechtlichen Gewinne seinem Kapitalkonto gutgeschrieben, während entsprechende Verluste und Barausschüttungen abgezogen werden.

III. Voraussichtlicher Kapitalfluss für eine Beteiligung in Höhe von US-\$ 50.000

Mittlerückfluss nach Steuern

Die Fonds KG leistet den Kommanditisten Barausschüttungen, die, soweit nicht durch handelsrechtlich ermittelte Gewinne gedeckt, Rückzahlungen des Eigenkapitals darstellen. Die zu zahlenden Steuern basieren auf der Gewinnermittlung der Fonds KG gemäß § 5a EStG (Tonnagesteuer) und sind vom Anleger im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung zu tragen. Grundlage für die beispielhafte Berechnung der zu zahlenden Steuern ist die Prämisse eines Steuersatzes von durchgehend 42 %. Bis einschließlich zum Jahr 2015 wird zusätzlich ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % berücksichtigt. Die Zahlung von Kirchensteuer ist nicht berücksichtigt.

Gebundenes Kapital zum Jahresende

Das gebundene Kapital zum Jahresende weist den kumulierten Stand des anfänglich gebundenen, eingezahlten Eigenkapitals inklusive Agio zuzüglich des Mittelrückflusses nach Steuern zum Jahresende aus.

Haftsumme gemäß § 172 Abs. 4 HGB zum Jahresende in Euro

Kommt es für einen Kommanditisten durch Ausschüttungen zu einer Eigenkapitalrückzahlung und somit zu einer Minderung seines Kapitalkontos an der Fonds KG unter den gezeichneten Betrag, führt dies gemäß § 172 Abs. 4 HGB zu einem Wiederaufleben der Verpflichtung zur Erbringung seiner Kommanditeinlage bzw. zu einer unmittelbaren Haftung gegenüber den Gläubigern der Fondsgesellschaft in entsprechender Höhe. Umgekehrt bedeutet die Kumulierung von handelsrechtlichen Gewinnen, die nicht für Ausschüttungen an den Kommanditisten genutzt werden, eine entsprechende Abnahme der Verpflichtung zur Erbringung seiner Kommanditeinlage bzw. eine Reduzierung der Haftung, sofern eine solche Verpflichtung oder Haftung bestand. Gemäß Gesellschaftsvertrag ist die Haftung des Kommanditisten mit Eintragung in das Handelsregister und soweit die Einlage geleistet ist auf € 0,10 je 1 US-\$ nominaler Beteiligungssumme beschränkt. Dadurch ist im Falle einer erfolgten Rückzahlung von Eigenkapital die maximale Verpflichtung zur erneuten Erbringung der Kommanditeinlage bzw. die maximale Haftung für einen Anleger mit einer Beteiligung in Höhe von insgesamt US-\$ 50.000 auf einen Betrag von insgesamt € 5.000 begrenzt.

Anteiliges Fremdkapital zum Jahresende

In dieser Position wird die zum 31.12. eines jeden Jahres bestehende anteilige Restvaluta des Schiffshypothekendarlehens ausgewiesen.



WIRTSCHAFTLICHKEITSBETRACHTUNG

Für einen Anleger mit einer gezeichneten Nominalbeteiligung von US-\$ 50.000 zuzüglich 5 % Agio ergibt sich die nachfolgende Beispielrechnung. Die Berechnung beruht auf folgenden Prämissen:

- Der Beitritt des Anlegers wird wirksam nach Annahme der Beitrittserklärung durch die Fonds KG.
- Einzahlung des Kommanditkapitals in Höhe von
 - 30 % der Nominalanlage zzgl. 5 % Agio auf die Nominalanlage zum 15.12.2008,
 - 40 % der Nominalanlage zum 15.12.2009 sowie
 - 30 % der Nominalanlage zum 15.12.2010.

Prognostizierte Beispielrechnung für eine Beteiligung in Höhe von US-\$ 50.000 *1

Jahr	Ausschüttung		Voraussichtliches steuerliches Ergebnis gem. § 5a EStG (Tonnagesteuer) in €
	in % p.a.	in US-\$	
2009*2	4,0 %	600	0
2010*2	4,0 %	1.400	0
2011	5,0 %	2.500	42
2012	6,0 %	3.000	76
2013	6,5 %	3.250	76
2014	6,5 %	3.250	76
2015	7,0 %	3.500	76
2016	7,0 %	3.500	76
2017	7,0 %	3.500	76
2018	7,0 %	3.500	76
2019	7,0 %	3.500	76
2020	7,0 %	3.500	76
2021	7,0 %	3.500	76
2022	8,0 %	4.000	76
2023	8,0 %	4.000	76
2024	9,0 %	4.500	76
2025	9,0 %	4.500	76
2026*3	9,0 %	2.250	35
Liquidation	112,5 %	56.265	0
Summe	228,0 %	114.015	1.146

*1 Zzgl. Agio in Höhe von 5 % bezogen auf die Nominalanlage.

*2 Zeitanteil auf das bereits eingezahlte Kommanditkapital.

*3 Zeitanteil für das erste Halbjahr 2026.

Geringfügige Abweichungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.



- Die Ausschüttungen sind für die Jahre 2009 – 2011 jährlich für das vorausgegangene Geschäftsjahr und ab 2012 halbjährlich für das vorausgegangene Geschäftshalbjahr berücksichtigt.
- Der Anleger hat seine Beteiligung nicht fremdfinanziert.

Die kalkulierten Ausschüttungen entsprechen den prozentualen Ausschüttungen aus Zeile 18 der Prognoserechnung der Fonds KG bezogen auf eine beispielhaften Beteiligung in Höhe von US-\$ 50.000. Die Höhe der jährlichen steuerlichen Ergebnisse in Euro errechnet sich aus den anteiligen Ergebnissen der Fonds KG gemäß § 5a EStG (Tonnagesteuer) bezogen auf eine Beteiligungshöhe von US-\$ 50.000.

Auf Ebene des Anlegers erfolgt eine Berücksichtigung des anteiligen steuerlichen Ergebnisses der Fondsgesellschaft im Rahmen der Einkommensteueranmeldung mit dem jeweils gültigen individuellen Steuersatz.

Aufgrund der sofortigen Ausübung der Option zur Ermittlung der steuerlichen Ergebnisse nach § 5a EStG (Tonnagesteuer) sind die Voraussetzungen für eine steuerfreie Veräußerung und damit eine wichtige Voraussetzung für die Fungibilität der Beteiligungsanteile gegeben. Die Beteiligungsanteile können über die Handelsplattform der CFT zum Kauf angeboten werden (vgl. „Gesellschaftsrechtliche Grundlagen“, S. 64 ff.).

Die Rückzahlung des gezeichneten Eigenkapitals erfolgt zu einem Teil über die Barausschüttungen sowie über den Erlös bei Veräußerung des Schiffes und Auskehrung der noch vorhandenen Liquidität der Fonds KG bei ihrer anschließenden Liquidation.

SENSITIVITÄTSRECHNUNGEN – ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSERECHNUNG

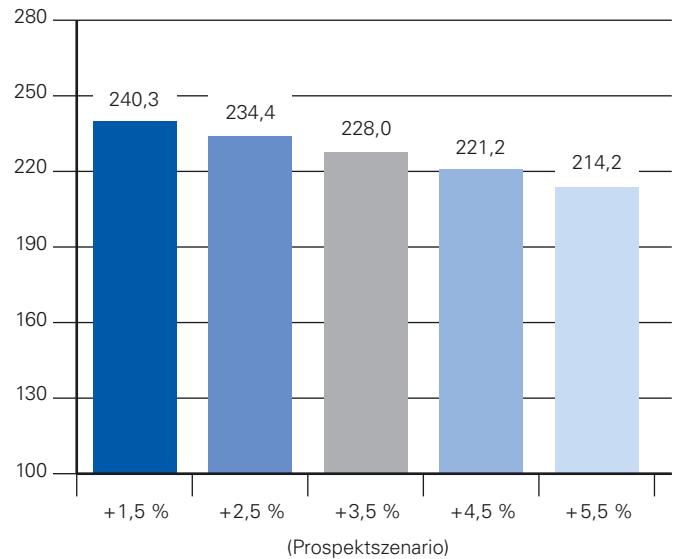
Die Prognoserechnung der Fonds KG basiert insbesondere auf einem prognostizierten Anstieg der Betriebskosten, einer angenommenen Anzahl von Einsatztagen, einer angenommenen Ausübung der Charterverlängerungsoption für weitere drei Jahre sowie einer geplanten Ausübung der Ankaufoption durch MSC nach 15 Jahren. Abweichungen der genannten Faktoren von den kalkulierten Annahmen sind als wahrscheinlich anzusehen und können entscheidenden Einfluss auf die Liquiditätsergebnisse der Fonds KG haben.

Die Auswirkungen auf die Liquiditätsergebnisse der Fonds KG werden durch separate Veränderung der o.g. Faktoren anhand der kumulierten Ausschüttungssumme der Fonds KG in Prozent bezogen auf die gezeichnete Nominalbeteiligung dargestellt (vgl. jeweilige Grafik). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu höheren als den beispielhaft dargestellten Abweichungen kommt. Für die jeweils nicht veränderten Faktoren gelten die vertraglichen bzw. die in der Prognoserechnung unterstellten Kalkulationsannahmen. Generell kann es auch zu einer Kumulation von Abweichungen kommen, wodurch sich einzelne Einflussfaktoren ausgleichen könnten, sich aber auch die Gesamtabweichung verstärken könnte. Aussagen über die Eintrittswahrscheinlichkeiten einzelner Szenarien sind nicht möglich.

Variation der Betriebskosten

Um die Auswirkungen unterschiedlicher Betriebskostenverläufe auf die Liquiditätsüberschüsse der Fonds KG abschätzen zu können, wurden Betriebskostenvariationen ab dem dritten Betriebsjahr vorgenommen. Ab diesem Jahr wurde ein jährlicher Kostenanstieg in der Spannweite von 1,5 – 5,5 % untersucht. Die bei den einzelnen Variationen mögliche Ausschüttungssumme würde von 214,2 % bei 5,5% iger Betriebskostensteigerung, 221,2 % bei 4,5% iger Betriebskostensteigerung, 228,0 % bei 3,5% iger Betriebskostensteigerung (Prospektszenario), 234,4 % bei 2,5% iger Betriebskostensteigerung bis zu 240,3 % bei 1,5% iger Betriebskostensteigerung reichen.

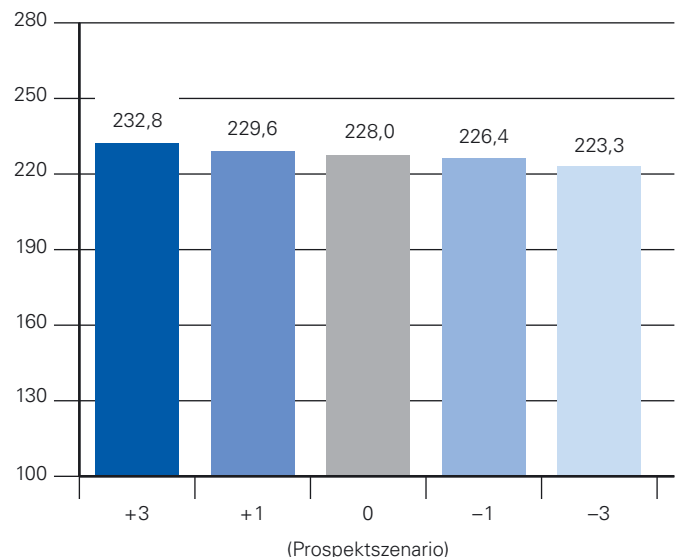
Gesamtausschüttungen in % des Kommanditkapitals bei Variation der Betriebskosten



Variation der Einsatztage

Für die MS CPO PALERMO wurden für die ersten vollen Betriebsjahre bis einschließlich 2021 362 Einsatztage berechnet. In den Jahren 2022 – 2025 wurden 360 Einsatztage unterstellt. Für das Jahr 2026 wurden 166 Einsatztage veranschlagt. Darüber hinaus wurden in den Jahren der Dry-dockings – 2016, 2021 und 2025 – zehn weitere Ausfalltage unterstellt. Dies würde zu Ausschüttungen von 228,0 % führen (Prospektszenario).

Gesamtausschüttungen in % des Kommanditkapitals bei Variation der Einsatztage





Drei zusätzliche Ausfalltage pro Jahr würden zu Ausschüttungen in Höhe von 223,3 %, ein zusätzlicher Ausfalltag pro Jahr zu 226,4 % führen. Sollten weniger Off-Hire-Tage notwendig sein bzw. anfallen, so würde ein zusätzlicher Einsatztag pro Jahr zu Ausschüttungen in Höhe von 229,6 % und drei zusätzliche Einsatztage pro Jahr zu 232,8 % führen.

Variation der Beschäftigung

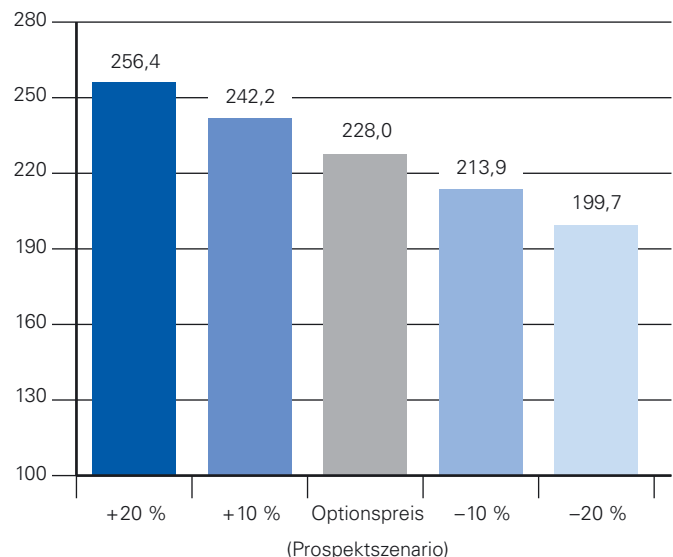
Sollte der Charterer seine Ankaufsoption bereits nach 12 Jahren ausüben, würden die Ausschüttungen 199,6 % betragen. Für den Fall, dass der Charterer die Ankaufsoption nach 15 Jahren verfallen lässt und das Schiff bis zum Ende seiner wirtschaftlichen Lebensdauer von angenommenen rund 25 Jahren betrieben würde, würden daraus bei einer unterstellten und von OSC im Gutachten aus Juni 2008 als vorsichtig eingeschätzten Anschlusscharterrate von US-\$ 49.500 pro Tag und einem Verschrottungserlös auf Basis von US-\$ 350 pro Tonne Stahl Ausschüttungen von insgesamt 261,2 % resultieren. Sofern der Charterer nach zwölf Jahren weder die Charterverlängerungsoption noch die Ankaufsoption ausübt und diese Anschlusscharter bereits ab 2023 unterstellt wird, würde dies zu Gesamtausschüttungen von 247,9 % führen.

Variation des Veräußerungspreises

Das Fondskonzept unterstellt eine Vercharterung des Schiffes über insgesamt 15 Jahre, d.h. eine Ausübung der Charterverlängerungsoption durch den Charterer nach Ablauf der Zeitcharter, und die Wahrnehmung der Kaufoption seitens des Charterers nach 15 Jahren. Dies würde in Gesamtausschüttungen von 228,0 % (Prospektszenario) resultieren.

Sollte der Charterer die Kaufoption nach 15 Jahren nicht ausüben und die Gesellschafter über die Veräußerung des Schiffes im Jahr 2026 beschließen, würde ein um 20 % unter dem Optionspreis liegender Veräußerungspreis zu Ausschüttungen von 199,7 % sowie ein um 10 % unter dem Optionspreis liegender Veräußerungspreis zu Gesamtausschüttungen von 213,9 % führen. Ein um 10 % über dem Optionspreis liegender Veräußerungspreis würde zu Ausschüttungen von 242,2 % sowie ein um 20 % über dem Optionspreis liegender Veräußerungspreis zu Ausschüttungen von 256,4 % führen. Es ist davon auszugehen, dass der Charterer für den Fall einer möglichen Veräußerung zu einem über dem Optionspreis liegenden Wert seine Ankaufsoption ausüben wird.

Gesamtausschüttungen in % des Kommanditkapitals bei Variation des Veräußerungspreises im Jahr 2026



steuerliche Grundlagen

Die folgenden Ausführungen der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption beziehen sich ausschließlich auf die Beteiligung einer natürlichen Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist. Es wird jedem Anleger empfohlen, die Auswirkungen der Beteiligung auf seine persönliche Steuersituation mit einem steuerlichen Berater zu besprechen.

EINKOMMENSTEUER

Durch die Beteiligung an der Fonds KG werden gemäß § 15 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielt. Auf Ebene der Fondsgesellschaft werden diese Einkünfte durch das Betriebsfinanzamt einheitlich und gesondert festgestellt. Im Anschluss hieran erfolgt eine Berücksichtigung der anteiligen Ergebnisse im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung für den Anleger durch das Wohnsitzfinanzamt.

TONNAGEBESTEUERUNG GEMÄß § 5A EStG

Die Einführung der so genannten Tonnagesteuer (§ 5a EStG) im Zuge des Seeschiffahrtsanpassungsgesetzes vom 09.09.1998 diente der Angleichung der deutschen technischen und steuerlichen Bedingungen in der Seeschifffahrt an den internationalen Standard. Vergleichbare Tonnagesteuerregelungen gibt es im europäischen Ausland in folgenden Ländern:

Niederlande	Dänemark
Norwegen	Italien
Irland	Finnland
Spanien	Zypern
Frankreich	Griechenland
Belgien	Malta
Großbritannien	Polen

Die Tonnagesteuer bietet Gesellschaften mit Geschäftsleitung im Inland, die Handelsschiffe im internationalen Verkehr betreiben, die Wahlmöglichkeit, anstelle der Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 EStG eine pauschalierte Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG vorzunehmen. Grundlage für die Gewinnermittlung nach der Tonnage bildet die nach Abschluss der Herstellung des Schiffes endgültig festgestellte Nettoraumzahl sowie die Anzahl der Betriebstage. Im Falle der MS CPO PALERMO beträgt die Nettoraumzahl voraussichtlich 86.000 Nettotonnen. Ein Betriebstag ist grundsätzlich jeder Kalendertag ab Ablieferung/Infahrtsetzung des Schiffes

bis zum Ausscheiden des Schiffes aus dem Betriebsvermögen. Ausgenommen sind lediglich Tage in denen Umbauarbeiten vorgenommen werden oder die Zeit während einer Großreparatur.

Steuerpflichtiger Gewinn pro Betriebstag eines im internationalen Verkehr betriebenen Handelsschiffes für jeweils volle 100 Nettotonnen abgerundet (Nettoraumzahl)

€ 0,92	bei bis zu 1.000 Nettotonnen (Nt)
€ 0,69	für die 1.000 Nt übersteigende Tonnage bis zu 10.000 Nt
€ 0,46	für die 10.000 Nt übersteigende Tonnage bis zu 25.000 Nt
€ 0,23	für die 25.000 Nt übersteigende Tonnage

Um die Gewinnermittlung gemäß Tonnagebesteuerung vornehmen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Schiff muss im Wirtschaftsjahr für die überwiegende Anzahl der Betriebstage in einem inländischen Seeschiffsregister eingetragen sein.
- Das Schiff muss überwiegend im internationalen Verkehr eingesetzt werden.
- Vercharterte Schiffe müssen vom Vercharterer ausgerüstet werden.
- Die Bereederung des Schiffes und die Geschäftsleitung der Gesellschaft müssen ab Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres im Inland erfolgen.

Bei dem Schiff der Fondsgesellschaft werden die vorgenannten Bedingungen vorliegen. Die Fondsgesellschaft wird im Jahr der Übernahme des Schiffes von der Werft den unwiderprüflichen schriftlichen Antrag für die Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG stellen. Von Beginn des Wirtschaftsjahres an, in dem der Antrag gestellt wird, ist die Fonds KG verpflichtet, zehn Jahre lang, d.h. für das Jahr der Ablieferung sowie die folgenden neun Jahre, den Gewinn nach § 5a EStG zu ermitteln.

Gemäß Gesetzeswortlaut ist der Gewinn für die Wirtschaftsjahre vor dem Jahr der Ablieferung des Schiffes an die Fonds KG nach den allgemeinen Gewinnermittlungsgrundsätzen, gegebenenfalls als steuerlich ausgleichsfähiger Verlust, festzustellen und bei Antragstellung rückwirkend auf das Ergebnis

gemäß § 5a EStG (in diesem Fall € 0) zu korrigieren (vgl. „Risiken im Überblick“, S. 14 ff.).

Die Fondsgesellschaft hat der Finanzverwaltung bereits im Dezember 2007 angezeigt, dass eine Option zur Tonnagesteuer gemäß § 5a EStG beabsichtigt ist. Ziel der Fondsgesellschaft ist die vorläufige Feststellung auch der Ergebnisse für die Veranlagungszeiträume vor dem Jahr der Ablieferung gemäß § 5a EStG durch die zuständige Finanzbehörde.

Aufgrund des Antrages zur Anwendung der Tonnagesteuer im Jahr der Infahrtsetzung, ist die Tonnagebesteuerung von Anfang an anzuwenden. Demnach entstehen in der Gesellschaft nach dem Gesetzeswortlaut auch keine in späteren Jahren zu versteuernde Unterschiedsbeträge. Grundsätzlich ist beim Übergang zur Tonnagesteuer ein so genannter Unterschiedsbetrag festzustellen. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Buchwert der dem Schiffsbetrieb dienenden Wirtschaftsgüter und ihrem tatsächlichem Marktwert (Teilwert). Solche Unterschiedsbeträge werden von der Finanzverwaltung für Wertdifferenzen des Seeschiffes und der seiner Finanzierung dienenden Fremdwährungsverbindlichkeiten festgestellt. Die Unterschiedsbeträge sind sonst bei der Veräußerung des Schiffes oder bei Veräußerung der Beteiligung vom Anleger zum persönlichen Steuersatz zu versteuern.

Die Fondsgesellschaft ist auch im Fall der Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG in der Lage, das Schiff jederzeit zu verkaufen. Bestandteil des Fondskonzeptes ist es, den Gewinn der Fonds KG von Beginn an gemäß § 5a EStG zu ermitteln. Insofern ist der Gewinn bei Verkauf des Schiffes oder bei Verkauf von Anteilen durch den Gesellschafter durch den pauschal ermittelten Gewinn gemäß § 5a EStG abgegolten.

Neben der Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG ist weiterhin eine aus der Handelsbilanz abgeleitete Steuerbilanz aufzustellen. Diese ist maßgebend für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene der Fondsgesellschaft und des Gesellschafters sowie für die Feststellung des Verlustausgleichsvolumens gemäß § 15a EStG. Da jedoch nach dem Konzept keine steuerlich wirksamen Verluste zugewiesen werden, ergibt sich aus dieser Gewinnermittlung als Nebenrechnung zunächst keine praktische Bedeutung. Neben dem anteiligen Gewinn gemäß § 5a EStG kann der Gesellschafter keine Sonderbetriebsausgaben geltend machen. Ausgenommen hiervon sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen stehen. Sondervergütungen der Fondsgesellschaft an ihre Gesellschafter sind jedoch insoweit nicht dem Gewinn hinzuzurechnen, als dass es sich um die an den Bereederer zu zahlende Bereederungsgebühr handelt, wenn der Bereederer Gesellschafter der Fonds KG ist. In dem Entwurf eines BMF-Schreibens aus Mai 2008 zu den Regelungen des § 5a EStG wird aufgeführt, dass die Bereederungsvergütungen

insoweit hinzuzurechnen sind, als sie 3,0 % der Bruttocharterraten übersteigen. Die Fonds KG zahlt an den Bereederer jedoch nicht mehr als 3 %, so dass diese Regelungen nicht anzuwenden wäre. Eine Steuerbelastung aufgrund der pauschalen Gewinnermittlung nach § 5a EStG entsteht auch dann, wenn die Gesellschaft Verluste erwirtschaften.

In dem Konzept dieses Beteiligungsangebotes ist keine Anteilsfinanzierung vorgesehen. Sollte jedoch im Einzelfall die Inanspruchnahme einer persönlichen Anteilsfinanzierung beabsichtigt werden, sollte auch hierzu – insbesondere unter Berücksichtigung der Gewinnerzielungsabsicht des Gesellschafters – der fachliche Rat des persönlichen Steuerberaters eingeholt werden. Aufgrund der Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG können die Anteilsfinanzierungszinsen nicht als Sonderbetriebsausgaben geltend gemacht werden.

Die Zinseinnahmen auf den laufenden Geschäftskonten sind durch den pauschal ermittelten Gewinn gemäß § 5a EStG abgegolten, soweit die verzinnten Guthaben in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb und für diesen Betrieb als kaufmännisch vernünftige Liquiditätsreserve zur Verfügung stehen. Sollten von der Fondsgesellschaft jedoch Zinseinnahmen durch Geldanlagen außerhalb der laufenden Geschäftskonten erzielt werden oder Zinseinnahmen auf Guthaben anfallen, die sich auf Konten befinden, die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb stehen, würden diese neben dem pauschalen Gewinn gemäß § 5a EStG zu versteuern sein. In der vorliegenden Konzeption sind derartige Geldanlagen jedoch nicht vorgesehen.

Eine ggf. einbehaltene Kapitalertragsteuer wird unabhängig von der Abgeltung durch die Tonnagesteuer auf Ebene des Gesellschafters auf seine persönliche Einkommensteuer angerechnet.

Nach Ablauf des Zeitraums von zehn Jahren kann der Antrag auf Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG erstmals mit Wirkung für den Beginn jedes folgenden Wirtschaftsjahres unwiderruflich für zehn Jahre zurückgenommen werden. An die sich daraus ergebende allgemeine Gewinnermittlungsmethode gemäß § 4 Abs. 1 bzw. § 5 EStG wäre die Fondsgesellschaft daher für die nachfolgenden zehn Jahre gebunden.

Für die Prognoserechnung und die Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses der Gesellschafter wird für die gesamte Laufzeit die Tonnagebesteuerung zugrunde gelegt, wonach für das Schiff ein Betrag in Höhe von € 102.419 pro Jahr zu versteuern ist. Dies entspricht bei einem unterstellten Wechselkurs von 1 €/1,50 US-\$ einer Quote von rund 0,23 % p.a. bezogen auf die Kommanditeinlage.

UMSATZSTEUER

Der Erwerb des Schiffes unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Die Vercharterung des Schiffes ist gemäß § 4 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Die umsatzsteuerfreie Vercharterung führt gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1a) UStG nicht zum Ausschluss des Vorsteuerabzuges, soweit die Eingangsleistungen im Zusammenhang mit dem Schiffsbetrieb stehen. Der Investitions- und Finanzierungsplan beinhaltet daher insoweit Nettobeträge nach Berücksichtigung der abzugsfähigen Vorsteuern.

Bislang wurde die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs zu der Steuerbarkeit der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen und zum Vorsteuerabzug aus Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen (z.B. Konzeptionsgebühren) nur in Einzelfällen angewendet und diese Vorsteuern nicht in allen Fällen zum Abzug zugelassen. Mit Schreiben vom 04.10.2006 hat das Bundesministerium der Finanzen diese Rechtsprechung nun für anwendbar erklärt und damit die Ausgabe von Gesellschaftsanteilen durch eine Personengesellschaft als nicht umsatzsteuerbaren Vorgang gewertet. Vorsteuern, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausgabe von Gesellschaftsanteilen anfallen, sind dann abzugsfähig, wenn die Gesellschaft, wie im Fall der Fondsgesellschaft, keine den Vorsteuerabzug ausschließenden Umsätze ausführt. Im Investitions- und Finanzierungsplan sind die Aufwendungen für Fondsstrukturierung und Platzierungs-garantie daher als Nettobetrag berücksichtigt.

GEWERBESTEUER

Die Fonds KG ist gewerbesteuerpflichtig. Soweit der Gewinn nach § 5a EStG ermittelt wird, bildet dieser pauschal ermittelte Gewinn gemäß § 7 GewStG die Basis für die Ermittlung der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer, die aufgrund der Hinzurechnung von Sondervergütungen i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG eines Gesellschafters entsteht, wird von diesem Gesellschafter getragen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen, die die persönlich haftenden Gesellschafterinnen erhalten. Ebenfalls von der Erstattungspflicht des verursachenden Gesellschafters ausgenommen sind Gewerbesteuern, die auf eine gegebenenfalls hinzuzurechnende Bereederungsgebühr der Reederei Offen entfällt. Nach derzeitiger Rechtslage sind diese Vergütungen jedoch von einer Hinzurechnung zum pauschal ermittelten Gewinn ausgenommen. Der zu versteuernde Gewerbeertrag ergibt sich unter Hinzurechnung der Sondervergütungen für die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Abzug des gewerbesteuerlichen Freibetrages in Höhe von € 24.500. Weitere gewerbesteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen kommen nicht in Betracht.

Die Gewerbesteuer ergibt sich durch Anwendung einer so genannten Steuermesszahl auf den zu versteuernden Gewerbeertrag und den noch anzuwendenden Gewerbesteuerhebesatz in Hamburg von derzeit 470 %. Nach derzeitiger Rechtslage beträgt die einheitliche Steuermesszahl 3,5 %. Außerdem ist ab 2008 die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Aufgrund der pauschalierten Gewinnermittlung nach Tonnage hat dies jedoch keine Auswirkungen auf die Höhe der Steuer.

Bei Verkauf des Schiffes im Zusammenhang mit der Liquidation der Fondsgesellschaft unterliegt der Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer soweit er auf natürliche Personen entfällt, die an der Fondsgesellschaft unmittelbar beteiligt sind. Darüber hinaus ist der Gewinn bei einem Verkauf des Schiffes oder einem Verkauf von Anteilen durch die Gesellschafter Bestandteil des pauschal ermittelten Gewinns gemäß § 5a EStG und insoweit durch diesen bereits abgegolten.

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER

Im Fall der Übertragung der Kommanditanteile gelten für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke die gleichen bewertungsrechtlichen Grundsätze zur Feststellung der Bemessungsgrundlage, weil es sich bei dem Vermögen der Fonds KG um Betriebsvermögen handelt, das den Kommanditisten anteilig zuzurechnen ist. Auf Ebene der Fonds KG wird hierzu der Wert des Betriebsvermögens festgestellt. Dieser wird den Gesellschaftern im Fall der Vererbung oder Schenkung der Beteiligung anteilig entsprechend ihrem Kapitalanteil zugerechnet.

Der erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Wert des Betriebsvermögens ergibt sich nach derzeit noch aktueller Rechtslage aus dem Steuerbilanzwert der Fondsgesellschaft bezogen auf den Besteuerungszeitpunkt. Dieser Wert wird aus den Werten der letzten vor dem Besteuerungszeitpunkt aufgestellten Steuerbilanz der Fondsgesellschaft abgeleitet.

Für ein im Wege der Erbschaft oder Schenkung übertragenes positives Betriebsvermögen aus der Beteiligung an der Fonds KG wird grundsätzlich ein Freibetrag von bis zu € 225.000 gewährt. Ein diesen Freibetrag übersteigendes Betriebsvermögen wird lediglich zu 65 % angesetzt. Das Betriebsvermögen wird darüber hinaus dadurch entlastet, dass dieser Erwerb im Ergebnis immer zu 88 % nach dem Tarif der Steuerklasse I besteuert wird (§ 19a Abs. 4 ErbStG) und zu 12 % dem individuellen Erbschaftsteuersatz unterliegt. Der Freibetrag wird bei Schenkung von begünstigtem Betriebsvermögen innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren insgesamt nur einmal gewährt.

Voraussetzung für sämtliche Vergünstigungen ist jedoch, dass der Erwerber mindestens weitere fünf Jahre Gesellschafter der Fonds KG bleibt und der Gewerbebetrieb der Fondsgesellschaft in diesem Zeitraum nicht veräußert oder aufgegeben wird. Weitere Voraussetzung ist, dass der Erwerber bis zum Ende dieser Fünfjahresfrist keine Entnahmen tätigt, die seine Einlagen und seine steuerbilanziellen Gewinnanteile während dieses Zeitraums um mehr als € 52.000 überschreiten. In der Vorbetriebsphase kann diese Grenze ab einem derzeit nicht der Höhe nach bestimmbareren Kapitalanteil überschritten werden, mit der Folge, dass der Freibetrag und der verminderte Wertansatz nachträglich wegfallen würden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 07.11.2006 (Aktenzeichen: 1 BvL 10/02, veröffentlicht am 31.01.2007) entschieden, dass die unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen für Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke für die verschiedenen Vermögensarten nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Das BVerfG hat dem Gesetzgeber aufgegeben, hierzu eine Neuregelung zu treffen. Es ist davon auszugehen, dass diese Entscheidung bereits bei der nun für das Jahr 2008 geplanten Gesetzesänderung umgesetzt wird.

Das Bundeskabinett hat am 11.12.2007 dem Referentenentwurf („Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts“, nachfolgend „ErbStG nF“) vom 20.11.2007 zugestimmt. Gemäß dem Entwurf sind folgende Bewertungs- und Besteuerungsfolgen hinsichtlich Betriebsvermögen angekündigt.

Die Gesetzesänderung wird dazu führen, dass die Bemessungsgrundlage für die Beteiligung an der Fonds KG für Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerzwecke ab dem Jahr 2008 anhand der anteiligen Verkehrswerte der Wirtschaftsgüter der Gesellschaft ermittelt wird. Sollte hierzu kein konkreter Wert vorliegen, erlaubt der Gesetzesentwurf eine Schätzung.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf unterliegt die vorliegende Beteiligung den Vergünstigungen der §§ 13a und 13b ErbStG nF. Als so genanntes „begünstigtes Vermögen“ würde die Beteiligung folgenden Vergünstigungen gem. § 13a ErbStG nF unterliegen:

- Für 15 % der nach dem gemeinen Wert (Verkehrswert) ermittelten Bemessungsgrundlage wird ein Freibetrag in Höhe von € 150.000 gewährt („Abzugsbetrag“). Dieser Freibetrag mindert sich um 50 % des einen Betrag in Höhe von € 150.000 übersteigenden Teilbetrages des 15%-Anteils des gesamten Betriebsvermögens. Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden. Es besteht nach dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes kein Wahlrecht, den Abzugsbetrag für einen bestimmten Erwerb in Anspruch zu nehmen bzw. auf mehrere Erwerber zu verteilen.

- Für die verbleibenden 85 % des gemeinen Wertes des Betriebsvermögens erfolgt kein Ansatz („Verschonungsabschlag“).

Die beiden vorgenannten Vergünstigungen werden nur dann gewährt, wenn das Vermögen nicht aufgrund einer Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf Dritte oder aufgrund Teilung des Nachlasses weiter übertragen werden muss. Darüber hinaus gehende Freibeträge sind vom Gesetz nicht vorgesehen.

Darüber hinaus fallen beide Vergünstigungen weg, wenn innerhalb von 15 Jahren nach dem Erwerbszeitpunkt das Schiff durch die Gesellschaft oder die Beteiligung an der Fondsgesellschaft veräußert wird. Die Vergünstigungen entfallen auch nachträglich, wenn die Entnahmen (Ausschüttungen, die die Summe der Gewinnanteile und der Einlagen übersteigen) innerhalb des vorgenannten Zeitraums € 150.000 übersteigen.

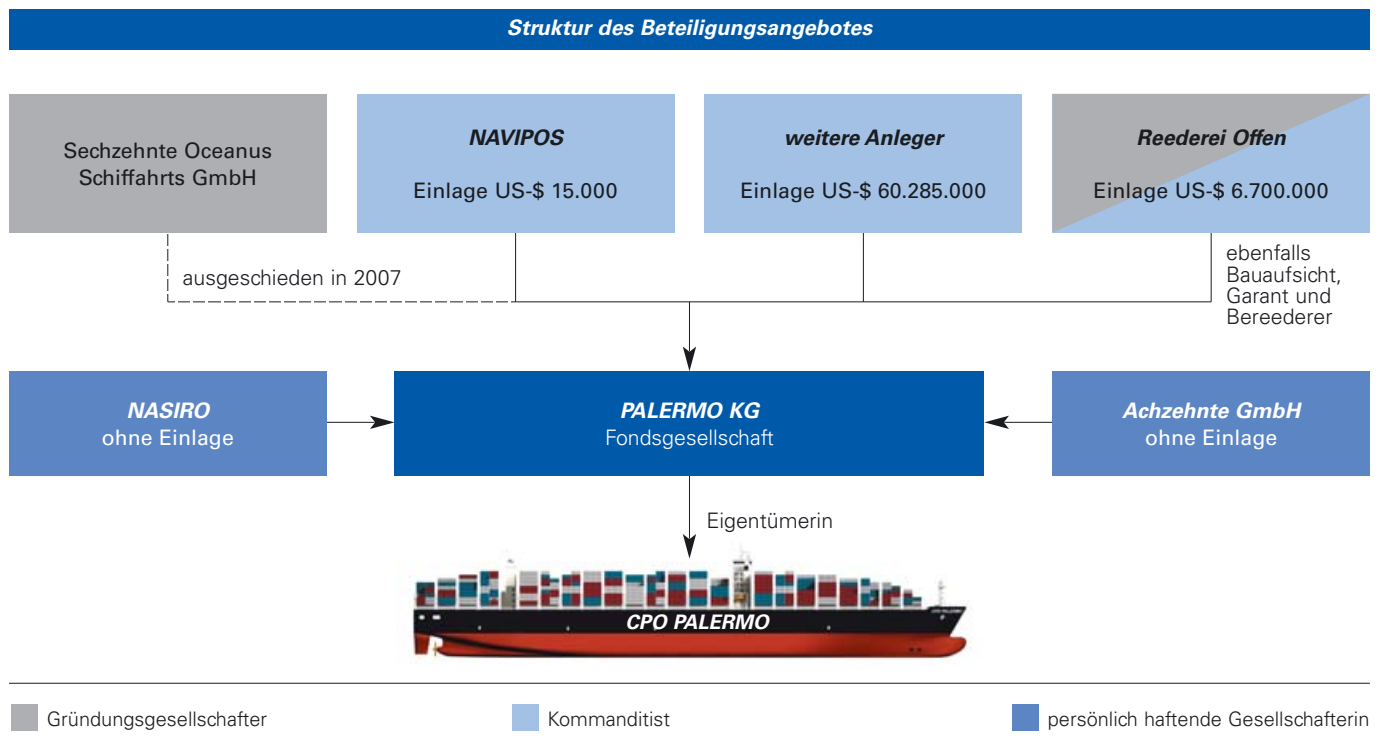
Die Anwendung des Gesetzes ist für den Zeitpunkt ab Gesetzesverkündung geplant. Für Erbfälle ab dem 01.01.2007 bis zum Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes sieht der Gesetzesentwurf ein Wahlrecht vor, die bisherige gesetzliche Regelung oder die Anwendung des ErbStG nF anzuwenden.

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um den Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Ob und inwieweit dieser Entwurf umgesetzt wird, entscheidet sich erst im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Gemäß einem Erlass des bayrischen Staatsministerium der Finanzen vom 11.01.2008 – im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder – ist die Finanzverwaltung der Auffassung, dass die Übertragung einer atypisch stillen Beteiligung durch Schenkung oder Erbschaft nicht den erbschaftsteuerlichen Vergünstigungen für Betriebsvermögen unterliegt. Diese Wertung betrifft sowohl die derzeit gültige Rechtslage als auch das Erbschaftsteuerrecht nach Inkraftsetzung des oben beschriebenen Entwurfes. Bis zur Eintragung in das Handelsregister sind die Gesellschafter atypisch still an der Fondsgesellschaft beteiligt. Dieser Umstand ist bei ggf. geplanten Schenkungen zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit einer Erbschaft oder Schenkung sollte immer der Rat des persönlichen Steuerberaters bezüglich der individuellen Auswirkungen beim Schenker und Beschenkten bzw. Erben eingeholt werden, insbesondere auch, um die weiteren aktuellen Entwicklungen des ErbStG und der Rechtsprechung hierzu zu berücksichtigen.

gesellschaftsrechtliche grundlagen



Das Beteiligungsangebot richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen ausschließlich auf diese Zielgruppe ab. Dieses Angebot ist ausschließlich für den Vertrieb in Deutschland vorgesehen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auch Anleger mit Wohnsitz im Ausland an der Kapitalanlage beteiligen. An dem Beteiligungsangebot können sich sowohl natürliche als auch juristische Personen/Personengesellschaften einzeln beteiligen.

Art der Beteiligung

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile. Die Anleger beteiligen sich ab Eintragung im Handelsregister direkt als Kommanditisten an der **Emit-tentin Kommanditgesellschaft MS "CPO PALERMO" Offen Reederei GmbH & Co.** mit Sitz in Hamburg und Geschäftsanschrift: Bleichenbrücke 10, 20354 Hamburg.

Beteiligungen an diesem Angebot können mit einer Nominal-einlage in Höhe von mindestens US-\$ 15.000 (**Erwerbspreis**) oder einem darüber liegenden, durch 1.000 teilbaren Betrag erfolgen.

Jeder Kommanditist hat je vollem nominalen und eingezahl-ten Kapitalanteil (Einlage) in Höhe von US-\$ 1.000 eine Stimme. Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Fonds KG verfügen mindestens über jeweils 10 Stimmen.

Die Fonds KG wurde am 06.08.2007 gegründet und unter HRA 106553 in das Handelsregister beim Amtsgericht Ham-burg eingetragen. Die Fonds KG ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Gesellschaftsvertrag unterliegt deutschem Recht. Für die Fondsgesellschaft ist deutsches Recht maßgeb-lich. Weitere von der Fondsgesellschaft abgeschlossene und für den Erfolg dieser Beteiligung wesentliche Verträge, insbe-sondere die Bau- und Charterverträge (inklusive Sicherheiten), unterliegen englischem Recht. Eine Übersicht über die Be-stimmungen des Gesellschaftsvertrages, die von den ge-setzlichen Regelungen abweichen, findet sich im Abschnitt „Ergänzende Informationen zur Verordnung über Vermögens-anlagen-Verkaufsprospekte“ ab S. 100.

Die Fondsgesellschaft wird eine Tochtergesellschaft im Aus-land errichten, über die zum Zwecke der Ausflagung neben der Eintragung in das Deutsche Schiffsregister eine Regis-trierung im Schiffsregister des ausländischen Flaggenstaates vorgenommen wird. Ziel der Ausflagung ist es, das Schiff unter ausländischer Flagge zu betreiben und so Betriebs-kostenvorteile zu generieren.

Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Als Gesellschafter der Fonds KG fungieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung:

- a) als persönlich haftende Gesellschafterinnen bzw. Komplementärinnen der Fonds KG

NASIRO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg und mit einem Kapitalanteil von US-\$ 0

und

Achtzehnte Oceanus Schifffahrts-GmbH, (nachfolgend „Achtzehnte GmbH“ genannt) mit Sitz in Hamburg und mit einem Kapitalanteil von US-\$ 0,

- b) als Kommanditistinnen der Fonds KG

NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg und einer Kommanditeinlage von US-\$ 15.000

und

Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG mit Sitz in Hamburg und einer Kommanditeinlage von US-\$ 6.700.000.

Gründungsgesellschafter der Fonds KG sind die Reederei Offen (als Gründungskommanditist) und die Sechzehnte Oceanus Schifffahrts-GmbH (als Gründungskomplementärin, ohne Kapitaleinlage), mit Sitz in Hamburg, wobei letztere mit Gesellschafterbeschluss und Vertrag vom 26.11.2007 aus der Fondsgesellschaft ausgeschieden ist. Das von der Reederei Offen zum Datum der Prospektaufstellung gezeichnete und nicht eingezahlte Kommanditkapital beträgt US-\$ 6.700.000.

Die Reederei Offen erhält die auf ihren Kommanditanteil entfallenden Ausschüttungen. Darüber hinaus erhält die Reederei Offen für die Erbringung der vorbereitenden Bereederung den in § 5 Ziffer 6a des Gesellschaftsvertrages dargestellten Vorabgewinn in Höhe von einmalig US-\$ 400.000 frühestens mit Ablieferung des Schiffes von der Werft an die Gesellschaft. Gemäß § 5 Ziffer 6b des Gesellschaftsvertrages erhält die Reederei Offen außerdem als Gegenleistung für die Erbringung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf der MS CPO PALERMO und der Liquidation der PALERMO KG einen Vorabgewinn in Höhe von 1,0 % des Nettoveräußerungsgewinns, vorausgesetzt das Containerschiff wird nicht an die Reederei Offen oder ein mit dieser verbundenes Unternehmen verkauft und der Käufer schließt keinen Bereederungsvertrag hinsichtlich des Fondsschiffes mit der Reederei Offen ab. In Höhe des jeweiligen Vorabgewinns steht der Reederei Offen jeweils ein Sonderentnahmerecht zu. Zusätz-

lich erhält die Reederei Offen die im jeweiligen Bauüberwachungs-, Bereederungsvertrag und Verträgen über das Währungsmanagement vereinbarten Vergütungen (vgl. hierzu „Das Vertragswerk“, S. 34 ff.). Sonstige Vergütungen oder weitere Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages standen und stehen den Gründungsgesellschaftern nicht zu. Zu den Vergütungen der persönlich haftenden Gesellschafterinnen wird auf den nachfolgenden Abschnitt „Geschäftsführung und Vertretung“ verwiesen.

Die von NAVIPOS und der Reederei Offen zu erbringenden Einlagen in Höhe von insgesamt US-\$ 6.715.000 sind zum Prospektaufstellungsdatum nicht eingezahlt. NAVIPOS und die Reederei Offen leisten ihre Einlage jeweils gleichzeitig mit den übrigen Kommanditisten. Weitere ausstehende Einlagen existieren nicht. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beläuft sich das in Form von Kommanditeinlagen gezeichnete und noch nicht eingezahlte Kapital daher auf US-\$ 6.715.000.

Zum Prospektaufstellungsdatum steht die Fonds KG unter der Leitung der persönlich haftenden Gesellschafterinnen. Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen verfügen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über jeweils 50 % aller Stimmen in der Fonds KG. Mithin handelt es sich bei der Fonds KG gemäß § 18 AktG i.V.m. § 271 Abs. 2 HGB um kein Konzernunternehmen.

Geschäftsführung und Vertreter

Die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft obliegt den persönlich haftenden Gesellschafterinnen gemeinsam, jeweils vertreten durch ihre Geschäftsführer (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin),

NASIRO

Sitz: Hamburg
Geschäftsführer: Stephan Gebhardt
Jürgen Mohr

sowie

Achtzehnte GmbH

Sitz: Hamburg
Geschäftsführer: Claus-Peter Offen
Jan Hendrik Offen
Claus Oliver Offen
Andreas Baron von der Recke.

Zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin besteht keine Funktions- und Aufgabentrennung (vgl. „Ihre Partner im Überblick“, S. 93 f.).

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen einer Kommanditgesellschaft haften grundsätzlich unbeschränkt. Da es sich bei den persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Fonds KG um Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt, ist ihre Haftung beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Das Stammkapital (jeweils € 25.000) wurde vollständig eingezahlt. Der jeweilige Gesellschaftsvertrag der persönlich haftenden Gesellschafterinnen enthält keine von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Bestimmungen. Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen sind an der Fonds KG ohne Kapitaleinlage beteiligt.

Jede persönlich haftende Gesellschafterin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung US-\$ 5.000 p.a. sowie für die Geschäftsführung US-\$ 3.000 p.a. Zuzüglich zu den vorgenannten Beträgen ist von der Fondsgesellschaft bei einer Steuerpflicht Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen. Die Fondsgesellschaft ist zudem verpflichtet, jeder der persönlich haftenden Gesellschafterinnen sämtliche nachgewiesenen Aufwendungen und Auslagen, die der jeweiligen persönlich haftenden Gesellschafterin im Zusammenhang mit den Gesellschaftsangelegenheiten, der Geschäftsführung und/oder Vertretung der Fondsgesellschaft entstanden sind, auf schriftliche Aufforderung zu erstatten. Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen sind berechtigt, der Fonds KG für vorverauslagte Aufwendungen und Auslagen bis zum Zeitpunkt der Erstattung durch die Fonds KG einen Zins p.a. in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem gesetzlichen Basiszins zu berechnen. Die Haftungs- und Geschäftsführungsvergütungen für das Geschäftsjahr 2007 sind gezahlt worden. Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin wurden von der Emittentin für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt.

Den persönlich haftenden Gesellschafterinnen obliegt gemeinsam die Vertretung der Fondsgesellschaft. Sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht, sind die persönlich haftenden Gesellschafterinnen zur Geschäftsführung nur gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet. Dies betrifft insbesondere die in § 6 Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages aufgeführten Tätigkeiten. Im Rahmen des Gesellschaftsvertrages wurde zwischen den persönlich haftenden Gesellschafterinnen eine Funktionstrennung gemäß den §§ 6 Ziffer 4 und Ziffer 5 vereinbart.

Sämtliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in § 6 Ziffer 4 des Gesellschaftsvertrages aufgeführten Tätigkeiten und/oder Rechtsgeschäften stehen, trifft – sofern die Komplementärinnen unterschiedlicher Auffassung sind – die NASIRO allein. Dies betrifft u.a. die folgenden Tätigkeiten:

- Änderung, Verlängerung, Kündigung, Aufhebung sowie Durchführung des Bereederungsvertrages, des Bauaufsichtsvertrages sowie der Verträge über das Währungskursmanagement mit der Reederei Offen;
- Abschluss, Änderung, Kündigung, Aufhebung sowie Durchführung von Verträgen hinsichtlich der Vermittlung von Eigenkapital;
- Aufnahme von Gesellschaftern sowie Verkauf und Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft;
- Zustimmung oder Ablehnung hinsichtlich einer Verfügung über eine Beteiligung;
- Abschluss, Durchführung, Änderung und Kündigung eines Kooperationsvertrages mit der CFT;
- Erstellen der Steuererklärung der Gesellschaft nach der Aufstellung und Testierung des Jahresabschlusses; sowie
- Durchführung von Ausschüttungen an die Gesellschafter.

Sämtliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in § 6 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages aufgeführten Tätigkeiten und/oder Rechtsgeschäften stehen, trifft – sofern die persönlich haftenden Gesellschafterinnen unterschiedlicher Auffassung sind – die Achtzehnte GmbH allein. Dies betrifft u.a. die folgenden Tätigkeiten:

- Abschluss, Änderung, Prolongierung und Aufhebung der Verträge zur Währungskurssicherung im Zusammenhang mit der Finanzierung des Erwerbs/Baus und dem Betrieb des Schiffes ab der Auslieferung durch die Werft für zwölf Jahre;
- Änderung, Verlängerung, Kündigung, Aufhebung sowie Durchführung der Verträge mit der CFB sowie mit der CR;
- Eröffnung und Auflösung von Konten der Gesellschaft sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Gesellschaft; sowie
- Buchführung der Gesellschaft, gemäß § 7 Ziffer 1 des Gesellschaftsvertrages die Aufstellung des Jahresabschlusses sowie Veranlassung der Jahresabschlussprüfung der Gesellschaft durch einen Wirtschaftsprüfer.

Über die vorgenannten Fälle hinaus ist zwischen den persönlich haftenden Gesellschafterinnen keine Funktionstrennung der Geschäftsführungsaufgaben vereinbart, wobei sie dazu befugt und ermächtigt sind, diese Geschäftsverteilung jeder-

zeit einvernehmlich zu ändern und namens oder für Rechnung der Gesellschaft gemeinschaftlich Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Tätigkeiten zu beauftragen.

Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fonds KG hinausgehenden Geschäfte ist gemäß § 6 Ziffer 8 des Gesellschaftsvertrages ein Gesellschafterbeschluss erforderlich, vorausgesetzt, das Geschäft übersteigt einen Geschäftswert von US-\$ 2,5 Mio. Zudem gehen u.a. die Veräußerung des Schiffes, mit Ausnahme der Veräußerung infolge der Ausübung eines Ankaufsrechts durch MSC und der Abschluss oder die Übernahme von Anschlusscharterverträgen, vorausgesetzt deren Laufzeit beträgt mehr als 60 Monate, über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fonds KG hinaus.

In Not- und Eilfällen sind die persönlich haftenden Gesellschafterinnen berechtigt und von den übrigen Gesellschaftern ermächtigt, die Entscheidung über die Vornahme von Rechts-handlungen und/oder Rechtsgeschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, zu treffen und diese gegebenenfalls vorzunehmen, auch wenn insoweit kein Beschluss der Gesellschafter vorliegt.

Im Übrigen wird auf die allgemeinen Regelungen zur Geschäftsführung in § 6 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

Die Geschäftstätigkeit der Fonds KG

Gegenstand und wichtigster Tätigkeitsbereich des Unternehmens der Fonds KG ist der Bau, der Erwerb, der Betrieb, die Vercharterung oder sonstige Beschäftigung und die Veräußerung von Schiffen, insbesondere des von Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co. Ltd., Südkorea, unter der Werft-Baunummer 4196 zu bauenden 14.000 TEU Containerschiffes MS CPO PALERMO, sowie alle unmittelbar oder mittelbar diesem Geschäftszweck dienenden und/oder ihn fördernden Geschäfte und Maßnahmen. Es werden keine genehmigungspflichtigen Tätigkeiten im Sinne des § 34c Gewerbeordnung ausgeübt. Diese Tätigkeiten hängen im Wesentlichen von dem bereits geschlossenen oder noch abzuschließenden Bau- sowie Chartervertrag, Bereederungsvertrag, Darlehensverträgen sowie Verträgen über das Währungsmanagement ab. Von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin ist hierbei die Wirksamkeit der in diesem Zusammenhang geschlossenen Verträge. Abhängigkeiten von Patenten, Lizenzen, neben den vorgenannten weiteren Verträgen (vgl. „Risiken im Überblick“, S. 14 ff.) oder neuen Herstellungsverfahren bestehen nicht.

Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft gehört insbesondere das Ergreifen aller Maßnahmen, die geeignet sind zu bewirken, dass die Fondsgesellschaft ihren Gewinn gemäß § 5a EStG (Tonnagebesteuerung) ermittelt.

Neben dem laufenden Bau des Schiffes unternimmt die Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit Ausnahme der Finanzanlage keine weiteren laufenden Investitionen. Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Fonds KG haben können, sind derzeit nicht anhängig. Ebenso haben keine außergewöhnlichen Ereignisse die Tätigkeit der Fonds KG beeinflusst.

Beteiligungsvolumen

Die Reederei Offen ist als Kommanditist mit US-\$ 6.700.000 an der Fonds KG beteiligt. Die NAVIPOS ist als Kommanditist mit US-\$ 15.000 an der Fondsgesellschaft beteiligt. Die Einzahlung dieser Kommanditeinlagen in die Fondsgesellschaft erfolgt zu den im Gesellschaftsvertrag § 4 Ziffer 5 genannten Terminen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beläuft sich das in Form von Kommanditeinlagen gezeichnete und nicht eingezahlte Kapital auf insgesamt US-\$ 6.715.000. Das Kommanditkapital wird durch Aufnahme weiterer Kommanditisten oder Erhöhung bestehender Beteiligungen auf bis zu US-\$ 67.000.000 erhöht. Die NASIRO ist berechtigt, der Erhöhung der Einlage der NAVIPOS zuzustimmen und dadurch das Kommanditkapital darüber hinaus zu erhöhen.

Die Zeichnung des Kommanditkapitals der weiteren Kommanditisten in Höhe von US-\$ 60.285.000 erfolgt zu US-\$ 15.000 oder einem höheren, durch 1.000 teilbaren Betrag zuzüglich 5 % Agio. Auf Basis des zu platzierenden Eigenkapitals entspricht dies maximal weiteren 4.019 Kommanditanteilen, mindestens jedoch einem weiteren Kommanditanteil. Die Einzahlungen erfolgen jeweils in US-Dollar und soweit nicht anders vereinbart zu 30 % zuzüglich 5 % Agio auf die Nominaleinlage zum 15.12.2008, zu 40 % der Nominaleinlage zum 15.12.2009 sowie zu 30 % der Nominaleinlage zum 15.12.2010. Der Beitritt des Anlegers wird wirksam nach Annahme der Beitrittserklärung durch die Fonds KG, vertreten durch die CFB.

Neben der Kapitaleinlage zuzüglich 5 % Agio sind vom Anleger die Kosten, Gebühren und Steuern zu tragen, die im Zuge der direkten Eintragung ins Handelsregister nebst der hierfür erforderlichen Unterschriftsbeglaubigung entstehen (ca. € 100), sowie die Kosten im Falle der Übertragung der Beteiligung durch Schenkung oder Todesfall (€ 250 zuzüglich Umsatzsteuer pauschal gemäß § 15 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages). Im Falle einer Veräußerung des Kommanditanteils trägt der Anleger zudem die mit seiner Aus- und der Eintragung des Nacherwerbers ins Handelsregister verbundenen Kosten. Befindet sich ein Kommanditist mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so ist er verpflichtet, seit Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. auf die geschuldete Zahlung zu leisten. Die Geltendmachung eines weiterge-

henden Schadens durch die Fonds KG bleibt vorbehalten. Im Falle des Ausschlusses eines Gesellschafters oder der Übertragung eines Gesellschaftersanteils aus der Fonds KG fallen für den ausgeschlossenen Anleger Verwaltungskosten an (bis zu € 1.000 zuzüglich Umsatzsteuer gemäß § 14 Ziffer 5 des Gesellschaftsvertrages). Außerdem hat ein Gesellschafter etwaige Nachteile die der Fondsgesellschaft oder einem anderen Gesellschafter daraus entstehen, dass er die gemäß Gesellschaftsvertrag von ihm zur Verfügung zu stellenden Informationen nicht unverzüglich vollständig und/oder richtig mitgeteilt hat, zu tragen. Darüber hinaus entstehen mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Kommanditbeteiligung keine weiteren Kosten für den Anleger.

Haftung

Jeder beigetretene Gesellschafter wird im Handelsregister mit einer Haftsumme eingetragen. Zum Zwecke der Ermittlung dieser Haftsumme eines jeden Kommanditisten wird seine jeweilige Einlage mit einem festen Wechselkurs von einem US-Dollar gleich einem Euro umgerechnet. Der für jeden Kommanditisten so errechnete Euro-Betrag wird zu 10 % als Haftsumme des Kommanditisten in das Handelsregister eingetragen. Eine Haftung gegenüber Dritten für Verbindlichkeiten der Fonds KG über die in Euro in das Handelsregister einzutragende Haftsumme hinaus ist ab der Eintragung ausgeschlossen. Die Haftung des Kommanditisten im Außenverhältnis der Gesellschaft in Höhe der ins Handelsregister eingetragenen Haftsumme erlischt, soweit die zu erbringende Einlage in Höhe der Haftsumme geleistet ist und solange diese dem Anleger nicht zurückgezahlt wurde.

Die Ausschüttungen stellen teilweise Rückzahlungen der Einlagen im Sinne des § 172 Abs. 4 HGB dar. Bis maximal zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme lebt die persönliche unmittelbare Haftung des Kommanditisten durch derartige Ausschüttungen wieder auf. Über die Einzahlung der Kapitaleinlage sowie die Zahlung des Agios hinaus sind die Anleger nicht verpflichtet, Nachschüsse zu erbringen.

In der Zeit vom Beitritt bis zu seiner Eintragung ins Handelsregister ist der Gesellschafter als Mitunternehmer atypisch still beteiligt. Diese Beteiligung führt für den Gesellschafter der atypisch stillen Gesellschaft nicht zu einer Haftung gegenüber Dritten.

Der Anleger ist verpflichtet, der NASIRO unverzüglich die für seine Eintragung in das Handelsregister erforderliche Vollmacht zu erteilen (vgl. „Abwicklungshinweise“, S. 96 ff.). Eventuelle rechtliche und steuerliche Konsequenzen durch eine verspätete Vollmachtserteilung trägt der jeweilige Kommanditist. Die Fonds KG ist berechtigt, die atypisch stille Gesellschaft zu kündigen, sofern der Anleger die Vollmacht nicht bis zum 31.12.2009 zur Verfügung gestellt hat.

Im Moment der Eintragung des Anlegers als Kommanditist in das Handelsregister endet die atypisch stille Gesellschaft und der Anleger tritt als Kommanditist der Kommanditgesellschaft bei. Der Abfindungsanspruch des Anlegers aus seiner Beteiligung als atypisch stiller Gesellschafter entspricht der Höhe nach seiner Einlagenverpflichtung als Kommanditist und wird mit dieser verrechnet. Die Einlageverpflichtung ist mit der Verrechnung erfüllt (vgl. § 4 des Gesellschaftsvertrages). Darüber hinaus hat der Kommanditist hinsichtlich seiner Beteiligung an der Fonds KG keine weiteren Leistungen zu erbringen.

Gewinn- und Verlustverteilung und Ausschüttung

Maßgebend für die zeitanteilige Beteiligung des Gesellschafters an den Ausschüttungen sowie seine Beteiligung am Vermögen, am Gewinn und Verlust einer Fondsgesellschaft sowie für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte eines Kommanditisten ist allein die von dem Gesellschafter in US-Dollar geleistete Nominaleinlage im Verhältnis zu den geleisteten US-Dollar-Kommanditeinlagen aller Gesellschafter der Fondsgesellschaft am Ende eines Geschäftsjahres.

Zur Ermittlung der handelsrechtlichen Ergebnisse der Fonds KG wird das Schiff linear unter Berücksichtigung eines Schrottwertes von € 270/t über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von ca. 25 Jahren abgeschrieben.

Die Fonds KG ist als deutsche Gesellschaft verpflichtet, ihren Jahresabschluss gemäß HGB in Euro zu erstellen. In Abhängigkeit von den am Bilanzstichtag für die diesbezügliche Umrechnung heranzuziehenden Wechselkursen können sich Bewertungen der ausgewiesenen Fremdwährungsverbindlichkeiten ergeben, die zu Buchverlusten führen. Entsprechende Auswirkungen in den Aktivposten bleiben unberücksichtigt, können jedoch zu stillen Reserven führen. Die handelsbilanzielle Umrechnung von US-Dollar-Beträgen in Euro hat keine Auswirkungen auf den wirtschaftlichen Erfolg der Fondsgesellschaft. Ertragsteuerliche Auswirkungen ergeben sich hieraus nicht.

Nach § 5 Ziffer 6 des Gesellschaftsvertrages erhält die Reederei Offen als Gegenleistung für die Erbringung der Vorbereederung einen Gewinnvorab in Höhe von US-\$ 400.000 sowie als Gegenleistung für die Erbringung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf der MS CPO PALERMO und der Liquidation der PALERMO KG einen Vorabgewinn in Höhe von 1,0 % des Nettoveräußerungsgewinns, vorausgesetzt das Containerschiff wird nicht an die Reederei Offen oder ein mit dieser verbundenes Unternehmen verkauft und der Käufer schließt keinen Bereederungsvertrag hinsichtlich des Fondsschiffes mit der Reederei Offen ab. In Höhe des jeweiligen Vorabgewinns steht der Reederei Offen jeweils ein

Sonderentnahmerecht zu. Die um den Gewinnvorab bereinigten Ergebnisse der Geschäftsjahre 2007 bis 2010 werden so verteilt, dass sämtliche in diesen Jahren beitretenden Kommanditisten – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft – im Verhältnis ihrer Beteiligung hinsichtlich der um den Gewinnvorab bereinigten Ergebnisse der Geschäftsjahre 2007 bis 2010 gleichgestellt werden. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der folgenden Geschäftsjahre der Gesellschaft so verteilt, dass sämtliche beitretenden Gesellschafter entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis hinsichtlich der Ergebnisse der Geschäftsjahre – soweit möglich – weitestgehend gleichgestellt sind. Der um den jeweiligen Gewinnvorab bereinigte Gewinn bzw. der Verlust zum Ende eines Geschäftsjahres wird jeweils ausschließlich den Gesellschaftern zugewiesen, die am Ende des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt waren und ihre jeweils fällige Einlage geleistet haben.

Steuern, die aufgrund von Geschäftsführungs- oder Haftungsvergütungen der Komplementärinnen oder aufgrund der Bereederungsvergütung der Reederei Offen (sofern diese nicht durch die Tonnagesteuer abgegolten sind) zu entrichten sind, sind von der Fonds KG zu tragen.

Rechte der Gesellschafter

Jeder Kommanditist der Fonds KG hat je vollem geleisteten nominalen Kapitalanteil (Einlage) in Höhe von US-Dollar 1.000 eine Stimme.

Jedem Gesellschafter stehen neben den Rechten auf eine Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft im Verhältnis seiner Kommanditeinlage Informations- und Kontrollrechte gemäß § 166 Abs. 1 HGB zu. Er ist berechtigt, sich hierbei – auf seine Kosten – eines von Berufs wegen zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichteten Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu bedienen.

Innerhalb von zehn Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres wird eine ordentliche Gesellschafterversammlung oder Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren durchgeführt. Die NASIRO legt (in Abstimmung mit der Achtzehnte GmbH) im Einzelfall fest, ob die jeweilige Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen einer Gesellschafterversammlung erfolgt. Die Gesellschafter beschließen u.a. über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ausschüttungen an die Gesellschafter, die Entlastung der Geschäftsführung der Gesellschaft, die Wahl des Abschlussprüfers, soweit zu diesen Entscheidungen nicht die persönlich haftenden Gesellschafterinnen ermächtigt sind, und gegebenenfalls über Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Auflösung der Gesellschaft.

Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich, vorausgesetzt das betreffende Geschäft übersteigt einen Geschäftswert von US-\$ 2,5 Mio. Zudem gehen insbesondere die Veräußerung des betriebenen Schiffes sowie Abschluss und Übernahme von Charterverträgen mit einer Laufzeit von über 60 Monaten über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinaus.

Bis zum Zeitpunkt, an dem die Gesellschaft die MS CPO PALERMO gemäß den Regeln des Bauvertrages von der Werft übernommen hat, bedarf jeder Beschluss der Gesellschafter der Zustimmung durch die NASIRO.

In Not- und Eilfällen haben die persönlich haftenden Gesellschafterinnen das Recht und die Pflicht, die Entscheidung über die Vornahme von Rechtshandlungen und/oder Rechtsgeschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, zu treffen und diese gegebenenfalls vorzunehmen, auch wenn insoweit kein Beschluss der Gesellschafter vorliegt. Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen werden die anderen Gesellschafter zeitnah über die getroffenen Eilentscheidungen informieren.

Den Komplementärinnen der Fonds KG stehen neben den Rechten und Pflichten als geschäftsführende Gesellschafterinnen die im Abschnitt „Geschäftsführung und Vertretung“ genannten Geschäftsführungs- und Haftungsvergütungen zu (vgl. S. 65). Außerdem verfügen die Komplementärinnen jeweils über 10 Stimmen. Der Reederei Offen stehen neben den Rechten als Kommanditist der Fonds KG Vergütungen laut Bauüberwachungs- sowie Bereederungsvertrag und Verträgen über das Währungsmanagement zu sowie Vorabgewinne laut dem Gesellschaftsvertrag (vgl. „Das Vertragswerk“, S. 34 ff.).

Außer den vorgenannten Hauptmerkmalen stehen den derzeitigen Gesellschaftern im Vergleich zu den zukünftig beitretenden Kommanditisten keine abweichenden Rechte zu. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Regelungen zu den Gesellschafterbeschlüssen in § 8 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

Verstirbt ein Gesellschafter, geht seine Beteiligung zum Zeitpunkt des Erbfalles auf seine Erben über. Die Gesellschaft wird mit den Erben fortgesetzt. Im Übrigen wird, u.a. hinsichtlich einer eventuellen Auseinandersetzung unter den Erben, auf die Regelungen in § 16 des Gesellschaftsvertrages verwiesen.

Fungibilität

Ein Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung an der Fonds KG grundsätzlich mit Wirkung zum Ende eines Quartals mit Zustimmung der NASIRO veräußern und übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Kommanditbeteiligungen können per Abtretungsvertrag übertragen werden (vgl. „Risiken im Überblick“, S. 14 ff.).

Die Voraussetzungen für eine Fungibilität der Kommanditbeteiligungen sind gegeben. Die Anteile können – nach Vollzahlung des Eigenkapitals – über die Handelsplattform der CFT zum Verkauf angeboten werden. Veräußerungsmöglichkeit und Veräußerungspreis richten sich dabei nach der jeweiligen Marktlage. Grundsätzlich existiert für derartige Beteiligungen kein geregelter Markt. Die Beteiligungsveräußerung stellt wie der Verkauf eines Schiffes steuerlich die Aufgabe des Schiffbetriebes und damit einen Veräußerungsstatbestand dar. Ein in diesem Zusammenhang erzielter Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn ist mit der laufenden Tonnagebesteuerung bereits abgegolten. Deshalb entsteht durch die Beteiligungsveräußerung kein steuerpflichtiger Gewinn. Erbschaftsteuerlich kann eine Veräußerung der Beteiligung zu einer höheren Steuerbelastung bei der Erbschaftsteuer führen (vgl. „Steuerliche Grundlagen“, S. 60 ff.).

Schlichtungsverfahren

Die CR, die CFB und die Fondsgesellschaft schließen sich dem Schlichtungsverfahren der 'Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.' an und unterwerfen sich der gültigen Verfahrensordnung sowie den Schlichtungssprüchen der Ombudsperson, die im Rahmen dieser Verfahrensordnung ergehen.

Kommanditisten der Fondsgesellschaft haben die Möglichkeit, im Falle von Streitigkeiten ihre Beschwerden schriftlich an die 'Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.' zu richten und damit ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren einzuleiten. Das Verfahren wird schriftlich geführt. Soweit sich die Parteien nicht während des Verfahrens einigen, ergeht als Ergebnis der Prüfung ein Schlichtungsspruch der Ombudsperson. Nach der Verfahrensordnung der 'Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.' ist die Beschwerdegegnerin an einen Schlichtungsspruch der Ombudsperson gebunden, sofern der Beschwerdegegenstand € 5.000 nicht übersteigt. Die Berechnung der Höhe des Beschwerdegegenstandes richtet sich nach den von den beschwerdeführenden Kommanditisten geltend gemachten Forderungen. Das bedeutet, dass die Beschwerdegegnerin in einem solchen Fall einer Entscheidung der Ombudsperson, die die Beschwerdegegnerin verpflichtet, nachkommen muss und gegen den Schlichtungsspruch den ordentlichen Rechtsweg nicht beschreiten kann. Bei Beschwerden mit einem höheren Streitwert, gibt die Ombudsperson eine Empfehlung ab.

Dem Kommanditisten steht es darüber hinaus immer frei, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten.

Für nähere Informationen zur Ombudsstelle und dem Schlichtungsverfahren kontaktieren Sie bitte:

Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.
Postfach 640222
10048 Berlin
Tel.: 030 25761690
Fax: 030 25761691
E-Mail: info@ombudsstelle-gfonds.de

Die Verfahrensordnung und weitergehende Informationen finden Sie zudem im Internet unter www.ombudsstelle-gfonds.de

Beendigung

Die Dauer der Fondsgesellschaft ist unbestimmt. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber der Fondsgesellschaft schriftlich kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2036. Darüber hinaus besteht weiterhin das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Bei Kündigung richtet sich die Abfindung des Gesellschafters nach dem Verkehrswert seiner Beteiligung. Im Falle eines Ausschlusses des Gesellschafters aus der Fondsgesellschaft kann die Abfindung niedriger als der Verkehrswert sein (vgl. hierzu § 13 (Ausscheiden) sowie § 14 (Berechnung des Abfindungsguthabens) des Gesellschaftsvertrages).

Die Fondsgesellschaft wird aufgelöst:

1. durch Beschluss ihrer Gesellschafter;
2. durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen;
3. durch gerichtliche Entscheidung (vgl. §§ 131 Abs. 1 Nr. 4, 133 HGB);
4. im Fall der Veräußerung des von ihr betriebenen Schiffes nach Eingang der Kaufpreiszahlung und Übertragung des Eigentums, oder
5. im Fall des tatsächlichen oder wirtschaftlichen Totalverlustes des Containerschiffes nach Abwicklung des Totalverlustes.

Der vollständige Text des Gesellschaftsvertrages der PALERMO KG ist Bestandteil dieses Prospektes.



jahresabschluss der fonds kg sowie angaben über den jüngsten geschäftsgang

JAHRESABSCHLUSS ÜBER DAS GESCHÄFTSJAHR 2007 UND LAGEBERICHT DER PALERMO KG

KOMMANDITGESELLSCHAFT MS "CPO PALERMO" OFFEN REEDEREI GMBH & CO., HAMBURG

Bilanz zum 31. Dezember 2007

Aktiva	Eröffnungsbilanz	
	31.12.2007	06.08.2007
	€	€
A. Ausstehende Einlagen	4.718.853,36	100.000,00
– davon eingefordert: EUR 0,00		
B. Anlagevermögen		
Sachanlagen		
Geleistete Anzahlungen	12.266.862,17	0,00
C. Umlaufvermögen		
I. Sonstige Vermögensgegenstände	11.507,51	0,00
II. Guthaben bei Kreditinstituten	33.478,22	0,00
	44.985,73	
	17.030.701,26	100.000,00
Passiva	Eröffnungsbilanz	
	31.12.2007	06.08.2007
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Kapitalanteile der persönlich haftenden Gesellschafterinnen	0,00	0,00
II. Kapitalanteile der Kommanditisten		
1. Kommanditkapital	4.718.853,36	100.000,00
2. Ergebnissonderkonten	-567.170,56	0,00
	4.151.682,80	
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	100.073,52	0,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	12.742.573,51	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	36.371,43	0,00
	12.778.944,94	
	17.030.701,26	100.000,00

Gewinn- und Verlustrechnung für das Rumpfgeschäftsjahr vom 6. August bis zum 31. Dezember 2007

	€
1. Allgemeine Verwaltungskosten	-85.078,90
2. Sonstige betriebliche Erträge	88,46
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-238.887,30
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-243.292,82
5. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit / Jahresfehlbetrag	-567.170,56
6. Belastung Ergebnisanteilkonto	567.170,56
7. Ergebnis nach Verwendungsrechnung	0,00

KOMMANDITGESELLSCHAFT MS "CPO PALERMO" OFFEN REEDEREI GMBH & CO., HAMBURG

Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 6. August bis zum 31. Dezember 2007

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Anhang für das Rumpfgeschäftsjahr vom 6. August bis 31. Dezember 2007 wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gemäß §§ 264 ff., 284 ff. HGB aufgestellt. Von den Erleichterungen für kleine Gesellschaften gemäß §§ 274 a, 288 i. V. m. § 267 Abs. 1 und § 264 a HGB wurde Gebrauch gemacht.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Umsatzkostenverfahren gem. § 275 Abs. 3 HGB aufgestellt.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung erfolgte unter dem Aspekt der Fortführung des Betriebes (**Going-Concern-Prinzip**). Hierbei ist zu beachten, dass die Gesellschaft den aktiven Geschäftsbetrieb erst im Jahre 2011 mit Übernahme des Schiffes von der Bauwerft aufnehmen wird.

Die **Ausstehenden Einlagen** in Höhe von TUS-\$ 6.420 sind wie das **Kommanditkapital** mit einem Kurs von 1,36 US-\$ pro EUR bewertet. Es erfolgt keine Wertanpassung, da sie zum 31. Dezember 2007 noch nicht eingefordert waren.

Die **Geleisteten Anzahlungen** wurden zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Bewertung der **sonstigen Vermögensgegenstände** und der **liquiden Mittel** erfolgte zum Nennwert.

Hinsichtlich der in US-\$ geleisteten Anzahlungen für das Seeschiff sowie der in US-\$ valutierenden Bankverbindlichkeiten liegt in Höhe der Währungsidentität und Fristenkongruenz eine geschlossene Devisenposition vor. Ebenso bestehen sämtliche Vertragswährungen der Gesellschaft in US-\$. Infolge dessen erfolgt die Bewertung dieser Position gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit einem einheitlichen Währungskurs von US-\$ / EUR 1,36.

Die **Sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind mit dem Betrag angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die **Verbindlichkeiten** wurden mit den Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

III. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

1. Eigenkapital

Persönlich haftende Gesellschafterinnen ohne Einlagen sind die NASIRO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg (Gezeichnetes Kapital EUR 25.000,00) und die Achtzehnte Oceanus Schifffahrts-GmbH, Hamburg (Gezeichnetes Kapital EUR 25.000,00).

Das Haftkapital beträgt 10 % der in US-\$ zu leistenden Einlagen der Kommanditisten (= US-\$ 6.420.000,00), die zum Zwecke der Eintragung in das Handelsregister mit einem festen Wechselkurs von 1 EUR = 1 US-\$ umgerechnet werden. Die im Handelsregister eingetragene und noch nicht geleistete Einlage beträgt EUR 642.000,00.

2. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (EUR 36.371,43) haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (EUR 12.742.573,51) sind in voller Höhe durch Sicherheitsabtretungen und Pfandrechte gesichert und haben in Höhe von EUR 10.172,76 eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

IV. SONSTIGE ANGABEN

Gesellschaftsorgane

Die **Geschäftsführer** der Gesellschaft sind die NASIRO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg, und die Achtzehnte Oceanus Schifffahrts-GmbH, Hamburg, die keine Kapitaleinlage zu erbringen haben.

Geschäftsführer der NASIRO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg, sind:

- Herr Stephan Gebhardt, Abteilungsleiter Projektabteilung Commerz Real AG und
- Herr Jürgen Mohr, Geschäftsstellenleiter Commerz Real AG.

Geschäftsführer der Achtzehnte Oceanus Schifffahrts-GmbH, Hamburg sind:

- Herr Claus-Peter Offen, Reeder,
- Herr Jan Hendrik Offen, Geschäftsführer der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG,
- Herr Claus Oliver Offen, Geschäftsführer der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG und
- Andreas Baron von der Recke, Geschäftsführer der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG.

Hamburg, 19. März 2008

gez. Stephan Gebhardt

gez. Jürgen Mohr

gez. Jan Hendrik Offen

gez. Andreas Baron von der Recke

KOMMANDITGESELLSCHAFT MS "CPO PALERMO" OFFEN REEDEREI GMBH & CO. HAMBURG

Lagebericht für das Rumpfgeschäftsjahr vom 6. August bis zum 31. Dezember 2007

I. Allgemeines

Die Kommanditgesellschaft Einhundertfünfundzwanzigste Oceanus Schifffahrts-GmbH & Co. wurde am 06.08.2007 gegründet. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 06.08.2007. Per Gesellschaftsbeschluss vom 26.11.2007 wurde die Firmierung der Gesellschaft in Kommanditgesellschaft MS „CPO PALERMO“ Offen Reederei GmbH & Co. („PALERMO KG“) geändert sowie der bestehende Gesellschaftsvertrag aufgehoben und durch einen neuen Gesellschaftsvertrag mit Datum 26.11.2007 ersetzt.

Der Gesellschaftszweck der PALERMO KG besteht in dem Bau, dem Erwerb, dem Betrieb, der Vercharterung oder sonstigen Beschäftigung und der Veräußerung von Schiffen, insbesondere des von Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co. Ltd., unter der Werftbaunummer: 4196 zu bauenden 13.050 TEU Containerschiffes sowie alle unmittelbar oder mittelbar diesem Geschäftszweck dienenden und fördernden Geschäfte und Maßnahmen. Ausgenommen sind genehmigungspflichtige Tätigkeiten gemäß § 34 c der Gewerbeordnung.

II. Geschäftsverlauf 2007

Im Geschäftsjahr 2007 hat die PALERMO KG ihre operative Tätigkeit mit dem Beginn der Vertragsverhandlungen für den Bau und den Betrieb der MS CPO PALERMO aufgenommen.

Die PALERMO KG hat das Containerschiff bei der südkoreanischen Werft Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd. unter der Baunummer 4196 bestellt. Es soll planmäßig am 15.06.2011 an die Gesellschaft ausgeliefert werden. Für die Bauaufsicht wurde ein Vertrag mit der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG, Hamburg, abgeschlossen. Nach Werftablieferung soll das Schiff durch einen langfristigen, über zwölf Jahre laufenden Festchartervertrag an MSC Mediterranean Shipping Company S.A., Genf, verchartert werden. Nach Ablauf der zwölfjährigen Festcharter verfügt der Charterer über das Recht, die Charter einmal um drei Jahre zu verlängern oder das Schiff zu einem vertraglich festgelegten Kaufpreis anzukaufen. Sollte der Charterer die Verlängerungsoption nutzen, verfügt er nach Ablauf der dreijährigen Verlängerung wiederum über das Recht, das Schiff zu einem vertraglich festgelegten Kaufpreis zu erwerben. Diese Chartervereinbarung gibt der Gesellschaft über mindestens zwölf Jahre, unabhängig von laufenden Marktveränderungen, Planungssicherheit.

Für den Betrieb der MS CPO PALERMO hat die PALERMO KG bereits 2007 einen Bereederungsvertrag mit der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG abgeschlossen. Ferner wurde mit einer deutschen Großbank ein Darlehensvertrag zur Finanzierung der Bauzeitraten abgeschlossen. Der vereinbarte Baupreis ist in vier Bauzeitraten zu jeweils ca. 10 % je nach Baustand und einer Schlusszahlung zu ca. 60 % bei Ablieferung zu leisten. Alle von der PALERMO KG geleisteten bzw. zu leistenden Zahlungen sind bis zur vertragsgemäßen Ablieferung des Schiffes von der Werft durch eine von der südkoreanischen The Export-Import Bank of Korea (KOEXIM) ausgestellten Garantie (Refund Guarantee) für den Fall gesichert, dass die Werft einen berechtigten Anspruch der PALERMO KG auf Rückzahlung der geleisteten Ratenzahlungen nicht nachkommt. Die erste Rate ist von der PALERMO KG nach Unterzeichnung des Bauvertrages und Vorlage der entsprechenden Refund Guarantee am 31.08.2007 gezahlt worden. Die nächste Teilzahlung ist 180 Tage nach Vertragsunterzeichnung und Vorlage der Refund Guarantee im Februar 2008 fällig. Die unter der Baufinanzierung vereinbarten variablen Zinszahlungen sind für den Zeitraum zwischen dem 31.08.2007 und dem 15.06.2011 durch ein separates Zins-Swap-Geschäft abgesichert worden. Die Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG hat zu Sicherungszwecken an die darlehensgebende Bank selbstschuldnerische Bürgschaften geleistet. Die PALERMO KG hat die Ansprüche aus der Platzierungsgarantie abgetreten, außerdem wurden die Ansprüche aus der Refund Guarantee abgetreten.

Die Finanzierung der Gesamtinvestitionskosten sieht ein Schiffshypothekendarlehen sowie die Finanzierung des Restbetrages durch im Jahr 2008 einzuwerbendes Kommanditkapital vor. Zur Sicherung der zeitgerechten Einzahlung des benötigten Eigenkapitals hat die PALERMO KG mit der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, einen Platzierungsgarantievertrag abgeschlossen. Die PALERMO KG wird das einzuwerbende Kommanditkapital sowie die Mittel des Schiffshypothekendarlehens hauptsächlich zur Ablösung der Bauzeitfinanzierung sowie zur Zahlung der letzten Baupreisrate (Schlusszahlung) verwenden.

Die Gesellschaft hat von einer deutschen Großbank eine verbindliche Finanzierungszusage über ein Schiffshypothekendarlehen, welches bei Ablieferung des Schiffes von der Werft ausgezahlt werden soll. Es ist geplant, das Darlehen jeweils hälftig in einer US Dollar Tranche sowie in einer JPY Tranche in Anspruch zu nehmen. Für das Darlehen wurde bereits in 2007 jeweils ein Zins Swap Geschäft über zwölf Jahre ab Ablieferung des Schiffes sowie ein Währungs Swap Geschäft für die JPY Tranche zum Zeitpunkt der Ablieferung des Schiffes abgeschlossen.

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage stellt sich für das Rumpfgeschäftsjahr vom 06. August bis 31. Dezember 2007 wie folgt dar:

1. Ertragslage:

Die PALERMO KG weist für das Rumpfgeschäftsjahr 2007 einen Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR 567.171 aus. Das Jahresergebnis 2007 ergab sich im Wesentlichen aus den allgemeinen Verwaltungskosten und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von zusammen EUR 323.966 sowie Zinsaufwendungen für die Bauzeitfinanzierung. Die PALERMO KG wird erst mit Antritt der Festcharter, planmäßig zum 15.08.2011, Umsatzerlöse erzielen. Die Aufwendungen werden planmäßig bis zur Einzahlung des Eigenkapitals refinanziert.

2. Vermögens- und Finanzlage:

Zum Bilanzstichtag wird ein Eigenkapital in Höhe von EUR 4.151.683 ausgewiesen. Nach Abschluss des Bauvertrages und Vorlage der ersten Anzahlungsgarantie erfolgte am 31.08.2007 die Zahlung der ersten Baupreirate. Die Zahlungsfähigkeit der PALERMO KG ist im kommenden Geschäftsjahr 2008 unter Berücksichtigung der noch nicht ausgeschöpften Kreditlinien und der Einzahlung von Kommanditkapital gewährleistet.

III. **Ausblick und Prognose**

Für das Geschäftsjahr 2008 wird mit einem planmäßigen Geschäftsverlauf gerechnet. Dieses ist durch weitere Bauplanung, die Platzierung des Eigenkapitals, der damit verbundenen Aufwendungen sowie der Bauzeitfinanzierungsaufwendungen geprägt.

IV. **Chancen- und Risikoberichterstattung**

Mit dem operativen Schiffsbetrieb unterliegt die PALERMO KG unternehmerischen Risiken. So können insbesondere Änderungen wirtschaftlicher oder rechtlicher Rahmenbedingungen, Fehlentscheidungen des Managements oder Haftungsrisiken für Schäden aus Unfällen zu erheblichen Abweichungen von der prognostizierten Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung führen.

Es besteht ein allgemeines Vertragserfüllungsrisiko, wenn die Vertragspartner der PALERMO KG nicht ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommen. Ferner besteht in Bezug auf die Entwicklung von Zinssätzen, Währungskursen, Schiffsbetriebskosten und Chartersraten ein generelles Marktrisiko.

Ein Risiko liegt in der Tilgung der JPY Tranche des Schiffshypothekendarlehens, da die Tilgung aus den laufenden US \$ Einnahmen erfolgt. Zur Reduzierung des Währungsrisikos hat der Bereederer Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG mit der Gesellschaft einen Vertrag zum Währungsmanagement abgeschlossen, durch den mögliche US \$/JPY Wechselkurschwankungen zu einem Großteil gesichert werden.

Bei einer günstigeren Entwicklung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen können die planmäßigen Ergebnisse übertroffen werden. Es besteht die Chance, dass die Schiffsbetriebskosten unter den geplanten Ansätzen liegen und der PALERMO KG zusätzliche Liquidität zur Verfügung steht. Darüber hinaus besteht die Chance dass die MS CPO PALERMO früher als geplant von der Werft abgeliefert wird und der PALERMO KG wiederum zusätzliche Liquidität zur Verfügung stehen würde.

Die Gesellschaft richtet ihr Risikomanagement nach dem Ziel aus, die Erreichung der prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse zu sichern bzw. zu übertreffen. Den oben beschriebenen Risiken tritt die Gesellschaft entgegen durch eine sorgfältige Marktbeobachtung, ein effizientes Controlling unter Einbindung des Vertragsreeders, weitestgehend währungskongruente Vertragsgestaltung und langfristige Absicherung von variabel vereinbarten Zinssätzen durch den Abschluss von Zins-Swap-Geschäften.

V. **Nachtragsbericht**

Anfang des Jahres 2008 ist der zukünftige Charterer mit dem Wunsch an die PALERMO KG herangetreten, das zum Bau in Auftrag gegebene Schiff auf 14.000 TEU zu vergrößern. Geschäftsführung und Gesellschafter planen, diesem Wunsch des Charterers nachzukommen. In diesem Zusammenhang müssen die entsprechenden Verträge ersetzt bzw. durch Nachträge angepasst werden, u.a. die Charter- und Finanzierungsverträge, der Bauvertrag, der Bauüberwachungsvertrag, der Bereederungsvertrag sowie die Platzierungsgarantie. Die zweite Rate der Baupreiszahlungen wurde im Februar 2008 fristgerecht geleistet. Nach dem Bilanzstichtag sind keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die zu einer anderen Darstellung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage geführt hätten.

Kommanditgesellschaft MS "CPO PALERMO" Offen Reederei GmbH & Co.

Hamburg, den 19. März 2008

gez. Stephan Gebhardt

gez. Jürgen Mohr

gez. Jan Hendrik Offen

gez. Andreas Baron von der Recke

Wir erteilen dem als Anlage I, II und III beigefügten Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 6. August bis zum 31. Dezember 2007 und dem als Anlage IV beigefügten Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kommanditgesellschaft MS "CPO PALERMO" Offen Reederei GmbH & Co.:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Kommanditgesellschaft MS "CPO PALERMO" Offen Reederei GmbH & Co. für das Rumpfgeschäftsjahr vom 6. August bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Rumpfgeschäftsjahr 2007 der Kommanditgesellschaft MS "CPO PALERMO" Offen Reederei GmbH & Co., Hamburg, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsgemäßer Berichtserstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Hamburg, den 19. März 2008
Todt & Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Welckerstrasse 8
20354 Hamburg

TPW Todt & Partner KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Thomas Mattheis
- Wirtschaftsprüfer -


Hans-Jörn Rohwer
- Steuerberater -

Angaben über den jüngsten Geschäftsgang der PALERMO KG

Bezüglich des jüngsten Geschäftsganges seit dem 31.12.2007 bis zum 19.03.2008 wird auf Punkt V. Nachtragsbericht im auf Seite 75 dargestellten Lagebericht der PALERMO KG verwiesen.

Nachdem am 13.02.2008 per Gesellschafterbeschluss der Vergrößerung des Schiffes auf 14.000 TEU zugestimmt wurde, sind dahingehend am 15.04.2008 ein Nachtrag zum Bauvertrag, am 29.04.2008 eine Vereinbarung zum Chartervertrag, am 24.04.2008 Vereinbarungen zum Bauzeitfinanzierungsvertrag sowie zu der Finanzierungszusage der Endfinanzierung sowie am 15.04.2008 ein weiterer Vertrag über das Währungsmanagement unterschrieben worden. Der Bereederungsvertrag sowie der Gesellschaftsvertrag wurden mit Datum vom 03.06.2008 jeweils durch einen neuen Vertrag ersetzt.

Die Geschäftsführung geht weiterhin von einem planmäßigen Geschäftsverlauf für das Jahr 2008 entsprechend den Prognosen dieses Verkaufsprospektes aus. Insbesondere wird hierbei auf die Kapitel "Das Vertragswerk" sowie "Investitionsplanung und Prognoserechnung" verwiesen. Weitere wesentliche Änderungen im Vergleich zu den Angaben im testierten Jahresabschluss zum 31.12.2007 nebst Lagebericht der PALERMO KG sind nach diesem Stichtag nicht eingetreten.



gesellschaftsvertrag

§ 1 FIRMA UND SITZ

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

Kommanditgesellschaft MS "CPO PALERMO"
Offen Reederei GmbH & Co.

(nachfolgend „Gesellschaft“ genannt)

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

2.1 Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist der Bau, der Erwerb, der Betrieb, die Vercharterung oder sonstige Beschäftigung und die Veräußerung von Schiffen, insbesondere des von Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co. Ltd. (nachfolgend „Werft“ genannt) unter der Werft-Baunummer: 4196 zu bauenden Containerschiffes, welches gegenwärtig auf 12.600 TEU ausgelegt ist und auf rund 14.000 TEU vergrößert werden soll (nachfolgend das „Containerschiff“).

2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, alle unmittelbar oder mittelbar diesem Gesellschaftsgegenstand dienenden und/oder fördernden Maßnahmen zu ergreifen.

2.3 Es werden keine genehmigungspflichtigen Tätigkeiten im Sinne des § 34c Gewerbeordnung ausgeübt.

§ 3 DAUER, GESCHÄFTSJAHR DER GESELLSCHAFT

3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 GESELLSCHAFTER, GESELLSCHAFTSKAPITAL

4.1 An der Gesellschaft sind beteiligt:

a) als persönlich haftende Gesellschafterinnen

(i) NASIRO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH,
(nachfolgend auch „Komplementärin 1“ genannt)

(ii) Achtzehnte Oceanus Schifffahrts-GmbH,
(nachfolgend auch „Komplementärin 2“ und zusammen mit der Komplementärin 1 die „Komplementärinnen“ genannt)

Die Komplementärinnen sind mit einer Kapitaleinlage nicht beteiligt. Sie halten demzufolge keinen Kapitalanteil.

b) als Kommanditisten

(i) NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH,
mit einer Kommanditeinlage von USD 15.000,00
(US Dollar fünfzehntausend)

Der jeweilige Inhaber der in diesem § 4.1 b) (i) bezeichneten Kommanditbeteiligung wird nachfolgend auch „Kommanditist 1“ genannt.

(ii) Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG
mit einer Kommanditeinlage von USD 6.700.000,00 (US Dollar sechs Millionen siebenhunderttausend)

Der jeweilige Inhaber der in diesem § 4.1 b) (ii) bezeichneten Kommanditbeteiligung wird nachfolgend auch „Kommanditist 2“ genannt.

4.2 Die Komplementärin 1 ist seitens der Gesellschafter berechtigt und unwiderruflich bevollmächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ohne weitere Zustimmung der Mitgesellschafter jederzeit und so oft, wie die Komplementärin 1 dies für zweckmäßig hält, (i) einen oder mehrere Anleger als Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen sowie der Erhöhung der Einlagen von Gesellschaftern, die bereits als Kommanditisten beteiligt sind, zuzustimmen und dadurch das Gesellschaftskapital von USD 6.715.000,00 (US Dollar sechs Millionen siebenhundertfünfzehntausend) auf bis zu USD 67.000.000,00 (US Dollar siebenundsechzig Millionen) zu erhöhen und (ii) der Erhöhung der Einlage des Kommanditisten 1 zuzustimmen und dadurch das Gesellschaftskapital (auch über den Betrag von USD 67.000.000,00 (US Dollar siebenundsechzig Millionen)) zu erhöhen. Eine separate Zustimmung der Mitgesellschafter oder ein Beschluss der Gesellschafter zur Erhöhung des Gesellschaftskapitals ist hierfür nicht erforderlich.

4.3 Jede natürliche oder juristische Person sowie Personengesellschaft (jeweils ein „Anleger“) kann sich als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligen. Die Einlage jedes beitretenden Kommanditisten muss mindestens über USD 15.000,00 (US Dollar fünfzehntausend) oder einen durch 1.000 (eintausend) ganzzahlig teilbaren, höheren Betrag lauten.

4.4 Die Beteiligung der Anleger als Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. Jeder Anleger ist verpflichtet, der Komplementärin 1 die in § 20.2 genannte Vollmacht für seine Eintragung in das Handelsregister unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Durch den Abschluss einer Beitrittsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Anleger zur Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft (nachfolgend die „Beitrittserklärung“) und den Eintritt sämtlicher darin enthaltenen Beitrittsvoraussetzungen, vereinbaren die Gesellschaft und der Anleger zugleich die Gründung einer atypisch stillen Gesellschaft durch die der Anleger sich als atypisch stiller Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Die Regelungen dieses Vertrages gelten entsprechend für die atypisch stille Gesellschaft. Die atypisch stille Gesellschaft endet durch Eintragung des Anlegers in das Handelsregister und der Anleger wird hierdurch Kommanditist. Der Anspruch des

Anlegers auf Auszahlung des Betrages, der dem Anleger infolge der Beendigung der atypisch stillen Gesellschaft zusteht, wird mit dem Anspruch der Gesellschaft gegenüber dem Anleger zur Leistung einer Kommanditeinlage verrechnet, maximal jedoch in Höhe des Betrages, den der Anleger der atypisch stillen Gesellschaft als Einlage gezahlt hat. Der Anleger, die Gesellschaft und sämtliche ihrer Gesellschafter sind mit der Art, Höhe und Weise dieser Verrechnung einverstanden und verzichten hiermit untereinander auf sämtliche Ansprüche, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verrechnung und/oder der Beendigung der stillen Gesellschaft zustehen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die atypisch stille Gesellschaft jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Anleger zu kündigen, sofern der Anleger der Komplementärin 1 die in § 20.2 genannte Vollmacht nicht bis zum 31. Dezember 2009 zur Verfügung gestellt hat. § 14.3 b) dieses Vertrages gilt entsprechend.

- 4.5 Die Einlagen der Gesellschafter/Anleger sind ausschließlich in US Dollar („**USD**“) zu leisten und – soweit nicht anders vereinbart – wie folgt ohne Abzüge zur Zahlung fällig:
30 % am 15. Dezember 2008,
40 % am 15. Dezember 2009, und
30 % am 15. Dezember 2010.
Der Betrag der Einlage eines Gesellschafters bezeichnet zugleich seinen Kapitalanteil im Sinne dieses Vertrages.
- 4.6 Befindet sich ein Gesellschafter mit einer fälligen Zahlung (z.B.: gemäß § 4.5 dieses Vertrages) in Verzug, so ist er verpflichtet, ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB p.a. auf die geschuldete Zahlung zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch die Gesellschaft bleibt vorbehalten.
- 4.7 Jeder der Gesellschaft beitretende Kommanditist wird im Handelsregister mit einer Haftsumme eingetragen, die zehn Prozent (10 %) seiner – in Euro umgerechneten – Einlage entspricht. Die Haftung der Kommanditisten beschränkt sich auf die Höhe der als Haftsumme in das Handelsregister eingetragenen Einlagen. Die Haftung des Kommanditisten im Außenverhältnis gegenüber Gläubigern der Gesellschaft erlischt, wenn der Kommanditist ins Handelsregister eingetragen ist und soweit die Einlage geleistet ist. Soweit Ausschüttungen Entnahmen im Sinne des § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt in diesem Umfang die Haftung des Kommanditisten gegenüber Dritten wieder auf. Die Gesellschaft hat jedoch in einem solchen Fall keinen Anspruch gegen den Kommanditisten auf eine erneute Zahlung seiner einmal erbrachten Einlage.

Zur Ermittlung der im Handelsregister einzutragenden Haftsumme eines jeden Kommanditisten bzw. Anlegers werden die Einlagen mit einem festen Wechselkurs von EUR 1 = USD 1 umgerechnet.

- 4.8 Jeder Gesellschafter trägt im Zusammenhang mit der Zahlung seiner Einlage etwaige anfallende Kosten, Gebühren und Abgaben; der Gesellschafter hat einen Betrag zu zahlen, der die Gesellschaft nach Abzug der Kosten, Gebühren und Abgaben so stellt, als ob die Kosten, Gebühren und Abgaben nicht angefallen wären. Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft jegliche dieser im Zusammenhang mit seiner Einlage oder sonstiger durch ihn zu erbringenden Einzahlungen entstehenden Kosten,

Gebühren und Abgaben nach Anforderung durch eine der Komplementärinnen unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Anforderung den Betrag der Kosten, Gebühren und Abgaben unmittelbar mit etwaigen Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufzurechnen und einzubehalten.

§ 5 GESELLSCHAFTERKONTEN

- 5.1 Für jeden Gesellschafter wird ein Gesellschafterkonto (Kapitalkonto I), ein Sonderkonto (Kapitalkonto II) sowie ein Verlustkonto geführt. Alle Konten sind unverzinslich.
- 5.2 Das Gesellschafterkonto (Kapitalkonto I) wird als Festkonto für die Einlagen der Gesellschafter geführt.
- 5.3 Auf dem Sonderkonto (Kapitalkonto II) werden Ausschüttungen im Sinne des § 12.1 dieses Vertrages und Gewinne erfasst, soweit letztere nicht zum Ausgleich eines negativen Kapitalkontos zu verwenden sind.
- 5.4 Auf dem Verlustkonto werden Verluste verbucht. Spätere Gewinne werden vorab bis zum Ausgleich des Verlustvortrages auf diesem Konto verbucht.
- 5.5 Soweit nicht in diesem Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter abweichend geregelt, ist für die Beteiligung der Gesellschafter am Vermögen, an Ausschüttungen gemäß § 12 dieses Vertrages, am Gewinn und Verlust der Gesellschaft, dem Anspruch auf ein Abfindungsguthaben sowie für die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte allein die geleistete Einlage des jeweiligen Gesellschafters in USD im Verhältnis zu der Summe der geleisteten Einlagen aller Gesellschafter in USD am Ende eines Geschäftsjahres maßgebend.
- 5.6 Die Gesellschaft hat mit der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG („**RCPO**“) einen Vertrag über die Bereederung des Containerschiffes abgeschlossen. Im Rahmen dieses Bereederungsvertrages erhält RCPO
- als Gegenleistung für die Erbringung der vorbereitenden Bereederung mit Ablieferung des Containerschiffes von der Werft an die Gesellschaft einen Gewinnvorab in Höhe von USD vierhunderttausend (USD 400.000,00), und
 - als Gegenleistung für die Erbringung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Verkauf des Containerschiffes und der Liquidation der Gesellschaft einen Gewinnvorab in Höhe von einem Prozent (1 %) des durch den Verkauf des Containerschiffes von der Gesellschaft vereinnahmten Nettoveräußerungsgewinnes, vorausgesetzt (i) das Containerschiff ist/wird nicht an RCPO oder ein mit RCPO verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG verkauft worden/verkauft und (ii) weder RCPO noch ein mit RCPO verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG das Containerschiff nach dessen Verkauf bereedert.

In Höhe des jeweiligen Gewinnvorabs steht dem Kommanditisten 2 jeweils ein Sonderentnahmerecht zu. Im Falle des vorstehenden a) dieses § 5.6 darf die Sonderentnahme im Jahr der Entstehung des Gewinnvorabs vor Feststellung des Jahresabschlusses, nicht jedoch vor der Abnahme des Containerschiffes

durch die Gesellschaft im Zuge der Auslieferung des Containerschiffes von der Werft an die Gesellschaft, durchgeführt werden, soweit die Höhe des Gewinnvorabs feststeht und die Liquiditätslage der Gesellschaft die Sonderentnahme zulässt. Im Falle des vorstehenden b) dieses § 5.6 darf die Sonderentnahme im Jahr der Entstehung des Gewinnvorabs, nicht jedoch vor der Vereinbarung des Nettoveräußerungserlöses durch die Gesellschaft durchgeführt werden, soweit die Höhe des Gewinnvorabs feststeht und die Liquiditätslage der Gesellschaft die Sonderentnahme zulässt.

- 5.7 Die um den Gewinnvorab gemäß § 5.6 a) dieses Vertrages bereinigten Ergebnisse der Geschäftsjahre 2007, 2008, 2009 und 2010 werden so verteilt, dass sämtliche in diesen Jahren beitretenden Kommanditisten – unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft – im Verhältnis ihrer Beteiligung hinsichtlich der um den Gewinnvorab bereinigten Ergebnisse der Geschäftsjahre 2007 bis 2010 gleichgestellt werden.

Darüber hinaus werden die Ergebnisse der folgenden Geschäftsjahre der Gesellschaft so verteilt, dass sämtliche beitretenden Gesellschafter entsprechend ihrem Beteiligungsverhältnis hinsichtlich der Ergebnisse der Geschäftsjahre – soweit möglich – weitestgehend gleichgestellt sind.

Der um den jeweiligen Gewinnvorab bereinigte Gewinn und der Verlust zum Ende eines Geschäftsjahres wird jeweils ausschließlich den Gesellschaftern zugewiesen, die am Ende des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt waren.

- 5.8 Bei einem Gesellschafterwechsel tritt der Rechtsnachfolger hinsichtlich der Ergebnisverteilung in die Rechtsposition seines Vorgängers ein und übernimmt die Gesellschafterkonten seines Rechtsvorgängers.
- 5.9 Aufwand aus Gewerbesteuer oder einer ähnlichen Steuer, der infolge eines Gesellschafterwechsels mit dem daraus resultierenden Wegfall steuerlicher Verlustvorträge entsteht oder zukünftig entstehen wird, hat der neu eintretende Gesellschafter der Gesellschaft zu erstatten. Ebenso ist dieser Steueraufwand, der durch Sonder- oder Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen sowie hinzuzurechnende Sondervergütungen im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG entsteht, durch den betreffenden bzw. den neu eintretenden Gesellschafter, dem diese Sonder- oder Ergänzungsbilanzen, Anteils- oder Teilanteilsveräußerungen oder Sondervergütungen zuzurechnen sind, der Gesellschaft zu erstatten. Davon ausgenommen sind Steuern, die aufgrund der Geschäftsführungsvergütungen oder der Haftungsvergütungen der Komplementärinnen oder der Bereederungsvergütung der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG gemäß des zwischen dieser und der Gesellschaft abgeschlossenen Bereederungsvertrages (sofern diese nicht durch die Tonnagesteuer abgegolten ist) entstehen. Die von dem betreffenden Gesellschafter hiernach der Gesellschaft zu erstattenden Beträge werden mit den Ansprüchen des Gesellschafter auf Ausschüttungen gemäß § 12 dieses Vertrages aufgerechnet.

§ 6 GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

- 6.1 Die Komplementärinnen führen die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und diesem Gesellschaftsvertrag. Sofern dieser Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorsieht oder die Komplementärinnen eine abweichende Regelung schriftlich vereinbart haben, sind die beiden Komplementärinnen zur Geschäftsführung nur gemeinschaftlich berechtigt und verpflichtet. Im Rahmen der gemeinschaftlichen Geschäftsführung handeln und entscheiden die Komplementärinnen einvernehmlich mit der Folge, dass die von einer Komplementärin vorgeschlagene Maßnahme zu unterbleiben hat, wenn die andere Komplementärin der Vornahme dieser Maßnahme widerspricht.
- 6.2 Zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft gehören insbesondere alle in §§ 6.3, 6.4 und 6.5 dieses Vertrages aufgeführten Tätigkeiten und Rechtsgeschäfte. Eine Zustimmung der Gesellschafter oder die Fassung eines Beschlusses der Gesellschafter ist für die Vornahme der vorstehenden Geschäfte und/oder Tätigkeiten nicht erforderlich.
- 6.3 Im Rahmen der Geschäftsführung der Gesellschaft treffen die Komplementärinnen sämtliche Entscheidungen insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Tätigkeiten und Rechtsgeschäfte gemeinsam:
- a) Abschluss, Änderung, Ergänzung, Verlängerung sowie Durchführung:
 - (i) des Bauvertrages mit der Werft hinsichtlich des Containerschiffes;
 - (ii) des Zeitchartervertrages mit MSC Mediterranean Shipping Company S.A., Genf, Schweiz, (nachfolgend „Charterer“ genannt) gemäß dem das Containerschiff für 12 Jahre ab seiner Auslieferung von der Gesellschaft an den Charterer verchartert wird;
 - b) Abschluss, Änderung, Ergänzung, Kündigung, Aufhebung sowie Durchführung:
 - (i) von Charterverträgen oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen für das Containerschiff, vorausgesetzt deren Laufzeit beträgt inklusive etwaiger Verlängerungsoptionen maximal sechzig (60) Monate, sowie
 - (ii) Verträgen mit Vermittlern von Charterverträgen;
 - c) Abschluss, Änderung, Ergänzung, Prolongierung, Kündigung sowie Aufhebung von Verträgen:
 - (i) zur Finanzierung des Erwerbs/Baus des Containerschiffes und/oder Finanzierungen im Rahmen des Betriebes des Containerschiffes, jeweils einschließlich der Besicherung der Finanzierung (z.B.: Bestellung von Hypotheken, Verpfändung von Konten der Gesellschaft und Sicherungsabtretungen von Forderungen der Gesellschaft),
 - (ii) zur Zinssicherung im Zusammenhang mit der Finanzierung des Containerschiffes,

- (iii) zur Währungskurssicherung, soweit hierzu nicht die Komplementärin 2 gemäß § 6.5 a) ermächtigt ist, sowie
 - (iv) hinsichtlich sonstiger Devisentermingeschäfte und/oder Zinssicherungsgeschäfte;
- d) Abschluss folgender Verträge:
- (i) des Bereederungsvertrages mit der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG,
 - (ii) des Bauaufsichtsvertrages mit der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG,
 - (iii) des Platzierungsgarantievertrages mit der Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf, („CFB“),
 - (iv) des Vertrages über die Fondsaufbereitung mit der CFB,
 - (v) des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der CFB hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben der Fondsverwaltung,
 - (vi) des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Commerz Real AG („CR“) oder einem mit der CR verbundenen Unternehmen, hinsichtlich der Verwaltung von Angelegenheiten der Gesellschaft und der laufenden Verwaltung der Vertrag der Gesellschaft; sowie
 - (vii) des Vertrages über das Währungskursmanagement und Freistellung von damit verbundenen Risiken mit der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG;
- e) (i) die laufende Liquiditätssteuerung der Gesellschaft sowie Anlage von Geldern der Gesellschaft auf Festgeldkonten, Sparkonten, in Geldmarktfonds oder vergleichbaren Investitionsinstrumenten, sowie (ii) die Entscheidung über die Einrichtung, die Höhe und die Verwendung einer im Rahmen der Geschäftstätigkeit angemessenen Liquiditätsreserve (einschließlich etwaiger hierdurch erwirtschafteter Zinsen);
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2007, 2008, 2009 und 2010;
- g) Abschluss, Änderung, Ergänzung, Abwicklung sowie Kündigung von Versicherungen (mit Ausnahme der Non-Delivery Insurance);
- h) sämtliche Handlungen, Rechtsgeschäfte und/oder Maßnahmen, die im Zusammenhang stehen mit:
- (i) der Registrierung des Containerschiffes
 - (ii) der Flagge des Containerschiffes,
 - (iii) der Ausflagung (einschließlich der Gründung von ausländischen Tochtergesellschaften oder die Beteiligung an ausländischen Gesellschaften für Zwecke der Ausflagung sowie von Verträgen mit diesen Gesellschaft im Zusammenhang mit der Ausflagung);
 - (iv) dem Betrieb (einschließlich des Abschlusses von Poolverträgen mit Dritten) und der Instandhaltung des Containerschiffes (einschließlich der Ausführung von Reparatur- und Klassearbeiten und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen);
 - (v) der Gewinnermittlung der Gesellschaft (z.B. gemäß § 5a EStG); sowie
 - (vi) dem Verkauf des Containerschiffes, sofern die Kommanditisten den Verkauf gemäß den Regelungen dieses Vertrages beschlossen haben oder der Charterer sein Ankaufsrecht vertragsgemäß ausgeübt hat;
 - i) die Einleitung, das Führen und die Beilegung (einschließlich des Abschlusses eines Vergleichs) von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten (mit Ausnahme solcher Rechtsstreitigkeiten, die einen Vertrag der Gesellschaft mit der CR, CFB oder der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG betreffen);
- 6.4 Im Rahmen der Geschäftsführung der Gesellschaft ist die Komplementärin 1 zuständig für die Vornahme der nachfolgenden Handlungen, Erklärungen und Rechtsgeschäfte und aller Maßnahmen, die damit in Zusammenhang stehen (einschließlich der Geltendmachung von Rechten der Gesellschaft):
- a) Änderung, Ergänzung, Verlängerung, Kündigung, Aufhebung sowie Durchführung:
 - (i) des Bereederungsvertrages mit der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG,
 - (ii) des Bauaufsichtsvertrages mit der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG, sowie
 - (iii) des Vertrages über das Währungskursmanagement und Freistellung von damit verbundenen Risiken mit der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG.
 - b) Abschluss, Änderung, Ergänzung, Kündigung, Aufhebung sowie Durchführung von Verträgen hinsichtlich der Vermittlung von Eigenkapital;
 - c) Erhöhung von Beteiligungen an der Gesellschaft gemäß § 4.2 dieses Vertrages,
 - d) Aufnahme von Gesellschaftern gemäß § 4.2, § 4.9, § 14.7 oder § 15 dieses Vertrages,
 - e) Verkauf und die Übertragung von Anteilen an der Gesellschaft gemäß § 15.2 und § 15.3 dieses Vertrages,
 - f) die Zustimmung oder Ablehnung hinsichtlich einer Verfügung über eine Beteiligung gemäß § 15.1 dieses Vertrages.
 - g) (i) Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der CFB-Fonds Transfair GmbH („CFT“), durch den sich die CFT insbesondere verpflichtet, Kommanditanteile der Gesellschaft zum Handel auf ihrer Internethandelsplattform

(www.cfb-fonds-transfair.com) zuzulassen und ihr von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Informationen auf dieser Internethandelsplattform zu veröffentlichen,

- (ii) die Durchführung, Ergänzung, Änderung, Kündigung und Aufhebung dieses Kooperationsvertrages; sowie
- (iii) die Weitergabe und Überlassung von Informationen und Unterlagen (wie z.B. den Emissionsprospekt, den Gesellschaftsvertrag, Geschäftsberichte) – in jedweder Form –, die die Gesellschaft und/oder den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft betreffen und – nach Auffassung der Komplementärin 1 – den Marktpreis der Kommanditanteile der Gesellschaft beeinflussen können, an die CFT zur Veröffentlichung auf der Internethandelsplattform der CFT;
- h) die Einleitung, das Führen und die Beilegung (einschließlich des Abschlusses eines Vergleichs) von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, die einen Vertrag der Gesellschaft mit der Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG betreffen;
- i) Abschluss, Änderung, Ergänzung, Abwicklung sowie Kündigung einer Nicht-Ablieferungsversicherung (Non Delivery Insurance);
- j) Erstellen der jeweiligen Steuererklärung der Gesellschaft nach der Aufstellung und Testierung des Jahresabschlusses; sowie
- k) Durchführung von Ausschüttungen an die Gesellschafter gemäß § 12 dieses Vertrages.

Sämtliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den vorstehenden Tätigkeiten und/oder Rechtsgeschäften stehen, trifft – sofern die Komplementärinnen unterschiedlicher Auffassung sind –, die Komplementärin 1 allein. Die Komplementärin 2 ist – auf Verlangen der Komplementärin 1 – zur unverzüglichen Umsetzung dieser Entscheidungen verpflichtet.

6.5 Im Rahmen der Geschäftsführung der Gesellschaft ist die Komplementärin 2 zuständig für die Vornahme der nachfolgenden Handlungen, Erklärungen und Rechtsgeschäfte und aller Maßnahmen, die damit in Zusammenhang stehen (einschließlich der Geltendmachung von Rechten der Gesellschaft):

- a) Abschluss, Änderung, Ergänzung, Prolongierung und Aufhebung von Verträgen zur Währungskurssicherung im Zusammenhang mit der in § 6.3 c) (i) dieses Vertrages genannten Finanzierung (mit Ausnahme von (i) Optionsverträgen, und (ii) Verträgen durch oder im Zusammenhang mit deren Abschluss der Gesellschaft Kosten und/oder Aufwendungen entstehen) innerhalb des Zeitraums von der Auslieferung des Containerschiffes durch die Werft an die Gesellschaft bis zum Ablauf des zwölften (12.) Jahres nach der Auslieferung;
- b) Änderung, Ergänzung, Verlängerung, Kündigung, Aufhebung sowie Durchführung:
 - (i) des Platzierungsgarantievertrages mit der CFB,

- (ii) des Vertrages über die Fondsaufbereitung mit der CFB,
 - (iii) des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der CFB hinsichtlich der Wahrnehmung der Aufgaben der Fondsverwaltung, sowie
 - (iv) des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der CR oder einem mit der CR verbundenen Unternehmen, hinsichtlich der Verwaltung von Angelegenheiten der Gesellschaft und der laufenden Verwaltung der Verträge der Gesellschaft;
- c) die Eröffnung und Auflösung von Konten der Gesellschaft sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs der Gesellschaft;
 - d) die Buchführung der Gesellschaft;
 - e) die Einleitung, das Führen und die Beilegung (einschließlich des Abschlusses eines Vergleichs) von gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, die einen Vertrag der Gesellschaft mit der CR oder der CFB betreffen;

Sämtliche Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den vorstehenden Tätigkeiten und/oder Rechtsgeschäften stehen, trifft – sofern die Komplementärinnen unterschiedlicher Auffassung sind –, die Komplementärin 2 allein. Die Komplementärin 1 ist – auf Verlangen der Komplementärin 2 – zur unverzüglichen Umsetzung dieser Entscheidungen verpflichtet.

6.6 Die Komplementärinnen sind nur gemeinschaftlich berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten.

6.7 Die Komplementärinnen sind befugt und ermächtigt,

- (i) namens und für Rechnung der Gesellschaft gemeinschaftlich Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Tätigkeiten für die Gesellschaft zu beauftragen und diesen Dritten – soweit zweckdienlich oder notwendig – entsprechende Vollmachten zu erteilen;

- (ii) die in den §§ 6.3, 6.4 und 6.5 dieses Vertrages vorgesehene Geschäftsverteilung jederzeit einvernehmlich zu ändern.

6.8 Für alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehenden Geschäfte ist ein Gesellschafterbeschluss erforderlich, vorausgesetzt, das jeweilige Geschäft übersteigt einen Geschäftswert von USD 2.500.000,00 (US Dollar zwei Millionen fünfhunderttausend). Zudem gehen folgende Geschäfte über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinaus:

- a) die Veräußerung des Containerschiffes (mit Ausnahme der Veräußerung des Containerschiffes infolge der Ausübung des Ankaufsrechts durch den Charterer);
- b) Abschluss, Verlängerung oder Aufhebung von Finanzierungsverträgen, mit Ausnahme derjenigen Finanzierungsverträge nebst deren Besicherung, die der Regelung des § 6.3 c) dieses Vertrages unterfallen;

- c) Übernahme von Bürgschaften und/oder Garantien durch die Gesellschaft, mit Ausnahme solcher, deren Übernahme (i) im Rahmen der Finanzierung und Besicherung des Erwerbs des Containerschiffes, sowie (ii) im Rahmen des Betriebs eines Schiffes wie des Containerschiffes üblich, erforderlich oder zweckmäßig sind (z.B.: zur Abwendung von Arresten);
- d) der Abschluss oder die Übernahme von Charterverträgen (mit Ausnahme des in § 6.3 a) (ii) dieses Vertrages genannten Chartervertrages) oder sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen für das Containerschiff, vorausgesetzt deren Laufzeit beträgt mehr als sechzig (60) Monate;
- e) die Gewährung von Darlehen durch die Gesellschaft zugunsten Dritter;
- f) Übernahme eines anderen Unternehmens durch die Gesellschaft;
- g) Kündigung und Aufhebung:
 - (i) des Bauvertrages mit der Werft hinsichtlich des Containerschiffes;
 - (ii) des Zeitchartervertrages mit dem Charterer gemäß dem das Containerschiff für 12 Jahre ab seiner Auslieferung von der Gesellschaft an den Charterer verchartert wird (sofern die Beendigung des Zeitchartervertrages nicht Folge der Ausübung einer Ankaufsoption durch den Charterer ist);

6.9 In Not- und Eilfällen sind die Komplementärinnen berechtigt, die Entscheidung über die Vornahme von Rechtshandlungen und/oder Rechtsgeschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, zu treffen und diese gegebenenfalls vorzunehmen, auch wenn insoweit kein Beschluss der Gesellschafter vorliegt.

Die Gesellschafter sind mit dieser Vorgehensweise einverstanden und werden die Komplementärinnen wegen einer getroffenen Eilentscheidung nicht verantwortlich machen. Die Komplementärinnen werden die anderen Gesellschafter zeitnah über die getroffene Eilentscheidung unterrichten.

6.10 Jede der Komplementärinnen erhält von der Gesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung jährlich eine Vergütung von USD 5.000,00 (US Dollar fünftausend).

Jede der Komplementärinnen erhält für die Ausübung der Geschäftsführungstätigkeiten von der Gesellschaft jährlich eine Vergütung von USD 3.000,00 (US Dollar dreitausend).

Zuzüglich zu den vorgenannten Beträgen ist von der Gesellschaft bei einer Umsatzsteuerpflicht Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen. Die Vergütungen sind per 20.12. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Zahlung einer Vorabvergütung ist grundsätzlich zulässig. Diese Vergütungen gelten im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als Aufwand der Gesellschaft. Sie sind auch in Verlustjahren zu zahlen.

Die Gesellschaft ist zudem verpflichtet, jeder der Komplementärinnen sämtliche nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen, die der jeweiligen Komplementärin im Zusammenhang mit

Gesellschaftsangelegenheiten, der Geschäftsführung und/oder Vertretung der Gesellschaft entstanden sind, auf schriftliche Anforderung zu erstatten. Die Aufwendungen und Auslagen sind von der Gesellschaft vom Tag der Zahlung durch die jeweilige Komplementärin an bis zum Tage der Erstattung durch die Gesellschaft zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt für das Jahr fünf (5) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB).

Die Gesellschaft ist verpflichtet, jede der Komplementärinnen sowie deren Mitarbeiter und Geschäftsführer von sämtlichen Ansprüchen und/oder Schäden, die einer Komplementärin, ihren Geschäftsführern oder Mitarbeitern im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft entstanden sind oder zu entstehen drohen unverzüglich freizustellen, vorausgesetzt die Ansprüche und/oder Schäden sind nicht von dem Anspruchsteller vorsätzlich herbeigeführt worden. Die Gesellschaft wird ihrerseits gegenüber dem Freistellungsberechtigten insoweit keine Ansprüche geltend machen.

6.11 Die Komplementärinnen sind von dem Wettbewerbsverbot des § 112 HGB entbunden.

6.12 Jede der Komplementärinnen der Gesellschaft ist berechtigt, eine Sitzung der Komplementärinnen der Gesellschaft einzuberufen. Die Sitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, soweit die Komplementärinnen der Gesellschaft keinen anderen Ort vereinbaren. Die Einberufung kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf (5) Arbeitstagen erfolgen. In der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Die Komplementärinnen der Gesellschaft beraten in diesen Sitzungen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft. Auf Verlangen einer Komplementärin der Gesellschaft nimmt der Vertragsreeder des Containerschiffes an der jeweiligen Sitzung teil. Darüber hinaus sind Dritte, soweit erforderlich und/oder zweckmäßig, zu den Sitzungen hinzuzuziehen. Der wesentliche Inhalt der Besprechung und die Ergebnisse der jeweiligen Sitzung werden unverzüglich nach der jeweiligen Sitzung in einer Niederschrift, die die Komplementärin 2 anfertigt und mit der Komplementärin 1 abstimmt, festgehalten und zeitnah von allen, die an der Sitzung teilgenommen haben, unterzeichnet. Eine Sitzung muss nach Vorlage des Entwurfes des Prüfungsberichtes der Gesellschaft, spätestens am 30.06. eines jeden Jahres stattfinden.

6.13 Sind Informationen (z.B.: solche, die den Wert der Kommanditanteile der Gesellschaft beeinflussen können) auf der Internet-handelsplattform der CFT veröffentlicht worden, sind die Komplementärinnen berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Gesellschaftern der Gesellschaft diese Informationen auch auf anderem Wege mitzuteilen.

§ 7 JAHRESABSCHLUSS, KONTROLLRECHT

7.1 Die Komplementärin 2 ist verpflichtet, innerhalb von sechs (6) Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) für das abgelaufene Geschäftsjahr nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen und testieren zu lassen.

7.2 Jedem Kommanditisten steht das Kontrollrecht gemäß § 166 Abs. 1 HGB zu. Im Rahmen der Ausübung dieses Kontrollrechts hat jeder Kommanditist das Recht, auf eigene Kosten die Bücher und alle sonstigen Geschäftsunterlagen der Gesellschaft, die für die Überprüfung des Jahresabschlusses relevant sind zu üblichen Bürozeiten am Sitz der Gesellschaft nach vorheriger Ankündigung selbst einzusehen oder durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer einsehen zu lassen sowie alle dazu erforderlichen Aufklärungen zu verlangen. Jeder Kommanditist verpflichtet sich, alle erlangten Informationen streng vertraulich zu behandeln und sicherzustellen, dass seine Rechtsanwälte, Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer ebenfalls alle erlangten Informationen streng vertraulich behandeln.

§ 8 GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

8.1 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren gefasst. Die Komplementärin 1 legt – nach Beratung mit der Komplementärin 2 – im Einzelfall fest, ob die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen einer Gesellschafterversammlung erfolgt und fordert die Gesellschafter entsprechend zur Beschlussfassung auf.

8.2 Innerhalb von zehn (10) Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres soll eine ordentliche Beschlussfassung der Gesellschafter im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung in Düsseldorf oder am Sitz der Gesellschaft oder im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden.

Eine außerordentliche Beschlussfassung der Gesellschafter im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder eines außerordentlichen schriftlichen Verfahrens hat stattzufinden, wenn eine der Komplementärinnen hierzu einlädt (wozu jede der Komplementärinnen jederzeit berechtigt ist) oder wenn Gesellschafter, die mindestens fünf Prozent (5 %) der Kapitalanteile vertreten, dies gegenüber der Komplementärin 1 schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Komplementärin 1 lädt dann zur außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder zur Beschlussfassung im außerordentlichen, schriftlichen Verfahren ein.

8.3 Die Gesellschafter beschließen u.a. über die

- a) Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft;
- b) Entlastung der Komplementärinnen;
- c) Wahl des Abschlussprüfers, soweit hierzu nicht die Komplementärinnen ermächtigt sind (vgl. § 6.3 f) dieses Vertrages);
- d) Änderung des Gesellschaftsvertrages, soweit die Änderung nicht bereits in diesem Vertrag vorgesehen ist (z.B.: die Aufnahme von neuen Gesellschaftern und Kapitalerhöhungen);
- e) Auflösung der Gesellschaft, soweit nicht in § 18.1 b) – e) dieses Vertrages vorgesehen;

- f) Geschäfte, die gemäß § 6.8 dieses Vertrages eines Gesellschafterbeschlusses bedürfen;
- g) Ausschüttungen an die Gesellschafter gemäß § 12.1 dieses Vertrages;
- h) Behandlung von Einsprüchen gegen Form oder Inhalt von protokollierten Gesellschafterbeschlüssen oder das Verfahren der Beschlussfassung;
- i) alle sonstigen von der Komplementärin 1 oder der Komplementärin 2 den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten;
- j) Aufnahme neuer Geschäftszweige oder Geschäftstätigkeiten, die nicht vom Gesellschaftsgegenstand gemäß § 2 dieses Vertrages umfasst sind.

8.4 Soweit dieser Vertrag nicht (i) eine andere Mehrheit, und/oder (ii) die Zustimmung einer Komplementärin oder beider Komplementärinnen vorschreibt, werden Beschlüsse der Gesellschafter mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Ein Beschluss über (i) den Erwerb eines Schiffes (mit Ausnahme des Containerschiffes), (ii) den Erwerb einer Beteiligung an einem anderen Unternehmen, sowie (iii) die Änderung dieses Gesellschaftsvertrages bedarf zudem der Zustimmung durch beide Komplementärinnen. Soweit ein Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages gefasst wird, der in nicht unerheblicher Weise in den Kernbereich von Mitgliedschaftsrechten der Gesellschafter eingreift oder zu ihren Lasten eine Nachschusspflicht beinhaltet, ist der Beschluss nur gegenüber den Gesellschaftern wirksam, die dem Beschlussantrag zugestimmt haben.

Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft sowie über die Veräußerung des Containerschiffes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Gesellschaft das Containerschiff gemäß den Regeln des Bauvertrages von der Werft abgenommen hat, bedarf jeder Beschluss der Gesellschafter der Zustimmung durch die Komplementärin 1.

8.5 Die Auszählung der Stimmen wird im Rahmen von Gesellschafterversammlungen vom jeweiligen Leiter der Versammlung und im schriftlichen Beschlussverfahren vom jeweiligen Leiter vorgenommen. Ein Beschluss ist antragsgemäß beschlossen worden, wenn die gemäß diesem Vertrag erforderliche Mehrheit für den Beschlussantrag gestimmt hat und die gegebenenfalls erforderlichen Zustimmungen der Komplementärinnen vorliegen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Stimmen, die den Komplementärinnen im Rahmen der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren erst nach dem letzten Abstimmungstag zugehen, gelten als nicht abgegeben.

Sieht dieser Vertrag im Rahmen der Beschlussfassung die Zustimmung einer Komplementärin oder beider Komplementärinnen vor, gilt der Beschlussantrag als abgelehnt, wenn diese Zustimmung nicht erteilt wird.

8.6 Vorbehaltlich der Regelung in § 8.7 dieses Gesellschaftsvertrages

hat jeder Gesellschafter je vollem nominalen Kapitalanteil (Einlage), den er an die Gesellschaft geleistet hat, in Höhe von:

USD 1.000,00 (US Dollar eintausend): eine (1) Stimme.

8.7 Abweichend von der Regelung in § 8.6 dieses Vertrages gilt folgendes:

Die nachfolgenden Gesellschafter verfügen – jederzeit und unabhängig von ihrem Kapitalanteil oder einer etwaigen Einzahlung desselben – mindestens über folgende Stimmen:

Komplementärin 1:	zehn (10) Stimmen
Komplementärin 2:	zehn (10) Stimmen.

8.8 Jeder Gesellschafter kann im Rahmen einer Beschlussfassung die ihm zustehenden Stimmen nur einheitlich ausüben.

8.9 Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses oder Einsprüche gegen das Verfahren der Beschlussfassung können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem (1) Monat seit Beschlussfassung im Rahmen einer Gesellschafterversammlung oder im Fall der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren von einem Monat seit Absendung der Niederschrift, gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 9 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

9.1 Die Komplementärin 1 legt – nach Beratung mit der Komplementärin 2 – die Tagesordnung einer jeden Gesellschafterversammlung fest. Hierbei sind nur die Anträge von Gesellschaftern zu berücksichtigen, die der Komplementärin 1 eine (1) Woche vor Versendung der Einladung zu einer Gesellschafterversammlung in schriftlicher Form vorliegen.

9.2 Die Einladungen zur Beschlussfassung im Rahmen einer ordentlichen Gesellschafterversammlung sind mindestens zwei (2) Wochen vor dem Tag, an dem die betreffende Gesellschafterversammlung stattfinden soll, abzusenden. Mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern die Tagesordnung, der mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss der Gesellschaft sowie der Bericht der Komplementärinnen über den Verlauf des Geschäftsjahres zu übersenden. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zum Postversand gegeben worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

9.3 Die Einladung zur Beschlussfassung im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist mindestens zehn (10) Tage oder, wenn sachlich begründet, innerhalb einer jeweils angemessenen kürzeren Frist (z.B.: im Fall des Vorliegens eines zeitlich befristeten Kaufangebotes für das Containerschiff), vor dem Tag, an dem die betreffende Gesellschafterversammlung stattfinden soll, abzusenden. Mit der Einladung zur außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist den Gesellschaftern die Tagesordnung zu übersenden. Die Einladungen gelten als ord-

nungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zum Postversand gegeben worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.

9.4 Die Gesellschafterversammlung wird von der Komplementärin 1 geleitet. Die Komplementärin 1 kann einen Dritten mit der Leitung der Gesellschafterversammlung beauftragen. Der Leiter der Gesellschafterversammlung ist berechtigt, Personen die Teilnahme an der Gesellschafterversammlung zu gestatten, deren Anwesenheit eine der Komplementärinnen für zweckmäßig hält.

9.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn (i) sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen worden sind, und (ii) die Komplementärinnen in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind, und (iii) im Falle der Abstimmung über die Veräußerung des Containerschiffes, Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind, deren Kapitalanteile an der Gesellschaft zusammen mindestens dreißig Prozent (30 %) des gesamten Gesellschaftskapitals erreichen. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, weil nicht beide Komplementärinnen in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind, und/oder im Falle der Abstimmung über die Veräußerung des Containerschiffes, Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung anwesend oder vertreten sind, deren Kapitalanteile an der Gesellschaft zusammen weniger als dreißig Prozent (30 %) des gesamten Gesellschaftskapitals erreichen, ist unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Für die Ladung gelten die Regelungen, die für die erste Ladung anzuwenden waren, entsprechend. Die zweite Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen worden sind und die Komplementärin 1 anwesend oder vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Eine Vertretung der Gesellschafter ist zulässig. Vollmachten bedürfen der Schriftform und sind dem Leiter der Versammlung vor deren Beginn zu übergeben. Die Teilnahme von Gesellschaftern oder deren Vertretern an einer Gesellschafterversammlung ohne während der Versammlung schriftlich oder zu Protokoll erklärter Rüge von Einberufungsmängeln gilt als Verzicht einer Rüge solcher Mängel.

§ 10 BESCHLUSSFASSUNG IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN

10.1 Die Komplementärin 1 legt – nach Beratung mit der Komplementärin 2 – die Beschlussanträge einer jeden Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren fest. Hierbei sind nur die Anträge von Gesellschaftern zu berücksichtigen, die der Komplementärin 1 eine (1) Woche vor Versendung der Einladung zu einer Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren in schriftlicher Form vorliegen.

10.2 Die Einladungen zu einer Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren sind mindestens zwei (2) Wochen vor dem Tag, an dem die Gesellschafter letztmalig ihre Stimmen hinsichtlich der in der Einladung enthaltenen Beschlussanträge wirksam abgeben können, abzusenden. Mit der Einladung zu einer Beschlussfassung im ordentlichen schriftlichen Verfahren sind den Gesellschaftern die Beschlussanträge, der letzte Ab-

stimmungstag, der mit dem Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss der Gesellschaft sowie der Bericht der Komplementärinnen über den Verlauf des Geschäftsjahres zu übersenden. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft bekanntgegebene Adresse zum Postversand gegeben worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der letzte Abstimmungstag nicht mitgerechnet.

- 10.3 Die Einladung zu einer Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren ist mindestens zehn (10) Tage oder, wenn sachlich begründet, innerhalb einer jeweils angemessenen kürzeren Frist vor dem Tag, an dem die Gesellschafter letztmalig ihre Stimmen hinsichtlich der in der Einladung enthaltenen Beschlussanträge wirksam abgeben können, abzusenden. Mit der Einladung zu einer Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren sind den Gesellschaftern die Beschlussanträge zu übersenden und der letzte Abstimmungstag mitzuteilen. Die Einladungen gelten als ordnungsgemäß abgesandt, wenn sie bis zum Beginn der in Satz 1 angegebenen Frist an die letzte vom jeweiligen Gesellschafter der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse zum Postversand gegeben worden sind. Bei der Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Einladung und der letzte Abstimmungstag nicht mitgerechnet.
- 10.4 Die Beschlussfassung im außerordentlichen schriftlichen Verfahren wird von der Komplementärin 1 geleitet. Die Komplementärin 1 kann einen Dritten mit der Leitung der Beschlussfassung beauftragen. Der Leiter führt die Auszählung der Stimmen durch und stellt fest, ob ein Beschlussantrag angenommen worden ist oder nicht. Ein Beschluss ist unmittelbar nach der vorgenannten Feststellung durch den Leiter wirksam.
- 10.5 Im schriftlichen Verfahren sind die Gesellschafter beschlussfähig, wenn (i) sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß zur Abgabe ihrer Stimmen im schriftlichen Verfahren aufgefordert worden sind, und (ii) im Falle der Abstimmung über die Veräußerung des Containerschiffes, sich Gesellschafter an der Abstimmung beteiligen, deren Kapitalanteile an der Gesellschaft zusammen mindestens dreißig Prozent (30 %) des gesamten Gesellschaftskapitals entsprechen. Sind die Gesellschafter im schriftlichen Verfahren nicht beschlussfähig, weil sich im Falle der Abstimmung über die Veräußerung des Containerschiffes, nur Gesellschafter beteiligt haben, deren Kapitalanteile an der Gesellschaft zusammen weniger als dreißig Prozent (30 %) des gesamten Gesellschaftskapitals entsprechen, ist unverzüglich eine zweite Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren mit derselben Tagesordnung anzuberaumen. Für die Ladung gelten die Regelungen, die für die erste Ladung anzuwenden waren, entsprechend. Die Gesellschafter sind für die zweite Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen worden sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 11 PROTOKOLLIERUNG DER GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

- 11.1 Über jede Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlung oder des schriftlichen Verfahrens wird der jeweilige Leiter eine Niederschrift anfertigen und diese Niederschrift allen Gesellschaftern in Kopie an die letzte von dem jeweiligen Gesell-

schafter der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse zusenden. Sofern im Rahmen der ordentlichen Beschlussfassung keine abweichenden Beschlüsse zu den von der Komplementärin 1 vorgeschlagenen Beschlussfassungen gefasst worden sind, kann die Komplementärin 1 das Protokoll der Gesellschafterversammlung im ersten Quartal des Folgejahres versenden.

- 11.2 Einsprüche gegen die Form und/oder den Inhalt der Niederschrift sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei (2) Wochen nach Absendung der Niederschrift schriftlich mit Begründung gegenüber der Komplementärin 1 geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Über form- und fristgerecht eingelegte Einsprüche entscheiden die Gesellschafter in der nächsten Gesellschafterversammlung oder der nächsten Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren.

§ 12 AUSSCHÜTTUNGEN

- 12.1 Soweit die Gesellschaft nach Abzug einer etwaigen Liquiditätsreserve einschließlich Zinsen über einen (nach den Regeln einer ordentlichen Geschäftsführung ermittelten) Liquiditätsüberschuss eines Kalenderjahres verfügt und ein entsprechender Gesellschafterbeschluss gefasst wird, ist dieser Überschuss an die Gesellschafter, die am 31.12. des betreffenden Jahres an der Gesellschaft beteiligt sind und deren Einlage in Übereinstimmung mit § 4.5 dieses Vertrages geleistet ist, zeitanteilig im Verhältnis ihrer geleisteten Einlagen in USD auszuschütten, frühestens jedoch ab dem 01.01.2009. Eine Vorabausschüttung kann durch die Komplementärin 1 jeweils im ersten und dritten Quartal für das diesem Quartal vorausgegangene Halbjahr des Kalenderjahres erfolgen, sofern die Liquidität der Gesellschaft dies zulässt.
- 12.2 Ausschüttungen an die Gesellschafter erfolgen auch dann, wenn deren variable Kapitalkonten (Sonderkonten und Verlustkonten) hierdurch negativ werden oder durch vorangegangene Verluste oder Ausschüttungen negativ geworden sind.
- 12.3 Jeder Gesellschafter hat der Gesellschaft jegliche dieser im Zusammenhang mit an ihn zu erbringenden Ausschüttungen entstehenden Kosten, Gebühren und Abgaben nach Anforderung durch die Komplementärin 1 unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Anforderung den Betrag der Kosten, Gebühren und Abgaben unmittelbar mit etwaigen Forderungen des Gesellschafters gegen die Gesellschaft aufzurechnen und einzubehalten.
- 12.4 Ausschüttungen erfolgen in USD, sofern der Gesellschafter nicht gemäß Beitrittserklärung ausdrücklich seine Ausschüttung in EUR umgetauscht erhalten will. In diesem Fall wird die Ausschüttung zu dem fünf (5) Bankarbeitstage vor der Ausschüttung geltenden Wechselkurs im Namen und auf Kosten des Gesellschafters umgetauscht und der sich daraus ergebende EUR-Betrag auf das in der Beitrittserklärung angegebene EUR-Konto überwiesen. Der Gesellschafter kann diese Entscheidung mit Wirkung für künftige Ausschüttungen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin 1 widerrufen. Der Widerruf wird für die nächste Ausschüttung Beachtung finden, sofern die Erklärung des Gesellschafters der Komplementärin 1 einen (1) Monat vor der Ausschüttungszahlung zugegangen ist, ansonsten für die darauf folgende Ausschüttung.

§ 13 AUSSCHIEDEN EINES GESELLSCHAFTERS

- 13.1 Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung an der Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten mit Wirkung zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber der Gesellschaft schriftlich kündigen, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2036.
- 13.2 Jede der Komplementärinnen ist jederzeit berechtigt, aufgrund eigener Kündigung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft auszuschcheiden, vorausgesetzt die Mitgesellschafter stimmen dem Ausscheiden zu. Die Gesellschafter stimmen bereits jetzt einem solchen Ausscheiden zu, sofern (i) eine andere Gesellschaft sich bereit erklärt hat, als neue persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft beizutreten, und (ii) zwischen dieser Gesellschaft und der CR oder einem mit der CR verbundenen Unternehmen ein Geschäftsbesorgungsvertrag besteht.
- 13.3 Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft. Wird die Gesellschaft nach Zugang der Kündigung, aber vor dem Eintritt der Rechtswirkungen der Kündigung liquidiert oder die Liquidation von den Gesellschaftern beschlossen, so nimmt der kündigende Gesellschafter in der Weise an der Liquidation teil, als hätte er nicht gekündigt.
- 13.4 Die Komplementärin 1 ist berechtigt und seitens der Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, einen Gesellschafter durch schriftliche einseitige Erklärung mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft auszuschließen, wenn
- a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist. Dies gilt entsprechend für den oder die Rechtsnachfolger eines verstorbenen Gesellschafters, über dessen Vermögen das Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde;
 - b) durch einen Gläubiger des betroffenen Gesellschafters in dessen Gesellschaftsanteil und/oder damit verbundene Rechte die Zwangsvollstreckung betrieben wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von drei (3) Monaten wieder aufgehoben worden ist;
 - c) der betroffene Gesellschafter bzw. Anleger die Einlage zu deren Erbringung er sich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet hat, nicht vertragsgemäß geleistet hat. Ein Ausschluss ist auch in Höhe der nicht geleisteten Einlage möglich;
 - d) der betroffene Gesellschafter aufgrund dieses Vertrages der Gesellschaft die Zahlung eines Geldbetrages (anders als die Einlage) schuldet und die Gesellschaft diesen Betrag auch einundzwanzig (21) Tage nach Versand einer Zahlungserinnerung an den betroffenen Gesellschafter nicht erhalten hat;
 - e) der betroffene Gesellschafter seine ihm aufgrund dieses Vertrages zustehenden Befugnisse in grober Weise missbraucht oder überschritten hat; oder
 - f) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Der betroffene Gesellschafter scheidet in dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, in dem ihm die Ausschließungserklärung zugeht. Kann der Zugang auf dem Postwege nicht bewirkt werden, so gilt die Ausschließungserklärung drei (3) Tage nach der Absendung der Erklärung an die der Gesellschaft zuletzt schriftlich genannte Adresse des Gesellschafters als zugegangen.

- 13.5 Die Komplementärin 1 ist berechtigt und seitens der Gesellschafter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, Vereinbarungen mit dem Kommanditisten 1 abzuschließen, infolge derer der Kommanditist 1 aus der Gesellschaft ausscheidet oder seine Beteiligung an der Gesellschaft reduziert wird, vorausgesetzt, dass nach dem Ausscheiden des Kommanditisten 1 oder der Reduzierung seiner Beteiligung an der Gesellschaft (i) weiterhin Kommanditisten an der Gesellschaft beteiligt sind, die sich verpflichtet haben, Einlagen an die Gesellschaft zu erbringen oder die ihre Einlagen bereits erbracht haben und (ii) die Summe dieser Einlagen mindestens USD 67.000.000,00 (US Dollar siebenundsechzig Millionen) beträgt.

§ 14 FOLGEN DES AUSSCHIEDENS EINES GESELLSCHAFTERS

- 14.1 In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- 14.2 Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 13.1 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus oder wird ein Gesellschafter gemäß § 13.4 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen, so wächst der Gesellschaftsanteil dieses Gesellschafters den anderen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu.
- 14.3 Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, gilt hinsichtlich einer Abfindung folgendes:
- a) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung gemäß § 13.1 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus, richtet sich seine Abfindung nach dem Verkehrswert seiner Beteiligung.
 - b) Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 13.4 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus, erhält der aus der Gesellschaft ausgeschiedene Gesellschafter für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Geld in Höhe des Verkehrswertes seiner Beteiligung abzüglich der durch das Ausscheiden bedingten Kosten und Abgaben sowie etwaiger vom betreffenden Gesellschafter noch nicht gezahlter Beträge (z.B.: gemäß § 17, § 4.5, § 4.6 und/oder § 15 dieses Vertrages).

Erfolgt eine Abfindung nach dem Verkehrswert der Beteiligung und kann eine Einigung über den Verkehrswert der Beteiligung nicht erzielt werden, dann gilt als Verkehrswert der Betrag, den ein Dritter zum Erwerb dieser Kommanditbeteiligung zu zahlen bereit ist.

Ein Abfindungsguthaben ist unverzinslich und in drei gleichen Jahresraten zu tilgen. Soweit nicht anders in diesem Vertrag geregelt oder vereinbart, ist die erste Tilgungsrate sechs (6) Monate nach dem Ausscheiden fällig. Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, das Abfindungsguthaben ganz oder in größeren

Raten auszuzahlen. Die von ausgeschiedenen Gesellschaftern zu zahlenden Beträge werden vier (4) Wochen nach Anforderung durch eine der Komplementärinnen fällig.

- 14.4 Der ausscheidende Gesellschafter hat in jedem Fall der Gesellschaft und/oder den verbleibenden Gesellschaftern bzw. Anlegern die diesen durch sein Ausscheiden verursachten Nachteile (z.B.: Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung des Verkehrswertes, Gebühren, Steuern und Abgaben) nach Anforderung durch eine der Komplementärinnen unverzüglich zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, anstelle der Anforderung etwaige Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben unmittelbar von einem etwaigen Abfindungsguthaben des ausgeschiedenen Gesellschafters abzuziehen und einzubehalten.
- 14.5 Im Fall des Ausschlusses eines Gesellschafters nach § 13.4 dieses Vertrages oder der Übertragung eines Gesellschaftersanteils gemäß § 15.3 dieses Vertrages hat der (insoweit) ausscheidende Gesellschafter dem jeweiligen Geschäftsbesorger der Gesellschaft ferner eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 0,5 % des betroffenen Kapitalanteils (Einlage) des Gesellschafters an der Gesellschaft (höchstens jedoch € 1.000,00) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, entsprechende Beträge unmittelbar mit einem etwaigen Abfindungsguthaben oder sonstigen Zahlungsansprüchen des (insoweit) ausgeschiedenen Gesellschafters zu verrechnen und an den Geschäftsbesorger weiterzuleiten.
- 14.6 Ein ganz oder teilweise ausgeschiedener Gesellschafter hat gegenüber der Gesellschaft oder ihren Gesellschaftern einen Anspruch auf Freistellung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur insoweit als er von einem Gläubiger der Gesellschaft persönlich in Anspruch genommen worden ist. Ein ganz oder teilweise ausscheidender Gesellschafter kann die Sicherstellung seiner Abfindung oder des vorgenannten Freistellungsanspruches nicht verlangen.
- 14.7 Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 13.1 oder § 13.4 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus, so sind die Komplementärinnen berechtigt und unwiderruflich unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt,
- a) anstelle des ausgeschiedenen Gesellschafters einen oder mehrere neue Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen, oder
- b) einer Erhöhung von bestehenden Beteiligungen an der Gesellschaft zuzustimmen,
- vorausgesetzt, dass das Kapital der Gesellschaft danach nicht höher ist als vor dem Ausscheiden des Gesellschafters.
- 14.8 Scheidet ein Gesellschafter gemäß § 13.5 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus oder wird sein Anteil an der Gesellschaft gemäß § 13.5 reduziert, erhält dieser Gesellschafter für seine Beteiligung am Gesellschaftsvermögen eine Abfindung in Höhe der Einlage, die er für den Gesellschaftsanteil, mit dem er aus der Gesellschaft ausscheidet, an die Gesellschaft geleistet hat und einen Betrag in Höhe der Ausschüttung gemäß § 12 dieses Vertrages, die der Kommanditist 1 erhalten hätte, wäre er am 31.12. des betreffenden Jahres an der Gesellschaft beteiligt gewesen, jedoch nur anteilig für den Zeitraum seiner tatsächlichen Beteiligung.

§ 15 VERFÜGUNG ÜBER DIE BETEILIGUNG

- 15.1 Jeder Kommanditist kann über seine Kommanditbeteiligung einschließlich aller Rechte an Gesellschafterkonten ganz oder teilweise verfügen oder diese belasten, vorausgesetzt, die Komplementärin 1 hat der Verfügung schriftlich zugestimmt. Die Zustimmung darf von der Komplementärin 1 vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung nur aus wichtigem Grund versagt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn (i) durch die Verfügung der Nennbetrag einer Einlage unter USD 15.000,00 (US Dollar fünfzehntausend) absinkt, (ii) die Einlage nicht einem durch 1.000 (eintausend) ganzzahlig teilbaren, höheren Betrag entspricht oder (iii) durch die Verfügung der Gesellschaft und/oder ihren Gesellschaftern Nachteile drohen (z.B.: im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung der Gesellschaft). Die Zustimmung kann zudem für die Einräumung eines Nießbrauchsrechts verweigert werden. Eine Verfügung über die Kommanditbeteiligung des Kommanditisten 2 kann während des Zeitraumes bis zum 31.12.2026 auch ohne Grund verweigert werden. Abweichend von der in § 15.1 Satz 1 dieses Vertrages enthaltenen Regelung, bedarf die Verfügung über die Kommanditbeteiligung der Kommanditistin 2 nicht der Zustimmung der Komplementärin 1, wenn diese Beteiligung auf ein mit dem Kommanditisten 2 verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz übertragen wird.

Etwaigen Übertragungen von Kommanditbeteiligungen an die CFB-Fonds Transfair GmbH oder an einen von der CFB-Fonds Transfair GmbH bestimmten Dritten stimmt die Komplementärin 1 bereits hiermit zu.

Eine Übertragung der Kommanditbeteiligung kann – soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Regelung enthält – nur mit Wirkung zum Ende eines Kalenderquartals erfolgen, das auf die Zustimmung folgt.

- 15.2 Scheidet ein Kommanditist gemäß § 13.1 aus der Gesellschaft aus oder wird er gemäß § 13.4 dieses Vertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen oder ist mit ihm gemäß § 13.5 eine Vereinbarung über sein Ausscheiden oder die Reduzierung seines Gesellschaftersanteils getroffen worden, so ist die Komplementärin 1 unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt und von jedem Gesellschafter hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, den jeweils angewachsenen Gesellschaftersanteil einem oder mehreren von der Komplementärin 1 zu benennenden Dritten (ggf. mit sofortiger Wirkung) zu verkaufen und zu übertragen. Der hierbei gegebenenfalls erzielte Kaufpreis steht der Gesellschaft zu.
- 15.3 Die Komplementärin 1 ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt (aber nicht verpflichtet) und von jedem Gesellschafter unwiderruflich bevollmächtigt, wenn einer der in § 13.4 dieses Vertrages beschriebenen Fälle gegeben ist, – statt der Ausschließung des Gesellschafters oder der Kündigung des betroffenen Teils der Beteiligung – innerhalb von zwölf (12) Monaten den betroffenen Gesellschaftersanteil des Gesellschafters einem oder mehreren von der Komplementärin 1 zu benennenden Dritten (ggf. mit sofortiger Wirkung) zu verkaufen und zu übertragen, vorausgesetzt der Kaufpreis hierfür entspricht mindestens dem Betrag, der gemäß § 14.3 b) dieses Vertrages im Falle des Ausschlusses dem betroffenen Gesellschafter als Abfindungsguthaben zu zahlen wäre. Der hierbei ggfs. erzielte Kaufpreis steht dem betroffenen Gesellschafter

zu. Der betroffene Gesellschafter scheidet ganz oder teilweise in dem Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus, in dem die Übertragung des betroffenen Gesellschaftsanteils auf einen Dritten wirksam erfolgt ist. Die Komplementärin 1 wird den betroffenen Gesellschafter unverzüglich über die Veräußerung des Gesellschaftsanteils unterrichten. Der ausscheidende Gesellschafter ist zur unverzüglichen Mitwirkung bei der Umschreibung der Beteiligung im Handelsregister verpflichtet.

- 15.4 Für alle Kosten, Steuern (insbesondere eine etwaige auf einen Veräußerungsgewinn anfallende Gewerbesteuer), Gebühren und Abgaben, die mit einer Verfügung über die Beteiligung, insbesondere im Fall des Gesellschafterwechsels (Sonderrechtsnachfolge, Gesamtrechtsnachfolge, Eintritt oder Austritt) verbunden sind, haften der ausscheidende und der eintretende Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft und den anderen Gesellschaftern gesamtschuldnerisch.

Das gilt auch für jene Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die bei einem Erbfall entstehen, sowie für Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Eintragung der Kommanditbeteiligung in das Handelsregister anfallen. Die Gesellschaft kann mit den zu erstattenden Beträgen insbesondere gegen Ansprüche auf Ausschüttungen gemäß § 12 dieses Vertrages aufrechnen.

- 15.5 Für die Abwicklung von Erbschaft- oder Schenkungsvorgängen zahlt der jeweils neu eintretende Kommanditist an den jeweiligen Geschäftsbesorger der Gesellschaft pro Übertragung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von € 250 (Euro zweihundertfünfzig) zzgl. Umsatzsteuer. Die Gesellschaft ist berechtigt, entsprechende Beträge mit einem etwaigen Abfindungsguthaben oder sonstigen Zahlungsansprüchen des neu eintretenden Kommanditisten zu verrechnen und an den Geschäftsbesorger weiterzuleiten. Die in diesem § 15.5 enthaltene Regelung gilt nicht, wenn der Gesellschaftsanteil des Kommanditisten 2 betroffen ist.

§ 16 TOD EINES GESELLSCHAFTERS

- 16.1 Verstirbt ein Gesellschafter und liegt hinsichtlich seiner Beteiligung keine Verfügung unter Lebenden vor, geht seine Beteiligung auf seine Erben über. Die Gesellschaft wird mit den Erben fortgesetzt.
- 16.2 Die Erben sind verpflichtet, sich durch Vorlage einer Ausfertigung eines Erbscheines oder eines entsprechenden Erbnachweises, der von dem für die Gesellschaft zuständigen Handelsregister anerkannt wird, zu legitimieren.
- 16.3 Hat ein verstorbener Gesellschafter die Testamentsvollstreckung angeordnet und ist die Beteiligung an der Gesellschaft hiervon nicht ausdrücklich ausgenommen, darf die Gesellschaft denjenigen, der in dem der Gesellschaft vorgelegten Testamentsvollstreckerzeugnis (vgl. § 2368 BGB) als Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen und ist insbesondere berechtigt, den Anteil des Verstorbenen auf den Testamentsvollstrecker umschreiben, diesen verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an diesen zu leisten.

Die Gesellschafter stimmen schon jetzt einer etwa angeordneten Testamentsvollstreckung an den Gesellschaftsanteilen zu.

Bei einem Erbfall kann der Testamentsvollstrecker die Gesellschafterrechte des Verstorbenen bei Beschlussfassungen der Gesellschafter im schriftlichen Verfahren sowie in der Gesellschafterversammlung wahrnehmen oder sich vertreten lassen.

- 16.4 Sind mehrere Erben vorhanden und erreicht der Erbteil eines oder mehrerer Erben nicht jeweils mindestens USD 15.000,00 (US Dollar fünfzehntausend), sind die Erben verpflichtet, sich unverzüglich dahingehend auseinanderzusetzen, dass nur so viele Erben als Gesellschafter verbleiben, dass jeder der verbleibenden Gesellschafter eine Einlage von zumindest USD 15.000,00 (US Dollar fünfzehntausend) oder einen durch 1.000 (eintausend) ganzzahlig teilbaren höheren Betrag hält.
- 16.5 Werden infolge einer Erbschaft mehrere Erben eines Gesellschafters Gesellschafter und ist die Erbschaft noch nicht auseinandergesetzt, so können die Erben ihre Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte nur einheitlich durch einen gemeinsamen Vertreter ausüben. Die Erben sind verpflichtet, unverzüglich schriftlich einen gemeinsamen Vertreter gegenüber der Gesellschaft zu benennen. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist, ruhen die Stimmrechte und die übrigen Gesellschafterrechte der betroffenen Gesellschafter in den Angelegenheiten, in denen sie nur durch einen gemeinsamen Vertreter wahrgenommen werden können. Die vermögensrechtlichen Ansprüche gelten bis zum Zeitpunkt der wirksamen Bestellung eines Vertreters als gestundet. Hinsichtlich der Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben, die bei einem Erbfall entstehen, finden § 15.4 und § 15.5 dieses Vertrages Anwendung.
- 16.6 Übertragungen zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen erfolgen – ggf. abgesehen vom Zeitpunkt der Übertragung – gemäß § 15 dieses Vertrages.

§ 17 KOSTEN

- 17.1 Die Kosten für die Gründung dieser Gesellschaft einschließlich der Ersteintragung der Gesellschafter im Handelsregister trägt die Gesellschaft.
- 17.2 Die Aufwendungen, Kosten und Gebühren für die Erstellung und Beglaubigung von Handelsregisteranmeldungen und -vollmachten sowie die Kosten und Gebühren für Änderungen im Handelsregister, die durch Abtretung oder teilweise Abtretung von Gesellschaftsanteilen sowie sonstige Verfügungen über Gesellschaftsanteile oder Erbfolge begründet werden, trägt der Gesellschafter, der die Maßnahme veranlasst hat und ggf. sein Rechtsnachfolger (z. B.: der Erbe oder Vermächtnisnehmer), soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- 17.3 Die Kosten und Aufwendungen, die einem Gesellschafter im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung, der Herbeiführung eines Gesellschafterbeschlusses und/oder für eine eventuelle Vertretung entstehen, trägt jeder Gesellschafter selbst.

§ 18 AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

- 18.1 Die Gesellschaft wird aufgelöst
- a) durch Beschluss der Gesellschafter;

- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen;
- c) durch gerichtliche Entscheidung;
- d) im Fall des Verkaufes des Containerschiffes, zeitnah nach Erhalt der vollständigen Kaufpreiszahlung und Übertragung des Eigentums am Containerschiff, wenn das Containerschiff von der Gesellschaft veräußert worden ist; oder
- e) im Fall des tatsächlichen oder wirtschaftlichen Totalverlustes des Containerschiffes, zeitnah nach Abwicklung des Totalverlustes.

18.2 Die Liquidation erfolgt durch die Komplementärinnen oder einen von diesen bestimmten Dritten, und zwar mit der Maßgabe, dass jeder Liquidator berechtigt ist, die Gesellschaft einzeln zu vertreten.

§ 19 SCHLICHTUNGSVEREINBARUNG/OMBUDSVERFAHREN

- 19.1. Die Anleger sind berechtigt, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsvertrag und dem damit begründeten Gesellschaftsverhältnis die 'Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.' anzurufen und gegen die Gesellschaft ein Schlichtungsverfahren einzuleiten.
- 19.2. Das Schlichtungsverfahren richtet sich nach den geltenden Regelungen der Verfahrensordnung „Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.“.

§ 20 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 20.1 Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit sie nicht durch einen Gesellschafterbeschluss nach den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages erfolgen. Das gilt auch für eine das Schriftformerfordernis aufhebende Vereinbarung.
- 20.2 Jeder an der Gesellschaft beteiligte Anleger/Kommanditist sowie sein etwaiger Rechtsnachfolger (z. B.: Erben oder Erwerber des Gesellschaftsanteils) haben der Komplementärin 1 oder einen von dieser benannten Dritten unverzüglich und unwiderruflich in notariell beglaubigter Form zu bevollmächtigen, Anmeldungen zum Handelsregister für ihn vorzunehmen.
- 20.3 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, auf seine Kosten
 - a) der Gesellschaft und der Komplementärin 1 etwaige Änderungen seiner in der Beitrittserklärung getätigten Angaben (z. B.: Adresse, zuständiges Wohnsitzfinanzamt oder Steuer- nummer) unverzüglich mitzuteilen; und
 - b) bei Eintragung neuer Kommanditisten, sonstigen Änderungen im Gesellschafterkreis, Änderungen der Einlagen oder sonstigen Veränderungen im erforderlichen Umfang mitzuwirken; und

- c) auf Aufforderung der Gesellschaft sämtliche Unterlagen und Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die im Zusammenhang mit einer Registrierung der Gesellschaft, der Gesellschafter und/oder ihrer jeweiligen Beteiligung an der Gesellschaft benötigt werden.

Die Gesellschaft ist zur Weitergabe der persönlichen Daten eines Anlegers an die Banken, die den Erwerb des Containerschiffes finanzieren oder eine Anschlussfinanzierung zur Verfügung stellen, im Rahmen der Know-Your-Customer-Bestimmungen dieser Banken berechtigt.

20.4 Etwaige Nachteile, die einem Gesellschafter und/oder der Gesellschaft entstehen, weil der Gesellschaft die gem. §§ 20.2 und 20.3 dieses Vertrages zur Verfügung zu stellenden Informationen, Unterlagen und/oder Daten nicht unverzüglich vollständig und richtig vom Gesellschafter mitgeteilt worden sind, hat der Gesellschafter zu tragen.

20.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern ist Hamburg.

20.6 Soweit eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam ist oder werden sollte, behalten die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages ihre Gültigkeit. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist von den Gesellschaftern unverzüglich durch eine mit dem Gesetz in Einklang stehende, dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung möglichst entsprechenden Regelung zu ersetzen.

20.7 Soweit in diesem Vertrag auf Indizes oder Referenzzinssätze Bezug genommen wird und diese nicht mehr geführt oder veröffentlicht werden, so gilt der gesetzliche Nachfolge- oder Ersatzindex oder -referenzzinssatz oder, falls ein solcher nicht vorgesehen ist, der von den Komplementärinnen nach Treu und Glauben zu bestimmende Index oder Referenzzinssatz.

20.8 Sämtliche bestehenden Gesellschaftsverträge der Gesellschaft werden hiermit aufgehoben und durch diesen Gesellschaftsvertrag ersetzt.

20.9 Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, 03. Juni 2008

gez. Thomsen (Prokurist) gez. Voigt (Prokurist)
NASIRO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH

gez. von der Recke (Geschäftsführer)
gez. Offen (Geschäftsführer)
Achtzehnte Oceanus Schifffahrts-GmbH

gez. von der Recke (Geschäftsführer)
gez. Offen (Geschäftsführer)
Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG

gez. Thomsen (Prokurist) gez. Voigt (Prokurist)
NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH



ihre partner im überblick

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH (CFB)

Handelsregister: 06.04.1993
HRB 29507,
Amtsgericht Düsseldorf

Stammkapital: € 26.000

Geschäftsführung: Siegfried Ley
Rolf-Dieter Müller
Günter Ress (bis 30.06.2008)

Gesellschafter: 100%ige Tochtergesellschaft der Commerz Real AG, Eschborn, mit Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag

Funktion: Prospektverantwortlicher und Anbieter des Beteiligungsangebotes

Verantwortlich für: Fondsstrukturierung, Fondsverwaltung sowie Platzierungsgarantie und Marketing

Grundkapital: € 40.000.000

Vorstand: Hubert Spechtenhauser (Sprecher)
Dr. Heiko Beck
Eberhard Graf
Hans-Joachim Kühl
Roland Potthast
Günter Ress (bis 30.06.2008)
Erich Seeger (ab 01.07.2008)

Gesellschafter: 100%ige Tochtergesellschaft der Commerzbank AG, Frankfurt am Main (mittelbar, organschaftlich verbunden)

Funktion: Geschäftsbesorgung

Die Commerz Real AG und deren Vorstände sind sämtlich geschäftsansässig

Helfmann-Park 5
65760 Eschborn

CFB-Fonds Transfair GmbH (CFT)

Handelsregister: 16.03.2007
HRB 55891,
Amtsgericht Düsseldorf

Stammkapital: € 25.000

Geschäftsführung: Siegfried Ley
Rolf-Dieter Müller
(beide ebenfalls Geschäftsführer CFB)

Gesellschafter: 100%ige Tochtergesellschaft der Commerz Real AG, Eschborn, mit Organschafts- und Ergebnisabführungsvertrag

Verantwortlich für: Vermittlung von Zweitmarktanteilen

Vorstehende Gesellschaften und deren Geschäftsführer sind sämtlich geschäftsansässig

Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf

Commerz Real AG (CR)

Handelsregister: 12.12.2000
HRB 81520,
Amtsgericht Frankfurt am Main

Kommanditgesellschaft MS "CPO PALERMO" Offen Reederei GmbH & Co., vormals Kommanditgesellschaft Einhundertfünfundzwanzigste Oceanus Schiffahrts-GmbH & Co. (PALERMO KG)

Bleichenbrücke 10
20354 Hamburg

Sitz: Hamburg

Handelsregister: 06.08.2007
HRA 106553,
Amtsgericht Hamburg

Haftsumme
(nach Platzierung): € 6.700.000

Pflichteinlage: US-\$ 67.000.000

Geschäftsführung: NASIRO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH
Achtzehnte Oceanus Schiffahrts-GmbH

Gesellschaftsgründung: 06.08.2007

Gründungsgesellschafter: Sechzehnte Oceanus Schiffahrts-GmbH,
Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG

Funktion: Fondsgesellschaft und Emittentin

Achtzehnte Oceanus Schifffahrts-GmbH (Achtzehnte GmbH)

Bleichenbrücke 10
20354 Hamburg

Sitz: Hamburg

Handelsregister: 26.10.2007
HRB 102858,
Amtsgericht Hamburg

Stammkapital: € 25.000 (voll eingezahlt)

Geschäftsführung: Claus-Peter Offen
Jan Hendrik Offen
Claus Oliver Offen
Andreas Baron von der Recke
(alle ebenfalls Geschäftsführer der
Verwaltungsgesellschaft Reederei Claus-Peter
Offen mbH)

Gesellschafter: Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG

Funktion: Komplementärin bzw. persönlich haftende Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft MS "CPO PALERMO" Offen Reederei GmbH & Co.

Sechzehnte Oceanus Schifffahrts-GmbH

Bleichenbrücke 10
20354 Hamburg

Sitz: Hamburg

Handelsregister: 09.05.2003
HRB 87172,
Amtsgericht Hamburg

Stammkapital: € 25.000 (voll eingezahlt)

Geschäftsführung: Claus-Peter Offen
Jan Hendrik Offen
Claus Oliver Offen
Andreas Baron von der Recke
(alle ebenfalls Geschäftsführer der
Verwaltungsgesellschaft Reederei Claus-Peter
Offen mbH)

Gesellschafter: Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG

Funktion: Gründungsgesellschafterin der
Kommanditgesellschaft MS "CPO PALERMO"
Offen Reederei GmbH & Co.

Die Geschäftsführer der Achtzehnte GmbH und der Sechzehnte Oceanus Schifffahrts-GmbH Herr Claus-Peter Offen, Herr Jan Hendrik Offen, Herr Claus Oliver Offen und Herr Andreas Baron von der Recke sind sämtlich geschäftsansässig

Bleichenbrücke 10
20354 Hamburg

NASIRO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH (NASIRO)

Am Sandtorkai 62
20457 Hamburg

Sitz: Hamburg

Handelsregister: 17.08.2007
HRB 102087,
Amtsgericht Hamburg

Stammkapital: € 25.000 (voll eingezahlt)

Geschäftsführung: Stephan Gebhardt
Jürgen Mohr
(beide ebenfalls Mitarbeiter der CR)

Gesellschafter: 100%ige Tochtergesellschaft der Commerz Real AG, Eschborn

Funktion: Komplementärin bzw. persönlich haftende
Gesellschafterin der Kommanditgesellschaft MS
"CPO PALERMO" Offen Reederei GmbH & Co.

Grundsätzlich haften die Komplementärinnen einer KG unbeschränkt. Vorliegend sind die Komplementärinnen der Fonds KG Kapitalgesellschaften und haften daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Zwischen den Geschäftsführern der Komplementärinnen besteht keine Funktions- und Aufgabenaufteilung.

NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH (NAVIPOS)

Am Sandtorkai 62
20457 Hamburg

Sitz: Hamburg

Handelsregister: 26.02.2002
HRB 82859,
Amtsgericht Hamburg

Stammkapital: € 300.000

Geschäftsführung: Jürgen Mohr
Martin Suchsland
(beide ebenfalls Mitarbeiter der CR)

Gesellschafter: 100%ige Tochtergesellschaft der Commerz Real AG, Eschborn

Funktion: Kommanditistin der Kommanditgesellschaft MS
"CPO PALERMO" Offen Reederei GmbH & Co.

Die Geschäftsführer der NASIRO und der NAVIPOS Herr Stephan Gebhardt und Herr Martin Suchsland sind geschäftsansässig in der Niederlassung Düsseldorf der CR mit Sitz

Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf

Der Geschäftsführer der NASIRO und der NAVIPOS Herr Jürgen Mohr ist geschäftsansässig in der Geschäftsstelle Hamburg der CR mit Sitz

Am Sandtorkai 62
20457 Hamburg

Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG (Reederei Offen)

Bleichenbrücke 10
20354 Hamburg

Handelsregister: 18.10.1971
HRA 70291,
Amtsgericht Hamburg

Gründung: 1971

Kommanditkapital: € 10.460.000

Gesellschafter: Verwaltungsgesellschaft Reederei Claus-Peter Offen mbH (Komplementärin)
Claus-Peter Offen (Kommanditist)
Beteiligungsgesellschaft Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG (Kommanditist)

Geschäftsführung: Verwaltungsgesellschaft Reederei Claus-Peter Offen mbH

Funktion: Bereederer, Bauaufsicht, Dienstleister im Rahmen des Währungsmanagements, Gründungsgesellschafterin und Kommanditistin der Kommanditgesellschaft MS "CPO PALERMO" Offen Reederei GmbH & Co.
Gesellschafter der Komplementärin Achtzehnte GmbH

MSC Mediterranean Shipping Company S.A. (MSC)

40, Avenue Eugène-Pittard
1200 Genf, Schweiz

Sitz: Genf

Handelsregister: 28.06.2004
CH660.1408004.5
Genf

Grundkapital: CHF 27.500.000

Geschäftsführung: Gianluigi Aponte
Diego Aponte
Vago Alexa Aponte
Pierre Du Pasquier

Funktion: Charterer

Carl Bock & Co. (GmbH & Co.)

Neuer Wall 30
20354 Hamburg

Handelsregister: 14.05.2002
HRA 57462,
Amtsgericht Hamburg

Kommanditkapital: € 100.000

Geschäftsführung: Friedrich Scholtz GmbH

Gesellschafter: Uwe Boysen
Claus-Peter Offen
Dr. Hans-Joachim Forker
Gerhard Kühn
Klaus Günther

Funktion: Befrachtungs- und Schiffsmakler

Commerzbank AG (Filiale Hamburg)

60261 Frankfurt am Main

Handelsregister: 02.12.2004
HRB 32000,
Frankfurt am Main

Grundkapital: € 1.708.000.000

Vorstand: Martin Blessing
Frank Annuscheit
Markus Beumer
Wolfgang Hartmann
Dr. Achim Kassow
Bernd Knobloch
Michael Reuther
Dr. Eric Strutz

Funktion: Darlehensgeber

Personelle Verflechtungen

Zwischen den genannten Gesellschaft bestehen verschiedene personelle Verflechtungen, die sich aus den obigen Ausführungen ergeben.

Bild-, Daten- und Informationsmaterial

Für das uns freundlicherweise zur Verfügung gestellte Bild-, Daten- und/oder Informationsmaterial bedanken wir uns bei folgenden Kooperationspartnern: Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd., Südkorea; Institut für Seeverkehr und Logistik, Bremen; MSC Mediterranean Shipping Company S.A., Schweiz; Ocean Shipping Consultants, London; Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG, Hamburg

Weiteres Bildmaterial wurde von der CFB und der CR zur Verfügung gestellt oder stammt aus Archiven der GCM, Gesellschaft für Creatives Marketing mbH, Duisburg.



abwicklungshinweise

Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich in Deutschland und richtet sich ausschließlich an natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Alle Ausführungen in diesem Beteiligungsangebot stellen ausschließlich auf diese Zielgruppe der natürlichen Personen ab.

Um sich an der Fonds KG zu beteiligen, **ist das vollständige Ausfüllen und die Unterzeichnung der folgenden Zeichnungsunterlagen erforderlich:**

- a) Beitrittserklärung (inklusive Widerrufsbelehrung)
- b) Empfangsbestätigung über den Erhalt des Beteiligungsprospektes mit den Abwicklungshinweisen, dem Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft MS "CPO PALERMO" Offen Reederei GmbH & Co. sowie der Verbraucherinformation für den Fernabsatz
- c) Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr (Z1-Formular) (nur US-Dollar-Überweisung)

Die vermittelnde Stelle sendet die vollständig ausgefüllten Zeichnungsunterlagen (Unterlagen a) und b)) an:

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH
Mercedesstraße 6
D-40470 Düsseldorf

Für Ihren Beitritt verfahren Sie bitte wie folgt:

1. Zeichnung

Die Zeichnung einer Beteiligung ist nur als einzelne natürliche Person oder ggf. juristische Person/Personengesellschaft mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland möglich.

Natürliche Personen können sich grundsätzlich nur beteiligen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei minderjährigen Personen ist grundsätzlich die Zustimmung des zuständigen Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Ausdrücklich nicht zeichnen dürfen Personen, die Staatsbürger der Vereinigten Staaten von Amerika sind, oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort dort haben.

2. Beitrittserklärung

Es ist unbedingt erforderlich, alle Felder zu persönlichen Angaben auszufüllen und sowohl die Beitrittserklärung als auch die Empfangsbestätigung für den Beteiligungsprospekt und die Verbraucherinformation für den Fernabsatz zu unterschreiben. Die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Unterlagen händigen Sie bitte Ihrem Berater aus. Jeweils eine Ausfertigung sowie die Verbraucherinformation für den Fernabsatz verbleiben bei Ihnen.

Die Beitrittserklärung ist für Sie sofort bindend, ohne dass Ihnen eine Annahmestätigung der Fondsgesellschaft zugehen muss. Ihr Beitritt wird wirksam mit Annahme der Beitrittserklärung durch die Fonds KG. Ihr Beitritt wird durch die von der Fondsgesellschaft unterzeichnete Annahmeerklärung bestätigt. Die CFB ist zur Unterzeichnung der Annahmeerklärung von der Fonds KG bevollmächtigt worden.

Zeichnungsstelle:

Kommanditgesellschaft MS "CPO PALERMO"
Offen Reederei GmbH & Co.
Bleichenbrücke 10
20354 Hamburg

Sollte das zu platzierende Eigenkapital der Fonds KG vor Ablauf der in diesem Beteiligungsprospekt genannten Zeichnungsfrist vollständig und wirksam gezeichnet sein, endet die Platzierungsfrist vorzeitig. Gehen bei der Fonds KG mehr Zeichnungen ein als zu platzierendes Eigenkapital vorhanden ist, so gilt die Reihenfolge des Posteingangs. Im Falle einer Überzeichnung sind Sie verpflichtet, einen zugewiesenen geringeren Betrag zu übernehmen. Unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Zeichnungsunterlagen werden in der Bearbeitung zurückgestellt. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

3. Beteiligungshöhe

Die Mindestbeteiligung an vorliegendem Angebot beträgt US-\$ 15.000 (Nominaleinlage). Höhere Beteiligungsbeträge müssen durch 1.000 teilbar sein.

4. Einzahlung

Die Zahlung der Nominaleinlage zzgl. 5 % Agio ist in US-Dollar zu den unten genannten Terminen fällig, d.h. der jeweils fällige Einzahlungsbetrag muss zu den genannten Terminen auf dem Konto der Fondsgesellschaft eingegangen sein.

Die Zahlung der Nomineleinlage ist wie folgt fällig:

- 30 % der Nomineleinlage zzgl. 5 % Agio auf die Nomineleinlage zum 15.12.2008 (**1. Einzahlungsrates**),
- 40 % der Nomineleinlage zum 15.12.2009 (**2. Einzahlungsrates**) und
- 30 % der Nomineleinlage zum 15.12.2010 (**3. Einzahlungsrates**).

Sollte Ihr Beitritt vor dem 19.09.2008 wirksam werden, so ist die 1. Einzahlungsrates inkl. Agio bereits zum 30.09.2008 zur Zahlung fällig.

Für Zeichnungen ab dem 01.12.2008 sind die jeweils fälligen Einzahlungsrates zum 20. des Monats, welcher der Zeichnung folgt, zur Zahlung fällig.

Für die Einzahlung der **Einzahlungsrates** haben Sie folgende Wahlmöglichkeiten:

Alternative 1: Lastschrifteinzugsermächtigung (nur bei Euro-Konten)

Sie erteilen der Fonds KG mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung die Vollmacht, die jeweils fälligen Einzahlungsrates jeweils zwei Bankarbeitstage vor den genannten Fälligkeitsterminen, zu Lasten Ihres in der Beitrittserklärung angegebenen Kontos einzuziehen. Die Lastschrifteinzüge erfolgen jeweils zum drei Bankarbeitstage vor dem Lastschrifteinzug festgestellten Wechselkurs und können **nur von einem Euro-Konto (Girokonto)** erfolgen.

Alternative 2: Überweisungsauftrag Z1 (US-Dollar-Überweisung)

Sollten Sie keine Einzugsermächtigung erteilen, müssen Sie die Einzahlungsrates jeweils spätestens mit Valuta zu den zuvor genannten Fälligkeitsterminen auf das unten angegebene US-Dollar-Konto der Fonds KG überweisen. Die 1. Einzahlungsrates überweisen Sie bitte mit dem den Zeichnungsunterlagen beigefügten Überweisungsfeld „Z1“ (Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr). Für die Überweisung der 2. und 3. Einzahlungsrates wird die CFB Ihnen ein ausgefülltes Z1-Formular zusenden, welches für die Überweisung zu verwenden ist. Die im beigefügten Z1-Formular und in der Beitrittserklärung abgedruckte identische Zeichnungsscheinnummer (ZS) ist zur Identifizierung Ihrer Überweisung erforderlich. Weitere Abgaben zur Verfahrensweise sind dem dazugehörigen Beiblatt zu entnehmen.

Die Einzahlung mittels Überweisung hat **spesen- und gebührenfrei** auf das Konto der Fonds KG zu erfolgen.

Die Einzahlung der Nomineleinlage und des Agios sind in US-Dollar (US-\$) auf das folgende Konto zu leisten:

Kommanditgesellschaft MS "CPO PALERMO"
Offen Reederei GmbH & Co.
Kontonummer: 248631400
S.W.I.F.T-Code COBADEDDXXX
IBAN DE27 3004 0000 0248 6314 00
Kreditinstitut: Commerzbank AG, Düsseldorf
Bankleitzahl: 300 400 00

5. Ausschüttungen

Als Kommanditist der Fonds KG erhalten Sie etwaige laufende Ausschüttungen und den im Rahmen einer Veräußerung des Schiffes und der anschließenden Auflösung der Fonds KG auf Sie entfallenden Liquidationserlös in US-Dollar ausbezahlt. Ausschüttungen erfolgen planmäßig erstmals im ersten Quartal des Geschäftsjahres 2010 für das vorangegangene Jahr 2009 (vgl. „Investitions- und Prognoserechnung“, S. 46 ff.). Für die Anleger, die gemäß Beitrittserklärung ihre Ausschüttungen in Euro erhalten möchten, wird der US-Dollar-Ausschüttungsbetrag zum fünf Bankarbeitstage vor der Ausschüttung geltenden Wechselkurs in Euro umgetauscht und auf das in der Beitrittserklärung angegebene Euro-Konto überwiesen. Alle mit der Überweisung der Ausschüttung anfallenden Bankgebühren sind vom Anleger zu zahlen.

Zahlstelle:

Kommanditgesellschaft MS "CPO PALERMO"
Offen Reederei GmbH & Co.
Bleichenbrücke 10
20354 Hamburg

Kontoverbindung:

Kontonummer: 248631400
Kreditinstitut: Commerzbank AG, Düsseldorf
Bankleitzahl: 300 400 00

Termine Lastschrifteinzug

	Fälligkeitstermin	Lastschrifteinzug	Termin für Wechselkurs
1. Einzahlungsrates	15.12.2008	11.12.2008	08.12.2008
2. Einzahlungsrates	15.12.2009	11.12.2009	08.12.2009
3. Einzahlungsrates	15.12.2010	13.12.2010	08.12.2010

6. Handelsregister-Eintragung

Ihre Beteiligung erfolgt in US-Dollar, die Eintragung der Hafteinlage im Handelsregister erfolgt in Euro. Ihre Haftung als Kommanditist der Fonds KG ist auf € 0,10 je 1 US-\$ Ihrer Kommanditeinlage begrenzt, sofern Sie als Kommanditist ins Handelsregister eingetragen sind und die Einlage geleistet haben. Das Formular der für die Eintragung Ihrer Kommanditbeteiligung in das Handelsregister notwendigen Vollmacht wird Ihnen ausgefüllt zusammen mit der Annahmeerklärung zu Ihrer Beteiligung durch die CFB zugesandt. Wir bitten Sie, dieses Vollmachtsformular vor einem Notar Ihrer Wahl zu unterzeichnen und notariell beglaubigen zu lassen. Die Kosten dieser notariellen Beglaubigung tragen Sie als Kommanditist. **Bitte reichen Sie die Vollmacht nach notarieller Unterschriftsbeglaubigung bis spätestens vier Wochen nach Erhalt des Vollmachtsformulars bei der CFB ein.**

Gemäß Gesellschaftsvertrag sind Sie verpflichtet, diese Vollmacht unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Im Anschluss wird die Eintragung Ihrer Kommanditbeteiligung in das Handelsregister veranlasst. Die Kosten für die erstmalige Handelsregistereintragung trägt die Fonds KG.

Die Handelsregisteranmeldung kann erst nach Vorlage der entsprechenden Vollmacht erfolgen. Eventuelle rechtliche und steuerliche Konsequenzen durch eine verspätete Vollmachtserteilung tragen Sie.

7. Sonderbetriebsausgaben

Aufgrund der Gewinnermittlung gemäß § 5a EStG (Tonnagesteuer) können Sie keine Sonderbetriebsausgaben – insbesondere keine Zinsen aus einer etwaigen Finanzierung Ihres Kommanditanteils – geltend machen.

8. Laufende Informationen

Sie erhalten innerhalb der Vorbetriebsphase im Laufe des ersten Quartals und innerhalb der Betriebsphase grundsätzlich im ersten und im dritten Quartal eines jeden Jahres eine Mitteilung über die Vorabausschüttung für das abgelaufene Geschäfts(halb)jahr. Wir informieren Sie jährlich über das steuerliche Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres, welches bei Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus erhalten Sie jährlich eine Einladung zur Gesellschafterversammlung (oder gegebenenfalls eine Aufforderung zur Stimmabgabe im schriftlichen Verfahren) nebst dem dazugehörigen Geschäftsbericht der Geschäftsführung sowie ein Protokoll über die Gesellschafterversammlung.

9. Sonstiges

Der Verkaufsprospekt wird bei der CFB zur kostenlosen Ausgabe bereit gehalten.

Etwaige Änderungen der in der Beitrittserklärung gemachten Angaben sind der CFB unverzüglich mitzuteilen.

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH
Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf
Fax: 0211 7708-3377
E-Mail: info@cfb-fonds.com

10. Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Prospekts:

- Beitrittserklärung (inkl. Widerrufsbelehrung)
- Empfangsbestätigung über den Erhalt des Beteiligungsprospektes
- Zahlungsauftrag im Außenwirtschaftsverkehr (Z1-Formular) (nur US-Dollar-Überweisung)
- Verbraucherinformation für den Fernabsatz.



ergänzende informationen zur verordnung über vermögensanlagen- verkaufsprospekte

Die Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (VermVerkProspV) verlangt vollständige Aussagen zu allen in der VermVerkProspV genannten Punkten. Die nachfolgenden Aussagen beruhen auf gesetzlichen Anforderungen.

- Der Anbieter des Beteiligungsangebotes übernimmt in keinem Fall die Zahlung von Steuern der Fondsgesellschaft und/oder der Investoren (§ 4 Satz 1 Nr. 2 HS 2 VermVerkProspV).
- Folgende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages weichen von den gesetzlichen Regelungen für Kommanditgesellschaften ab (§ 5 Nr. 3 VermVerkProspV):
 - Geschäftsführung- und Vertretung gem. §§ 161, 164, 170, 125 ff. HGB (§§ 4, 6 des Gesellschaftsvertrages),
 - Gewinn- und Verlustbeteiligung sowie die Verteilung der Ausschüttung gem. § 167 ff. HGB (§§ 5, 12 des Gesellschaftsvertrages),
 - Haftung der Kommanditisten und der Komplementäre gem. §§ 161, 171 ff., 176 HGB (§ 4 des Gesellschaftsvertrages),
 - Verzugszinsen gem. §§ 161, 111 HGB (§ 4 des Gesellschaftsvertrages),
 - Aufnahme als Kommanditist in die Fondsgesellschaft gem. §§ 162, 230 ff. HGB (§ 4 des Gesellschaftsvertrages),
 - Jahresabschluss gem. §§ 242 ff. HGB und Kontrollrechte gem. § 166 HGB (§ 7 des Gesellschaftsvertrages),
 - Ausscheiden von Gesellschaftern gem. §§ 131ff., 160 HGB (§§ 13 f. des Gesellschaftsvertrages),
 - Übertragung und Verfügungen über die Beteiligung gem. §§ 131 ff., 145 ff. HGB (§§ 5, 15 des Gesellschaftsvertrages),
 - Wettbewerbsverbot gem. §§ 161, 112 f. HGB (§ 6 des Gesellschaftsvertrages),
 - Beschlussfassung gem. §§ 161, 119 HGB (§§ 6, 8 bis 11 des Gesellschaftsvertrages),
 - Tod eines Gesellschaftern gem. §§ 131, 139, 177 HGB (§ 16 des Gesellschaftsvertrages) sowie
 - Auflösung bzw. Liquidation der Fondsgesellschaft gem. §§ 131 ff., 145 ff. HGB (§ 18 des Gesellschaftsvertrages).
- Die Gesellschaftsverträge der Komplementärinnen der Fonds KG weisen keine von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Bestimmungen auf (§ 5 Nr. 3 VermVerkProspV).
- Neben der hier angebotenen Vermögensanlage hat die Emittentin weder weitere Wertpapiere noch Vermögensanlagen im Sinne der §§ 8 f. VerkProspG ausgegeben (§ 6 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV).
- Die Emittentin ist weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 6 Satz 2 VermVerkProspV). Aus diesem Grund sind Angaben zu den Bedingungen und dem Verfahren für den Umtausch oder den Bezug von Aktien nicht genannt (§ 6 Satz 3 VermVerkProspV).
- Die Gründungsgesellschafter der Emittentin sowie die Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren und sind weder mittelbar noch unmittelbar beteiligt an:
 - Unternehmen, die mit dem Vertrieb dieser Vermögensanlage beauftragt sind;
 - Unternehmen, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung gestellt haben;
 - Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 7 Abs. 2 VermVerkProspV).
- Es stand oder steht keiner der nach §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen (Prospektverantwortliche, Gründungsgesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin) Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben zu. Ebenso steht keiner dieser Personen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV).
- Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung befindet sich das Anlageobjekt im Bau und daher bestehen keine dinglichen Belastungen an dem Anlageobjekt (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV).
- Anleger beteiligen sich direkt als Kommanditisten mit Eintragung in das Handelsregister an der Emittentin. Die Einsetzung eines Treuhänders bzw. die Bildung von Treuhandvermögen besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht und ist konzeptionell nicht vorgesehen (§§ 4 Satz 2 Var. 2, 12 Abs. 3 Nr. 1 – 5 VermVerkProspV).
- Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit des Anlageobjektes, insbesondere nicht im Hinblick auf das Anlageziel, der langfristigen Vercharterung des Schiffes an MSC (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VermVerkProspV).

Darüber hinaus bestehen keine weiteren Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen für Kommanditgesellschaften.

- Es liegen alle notwendigen behördlichen Genehmigungen vor (§ 9 Abs. 2 Nr. 5 VermVerkProspV).
- Neben den beschriebenen Gutachten und Analysen
 - Gutachten vom Ingenieurbüro Weselmann vom 05.06.2008
 - Analyse von ISL aus Mai 2008
 - Gutachten von OSC aus Juni 2008
 - Analysen von Dynamar vom 23.04.2008 und 19.12.2007
 existieren nach Kenntnis des Anbieters keine weiteren Gutachten (§ 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV).
- Der Gründungsgesellschafter Reederei Offen erbringt im Zuge der Bauüberwachung Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes. Darüber hinaus haben die nach §§ 3, 7 oder 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen (Prospektverantwortliche, Gründungsgesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin) keine Lieferungen oder Leistungen erbracht (§ 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV) (vgl. „Das Vertragswerk“, S. 36).
- Der Jahresabschluss zum 31.12.2007 nebst Lagebericht liegt in testierter Form bereits vor. Eine zwischenzeitlich veröffentlichte Zwischenübersicht existiert nicht (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV).
- Die Emittentin ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet (§ 10 Abs. 2 Satz 1 HS. 1 VermVerkProspV).
- Es gibt bei der Emittentin weder einen Vorstand, ein Aufsichtsgremium noch einen Beirat (§ 12 Abs. 1 VermVerkProspV).
- Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin sind mit Ausnahme der Geschäftsführung der Reederei Offen, welche für die Bauaufsicht des Anlageobjektes verantwortlich ist (vgl. „Das Vertragswerk“, S. 36), nicht tätig für:
 - Unternehmen, die mit dem Vertrieb dieser Vermögensanlage beauftragt sind;
 - Unternehmen, die der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung gestellt haben;
 - Unternehmen, die im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjektes nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen (§ 12 Abs. 2 VermVerkProspV).
- Personen, die nicht in den Kreis der nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage aber wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht (§ 12 Abs. 4 VermVerkProspV i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV).
- Für die hier angebotene Vermögensanlage, deren Verzinsung oder Rückzahlung hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen (§ 14 VermVerkProspV).
- Es wurden bzw. werden Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen in einer Gesamthöhe von US-\$ 10.498.450 geleistet (§ 4 Satz 1 Nr. 12 VermVerkProspV).



glossar und abkürzungsverzeichnis

Achtzehnte GmbH

Achtzehnte Oceanus Schifffahrts-GmbH, Hamburg.

Agio

Aufschlag auf die Nominalbeteiligung des Anlegers, den dieser einmalig bei seinem Beitritt zu leisten hat. Das Agio wird in der Regel für die Kosten des Vertriebes verwendet.

Ausflaggung

Um Schiffsbetriebskosten wie Steuern, Betriebs- und Personalkosten zu sparen, wird das Schiff in das Schiffsregister eines anderen Staates eingetragen (geplant Liberia).

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Seit dem 01.07.2005 sind alle Verkaufsprospekte für Vermögensanlagen nach der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte zu erstellen und der BaFin zur Gestattung der Veröffentlichung vorzulegen.

Bauzeitfinanzierung

Während der Bauzeit eines Schiffes werden verschiedene Raten fällig. Da das Eigenkapital der Gesellschaft zu diesen Zeitpunkten noch nicht (voll) eingezahlt ist, werden diese Raten mit einem kurzfristigen Bankdarlehen beglichen.

Bruttoraumzahl (BRZ)

Maßeinheit für die Vermessung eines Schiffes in Bruttoraumgehalt. Die BRZ gibt den umbauten Raum eines Schiffes an.

BVerfG

Bundesverfassungsgericht.

Cash-Flow

Reiner Einzahlungsüberschuss eines Unternehmens aus der wirtschaftlichen Tätigkeit einer Periode.

CFB

Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH, Düsseldorf.

CFT

CFB-Fonds Transfair GmbH, Düsseldorf.

Charterer

Mieter eines Schiffes für einen bestimmten Zeitraum (Zeitcharter) oder eine bestimmte Strecke (Reisecharter).

Charterrate

Entgelt für die Nutzung des Schiffes, wird üblicherweise in US-Dollar oder Euro pro Tag gezahlt.

Container

Standardisierter Transportbehälter. Da dieser Metallbehälter genormt ist, ist er berechenbar zu entladen und beladen, sicher zu verschließen und problemlos im Schiffs-, LKW- und Eisenbahnverkehr einzusetzen. Die Größe wird in TEU oder FEU angegeben.

Containerterminal

Spezialhafen für Container. Er verfügt üblicherweise über Kais, Gleisanschluss, Straßen, Ladebrücken, Lagerflächen, Transportfahrzeuge und Verwaltungseinrichtungen.

CR

Commerz Real AG, Eschborn.

Dry-docking

Regelmäßig muss ein Schiff für die vorgeschriebenen Wartungsarbeiten in ein Dock einfahren. Für einige Wartungsarbeiten (z.B. Reparaturen am Rumpf und Erneuerung des Schutzanstriches) kann das Schiff nicht im Wasser sein, diese müssen in einem Trockendock vorgenommen werden. Klassifikationsgesellschaften verlangen in einem meist regelmäßigen, fünfjährigen Intervall Dockungen des Schiffes für Arbeiten, die zum Erhalt der Klasse notwendig sind.

DSME

Daewoo Shipbuilding & Marine Engineering Co., Ltd., Opko, Südkorea.

DWT (auch tdw)

Deadweight Tons. DWT gibt die Tragfähigkeit des Schiffes an.

DYNAMAR

Dynamar Consultancy B.V., Alkmaar, Niederlande.

ErbStG nF

Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechtes.

FEU

Forty Foot Equivalent Unit, 40 Fuß (12 m) Container.

Forward-Swap-Geschäft

Geschäft zur Absicherung von Zinsen für zukünftige Zahlungsströme.

Fungibilität

Rechtsbegriff für Vertretbarkeit. Bei einem Beteiligungsangebot wird darunter die Veräußerbarkeit bzw. die Übertragbarkeit von Kommanditanteilen verstanden.

Germanischer Lloyd

International renommierte Klassifikationsgesellschaft („TÜV“) für Schiffssicherheit, -konstruktion, -technik und -zertifizierung nach international standardisierten Management und Qualitätsvorschriften (siehe auch Klassifikationsgesellschaft).

Gründungsgesellschafter

Gesellschafter, die bei der Gründung der Gesellschaft beteiligt sind. Bei einer Kommanditgesellschaft sind dies mindestens zwei Personen, ein Komplementär und ein Kommanditist.

ISL

Institut für Verkehrswirtschaft und Logistik, Bremen.

IWF

Internationaler Währungsfonds, New York, USA.

K-EXIM

The Export Import Bank of Korea, Seoul, Südkorea.

Klasse

„TÜV“-Eingruppierung und Beschreibung für ein Schiff, abgenommen und durchgeführt durch die zuständige Klassifikationsgesellschaft. Die Klasse wird in Register und Zertifikate eingetragen und definiert die Bauausführung und den Erhaltungszustand von Schiffskörper und Ausrüstung, muss regelmäßig erneuert werden (siehe Dry-docking).

Klassifikationsgesellschaft

Klassifikationsgesellschaften sind Unternehmen, die als Gutachter den Bau und die Instandhaltung von Schiffen überwachen, ähnlich einer Art Schiffs-„TÜV“. Ein Schiff das nach den Normen und unter Aufsicht einer Klassifikationsgesellschaft gebaut wurde erhält ein Klassezertifikat und wird in das Register der jeweiligen Klassifikationsgesellschaft eingetragen.

Knoten

Maßeinheit für die Geschwindigkeit eines Schiffes in Seemeilen pro Stunde. 1 Knoten Seemeile (sm) pro Stunde = 1,852 km/h.

Linienreederei

Eine Reederei, die Schiffe nach Fahrplan mit festen Anlaufhäfen und Terminen einsetzt. Die Häfen werden unabhängig vom Ladungsaufkommen bedient.

JPY

Japanischer Yen.

MS

Motorschiff.

MSC

MSC Mediterranean Shipping Company S.A., Genf, Schweiz.

NASIRO

NASIRO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH, Hamburg.

NAVIPOS

NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH, Hamburg.

Nettoraumzahl (NRZ)

Die Nettoraumzahl bezeichnet das Maß für die ermittelte Nutzbarkeit eines Schiffes und ist abhängig vom Inhalt aller Laderäume, dem Tiefgang und der Seitenhöhe. Die Nettoraumzahl ist die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Tonnagesteuer.

Nominalbeteiligung

Die Zeichnungssumme des Anlegers bzw. sein Kommanditkapital.

Off-hire

Zeiträume, in denen das Schiff keine Beschäftigung hat oder technisch nicht einsetzbar ist.

OSC

Ocean Shipping Consultants, London, England.

PALERMO KG

Kommanditgesellschaft MS "CPO PALERMO" Offen Reederei GmbH & Co., Hamburg.

Reederei

Ein Schifffahrtsunternehmen, das mit dem kaufmännischen und technischen Betrieb des eigenen oder fremden Schiffes beauftragt ist.

Reederei Offen

Reederei Claus-Peter Offen (GmbH & Co.) KG, Hamburg.

Schiffsbetriebskosten

Kosten, die dem Eigner durch den laufenden Betrieb des Schiffes entstehen. Hierzu zählen u.a. Kosten für Personal, Ausrüstung, laufende Reparatur, Schmier- und Betriebsstoffe sowie Versicherungen.

Schiffshypothekendarlehen

Darlehen einer schiffsfinanzierenden Bank, deren Darlehensanforderung durch Eintragung einer Schiffshypothek im Schiffsregister abgesichert wird.

Schiffsregister

Öffentliches, in Deutschland von Amtsgerichten geführtes Verzeichnis mit Identitätsangaben, Eigentumsverhältnissen und den Rechten Dritter eines Schiffes.

Seemeile (sm)

1 sm = 1,852 km.

TEU

Twenty-foot Equivalent Unit, 20 Fuß (ca. 6 m) Container.

Tiefgang

Abstand zwischen dem tiefsten Punkt und der Wasserlinie eines Schiffes.

Tonnage

Messung des Rauminhaltes (Volumen), nicht Gewicht des Schiffes, in Nettoregistertonnen.

Tonnagesteuer

Nach § 5a EStG Grundlage zur Besteuerung auf Basis pauschalierter Gewinnermittlung.

Tragfähigkeit

Maximal zulässiges Gewicht, das ein Schiff tragen kann.

Umschlag

Be- und Entladen des Schiffes im Hafen und auf See.

US-\$

US-amerikanische Dollar.

Verkaufsprospekt

Übersicht über wesentliche wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Rahmendaten des Fonds, erstellt nach den Vorgaben der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte.

Werft

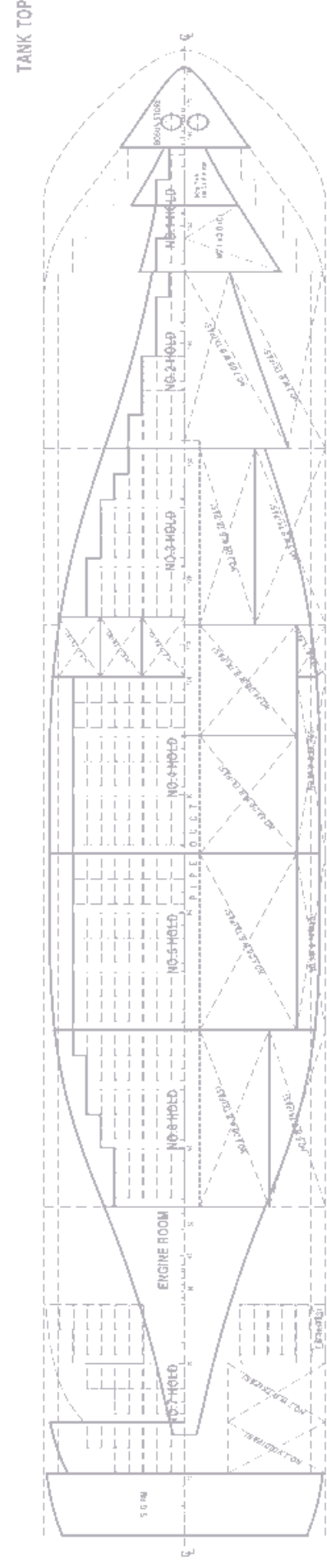
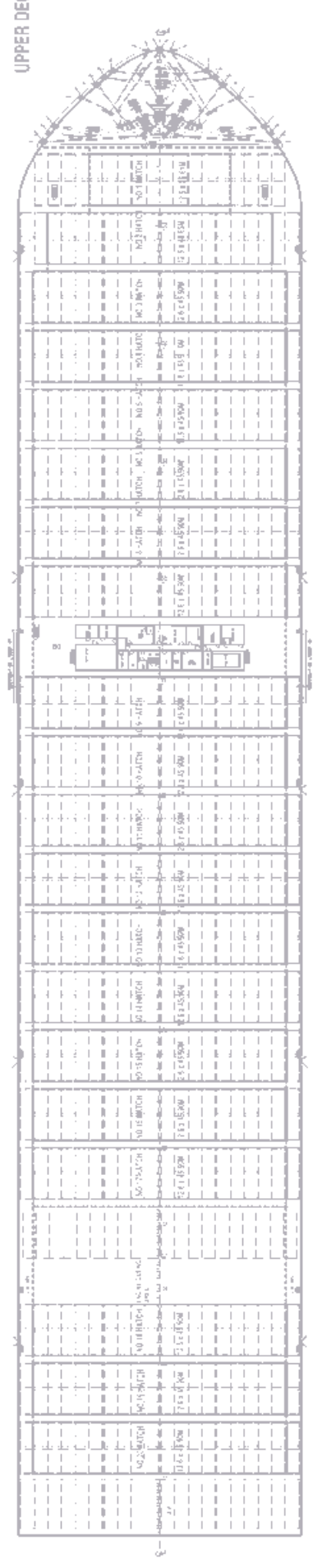
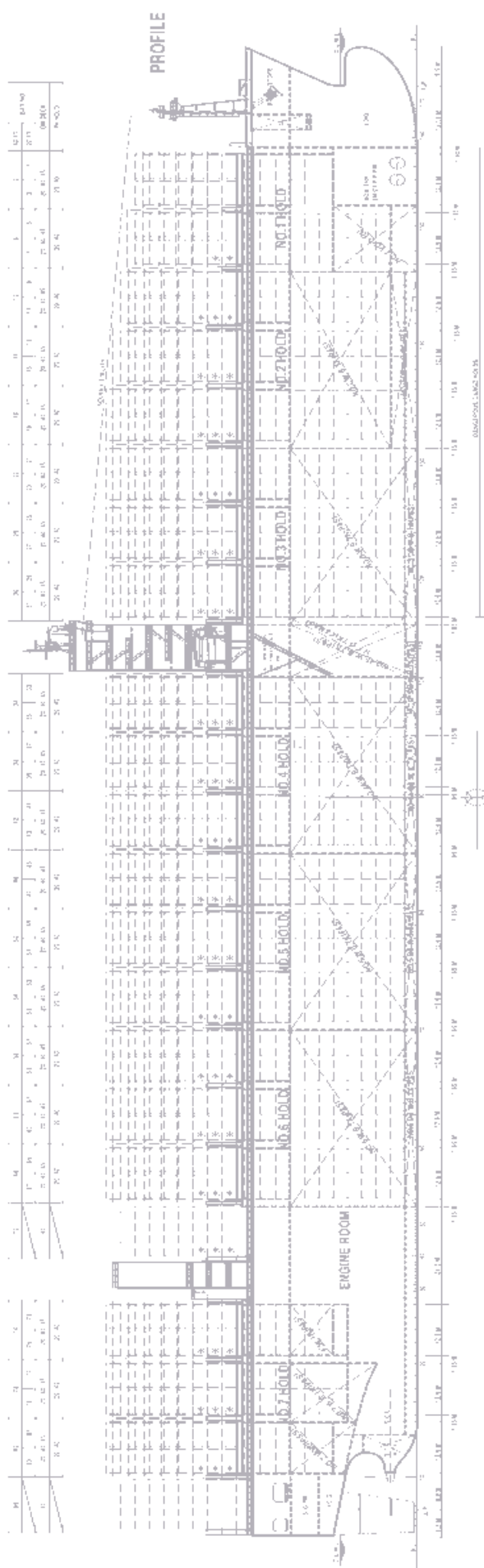
Betrieb zum Bau, Reparatur und Handel von Schiffen. Jedes auf einer Werft gebaute Schiff erhält eine Baunummer – ein stets fortlaufender Zähler, der die jeweilige Zahl der bisher auf der Werft gebauten Schiffe angibt.

Zeitcharter

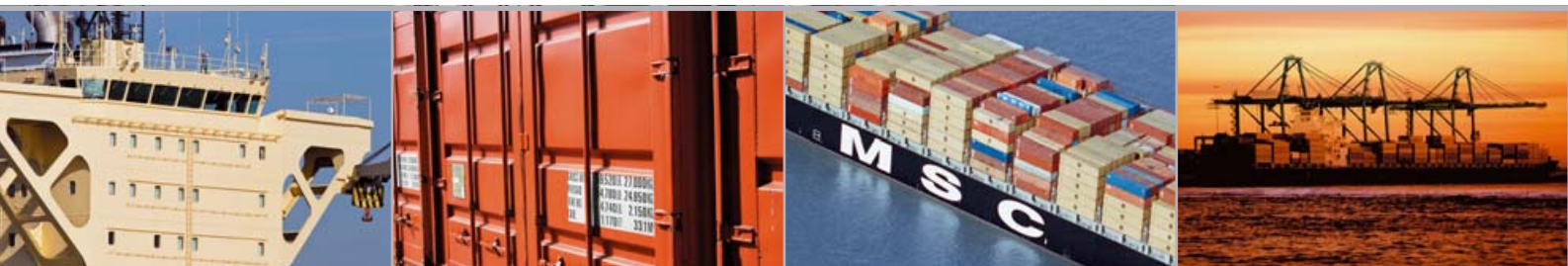
Entgeltlich befristete Überlassung eines Schiffes inkl. Besatzung vom Eigentümer an den Charterer. Der Eigentümer trägt das Risiko eines technischen Ausfalls und ist verantwortlich für Wartung und Reparatur.

Zweitmarkt

Die Commerz Real AG betreibt eine internet-basierte Plattform, auf der Geschäftsanteile erworben oder weiterverkauft werden können.



COMMERZ REAL 



**Commerz Real Fonds
Beteiligungsgesellschaft mbH**

Mercedesstraße 6
40470 Düsseldorf

Telefon - 0211 7708-2200

Telefax - 0211 7708-3377

E-Mail - info@cfb-fonds.com

Internet - www.commerzreal.com/cfb-fonds

